



LAND

BURGENLAND

SOZIALBERICHT

2011/2012

SOZIALLANDESRAT DR. PETER REZAR
BURGENLÄNDISCHE LANDESREGIERUNG

Sozialbericht 2011/2012

des Landes Burgenland

einschließlich

Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Pflegevorsorge (BEP 2014/2015)

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 18. Juni 2013 die im Inhaltsverzeichnis **markierten und mit „BEP 2014/2015“ gekennzeichneten** Kapitel 15 sowie 1, 4, 5, 6, 11, 12, 13, 14, 16 und den Anhang dieses Sozialberichtes 2011/2012 als aktuelle Darstellung des Prozesses der fortlaufenden Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Pflegevorsorge für die Jahre 2014 bis 2015 zur Kenntnis genommen und zur verbindlichen Leitlinie für die künftige Entwicklung der davon betroffenen Sektoren des Sozialbereiches erklärt.

Eisenstadt, Juni 2013

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6 - Hauptreferat Sozialwesen
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

Für den Inhalt verantwortlich:
Mag. Elvira Waniek-Kain
Tel.: 02682 - 600 - 2861
Fax: 02682 - 600 - 2865
E-mail: post.soziales@bgld.gv.at

© 2013

Redaktion und inhaltliche Gestaltung: Erich Craß

Der Bericht ist auf der Homepage des Landes Burgenland abrufbar unter:
<http://www.burgenland.at/gesundheit-soziales/berichte>

Vorwort



Eine wohlhabende Gesellschaft wie die unsrige darf ihre schwächeren Mitglieder nicht ausgrenzen, sondern muss sich um diese Menschen kümmern und sie integrieren. „SOZIAL“ bedeutet auch „dazu gehörend“ und „der Gemeinschaft dienend“.

In diesem Sinne ist die Sozialpolitik des Burgenlandes darauf ausgerichtet die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass alle Burgenländerinnen und Burgenländer Unterstützung, Begleitung, Betreuung und Pflege erhalten, wenn sie diese benötigen.

Der fünfte Burgenländische Sozialbericht stellt die verschiedenen Bereiche der Sozialpolitik des Landes in qualitativer und quantitativer Hinsicht vor und liefert den Leistungsnachweis, wofür die beträchtlichen öffentlichen Mittel aufgewendet worden sind.

In den vergangenen Jahren wurden in unserem Land viele soziale Einrichtungen – und damit auch krisensichere Arbeitsplätze – geschaffen. Wir dürfen uns aber auf dem Erreichten nicht ausruhen, sondern müssen uns den großen Herausforderungen der Zukunft stellen, etwa in der Betreuung behinderter Menschen, in der Pflege einer zunehmenden Zahl alter Menschen oder auch in der Jugendwohlfahrt.

Unser Ziel sind stationäre Einrichtungen, in denen sich die hilfebedürftigen Menschen wohlfühlen können und ambulante Dienste, die auf sie zugehen, auf ihre Sorgen und Nöte eingehen und sie bei deren Bewältigung begleiten und unterstützen.

Dabei gilt es auch, die Bundesmittel aus dem Pflegefonds als Chance für den notwendigen Ausbau der ambulanten Pflegeinfrastruktur zu begreifen, damit die Menschen – trotz Pflegebedarf – so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung oder in einer betreuten Wohnung verbleiben können.

Im Mittelpunkt einer zeitgemäßen Sozialpolitik muss immer der Mensch stehen. Der Mensch, der Hilfe benötigt – aber auch der Mensch, der Hilfe leistet.

Daher möchte ich mich bei den vielen Organisationen und Institutionen sowie bei ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Burgenland professionelle Unterstützung anbieten sowie bei jenen, die in der Planung und Administration des Sozialwesens tätig sind, sehr herzlich für ihren Einsatz und für die gute und konstruktive Zusammenarbeit bedanken.

Soziallandesrat
Dr. Peter Rezar

A handwritten signature in blue ink that reads "Dr. Peter Rezar". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Eisenstadt, im Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Burgenland-Karte	4
Zusammenfassung wichtiger sozialpolitischer Maßnahmen	5
Kapitel 1: Die burgenländische Bevölkerung (BEP 2014/2015)	9
Kapitel 2: Organisation des Sozialwesens	17
Kapitel 3: Sozialhilfe und Mindestsicherung	
3.1 Sozialhilfe	20
3.2 Bedarfsorientierte Mindestsicherung	26
Kapitel 4: Behindertenhilfe (BEP 2014/2015)	30
Kapitel 5: Pflegegeld (BEP 2014/2015)	37
Kapitel 6: Pflegefonds (BEP 2014/2015)	42
Kapitel 7: Soziodemographische Daten der LeistungsbezieherInnen	46
Kapitel 8: Jugendwohlfahrt	54
Kapitel 9: Grundversorgung für Fremde	70
Kapitel 10: Arbeitnehmerförderung	75
Kapitel 11: Ambulante (mobile) Dienste (BEP 2014/2015)	
11.1 Pflege- und Betreuungsdienste (Hauskrankenpflege)	79
11.2 Hospiz- und Palliativversorgung	100
Kapitel 12: „24-Stunden-Betreuung“ (BEP 2014/2015).....	103
Kapitel 13: Senioren-Tagesbetreuung (BEP 2014/2015)	110
Kapitel 14: Altenwohn- und Pflegeheime (BEP 2014/2015)	115
Kapitel 15: Bedarfs- u. Entwicklungsplanung - Pflege (BEP 2014/2015)	130
Kapitel 16: Sozialbetreuungs- und Pflegeberufe (BEP 2014/2015)	153
Kapitel 17: SeniorInnen	157
Kapitel 18: Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen - ESF	160
Kapitel 19: Sonstige soziale Dienste, Einrichtungen und Projekte	170
Psychosozialer Dienst (PSD)	
Landespsychologischer Dienst	
Gesundheits-, PatientInnen- und Behindertenanwaltschaft	
Sozial- und Frauenhaus	
Entlassungsmanagement und Casemanagement	
Multiprofessionelles Demenzteam (Volkshilfe)	
Kapitel 20: Entwicklung der Finanzen	180
Anhang (BEP 2014/2015)	197
• Bevölkerung nach Altersgruppen und Prognosen	198
• Verzeichnis der Einrichtungen und Dienste	213

Einleitung

Die gesetzliche Grundlage des nun vorliegenden fünften Sozialberichtes bildet § 78a des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.:

(1) Die Landesregierung hat alle zwei Jahre einen Sozialbericht zu erstellen, der dem Landtag bis zum 30. Juni des Folgejahres zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

(2) Der Sozialbericht hat die Sozialpolitik des Landes Burgenland gegliedert nach den Teilbereichen der Sozialpolitik in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu dokumentieren.

Der Berichtszeitraum umfasst die beiden Jahre 2011 und 2012. In manchen Bereichen konnte auch noch besonders Erwähnenswertes aus den ersten Monaten 2013 berücksichtigt werden.

Der Begriff „Sozialpolitik des Landes“ ist nicht eindeutig und lässt hinsichtlich der darunter zu verstehenden Bereiche einen gewissen Interpretationsspielraum. Diese Berichterstattung konzentriert sich jedenfalls im Wesentlichen auf den landesgesetzlich geregelten Kernbereich des Sozialwesens, der gemäß Referatseinteilung im politischen Verantwortungsbereich von Landesrat Dr. Peter Rezar gelegen ist und in der Haushaltsrechnung des Landes in der Gruppe 4 unter dem Begriff „Soziale Wohlfahrt“ zusammengefasst wird, und zwar auf:

- **Sozial- und Behindertenhilfe sowie soziale Dienste**
(Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.)
- **Bedarfsorientierte Mindestsicherung**
(Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 76/2010)
- **Pflegegeld** (Burgenländisches Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 58/1993 i.d.g.F.)
- **Jugendwohlfahrt**
(Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 32/1992 i.d.g.F.)
- **Altenwohn- und Pflegeheime**
(Burgenländisches Altenwohn- und Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr. 61/1996)
- **Seniorenangelegenheiten**
(Burgenländisches Seniorengesetz 2002, LGBl. Nr. 90/2002)
- **Grundversorgung für Fremde**
(Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 42/2006)
- **Arbeitnehmerförderung**
(Burgenländisches Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1987 i.d.g.F.)
- **Sozialbetreuungsberufe**
(Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl. Nr. 74/2007 i.d.g.F.)

Der Sozialbericht 2011/2012 beinhaltet die Auswertung und Analyse jener Daten, die der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung vorliegen.

Um die Übersicht über die *wichtigsten sozialpolitischen Maßnahmen* im Berichtszeitraum zu erleichtern ist dem Bericht eine entsprechende Zusammenfassung vorangestellt.

Das einleitende Kapitel „*Die burgenländische Bevölkerung*“ (samt zugehörigem Tabellenanhang) liefert grundlegende demografische Daten mit besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Bedarfsentwicklung in der Altenbetreuung; es beleuchtet die regionale Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre und gibt einen Ausblick auf die künftige Altersstruktur; auch die aktuellen Zahlen der im Burgenland bezogenen Pensionen werden detailliert dargestellt.

Das Kapitel „*Organisation des Sozialwesens*“ gibt Aufschluss über Struktur und Zuständigkeiten dieses Bereiches der Landesverwaltung.

Die folgenden Kapitel behandeln die *einzelnen Bereiche des burgenländischen Sozialwesens* im Detail. Sie beginnen durchwegs mit der Darstellung der Rechtsgrundlagen und Zielsetzungen, ehe die einzelnen Leistungen bzw. Maßnahmen sowie deren finanzielle Auswirkungen und der Kreis der anspruchsberechtigten LeistungsbezieherInnen sowie der Leistungsumfang in den Jahren 2011 und 2012 behandelt werden.

Ein Kapitel behandelt auch den *Pflegefonds* als eine wichtige Finanzierungsmöglichkeit im Bereich der Pflege und Betreuung.

Gesicherte personenbezogene Daten über LeistungsbezieherInnen der Sozial- und Behindertenhilfe (eines Jahres bzw. zu einem Stichtag) sind nicht auf Knopfdruck abrufbar, sondern ergeben sich erst aus einer arbeitsaufwändigen Zusammenführung und vergleichenden Analyse samt Plausibilitätsabschätzung verschiedener Datenquellen (siehe dazu → *Kap.7*).

Ein weiteres Kapitel beinhaltet die offizielle **Fortschreibung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Pflegevorsorge (BEP 2014/2015)**.

Das Kapitel „*Sozialbetreuungs- und Pflegeberufe*“ befasst sich neben dem Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz und der Schule für Sozialbetreuungsberufe Pinkafeld auch summarisch mit den anderen im Land verfügbaren Ausbildungen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.

In einem eigenen Kapitel werden verschiedene *arbeitsmarktpolitische Maßnahmen* dargestellt, die zum überwiegenden Teil über den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert und von Land und Bund kofinanziert werden.

Sofern sie nicht bereits bei den einzelnen Fachbereichen erwähnt worden sind, werden „*Sonstige soziale Dienste, Einrichtungen und Projekte*“ in einem eigenen Kapitel behandelt.

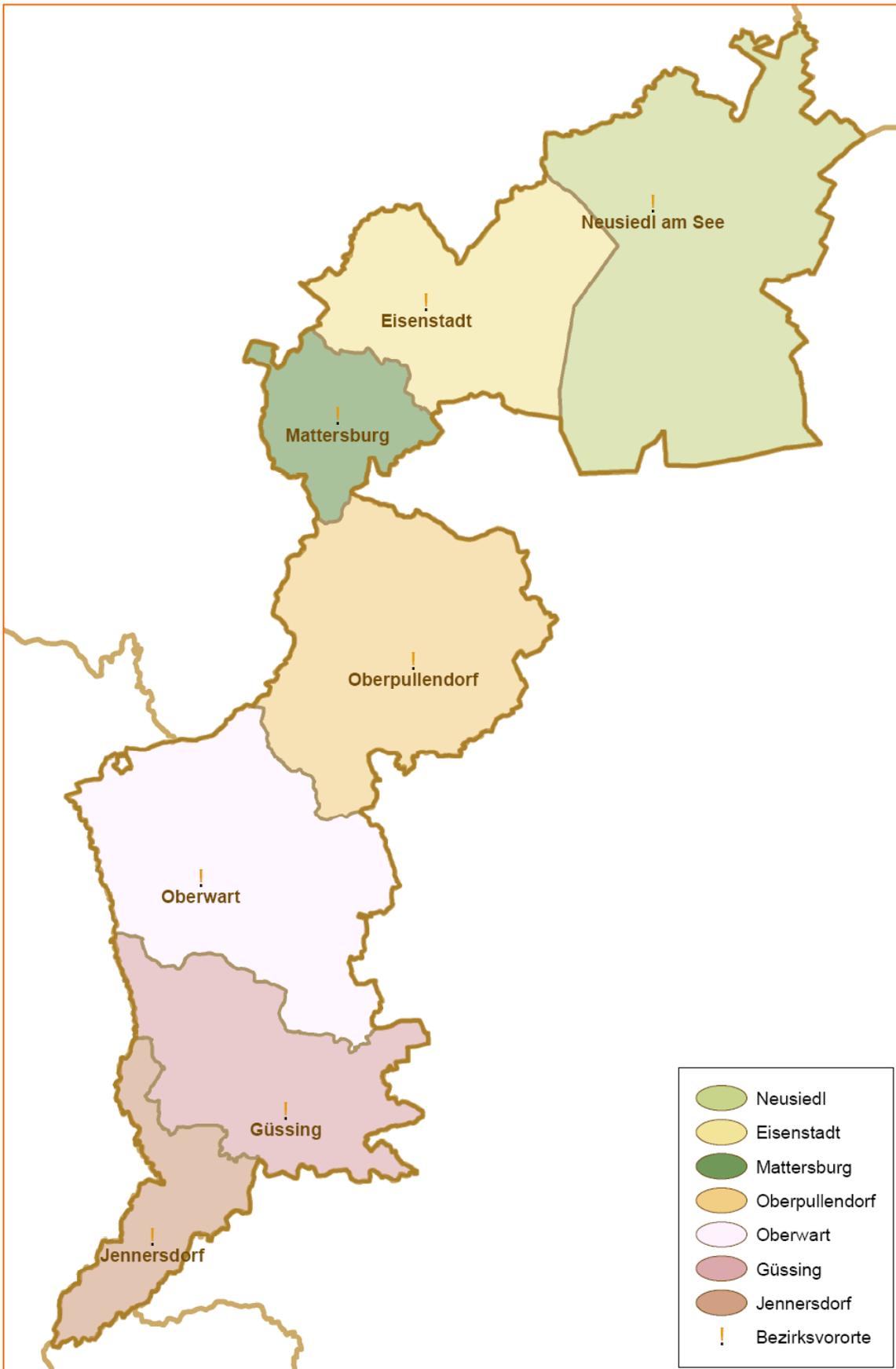
Das abschließende Kapitel „*Entwicklung der Finanzen*“ liefert eine zusammenfassende Darstellung und Analyse des den Sozialbereich betreffenden Teiles der Haushaltsrechnung des Landes, welche in den einzelnen Teilbereichen die erfolgsrelevanten Nettoausgaben der öffentlichen Hand (Land und Gemeinden) im Verlauf der vergangenen Jahre aufzeigt.

Der *Anhang* enthält einen Tabellenteil zur Bevölkerungsentwicklung und ein nach Bezirken geordnetes Adressenverzeichnis der einzelnen Einrichtungen und Dienste.

Die Daten und deren Aufbereitung und Darstellung in Tabellenform bzw. als Diagramme stammen – sofern an der betreffenden Stelle nichts anderes vermerkt ist – aus dem Bereich der Landesverwaltung.

Dem Referat Statistik der Stabsstelle Europabüro und Statistik der Landesamtsdirektion gebührt für die Datenauswertung und die Erstellung der inhaltlichen Grundlagen zu den Kapiteln 1 und 7 besonderer Dank.

Burgenland - Bezirke



Zusammenfassung wichtiger sozialpolitischer Maßnahmen

Der Sozialsektor wird oftmals in erster Linie als große finanzielle Belastung wahrgenommen – vor allem von den Gemeinden, welche über die jährlich steigenden Ausgaben klagen. Diese unbestritten hohen Aufwendungen beruhen aber durchwegs auf gesetzlichen Verpflichtungen des Landes. Im Sozialbereich hat das Burgenland in den vergangenen Jahren eine sehr dynamische Entwicklung genommen. Im Mittelpunkt steht dabei die Hilfe und Unterstützung für benachteiligte Bürgerinnen und Bürger, für schutz-, hilfs- und pflegebedürftige, finanziell schlechter gestellte oder von Schicksalsschlägen hart getroffene Menschen.

Die Ausweitung bereits bestehender Hilfsangebote, die Anhebung von Förderungen sowie die Schaffung neuer Unterstützungsstrukturen und gesetzlich abgesicherter Ansprüche hatten in den vergangenen Jahren die Entlastung breiter Bevölkerungsgruppen zum Ziel. Dies erforderte allerdings auch den Einsatz erheblicher finanzieller Mittel von Land und Gemeinden.

Dabei ist aber zu bedenken, dass es sich bei sozialen Diensten und Einrichtungen auch um Wirtschaftsbetriebe handelt, die Dienstleistungen produzieren und Arbeitsplätze bereitstellen – Arbeitsplätze, die in der Regel sicher sind, weil die betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen nicht weniger, sondern mehr werden. Über 3.200 Personen sind in der Pflege und Betreuung älterer und behinderter Menschen, in der Jugendwohlfahrt, in der Verwaltung und bei sonstigen sozialen Diensten beschäftigt.

Die Zahl der SeniorInnen im Alter von 75 und mehr Jahren wird zwischen 2013 und 2015 um 2.770 Personen ansteigen und davon werden viele Betreuung und Pflege benötigen. Auch die Zahl behinderter Menschen ist im Steigen begriffen, weil auch deren Lebenserwartung infolge des medizinischen Fortschritts ständig zunimmt.

Wenn sich die burgenländische Gesellschaft zur sozialen Verantwortung bekennt – in der Landesverfassung ist der **soziale** Rechtsstaat sogar ausdrücklich verankert – dann muss die Sozialwirtschaft bedarfsgerecht ausgebaut und deren Leistungen entsprechend sozial gefördert werden, damit sich die – im doppelten Sinn des Wortes – (hilfs)bedürftigen Personen die Dienste auch leisten können. Dies ist nicht als Belastung zu sehen, sondern vielmehr als Chance auf neue Arbeitsplätze.

Ein hoher Ausbaubedarf besteht derzeit bei Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Behinderte Personen, die nicht im Burgenland betreut werden können, weil es keine geeigneten Plätze gibt, müssen auf Einrichtungen in anderen Bundesländern ausweichen und das Land muss in jedem Fall die zumeist höheren Kosten tragen. Daher macht es Sinn, diese Einrichtungen im Burgenland selbst zu errichten.

Im Berichtszeitraum konnte die intensive **Ausbauphase am Pflegeheimsektor** fast abgeschlossen werden. Die Neu- und Umbauten an 8 Standorten betrafen 420 Pflegebetten, die nun in höchster Qualität zur Verfügung stehen. Dabei wurden in 6 Heimen 197 neue Plätze geschaffen; im Jahr 2013 werden dazu noch weitere 56 neue Pflegeplätze kommen (→ Kap. 14).

Die künftige Nachfrage nach Pflegeheimplätzen ist derzeit schwer quantifizierbar. Anfang 2014 soll daher eine genauere Evaluierung der Auswirkungen der neu geschaffenen Heimplätze und aller getroffenen Maßnahmen sowie der weiteren Entwicklung der 24-Stunden-Betreuung und der Senioren-Tagesbetreuung auf die Versorgungssituation im Pflegebereich erfolgen. Erst nach Vorliegen der Ergebnisse soll über Zeitpunkt, Reihenfolge und Umfang des weiteren Ausbaus entschieden werden (→ Kap. 15).

Auf der Homepage des Landes www.burgenland.at kann man sich seit Jänner 2012 darüber informieren, in welchen burgenländischen Pflegeheimen freie Heimplätze zur Verfügung stehen. Das Projekt **Pflegeplatzbörse** wurde in Zusammenarbeit der Fachabteilung mit der LAD-Stabsstelle EDV und den HeimbetreiberInnen, die für die Aktualisierung der Daten verantwortlich sind, umgesetzt und stellt einen weiteren Modernisierungsschritt in Richtung zielgruppenorientierter und bürgernaher Serviceleistung dar mit Vorbildcharakter für andere Länder. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erhielt dafür auch einen bundesweit ausgeschriebenen Innovationspreis (→ Kap. 14).

Einen wichtigen Finanzierungsbeitrag im Bereich der Langzeitpflege stellt der **Pflegefonds** bereit, der zu zwei Drittel vom Bund und zu einem Drittel von Land und Gemeinden gespeist wird und vorrangig zum Ausbau der nichtstationären Pflegeinfrastruktur vorgesehen ist. Im Burgenland können damit Hauskrankenpflege, Hospiz- und Palliativversorgung, Demenzbetreuung, Senioren-Tagesbetreuung, Betreutes Wohnen, Kurzzeitpflege und Casemanagement forciert werden.

In den Jahren 2011 bis 2016 beträgt der Zweckzuschuss aus dem Pflegefonds, der Land und Gemeinden – gegen entsprechendem Verwendungsnachweis – zur Verfügung gestellt wird, netto insgesamt 15 Mio. Euro (→ Kap. 6 und 15).

Da die Aufnahme in Pflegeheime im Falle einer Finanzierung über die Sozialhilfe erst ab Pflegegeldstufe 4 erfolgen soll, müssen für Menschen mit geringerem Betreuungsbedarf andere Alternativen geboten werden, z.B. das **Betreute Wohnen Plus**. Dieses im Laufe des Jahres 2013 startende Pilotprojekt dient der finanziellen Unterstützung von Personen, die bereits einen Betreuungsbedarf bis zur Pflegegeldstufe 3 haben, aber noch nicht in ein Pflegeheim aufgenommen werden müssen. Zur Nutzung personeller und organisatorischer Synergien befinden sich die behindertengerecht gestalteten Wohnanlagen in Nachbarschaft von Pflegeheimen.

Beim Betreuten Wohnen Plus ist neben Miete und Betriebskosten auch ein obligatorisches Grundleistungspaket dabei. Dieser Grundsservice besteht neben einer

ständig besetzten Notrufanlage in erster Linie aus einer in der Wohnhausanlage anwesenden Ansprechperson, die sich um die Anliegen der BewohnerInnen (im Ausmaß von 4 Stunden pro Monat und Bew.) kümmert. Die Kosten in Höhe von 135 Euro pro Monat und BewohnerIn fördert das Land einkommensabhängig.

Das Land Burgenland hat als Träger der Sozialhilfe den gesetzlichen Auftrag, für soziale Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß vorzusorgen und dabei in erster Linie den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Den weitaus größten Pflegedienst des Landes stellen die „**pflegenden Angehörigen**“ dar; deren Entlastung durch mehr grundlegende Information sowie durch Beratung und praktische Unterstützung im Pflegealltag kommt daher besondere Bedeutung zu (→ Kap. 15).

Im Jahr 2012 ist die Inanspruchnahme von Hauskrankenpflege und Senioren-Tagesbetreuung zurückgegangen, wobei hier ein direkter Zusammenhang mit der Zunahme der 24-Stunden-Betreuung und anderer Betreuungsformen durch ausländische Hilfskräfte besteht. Daher werden 2013 einerseits die Tarife für diese Dienstleistungen gesenkt, andererseits sollen die betroffenen Personen aber auch verstärkt auf die vorhandenen Angebote aufmerksam gemacht werden (→ Kap. 11, 12, 13, 15).

Die legale 24-Stunden-Betreuung wurde Ende April 2013 von etwa 1.600 pflegebedürftigen Personen beansprucht. Im Jahr 2012 erhielten 1.568 Personen dafür Förderungen in Höhe von insgesamt 4,8 Mio. Euro, wovon 40% das Land Burgenland und 60% der Bund trugen. Die 24-Stunden-Betreuung erweist sich damit als eine wesentliche Stütze der Betreuung zu Hause. Ohne diese Betreuungsform würde die Nachfrage nach Pflegeheimplätzen zweifellos enorm zunehmen.

Die Landeskoordination für die Hospiz- und Palliativversorgung samt Leistungsabwicklung wurde 2009 per Vertrag der Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH (kurz: PSD; → Kap. 19) übertragen, einer Tochtergesellschaft der Burgenländischen Krankenanstalten GmbH (KRAGES), die sich zu 100% im Eigentum des Landes befindet. Die Hospiz- und Palliativleistungen zählen neben der Hauskrankenpflege zu den mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten und damit zu den vom Pflegefonds geförderten Leistungsbereichen.

Es erschien daher sinnvoll, die Hospiz- und Palliativdienste auch hinsichtlich der Art der Finanzierung und der Leistungsdokumentation an die Hauskrankenpflege anzugliedern. Weil der Leistungsumfang der mobilen Hospiz- und Palliativdienste noch weiter ansteigt und weil dafür bisher keine transparenten Rahmenbedingungen existierten, wurden diese Dienstleistungen ab 2013 durch Landesrichtlinien vereinheitlicht und als zusätzliches Angebot in den Regelbetrieb und die leistungsbezogene Regelfinanzierung übernommen.

Auch die in Zukunft immer wichtiger werdende **Demenzbetreuung** wird ab 2013 in die Richtlinien für die ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste einbezogen und vom Land leistungsbezogen finanziert werden.

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Pflegevorsorge (BEP) weist im Bereich „**Einrichtungen für behinderte Menschen**“ einen großen Ausbaubedarf auf. In den kommenden Jahren werden daher durch Errichtung verschiedener Wohnheime und Tageswerkstätten die Voraussetzungen für eine bedürfnisgerechte Betreuung dieser Menschen zu schaffen sein (→ Kap. 15).

Neuerung beim Pflegegeld: Ab 2011 wird die PG-Stufe 1 erst ab einem Pflegebedarf von mehr als 60 Stunden pro Monat und die PG-Stufe 2 erst ab mehr als 85 Stunden pro Monat gewährt. Ab 2012 ist die Kompetenz für das bisherige Pflegegeld der Länder an den Bund übergegangen (→ Kap. 5). Für die Kompetenzübertragung wurde eine Kostenerstattung durch die Länder und Gemeinden in Höhe des Jahresaufwandes von 2010 vereinbart und betragsmäßig eingefroren. Der Kostenersatz gilt bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode im Jahr 2014; Burgenland hat dafür einen Beitrag in Höhe von 12.752.000 Euro (Land und Gemeinden jeweils die Hälfte) pro Jahr zu leisten, der von den Ertragsanteilen vorweg abgezogen wird und der im Landesbudget bzw. Landesrechnungsabschluss unter „Soziale Wohlfahrt“ nicht mehr aufscheint (→ Kap. 20).

Die Burgenländische **Arbeitnehmerförderung** zählt zu den großzügigsten in ganz Österreich; ab 2013 wurden beim Fahrtkostenzuschuss die Förderungen für Entfernungen von 20 bis 25 km wesentlich angehoben (von 75 Euro auf 100 Euro) und außerdem werden nun auch für über die jeweiligen Entfernungsgrenzen hinaus gefahrene volle Kilometer 2 Euro pro Kilometer und Jahr zusätzlich zur Basisförderung vergütet. (→ Kap. 10).

Zuschuss zum Semesterticket: StudentInnen mit Hauptwohnsitz im Burgenland, die außerhalb des Landes ein Studium absolvieren, erhalten eine Förderung zu den Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel am Studienort in Höhe von 50% der nachgewiesenen Kosten der Semesternetz- oder Monatskarte (→ Kap. 10).

Aus Mitteln des **Europäischen Sozialfonds (ESF)** und des Landes werden zahlreiche berufliche Qualifizierungsmaßnahmen vorwiegend für arbeitslose Personen finanziert, die insbesondere auch jungen Menschen zugutekommen. In der Phasing Out-Periode 2007 - 2013 stehen dafür über 13 Mio. Euro zur Verfügung. Die durch Landesmittel finanzierten arbeitsmarktrelevanten Projekte „**Facharbeiterintensivausbildungen**“ und „**Arbeitsstiftungen**“ wurden erfolgreich weitergeführt (→ Kap. 18).

Im Jahr 2013 konnten im Bereich der **Grundversorgung** 66 neue Unterbringungsplätze für unbegleitete Minderjährige zur Verfügung gestellt werden.

1 Die burgenländische Bevölkerung

Bevölkerung 1869 - 2012

In den letzten 140 Jahren – seit es in Österreich Volkszählungen gibt – hat sich die Zahl der EinwohnerInnen Österreichs von 4,5 Mio. auf 8,4 Mio. beinahe verdoppelt, im Burgenland ist sie in etwa gleich geblieben. Geburtenüberschüsse bis in die 70er-Jahre des letzten Jahrhunderts wurden durch Abwanderungen aufgehoben, Geburtendefizite ab 1975 wurden wiederum durch Zuwanderungen kompensiert. Am 1.1.2012 wurden von der Statistik Austria im Rahmen der Auswertungen des zentralen Melderegisters 286.215 EinwohnerInnen mit Hauptwohnsitz im Burgenland gezählt, das ist der höchste Wert in der 2. Republik (→ Anhang: Tab. A2).

Bevölkerung 1963 - 2030

Nach der aktuellen Prognose der Statistik Austria, die jährlich neu berechnet wird, soll das Burgenland im Jahr 2027 erstmals die 300.000-Einwohner-Marke übertreffen, Österreich wird voraussichtlich 2030 die 9-Millionen-Grenze überschreiten.

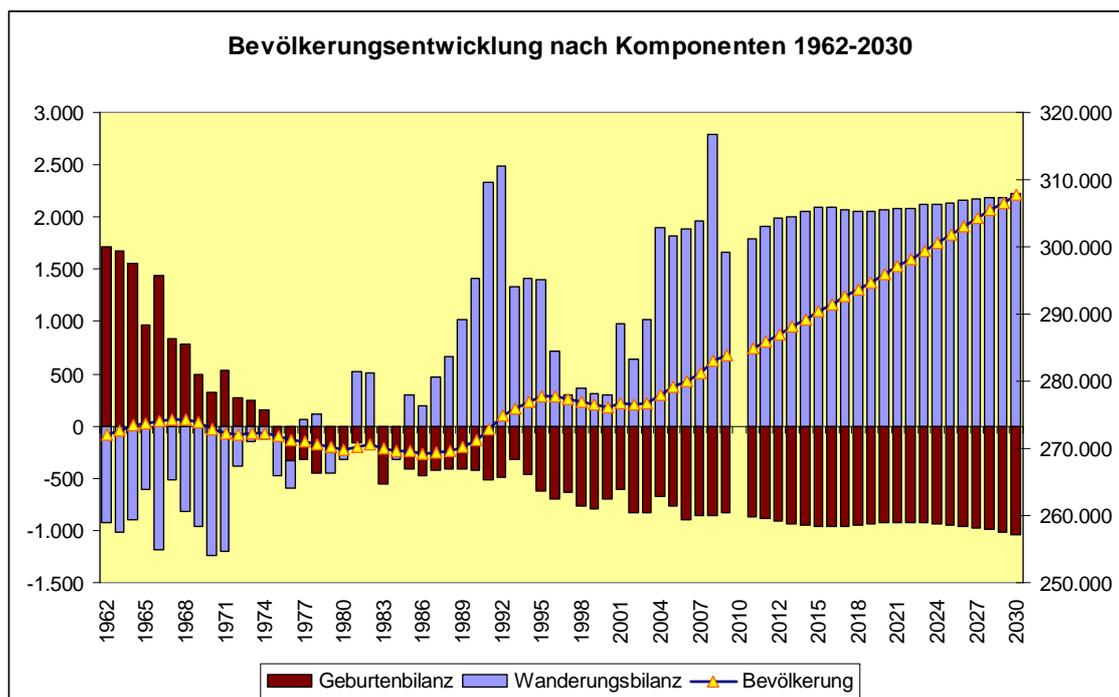


Abbildung 1.1

Die Prognosen haben sich in den letzten 20 Jahren sehr stark nach oben verändert. Durch unvorhersehbare historische Ereignisse (1989/90 Ostöffnung, 1991/95 Kriege im ehemaligen Jugoslawien, 2004 EU-Osterweiterung) haben sich die Wanderungen der letzten Jahre stärker erhöht als angenommen. *Abbildung 1.2* zeigt, dass man für das Burgenland in den 1990er-Jahren Rückgänge in der Bevölkerungszahl prognostizierte und erst ab dem Prognosejahr 2003 eine positive Bevölkerungsentwicklung berechnet wurde.

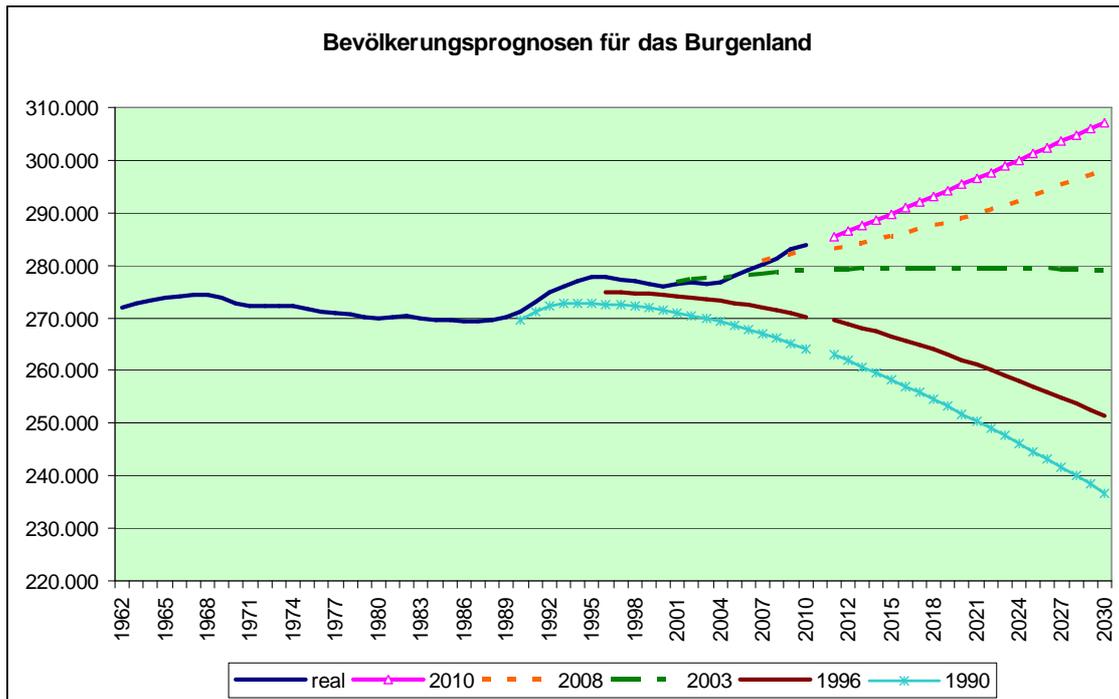


Abbildung 1.2

Aber nicht nur die Wanderungen, auch die Lebenserwartung ist viel stärker angestiegen, als man noch vor über 20 Jahren vermutete.

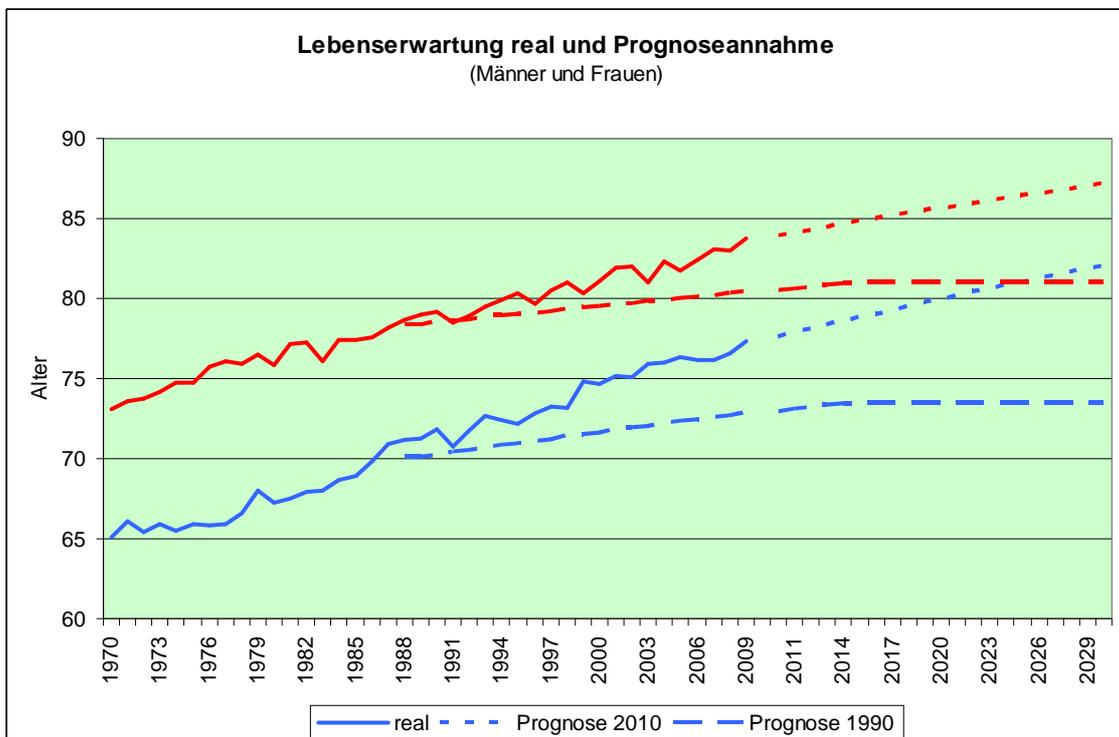


Abbildung 1.3

Bei der Prognose 1990 hat man für das Jahr 2009 eine Lebenserwartung von 72,8 Jahren für Männer und 80,4 Jahren für Frauen angenommen. Heute wissen wir, dass die Lebenserwartung bei den Männern (77,3) und Frauen (83,7) im Jahr 2009

tatsächlich um vieles höher war (+4,5 Jahre bei Männern und +3,3 bei Frauen) als vor 20 Jahren prognostiziert (→ Abb. 1.3).

Trotz steigender Lebenserwartung wird aber die Zahl der Sterbefälle in Zukunft ansteigen. Dies ist eine unmittelbare Folge des Alterungsprozesses der Bevölkerung. Stärker besetzte Jahrgänge rücken in höhere Altersklassen vor und sind somit höheren Mortalitätsrisiken ausgesetzt. Bis zum Jahr 2030 dürften die jährlichen Sterbefälle auf etwa 3.250 leicht ansteigen, bis 2050 wird sich diese Zahl auf 4.000 erhöhen und dann bis zum Jahr 2056 bis auf 4.500.

Die Fertilitätsrate ist derzeit zwar niedriger als vor 20 Jahren angenommen, durch die Zuwanderungen und die dadurch höhere Anzahl von Frauen im gebärfähigen Alter wurden allerdings geringfügig mehr Geburten verzeichnet als erwartet. Auch in den kommenden Jahren werden die jährlichen Geburtenzahlen – so wie derzeit – zwischen 2.100 und 2.200 relativ konstant bleiben. Demnach wird die Geburtenbilanz, die im Burgenland seit Mitte der 1970er-Jahre negativ ist (→ Abb. 1.1) und in den letzten Jahren immer zwischen -700 und -900 gelegen ist, auch weiterhin in etwa auf diesem negativen Niveau liegen; ab dem Jahr 2040 wird sie -1.000 betragen und dann deutlich negativer werden.

Die Wanderungen als dritte Komponente der Bevölkerungsprognose – neben Geburten und Sterbefällen – lassen sich am schwierigsten im Voraus schätzen, da sie von vielen Faktoren abhängen. Die Statistik Austria hat in ihrer Prognose im Jahr 2010 angenommen, dass das Burgenland in Zukunft aufgrund von Zuwanderung mit weiteren Bevölkerungszuwächsen zu rechnen hat. Grund dafür sind in erster Linie die Wanderungsgewinne gegenüber den anderen Bundesländern Österreichs (Binnenwanderungsgewinne von 55 bis 63%). Der Wanderungssaldo wird von derzeit 2.000 jährlich auf rund 2.200 bis zum Jahr 2030 ansteigen (→ Abb. 1.1).

Altersstruktur der Bevölkerung

Die Alterung der Bevölkerung lässt sich unter anderem an der Entwicklung der Bevölkerung nach breiten Altersgruppen ablesen (→ Abb. 1.4). Die Zahl der Kinder und Jugendlichen bis 15 Jahre ist seit den 1960er-Jahren von ca. 70.000 auf derzeit rund 40.000 zurückgegangen. Nachdem die Geburtenzahlen nach dem starken Rückgang in den 1970er- und 1980er-Jahren nun auf dem niedrigen Niveau von etwas über 2.100 Geburten pro Jahr stagnieren sollten, wird auch die Bevölkerung der unter 15-jährigen bis zum Jahr 2030 relativ konstant bleiben.

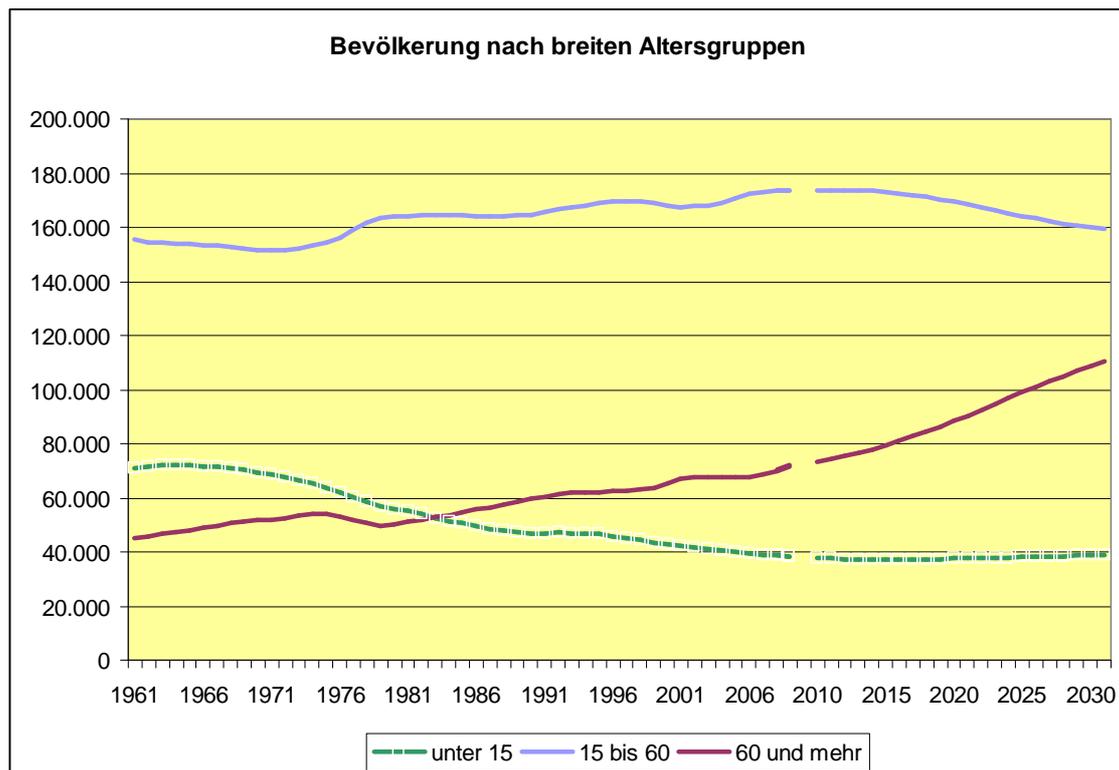


Abbildung 1.4

Die Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 60 Jahren haben mit knapp über 174.000 den Höchststand erreicht, in den 1960er-Jahren waren es noch um 20.000 weniger, ab 2015 wird die Zahl wieder rückläufig sein. Im Jahr 2030 wird diese Altersgruppe aus heutiger Sicht bei rund 154.000 Personen liegen.

Die Altersgruppe der Personen mit 60 und mehr Jahren hat sich in den letzten 50 Jahren konträr zur Altersgruppe der Jungen verhalten. Die Anzahl ist von rund 45.000 auf 76.000 Personen angestiegen. Allerdings wird diese Gruppe auch weiterhin – und zwar stärker als bisher – ansteigen. Bereits 2015 wird die 80.000er Grenze überschritten, im Jahr 2025 wird die Altersgruppe der über 60-jährigen erstmals 100.000 Personen umfassen.

Die 5-jährigen Altersgruppen ab 60 Jahren entwickeln sich aufgrund der sehr unterschiedlichen Geburtenzahlen rund um den 2. Weltkrieg sehr ungleich (→ Abb. 1.5). In den nächsten 10 Jahren werden die 60-70 Jährigen sehr stark anwachsen (+11.500), die Gruppe der 70-80 Jährigen nur mehr geringer (+2.800). Damit erhöht sich aber auch das Angehörigenpotenzial zur Betreuung hochaltriger pflegebedürftiger Eltern im Alter von 85 und mehr Jahren, deren Zahl in diesem Zeitraum um 1.360 Personen zunehmen wird.

Die Generation der 80-90 Jährigen wird in den kommenden Jahren fast gleich bleiben und erst am Ende der Dekade leicht ansteigen (+2.500). Die hochbetagten Personen ab dem Alter von 90 Jahren werden zwar absolut "nur" um 1.060 zunehmen, relativ bedeutet dies aber eine Zunahme der Personen in dieser Altersgruppe um etwa 50%.

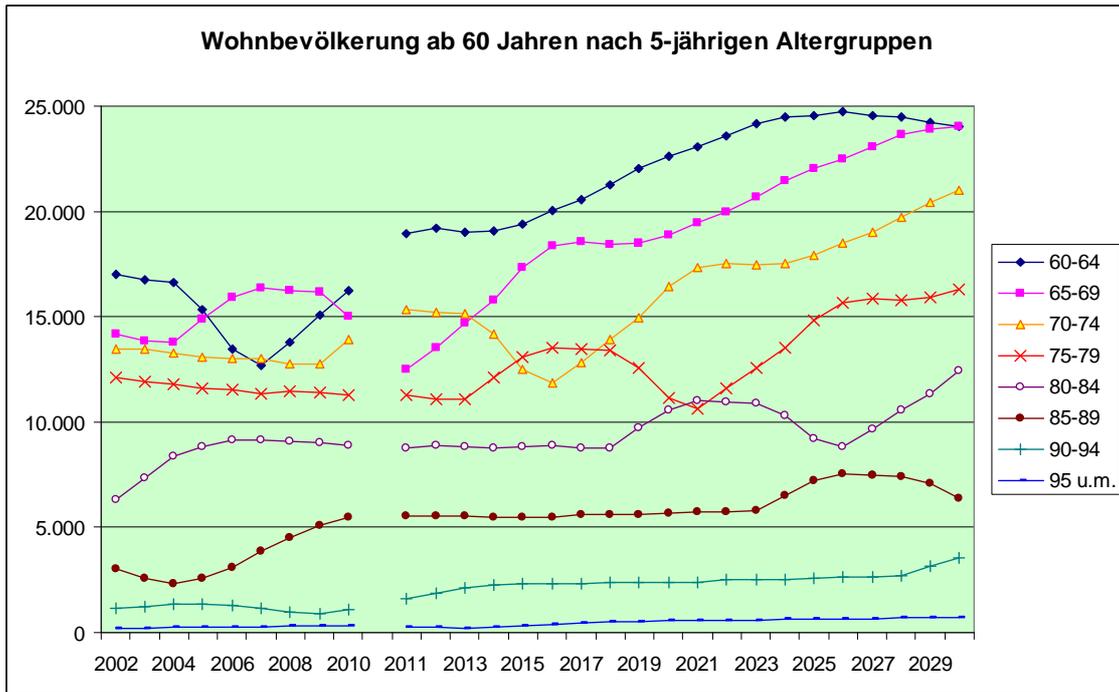


Abbildung 1.5

Die Veränderung der Altersstruktur lässt sich auch anhand des Durchschnittsalters der BurgenländerInnen erkennen. Das durchschnittliche Alter ist von der Volkszählung 1961 zur Volkszählung 2001 von 34,7 Jahre auf 42,2 Jahre gestiegen, 2010 waren es bereits 43,5 Jahre; nach den Berechnungen der Statistik Austria wird es im Jahr 2030 47,3 Jahre betragen.

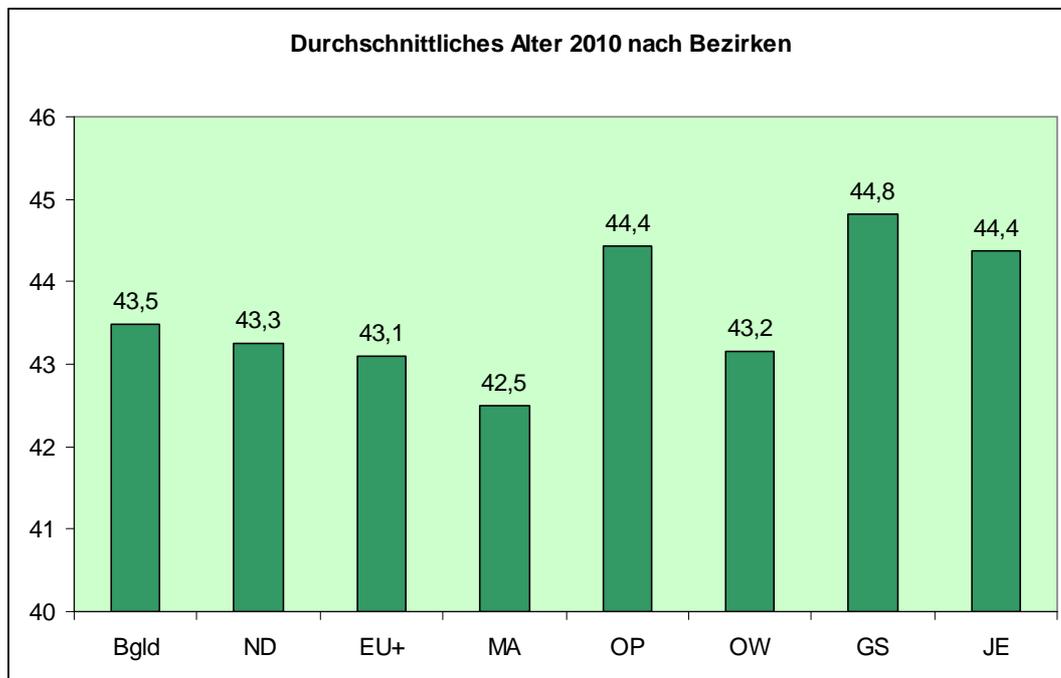


Abbildung 1.6

Im nördlichen Burgenland ist die Wohnbevölkerung etwas jünger als im mittleren und südlichen Landesteil. Dies hat weniger mit einer höheren Lebenswartung im Süden zu

tun, sondern eher mit den Abwanderungen der jüngeren Generation in den letzten Jahrzehnten. Auffallend ist die relativ junge Bevölkerung im Bezirk Oberwart, hier lässt sich die kleinräumige Wanderung aus den ländlichen Regionen in den zentralen Ort Oberwart ablesen (→ Abb. 1.6).

Bevölkerung in den Bezirken

Der Bezirk Eisenstadt-Umgebung (inklusive der Freistädte Eisenstadt und Rust) hat im Jahr 2006 die Bezirke Oberwart und Neusiedl am See einwohnermäßig überholt, im Jahr 2008 hat sich der Bezirk Neusiedl am See vor dem Bezirk Oberwart platziert. Am 1.1.2012 liegen die drei an EinwohnerInnen stärksten Bezirke nach der Bevölkerungszahl eng beisammen (56.053 - 55.491 - 53.630). Knapp unter 40.000 liegen die Bezirke Mattersburg und Oberpullendorf, wobei Oberpullendorf in den letzten Jahrzehnten viele EinwohnerInnen verloren und Mattersburg ebenso stark zugelegt hat. Die beiden südlichsten Bezirke weisen die wenigsten EinwohnerInnen auf. Sowohl der Bezirk Güssing mit rund 26.600 als auch der Bezirk Jennersdorf mit 17.600 haben über Jahrzehnte EinwohnerInnen verloren, in den letzten Jahren seit der Volkszählung 2001 aber nur mehr geringfügig (→ Abb. 1.7).

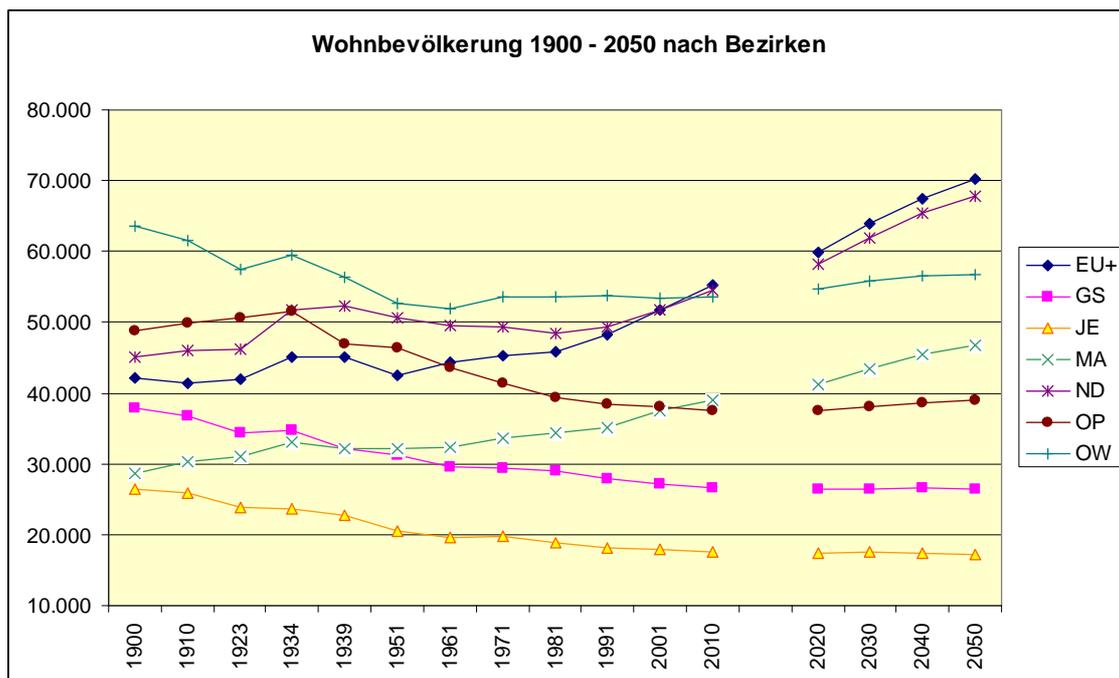


Abbildung 1.7

Die Prognose auf Bezirksebene wurde im Jahr 2010 im Auftrag der ÖROK von der Statistik Austria neu berechnet. Danach wird das Burgenland in den kommenden Jahren infolge der verstärkten Zuwanderung weiter an Bevölkerung gewinnen und in etwa 15 Jahren voraussichtlich die 300.000er Grenze überschreiten. Aber auch danach ist nach der vorliegenden Prognose mit weiteren Zuwächsen zu rechnen. Die Bevölkerung wird bis zum Jahr 2050 auf rund 320.000 ansteigen.

Die drei nördlichen Bezirke werden laut Prognose auch zukünftig die meisten Bevölkerungsgewinne (20 bis 27%) des Burgenlandes aufweisen. Für die Bezirke Eisenstadt - Umgebung und Neusiedl am See werden bis 2050 Bevölkerungszahlen von ca. 70.200 bzw. 67.800 und für den Bezirk Mattersburg von ca. 46.800 prognostiziert.

Die Bezirke Oberpullendorf und Oberwart werden leichte Zuwächse (4 bis 6%) verzeichnen. Die Bevölkerungszahl der beiden Bezirke wird bis 2050 relativ konstant bleiben und sich von etwa 37.500 auf 38.900 bzw. von etwa 53.600 auf rund 56.700 erhöhen.

Die Bevölkerungszahl der beiden südlichsten Bezirke Güssing und Jennersdorf wird langfristig etwas niedriger sein als derzeit (-0,5 bis -2%).

Im *Anhang* finden sich eine Prognose über die Entwicklung der Bevölkerung mit 80 und mehr Jahren bis 2016 sowie die Bezirkszahlen der über 60-jährigen Bevölkerung für die Jahre 2006 bis 2012 (→ *Tab. A1 und Abb. A1*).

Altersbevölkerung im Bundesländervergleich

Im Bundesländervergleich der Anteile der älteren Menschen an der Gesamtbevölkerung weist das Burgenland die höchsten Werte auf (→ *Anhang: Tab. A3*). Der Anteil der über 60-jährigen an der Gesamtbevölkerung machte im Burgenland Anfang 2012 mit 26,2% um 2,8 Prozentpunkte mehr aus als in Gesamtösterreich. Das Bundesland Vorarlberg hatte um 85.500 EinwohnerInnen mehr als das Burgenland, die Zahl der über 75-jährigen war jedoch im „Ländle“ mit 25.753 Personen um 2.178 geringer als im Burgenland. Der Anteil der Personen über 75 Jahre an der Gesamtbevölkerung betrug im Burgenland ca. 10%, in Vorarlberg hingegen nur 7%.

Der Anteil des Burgenlandes an der österreichischen Gesamtbevölkerung betrug 3,39%, die über 75-jährigen EinwohnerInnen des Burgenlandes machten aber 4,1% dieser Altersgruppe im gesamten Bundesgebiet aus.

Hinsichtlich des höchsten Anteils der Altersbevölkerung wird allerdings Kärnten das Burgenland in einigen Jahren überholen.

Pensionen:

Mit Erhebungsstand Dezember 2012 wurden im Burgenland 79.687 Pensionen (2010: 77.174) nach den Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze (also ohne BeamtInnen und PolitikerInnen – siehe unten) ausbezahlt. Die Anzahl der eine Pension beziehenden Personen war allerdings geringer, da es auch MehrfachbezieherInnen gibt.

Erreicht die Pension zuzüglich dem sonstigen Nettoeinkommen und den Unterhaltsansprüchen nicht einen bestimmten Richtsatz, gebührt die Differenz als Ausgleichszulage (AZL). Der AZL-Richtsatz betrug im Jahr 2012 für Alleinstehende 814,82 Euro (bzw. 1.221,68 Euro für Ehepaare). 8.861 Personen bezogen Ende 2012

eine Ausgleichszulage (= 11,1% aller Pensionen) in Durchschnittshöhe von 274 Euro (2010: 9.648 Personen = 12,5%). Der Anteil der AZL-BezieherInnen lag im Jahr 2003 noch bei 15% und nimmt seither ständig ab.

Die durchschnittliche Höhe der Alterspension machte im Dezember 2012 bei den Unselbstständigen 1.268 Euro und bei den Selbstständigen 938 Euro aus.

Tabelle 1.1 gibt dazu eine detaillierte Übersicht.

Dezember 2012 (Dez. 2010)	alle Pensionen	davon Pensionen aus dem Versicherungsfall				
		des Alters ¹⁾	der geminderten Arbeitsfähigkeit od. Erwerbsunfähigkeit ²⁾	des Todes		
				Witwen	Witwer	Waisen
Unselbstständige	60.593 (57.761)	39.997 (37.142)	6.044 (5.990)	12.254 (12.367)	1.208 (1.135)	1.090 (1.127)
Selbstständige	19.094 (19.413)	13.232 (13.359)	1.113 (1.121)	3.885 (4.069)	539 (547)	325 (317)
Gesamtzahl	79.687 (77.174)	53.229 (50.501)	7.157 (7.111)	16.139 (16.436)	1.747 (1.682)	1.415 (1.444)
durchschnittl. Pensionshöhe *) Unselbstständige		1.268 (1.193)	1.208 (1.166)	770 (727)	326 (309)	351 (329)
durchschnittl. Pensionshöhe *) Selbstständige		938 (867)	1.128 (1.071)	644 (608)	250 (224)	372 (361)

Tabelle 1.1) Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger

*) Angaben in Euro einschließlich AZL und Kinderzuschuss (ohne Pflegegeld und Familienbeihilfe)

1) inkl. Invaliditätspension ab dem 60./65. Lebensjahr

2) vor dem 60./65. Lebensjahr

Bei den unselbstständig Erwerbstätigen stieg die Anzahl der Alterspensionen im Jahr 2012 gegenüber dem Jahr 2010 um 7,7% an, währenddessen die Zahl der Pensionen bei den Selbstständigen um 1% sank. Bei den Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit („Invaliditätspensionen“) gab es bei den unselbstständig Erwerbstätigen eine geringfügige Erhöhung um 0,9%.

Der „Ruhegenuss“ von öffentlich Bediensteten und PolitikerInnen (von Bund, Ländern, Gemeinden sowie Post und Bahn) stellt eine Besonderheit im Pensionssystem dar. Dieser Personenkreis ist nicht bei den Sozialversicherungsträgern pensionsversichert wie Angestellte der Privatwirtschaft oder Vertragsbedienstete, sondern die öffentliche Hand übernimmt selbst die Pensionsversorgung für BeamtInnen und PolitikerInnen („Ruhegenuss“) sowie deren Hinterbliebene („Versorgungsgenuss“).

Im Jahr 2012 betraf dies im Burgenland 9.949 Pensionen: Bund (3.965), Bahn (1.688), Post (1.340), Land (668), LandeslehrerInnen (1.763), KRAGES (42), Gemeinden und PolitikerInnen (483).

Die Gesamtzahl der im Burgenland im Dezember 2012 ausbezahlten Pensionen betrug somit 89.636 (2010: 86.419).

2 Organisation des Sozialwesens

Struktur:

Rechtsträger zur Besorgung der Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrt ist das Land Burgenland. Zuständiges Mitglied der Landesregierung war in den Jahren 2011 und 2012 nach der Referatseinteilung der Landesregierung Landesrat Dr. Peter Rezar.

Der Vollzug der gesetzlichen Aufgaben obliegt dem Amt der Bgl. Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden. Bei Inanspruchnahme der Sozial- und Behindertenhilfe, der Mindestsicherung und der Jugendwohlfahrt sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, das Amt der Landesregierung ist u.a. Ansprechstelle für Angelegenheiten des Pflegegeldes (nur bis Ende 2011), der geschützten Arbeitsplätze, der Arbeitnehmerförderung und der Grundversorgung für Fremde; ihm obliegt auch die Genehmigung von sozialen Einrichtungen und die Aufsicht über diese. Im Burgenland gibt es 9 Bezirksverwaltungsbehörden, davon sind zwei Städte mit eigenem Statut (Magistrat Eisenstadt und Magistrat Rust) sowie sieben Bezirkshauptmannschaften: Eisenstadt-Umgebung, Güssing, Jennersdorf, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart.

In jeder Bezirksverwaltungsbehörde sind Referate bzw. Fachbereiche eingerichtet, welche für die Abwicklung der Verfahren und die Zuerkennung von Hilfen im Einzelfall zuständig sind, sofern sie Leistungen der Sozialhilfe, sozialen Dienste, Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt betreffen.

Die Aufsicht über die Agenden der Bezirksverwaltungsbehörden nimmt die Landesregierung wahr. Die nichthoheitlichen Aufgaben besorgt das Land unter Einbeziehung der freien Wohlfahrt.

Ein wesentliches Prinzip des burgenländischen Sozialwesens besteht seit jeher in der engen Kooperation des Landes mit privaten Trägerorganisationen, welche rasch und unbürokratisch auf den aktuellen Betreuungs- und Personalbedarf reagieren können. Nur in Einzelfällen tritt das Land selbst als Einrichtungsträger auf (z.B. Landespsychologischer Dienst). Heute gibt es für diese Form der Dienstleistungserbringung ein modernes Schlagwort: Public Private Partnership (PPP).

Frühe Beispiele für effiziente PPP-Dienstleistungen:

- Eine Institution, die seinerzeit sogar international Aufmerksamkeit erlangte, stellte die bereits 1959 installierte ambulante Nachbetreuung für AlkoholikerInnen dar, die sich im Laufe der Jahre zum jetzigen umfassenden Psychosozialen Dienst weiterentwickelte (→ Kap. 19).
- Die Zusammenarbeit mit der Österreichischen Gesellschaft „Rettet das Kind“ bei der Betreuung behinderter Menschen ab 1972 (Mobiler heilpädagogischer Dienst, Tagesheimstätten bzw. Förderwerkstätten,...) ist ein weiteres Beispiel dafür.

In dem Umfang, wie die Leistungsbereitstellung den Trägern der freien Wohlfahrt überlassen wird – in der Regel mit öffentlicher Finanzierung –, muss die öffentliche Hand die Steuerungsfunktion übernehmen (Prinzip der „Reziprozität der Subsidiarität“). Dem Land obliegen die Gestaltung der gesetzlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen und das Controlling im Hinblick auf den wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der vielfältigen Hilfeformen und Leistungsträger (nach den Prinzipien von Effizienz und Effektivität).

Entsprechende Qualitätskriterien werden im Verordnungsweg bzw. als Richtlinien festgelegt. Die vertraglich anerkannten Einrichtungen werden von Fachleuten des Landes laufend überprüft.

Zuständigkeiten und Aufgaben:

Rechtsgrundlage:

- Geschäftseinteilung des Amtes der Bgl. Landesregierung durch Verordnung des Landeshauptmannes (LGBl. Nr. 30/2002 in der Fassung LGBl. Nr. 25/2009)
- diverse Organisationsverfügungen der Landesamtsdirektion

Die Agenden des Sozialwesens im Amt der Bgl. Landesregierung werden vom Hauptreferat Sozialwesen der Abteilung 6 – Soziales, Gesundheit, Familie und Sport wahrgenommen. Die Abteilung 6 wird von Mag. Gerhard Tschurlovits geleitet, die Leitung des Hauptreferates Sozialwesen besorgt Mag.^a Elvira Waniek-Kain. Im Juni 2011 erfolgte eine Änderung der Organisationsstruktur der Abteilung 6, wonach sachlich zum Sozialwesen gehörende Förderangelegenheiten ins Hauptreferat Sport, Familie und Konsumentenschutz, Gesundheitsrecht, Förderwesen übersiedelt und dem Referat Förderwesen übertragen wurden.

Im Hauptreferat Sozialwesen wurde das Referat Sozialversicherung in **Referat Sozialversicherung und Sozialleistungen** umbenannt. Diesem sind folgende Aufgaben übertragen:

- Sozialversicherung;
- Opferfürsorge;
- Landesfonds für Opfer des Krieges und Faschismus;
- Bedarfsorientierten Mindestsicherung;
- Sozial- und Behindertenhilfe;
- Seniorenangelegenheiten;
- Ambulante Pflege und Sozialbetreuungsdienste (z.B. Hauskrankenpflege);
- Pflegebezogene Geld- und Sachleistungen (Zuständigkeitsübergang bezüglich Landespflegegeld an den Bund mit 31.12.2011);
- Sozialbetreuungsberufe;

- ArbeiterInnen- und Angestelltenschutz, ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Bereich;
- Arbeitsrecht;
- Angelegenheiten der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Bgl;
- Grundversorgung für Fremde.

Weiters wurde das Referat Sozialleistungen in **Referat Sozialeinrichtungen und Jugendwohlfahrt** umbenannt, dem folgende Aufgaben obliegen:

- Angelegenheiten der Altenwohn- und Pflegeheime, Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Jugendwohlfahrt sowie Tagesbetreuungseinrichtungen einschließlich Kontrolle, ausgenommen Tagsatzangelegenheiten;
- Tagesbetreuungseinrichtungen;
- Angelegenheiten der Fachschule für soziale Betreuung Pinkafeld;
- Angelegenheiten des Zivildienstes;
- Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt einschließlich Fachaufsicht und Koordination;
- Internationale Adoptionen;
- Psychologischer Dienst.

Das bestehende **Referat Förderwesen** wurde vom Hauptreferat Sozialwesen in das Hauptreferat Sport, Familie und Konsumentenschutz, Gesundheitsrecht, Förderwesen mit folgenden Agenden verschoben.

- sämtliche Förderangelegenheiten der Bereiche Soziales und Gesundheit; Förderrichtlinien;
- Budgetangelegenheiten und Rechnungswesen für die Bereiche Soziales und Gesundheit;
- Förderung von Gesundheits- und Sozialprojekten;
- Tagsatzangelegenheiten der Altenwohn- und Pflegeheime, Behinderten- und Jugendwohlfahrtseinrichtungen;
- Arbeitnehmerförderung;
- Heizkostenzuschuss;
- Europäische Sozialfonds-Förderungen;
- Angelegenheiten der Arbeitsstiftungs-GmbH;
- Subventionen;
- Hilfe in besonderen Lebenslagen;
- TBC-Hilfe;
- Außerordentliche Zuwendungen in sozialen Härtefällen.

3.1 Sozialhilfe

Rechtsgrundlagen:

- Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 (Bgl. SHG 2000), LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.;
- Verordnung der Bgl. Landesregierung über Mindestanforderungen für Wohn- und Tagesheime, LGBl. Nr. 13/2000 i.d.g.F.
- Richtsatzverordnung, LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F.

Zielsetzung und Grundsätze:

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Im Sinne dieser Aufgabe ist Sozialhilfe nicht nur zur Beseitigung einer bestehenden Notlage, sondern *auch vorbeugend* zu gewähren, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegen gewirkt werden kann. Auch nach Beseitigung der Notlage ist sie weiter zu gewähren, wenn dies notwendig ist, um die Wirksamkeit der geleisteten Hilfe zu sichern oder Rückschläge zu vermeiden. Anzustreben ist die Integration des hilfsbedürftigen Menschen in seiner sozialen Umwelt. Ambulante und teilstationäre Dienste haben Vorrang gegenüber stationären Angeboten. Die Hilfesuchenden sollen unter möglichst geringer Einflussnahme auf ihre Lebensverhältnisse soweit als möglich befähigt werden, von der Hilfe unabhängig zu werden.

Grundsätzlich ist die Hilfe nur insoweit zu gewähren, als das Einkommen und das verwertbare Vermögen der Hilfesuchenden sowie bei Hilfe zur Pflege die pflegebezogenen Geldleistungen nicht ausreichen, um den Lebensbedarf zu sichern.

Leistungen:

- Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes,
- Hilfe in besonderen Lebenslagen,
- Hilfe für behinderte Menschen (*→ Kap. 4*) und
- soziale Dienste.

Im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes können gewährt werden:

- der Lebensunterhalt derjenigen Person, die den notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen oder ihre mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebende Lebensgefährtin oder ihren Lebensgefährten nicht oder nicht ausreichend selbst beschaffen kann.

Der Lebensunterhalt umfasst den Aufwand für die notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens, insbesondere Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterkunft, Beheizung, Beleuchtung, Kleinhausrat sowie die Möglichkeit zur Sicherstellung sozialer Kontakte. Es können auch jene Kosten übernommen werden, die

erforderlich sind, um einen Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu erlangen.

Mit Inkrafttreten des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes (*Bgl. MSG* → *Kap. 3.2*) gilt die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Bgl. SHG 2000 nur mehr für behinderte Menschen als Pflichtleistung, sowie für Personen, deren Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist – in diesem Fall aber ohne Rechtsanspruch.

Die Bemessung der Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erfolgt unter Anwendung von Richtsätzen; Ausgangswert für deren Höhe ist der für alleinstehende AusgleichszulagenbezieherInnen monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrages zur Krankenversicherung. Die Richtsätze entsprechen der Art und dem Betrag nach den Mindeststandards des Bgl. MSG.

Bei stationärer Unterbringung in Heimen und Anstalten ist der oder dem Hilfesuchenden in den Monaten Juni und Dezember eine Bekleidungsbeihilfe bis zur Höhe von 327,40 Euro zu gewähren.

Ein durch den Richtsatz nicht gedeckter individueller, notwendiger Sonderbedarf kann bei Vorliegen entsprechender Nachweise über die tatsächliche Notwendigkeit durch zusätzliche Geld- oder Sachleistungen befriedigt werden.

- Pflege derjenigen Person, die auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder psychischen Zustandes nicht imstande ist, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe oder Anleitung zu besorgen. Pflege kann ambulant, teilstationär oder stationär gewährt werden, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass den Erfordernissen der Hilfe empfangenden Person nach Maßgabe der tatsächlichen Pflege- und Betreuungserfordernisse entsprochen wird.
- Krankenhilfe: diese umfasst ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, die Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen, Körperersatzstücken und Zahnersatz, Untersuchungen sowie ambulante und stationäre Behandlung in Krankenanstalten und Krankentransporte. Als Krankenhilfe können, sofern keine Pflichtversicherung besteht, auch die Kosten einer freiwilligen Krankenversicherung sowie medizinische Maßnahmen der Rehabilitation übernommen werden, wobei der Leistungsumfang jeweils den Leistungen entspricht, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden. Es können nur solche Leistungen übernommen werden, die den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Kein

Anspruch auf Leistungen besteht für Hilfesuchende, die Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (→ Kap. 3.2) haben.

- Unterbringung in Einrichtungen: Mit Zustimmung der oder des Hilfesuchenden bzw. deren gesetzlicher Vertretung kann der Lebensbedarf auch durch teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Einrichtungen, denen eine Betriebsbewilligung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch das Land Burgenland oder ein anderes Bundesland erteilt wurde, gesichert werden, wenn die Hilfesuchenden auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder psychischen Zustandes oder auf Grund der familiären und häuslichen Verhältnisse nicht imstande sind, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder wenn sie besonderer Pflege bedürfen. Vor Unterbringung in einer Einrichtung sind alle gelinderen Mittel, wie z.B. ambulante Pflege nach Möglichkeit auszuschöpfen. **Seit dem Jahr 2009 haben Kinder für ihre untergebrachten Eltern keinen Kostenersatz mehr zu leisten.**
- Tragung der Bestattungskosten für eine einfache Bestattung eines verstorbenen Menschen, soweit diese nicht aus dessen Vermögen getragen werden können oder von anderen Personen oder Einrichtungen auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Verpflichtung zu tragen sind.

Hilfe in besonderen Lebenslagen (HibL):

Einmalige Hilfe kann auch Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Diese einmalige Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden. Die höheren Ausgaben im Jahr 2011 beruhen auf einem Einzelfall.

2012 wurden 238 Ansuchen positiv erledigt – bei 132 Ablehnungen (2011: 239 positiv erledigt; 106 Ablehnungen). Ausgaben 2012: 119.060 Euro (2011: 196.835 Euro).

Heizkostenzuschuss (HKZ):

Mit Beschluss der Landesregierung wurde einkommensschwachen Haushalten zur teilweisen Abdeckung gestiegener Heizkosten in der Heizperiode 2012/2013 ein einmaliger Heizkostenzuschuss in Höhe von 140 Euro gewährt (2011/2012: 140 Euro). Bezugsberechtigt waren alle Personen mit einem monatlichen Einkommen bis zur Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden Ausgleichszulagen-Richtsatzes (ca. 19.000 Personen bzw. Haushalte).

In der Heizperiode 2012/2013 wurde der HKZ 6.914 Personen bzw. Haushalten im Gesamtausmaß von 967.960 Euro bewilligt (2011/2012: 7.317 Bewilligungen – 1.024.380). Die Ablehnungen betrafen 2012/13 147 Personen (2011/12: 134).

Soziale Dienste:

Weitere Hilfen können durch soziale Dienste erfolgen. Das Land hat unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse, die Bevölkerungsstruktur sowie die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse der einschlägigen Fachgebiete für die sozialen Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß vorzusorgen; dabei kann es sich auch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen und Organisationen bedienen; ambulante Pflegedienste sowie teilstationäre und stationäre Einrichtungen benötigen dazu eine Betriebsbewilligung (die beiden letzteren auch eine Errichtungsbewilligung) und eine Vereinbarung mit dem Land.

Soziale Dienste umfassen:

- *ambulante Dienste*
 - Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes und zur persönlichen Assistenz
 - pflegerische Dienste (wie z.B. Hauskrankenpflege)
 - therapeutische Dienste
 - allgemeine Beratungsdienste
 - Psychosozialer Dienst
- *teilstationäre Dienste*
 - Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für behinderte Menschen
 - Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für alte und pflegebedürftige Menschen
- *stationäre Dienste*
 - Altenwohn- und Pflegeheime
 - Wohnmöglichkeiten für behinderte Menschen
- *Frauen- und Sozialhäuser*

Ambulante Dienste sollen hilfsbedürftigen Menschen durch Betreuung, Pflege oder Beratung vor Ort den Verbleib im eigenen Wohnbereich ermöglichen und dadurch eine stationäre Unterbringung erübrigen. Sie werden im Wohnbereich der Hilfesuchenden oder in den Räumlichkeiten einer Beratungs- oder Betreuungseinrichtung erbracht.

Teilstationäre Einrichtungen dienen der Unterbringung und Betreuung betagter, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen während eines Teiles des Tages, wobei anzustreben ist, den höchsten für den hilfsbedürftigen Menschen erreichbaren Grad psychischer, physischer, geistiger und sozialer Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern.

Ende April 2013 gab es im Burgenland 27 Tagesstruktur-Einrichtungen für behinderte Menschen mit 711 Plätzen (→ Kap. 4). In 10 eigenständigen Einrichtungen mit Betriebsbewilligung zur Tagesbetreuung für alte Menschen standen 114 Plätze zur Verfügung – die Inanspruchnahme dieser erst in den letzten Jahren etablierten Betreuungsform liegt vielfach noch weit unter der Kapazitätsgrenze (→ Kap. 13).

Stationäre Dienste sind Einrichtungen zur dauernden bzw. vorübergehenden Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege überwiegend betagter, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen, die nicht oder nicht mehr in der Lage sind selbständig einen eigenen Haushalt zu führen und denen die notwendige Hilfe weder im familiären Bereich noch durch teilstationäre oder ambulante Dienste ausreichend oder zufriedenstellend geboten werden kann.

Mit Stand März 2013 standen in 45 Altenwohn- und Pflegeheimen 2.094 Plätze zur Verfügung (→ Kap. 14). In 17 stationären Einrichtungen gab es 329 Wohnplätze für Menschen mit Behinderungen (→ Kap. 4).

Frauenhäuser dienen der zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von durch physische, psychische oder sexuelle Gewalt in Not geratenen Frauen und deren Kindern. Ein Frauenhaus gibt es derzeit in Eisenstadt (→ Kap. 19).

Sozialhäuser dienen der zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von in Not geratenen Frauen und Familien. Ein Sozialhaus gibt es in Oberwart (→ Kap. 19).

Die Ausgaben aus dem Sozialhilfebudget für Frauen- und Sozialhäuser betragen 2012 288.980 Euro (2011: 303.740 Euro).

Qualitätssicherung:

Errichtung und Betrieb von teilstationären und stationären Einrichtungen sind bewilligungspflichtig. Die BetreiberInnen müssen die notwendigen Unterlagen beibringen, worauf unter Beiziehung einer ExpertInnenkommission eine mündliche Verhandlung stattfindet.

Sozialhilfeeinrichtungen unterliegen auch der Aufsicht der Landesregierung. Ein ExpertInnenteam kontrolliert laufend die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Betriebsvorschriften, um landeseinheitlich eine gleiche Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität von Betreuung und Pflege gewährleisten zu können. Im Berichtszeitraum fanden bei Einrichtungen der Behindertenhilfe 28 Kontrollbesuche statt.

Wohnbeihilfe:

Obwohl es sich dabei um keine Leistung aus Sozialhilfemitteln handelt, soll diese soziale Transferleistung wegen ihrer Bedeutung für die burgenländische Bevölkerung hier doch kurz dargestellt werden. Die gesetzlichen Grundlagen dafür bilden das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 - Bgl. WFG (LGBl. Nr. 1/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 5/2012) sowie die Bgl. Wohnbauförderungsverordnung 2005 - Bgl. WFVO (LGBl. Nr. 20/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 24/2012). Wohnbeihilfe kann unter gewissen Voraussetzungen für Mietwohnungen gewährt werden, wenn der nachgewiesene Wohnungsaufwand eine unzumutbare Belastung darstellt. Die finanziellen Mittel dafür kommen aus dem Budget der Wohnbauförderung (2012: 991.747 Euro; 2011: 1.207.367 Euro). Im Jahr 2012 wurden 479 Wohnbeihilfe-Anträge genehmigt (2011: 825). Wohnbeihilfe wird ab 2012 nur mehr dann gewährt, wenn kein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung (→ Kap. 3.2) besteht; dadurch hat sich die Zahl der Anträge wesentlich vermindert.

Politisch zuständiger Referent war im Berichtszeitraum LH Hans Nießl, für die Administration zuständig war die LAD-Stabsstelle Raumordnung und Wohnbauförderung.

3.2 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Rechtsgrundlagen:

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem. Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, LGBl. Nr. 75/2010
- Gesetz vom 28. 10. 2010 über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz – Bgl. MSG), LGBl. Nr. 76/2010 i.d.g.F.
- Bgl. Mindeststandardverordnung (Bgl. MSV), LGBl. Nr. 80/2010 i.d.g.F.

Zielsetzungen und Grundsätze:

Aufgrund einer zwischen dem Bund und den Ländern seit Feber 2007 ausverhandelten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurde anstelle der bisherigen offenen Sozialhilfe zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie zur Förderung einer dauerhaften Eingliederung oder Wiedereingliederung von sozial schwachen Personen in das Erwerbsleben die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) geschaffen. Dadurch werden erstmalig österreichweit einheitliche Anspruchsvoraussetzungen und Mindeststandards für die Unterstützungsleistungen eingeführt. In Ausführung dieser Vereinbarung ist das Bgl. MSG rückwirkend mit 1. September 2010 in Kraft getreten.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist kein bedingungsloses Grundeinkommen, sondern sie basiert auf dem Prinzip der Subsidiarität und kommt nur dann zum Tragen, wenn der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert werden kann. Um Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erhalten, ist daher der Einsatz des eigenen Einkommens und eventuell vorhandenen Vermögens und der Arbeitskraft eine wesentliche Voraussetzung. Der Leistungsbezug ist auch an das „Recht auf dauernden Aufenthalt“ geknüpft. Die im Burgenländischen Sozialhilfegesetz bisher vorgesehenen Richtsätze wurden als Mindeststandards dem ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz angeglichen, was eine Erhöhung der monatlichen Leistungen bewirkte. Dazu ist jedoch zu bemerken, dass der ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz bisher schon nach dem Bgl. SHG 2000 die Obergrenze für Leistungen im Rahmen der offenen Sozialhilfe war.

Leistungen:

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung wird durch pauschalierte Geldleistungen gewährt; auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

Die BMS umfasst:

1. Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts;
2. Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfs;
3. Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung.

Der Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und wohnbezogene Abgaben.

Der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung umfasst alle Sachleistungen und Vergünstigungen wie sie Bezieherinnen und Bezieher einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse zukommen.

Neu ist in diesem Zusammenhang, dass alle BezieherInnen von BMS krankenversichert sind und mit einer e-card ausgestattet werden.

Der Lebensunterhalt wird durch folgende monatliche Mindeststandards (2012) gedeckt:

1. alleinstehende Personen und Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, das sind Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder behinderten Kindern im gemeinsamen Haushalt leben: 773 Euro;
2. volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben (75% des Betrages nach Z 1) 580 Euro;
3. ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist (50% des Betrages nach Z 1): 387 Euro;
4. volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die zumindest mit einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben (30% des Betrages nach Z 1): 232 Euro;
5. minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einem ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben (19,2% des Betrages nach Z 1): 148 Euro.

Im Mindeststandard inkludiert ist ein Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25% (193 Euro). Ist der Wohnbedarf damit nicht gedeckt, können zusätzliche Geldleistungen oder Sachleistungen auf Grund einer individuellen Einzelprüfung erbracht werden. Wird der Wohnbedarf anderweitig gedeckt, so ist die zustehende Leistung zum Lebensunterhalt um diesen Grundbetrag zum Wohnbedarf zu kürzen.

Neu ist, dass AlleinerzieherInnen gleich behandelt werden wie alleinstehende Personen und daher einen höheren Betrag erhalten als nach dem Bgl. SHG 2000.

Bei der Bemessung von BMS-Leistungen ist das Einkommen und das verwertbare Vermögen der Hilfe suchenden Person zu berücksichtigen.

Als Einkommen nicht berücksichtigt werden:

Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, Kinderabsetzbeträge, Pflegegeld, Förderungen nach dem Bgl. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992 i.d.g.F.

Neu ist, dass dezidiert im Gesetz festgehalten ist, dass die obigen Leistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Von der Verwertung von unbeweglichem Vermögen ist vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfes der Person und der ihr gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten oder in Lebensgemeinschaft lebenden Personen dient. Werden Leistungen länger als 6 Monate bezogen, kann eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung vorgenommen werden.

Neu ist, dass eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung erst nach einem Bezug von mehr als 6 Monaten erfolgt.

Neu ist auch, dass BMS-LeistungsbezieherInnen, die wieder zu einem eigenen Einkommen gelangen, die erhaltene Unterstützung nicht mehr zurückzahlen müssen (Wegfall des Regresses).

Hilfe Suchende haben ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbstätigkeiten zu bemühen (Jobangebote oder Qualifizierungsmaßnahmen des AMS müssen angenommen werden).

Der Einsatz der Arbeitskraft darf nicht verlangt werden von Personen, die das Regelpensionsalter nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erreicht haben oder erwerbsunfähig sind bzw. in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schul- ausbildung stehen.

Neu ist, dass der Einsatz der Arbeitskraft auch dann nicht verlangt werden kann, wenn Betreuungspflichten gegenüber Kindern unter drei Jahren bestehen und keine geeignete Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht, pflegebedürftige Angehörige betreut werden, Sterbebegleitung oder Begleitung schwerstkranker Kinder geleistet wird.

Bei Personen, die trotz schriftlicher Ermahnung ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen, kann der Mindeststandard stufenweise um bis zu 50% gekürzt werden. Eine weitergehende Kürzung ist nur bei beharrlicher Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft zulässig.

Anträge auf BMS-Leistungen können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Gemeinde oder der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (→ **neue Möglichkeit**), in deren Wirkungsbereich sich die Hilfe suchende Person aufhält, eingebracht werden. Für die Entscheidung über BMS-Leistungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die in erster Instanz längstens binnen drei Monaten ab Einbringung des Antrages mit Bescheid zu entscheiden hat.

Statistische Daten zur BMS:

Die Ausgaben für BMS und Sozialhilfe (Sicherung des Lebensbedarfes) verzeichneten im Jahr nach Inkrafttreten der BMS (2011: 5.608.792 Euro) einen Anstieg um 25% gegenüber dem Jahr 2010 (4.498.753 Euro) und wuchsen im Folgejahr 2012 nochmals um 16% auf 6.507.208 Euro (2009: 4.385.646 Euro – 2008: 4.059.641 Euro).

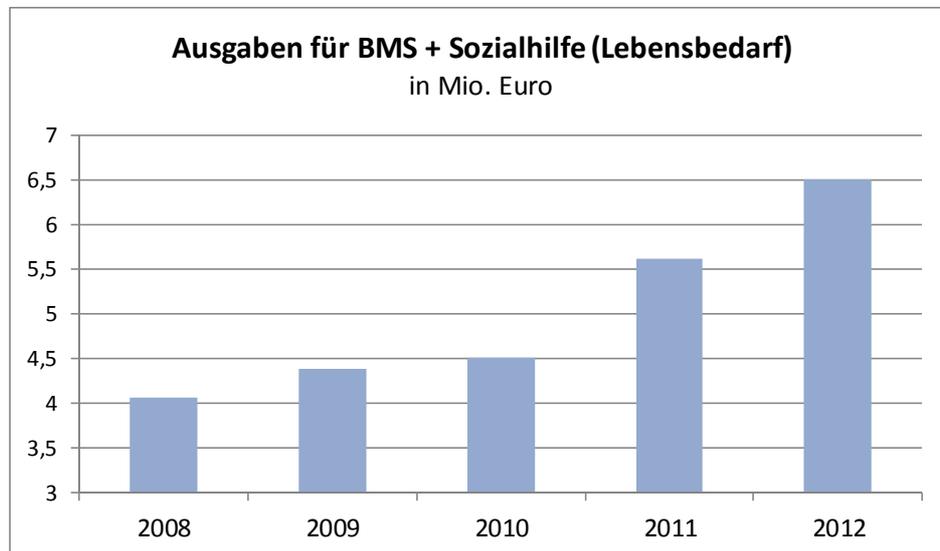


Abbildung 3.2.1

Mit Stichtag Ende April 2013 betrug die Zahl der BMS-BezieherInnen 2.377, der Anteil an der Gesamtbevölkerung betrug 0,83%; davon waren:

- 33% Alleinstehende ohne Kinder
- 33% mitunterstützte Kinder
- 12% Alleinerziehende (mit bis zu 5 Kindern)
- 11% Paare
- 10% mitunterstützte EhegattIn/LebensgefährtIn

76% der BMS-BezieherInnen waren ÖsterreicherInnen, 9% kamen aus EU-Staaten und 15% aus sonstigen Staaten.

Die Bezirksverteilung zeigt signifikant höhere Werte für die Freistadt Eisenstadt und für die Bezirke Oberwart und Oberpullendorf.

Bezirk	BMS-BezieherInnen	Bevölkerungsanteil in %
Freistadt Eisenstadt	260	1,97
Rust	5	0,26
Eisenstadt-Umgeb.	268	0,65
Güssing	140	0,53
Jennersdorf	61	0,35
Mattersburg	180	0,46
Neusiedl am See	174	0,31
Oberpullendorf	371	0,99
Oberwart	918	1,71
GESAMT	2.377	0,83

Tabelle 3.2.1

4 Behindertenhilfe

Rechtsgrundlagen:

- Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 (Bgl. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.) – 4. Abschnitt: „Hilfe für behinderte Menschen“
- Bgl. Behindertenhilfeverordnung (LGBl. Nr. 12/2000 i.d.g.F.)

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

Im Rahmen der Sozialhilfe ist auch behinderten österreichischen Staatsangehörigen und diesen Gleichgestellten Hilfe zu gewähren. Als behindert gelten Personen, die auf Grund eines Leidens oder Gebrechens in ihrer Entwicklung und in ihrer Fähigkeit eine angemessene Schul- und Berufsausbildung zu erhalten oder eine auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung zumutbare Beschäftigung zu erlangen, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind, oder weder die von ihnen bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit noch eine sonstige zumutbare Erwerbstätigkeit ausüben können.

Als Leiden und Gebrechen sind anzusehen:

- *dauernde Funktionsstörungen* des Körpers, der Organe und Organsysteme, wie das Fehlen oder die Funktionsbeeinträchtigung von Körperteilen oder Sinnesorganen, angeborene Missbildungen und Störungen, Folgezustände nach Erkrankungen, Unfällen und Verletzungen;
- *dauernde geistige und psychische Störungen*, wie Beeinträchtigungen durch hirnorganische Schädigungen, Beeinträchtigungen durch psychische Krankheiten, angeborene intellektuelle Minderbegabung.

Vorwiegend altersbedingte Leiden und Gebrechen gelten nicht als Behinderung.

Leistungen:

- Heilbehandlung;
- orthopädische Versorgung und andere Hilfsmittel;
- Erziehung und Schulbildung;
- berufliche Eingliederung;
- Lebensunterhalt;
- geschützte Arbeit;
- Unterbringung in Behinderteneinrichtungen;
- Förderung und Betreuung durch Beschäftigung;
- persönliche Hilfe; soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte und
- Dolmetschkosten für Gehörlose im privaten Bereich zur Unterstützung in wesentlichen Lebensbereichen.

Die Maßnahmen für behinderte Menschen erfolgen im Zusammenwirken von Land, Arbeitsmarktservice und Bundessozialamt. Die Einrichtungen und das (mobile) Betreuungspersonal werden von privaten Organisationen wie Rettet das Kind, Caritas, pro mente Burgenland und diversen „Elternvereinen“ bereitgestellt und von der öffentlichen Hand finanziert.

Die Heilbehandlung umfasst, soweit dies zur Behebung, zur erheblichen Besserung oder Linderung des Leidens oder Gebrechens erforderlich ist, die Vorsorge für Hilfe durch Ärztinnen/Ärzte und sonstige medizinische Fachkräfte, einschließlich therapeutischer Maßnahmen, für Heilmittel sowie für die Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

Die orthopädische Versorgung umfasst die Leistung von Zuschüssen zu den Kosten, die dem behinderten Menschen für die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Instandsetzung oder Ersatz, wenn sie unbrauchbar geworden oder verloren gegangen sind, erwachsen, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen erhöht oder die Folgen seines Leidens oder Gebrechens erleichtert werden.

Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst die Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um den behinderten Menschen in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen. Seit Jahren wird einer stetig steigenden Zahl von Kindern mit Behinderungen eine zusätzliche pflegerische und/oder soziale Betreuung (Eingliederungshilfe) im Unterricht bzw. im Kindergarten gewährt. Die Eingliederungshilfen stehen diesen Kindern unterstützend zur Seite, damit sie ihren Schul- oder Kindergartenalltag erfolgreich bewältigen können. Dabei führen Eingliederungshilfen in der Regel folgende Tätigkeiten aus: Mobilitätshilfe (Schülertransport, Begleitung inner- und außerhalb des Schulgebäudes etc.), Unterstützung beim Umkleiden, Betreuung der Kinder im Unterricht/Kindergarten unter Anleitung der LehrerInnen/KindergartenpädagogInnen, Unterstützung bei der Hygiene und Nahrungsaufnahme). Seit September 2009 gibt es eine organisatorische Neuordnung: die Eingliederungshilfen werden von Rettet das Kind angestellt, sofern dies nicht vom zuständigen öffentlichen oder privaten Schul- bzw. Kindergartenerhalter übernommen wird (Ende April 2013 standen 187 Personen im Einsatz, davon 145 von Rettet das Kind). Dies bringt eine arbeitsrechtliche Absicherung der Eingliederungshilfen. Die Kosten werden zur Gänze vom Land getragen.

Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung umfasst

- die Berufsfindung
- die berufliche Ausbildung (Anlernung)
- die Ein-, Um- und Nachschulung sowie Betreuung in Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen für die Dauer von maximal acht Monaten; diese Zeitspanne kann jedoch, wenn der Erfolg der Maßnahme nur durch Gewährung einer verlängerten Hilfe gewährleistet werden kann, überschritten werden und kann die Hilfe für die tatsächlich notwendige Zeit zuerkannt werden;
- die Erprobung auf einem Arbeitsplatz sowie

- Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen, die zur Erreichung des Arbeitsplatzes benötigt werden. Die behindertengerechte Adaptierung eines PKW umfasst die Ausstattung mit Automatikgetriebe sowie die Umrüstung auf Handbetrieb. Dafür wurde 2012 jeweils ein Zuschuss in Höhe bis zu 920,09 Euro gewährt.

Die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes ist subsidiär. Sie kommt nur dann zum Tragen, wenn nicht die Verpflichtung anderer zur Hilfe vorliegt und sie gebührt in Höhe der entsprechenden Richtsatzleistung (→ Kap. 3.2).

Im Rahmen der Hilfe durch geschützte Arbeit soll einem behinderten Menschen, der wegen eines Leidens oder Gebrechens mit Nichtbehinderten auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren kann, auf einem geeigneten Arbeitsplatz das kollektivvertragliche oder betriebsübliche Entgelt gesichert werden (geschützter Arbeitsplatz). Für einen behinderten Menschen, der in einem Integrativen Betrieb – das ist ein Betrieb, in dem sich überwiegend geschützte Arbeitsplätze befinden – das volle kollektivvertragliche Entgelt erhält, wird dem Träger des Integrativen Betriebes der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung des behinderten Menschen und dem kollektivvertraglichen Arbeitsentgelt ersetzt. Dieser Landeszuschuss beträgt höchstens 65% des Richtsatzes für Alleinstehende (im Jahre 2012: 502,50 Euro). In besonderen Härtefällen kann das Ausmaß des Landeszuschusses dem Richtsatz für Alleinstehende entsprechen (*Richtsätze* → Kap. 3.2). Arbeitet ein behinderter Mensch auf einem Arbeitsplatz außerhalb eines Integrativen Betriebes und erhält er das volle betriebsübliche Arbeitsentgelt eines Nichtbehinderten, so ist dem/der Arbeitgeber/in für den behinderten Menschen ebenfalls ein Landeszuschuss zu gewähren.

Eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung in einer Behinderteneinrichtung kann dann erfolgen, wenn der behinderte Mensch infolge seines Leidens oder Gebrechens nicht imstande ist, ein selbständiges Leben zu führen. Eine Unterbringung kann auch neben der Hilfe durch geschützte Arbeit oder Förderung und Betreuung durch Beschäftigung erfolgen.

Förderung und Betreuung durch Beschäftigung kann einem behinderten Menschen, bei dem die behinderungsbedingten Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit nicht, vorübergehend nicht oder nicht mehr gegeben sind, gewährt werden, wenn dies der Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten sowie zur Eingliederung in die Gesellschaft dient.

Persönliche Hilfe kann einem behinderten Menschen zur Beseitigung oder Erleichterung seiner psychischen und sozialen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das Berufsleben oder in die Gesellschaft gewährt werden. Persönliche Hilfe hat durch Beratung des behinderten Menschen und seiner Umwelt über die zweckmäßige Gestaltung seiner Lebensverhältnisse zu erfolgen.

Soziale Rehabilitation ist begünstigten Behinderten gemäß § 2 Abs. 1 Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970 i.d.g.F., zu gewähren und umfasst folgende Fördermaßnahmen, wobei die Förderhöhe generell vom Einkommen der Antragstellenden Person und der unterhaltsverpflichteten Angehörigen abhängt; für 2012 galten folgende Beträge:

- Förderung von Kommunikationshilfsmitteln für Personen, die gehörlos oder schwer hör- oder sprechbehindert sind: innerhalb eines Zeitraumes von jeweils fünf Jahren bis zu 3.497,10 Euro;
- Förderung elektronischer Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte: bis zu 28.100,60 Euro;
- Förderung sonstiger technischer Hilfsmittel: bis zu 13.988 Euro;
- Zuschuss zur Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Behelfen und sonstigen Heilbehelfen: für orthopädische Behelfe bis zu 6.994,60 Euro und für Heilfürsorgen bis zu 2.803,80 Euro;
- Förderung spezieller Schulungen für Blinde und schwer Sehbehinderte: bis zu 6.994 Euro;
- Förderung der Anschaffung eines Blindenführhundes: bis zu 20.992,40 Euro;
- Zuschuss zur behindertengerechten Ausstattung von Eigenheimen und Wohnungen: bis zu 35.045,10 Euro – bei der Neuerrichtung eines Eigenheimes: bis zu 10% der Baukostensumme, höchstens jedoch 35.045,10 Euro.

Einrichtungen:

Stationäre und teilstationäre Einrichtungen bieten

- Wohnen mit Vollbetreuung
- Wohnen mit Teilbetreuung („Betreutes Wohnen“)
- Beschäftigungstherapie (Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für behinderte Menschen)
- Angebote für die berufliche Anlehre

Häufig liegt eine Kombination von Maßnahmen der Behindertenhilfe vor: mit einer Wohnunterbringung ist im Regelfall auch eine Unterbringung in einer Einrichtung der Beschäftigungstherapie (Förderwerkstätte, Tagesheimstätte) verbunden.

Ende April 2013 standen in 17 Wohneinrichtungen 329 Plätze und in 27 Einrichtungen mit Tagesstruktur 711 Plätze zur Verfügung, wobei in 14 Wohneinrichtungen auch eine Tagesstruktur (380 Plätze) angeboten wurde, während in 13 Einrichtungen (331 Plätze) lediglich das Tagesstrukturangebot vorhanden war. In 6 Einrichtungen waren 74 Plätze zur Anlehre vorhanden (→ Tab. 4.1 und 4.2). In den Wohneinrichtungen waren 316 Plätze belegt und in der Tagesstruktur waren dies 689 Plätze.

Anfang 2012 waren in diesen stationären und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe insgesamt 477 Personen (mit 360 VZÄ) beschäftigt, davon 363 (mit 286 VZÄ) als Betreuungspersonal.

Einrichtungen für Menschen mit	Wohnen Plätze(Anzahl)	Tagesstruktur Plätze(Anzahl)
geistigen/körperlichen Behinderungen	170 (11)	493 (21)
psychischen Erkrankungen/Behinderungen	159 (6)	218 (6)
Gesamt	329 (17)	711 (27)

Tabelle 4.1

Ende April 2013 waren in Behinderteneinrichtungen anderer Bundesländer 130 Personen stationär untergebracht, während 58 Personen die Beschäftigungstherapie in den steirischen bzw. niederösterreichischen Grenzregionen besuchten.

Weitere Einrichtungen

- Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen: im Zuge des Projektes „Wohnformen Burgenland“ wurde in Zusammenarbeit mit Anbieterorganisationen ein Konzept erarbeitet, welches seit 1.1.2004 umgesetzt wird. Dadurch sollen in Einzelfällen stationäre Unterbringungen in Wohnheimen vermieden werden bzw. bei HeimbewohnerInnen eine selbstständige Wohnfähigkeit wieder erreicht werden. Die Kosten der Betreuung durch Fachpersonal (mit je nach Klient abgestufter Intensität) werden aus Sozialhilfemitteln getragen. Im Berichtszeitraum wurde diese Betreuungsform überwiegend vom PSD (→ Kap. 19) angeboten – Ende April 2013 wurden 73 Personen betreut. Aber auch das Burgenland-Netzwerk-Sozial in Zurndorf (15 Personen), pro mente Burgenland in Lackenbach und Kohfidisch (17 Personen), das Gesundheitsforum Burgenland in Großpetersdorf (9 Personen) und die Diakonie in Gols (3 Personen) stellten damit vor allem ehemaligen BewohnerInnen ihrer Wohnheime eine Begleitung in die Selbstständigkeit zur Verfügung. Ende April 2013 wurden insgesamt 117 Personen betreut.
- Die „Beratung und Diagnostik für Kinder und Jugendliche im Burgenland“ (vormals: Mobiler Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche) wurde 1976 eingerichtet und ist eine Dienstleistung des Bundessozialamtes. Aufgabe und Ziel des Beratungsdienstes besteht darin, Familien auf unbürokratische Weise Beratung und Betreuung in allen Fällen der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung ihrer behinderten Kinder kostenlos anzubieten. Zwei Teams von KinderärztInnen, PsychologInnen und SozialarbeiterInnen gewährleisten eine flächendeckende Versorgung des Burgenlandes. Die Kosten für das Personal trägt der Bund, die Kosten der Beratungsstellen das Land. 2012 wurden 1.073 Kinder und Jugendliche in über 4.387 Kontakten (Beratungen, Betreuungen, Hausbesuche, fallabhängige Vernetzungsarbeit) begleitet.

- Das Team des Mobilen Heilpädagogischen Dienstes (von Rettet das Kind und Caritas) umfasst PhysiotherapeutInnen, MusiktherapeutInnen, SonderkindergartenpädagogInnen, FrühförderInnen und eine Logopädin und ermöglicht mit den insgesamt 47 MitarbeiterInnen (Rettet das Kind: 43, Caritas: 4) flächendeckend kostenlose Unterstützung und Therapie für (behinderte) Kinder im Kindergartenalter. 2012 wurden vom Team insgesamt 1.202 Kinder laufend betreut und bei 1.463 Kindern die Eltern bzw. Kindergartenpädagoginnen fachlich beraten. *Frühförderung* ist eine spezielle Förderung von Kleinkindern, die entwicklungs-verzögert, behindert oder in ihrer Entwicklung gefährdet sind, verbunden mit einer fachlichen Beratung der Eltern.

Bruttoausgaben 2012 für

- Eingliederungsmaßnahmen: 7.503.713 Euro (2011: 7.537.133 Euro);
 - Geschützte Arbeit: 641.780 Euro (2011: 651.962 Euro);
 - Beschäftigungstherapie u. Wohnen: 26.900.294 Euro (2011: 26.075.302 Euro);
 - Lebensunterhalt u. persönliche Hilfen: 2.501.155 Euro (2011: 2.431.500 Euro);
 - Sonstiges: 49.000 Euro (2011: 41.300 Euro);
- Gesamtausgaben: 37.595.943 Euro (2011: 36.737.197 Euro).

Einrichtungen für behinderte Menschen (April 2013)			Plätze		
Einricht.- typ	Bez.	Name der Einrichtung	Wohn- plätze	Tages- struktur	An- lehre
WOH	E	Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung	12		
WOH	ND	Behindertenwohngemeinschaft Illmitz	9		
WOH	ND	Behindertenwohnheim Andau	10		
WHT	EU	"Behinderten- und Pflegeheim Wimpassing/Leitha	34	43	
WHT	EU	Wohnheim samt Tagesheimstätte für Schwerstbehinderte St.Margarethen	12	16	
WHT	JE	"Elisabethheim" Jennersdorf - Wohnheim und Tagesheimstätte für Schwerstbehinderte	18	24	
WHT	ND	Behindertenwohnheim und Tagesheimstätte Frauenkirchen	16	28	
WHT	OP	Behindertenwohnheim und Tagesheimstätte "Haus St.Stephan" Oberpullendorf	18	10	
WHT	OP	Sozialzentrum Deutschkreutz „Haus Lisa“	14	14	
WHT	OW	Wohnheim und Tagesheimstätte "Haus Gabriel I" Riedlingsdorf	11	11	
WHT	OW	Wohnheim und Tagesheimstätte "Haus Gabriel II" Riedlingsdorf	16	16	
TGS	E	Förderwerkstätte Eisenstadt		23	
TGS	EU	Förderwerkstätte Siegendorf, Außengruppe der Förderwerkstätte Eisenstadt		14	
TGS	GS	Förderwerkstätte Stegersbach		38	
TGS	JE	Beschäftigungstherapiewerkstätte Windisch-Minihof - "Vamos"		20	15
TGS	JE	Förderwerkstätte Jennersdorf		25	
TGS	MA	Förderwerkstätte Walbersdorf		21	
TGS	ND	Tagesheimstätte Neusiedl/See		36	
TGS	ND	Tagesheimstätte Zurndorf		30	
TGS	ND	Außenstelle der Tagesheimstätte Frauenkirchen			12
TGS	ND	Tagesheimstätte für ältere Behinderte Frauenkirchen		10	
TGS	OP	Förderwerkstätte Oberpullendorf		30	
TGS	OP	Tagesbetreuung f. ältere Behinderte, St.Stephan Oberpullendorf		8	
TGS	OW	Beschäftigungstherapie-Tagesheimstätte Markt Allhau "Vamos"		48	18
TGS	OW	Förderwerkstätte Großpetersdorf		28	
PSY-WHT	ND	Betreutes Wohnen samt Tagesstruktur Gols	5	5	
PSY-WHT	ND	Betreutes Wohnen samt Tagesstruktur Zurndorf	15	36	
PSY-WHT	OP	Wohnheim samt Tagesstruktur für psychisch Kranke Lackenbach	25	38	
PSY-WHT	OW	Behindertenwohnheim und Tagesheimstätte "Kastell Dornau"	46	52	
PSY-WHT	OW	Wohnheim für Menschen mit psychischen Erkrankungen - Großpetersdorf	44	53	
PSY-WHT	OW	Wohnheim für psychisch Kranke samt Tagesstruktur - Kohfidisch	24	34	
DIV	E	Integrative Ausbildung für Mädchen Eisenstadt			10
DIV	JE	Anlernwerkstätte der Mutter Teresa Vereinigung Jennersdorf			7
DIV	OP	Bgl. Schulungszentrum Neutal (BUZ)			12
Summen:			329	711	74

Tabelle 4.2

Einrichtungstyp: WHT = Wohnen + Tagesstruktur; WOH = nur Wohnen; TGS = nur Tagesstruktur;
PSY = Einrichtung für psychisch Kranke/Behinderte; DIV = Diverses

5 Pflegegeld

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz vom 17. Juni 1993, mit dem im Burgenland das Pflegegeld neu geregelt wird, das Bgl. Behindertengesetz geändert und das Bgl. Blindenbeihilfegesetz 1981 außer Kraft gesetzt wird: Burgenländisches Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 58/1993 i.d.g.F.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Juni 1999 über die Beurteilung des Pflegebedarfes nach dem Burgenländischen Pflegegeldgesetz: Einstufungsverordnung zum Bgl. Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 34/1999 i.d.g.F.
- Pflegegeldreformgesetz, BGBl. I Nr. 58/2011

Zielsetzung:

Das Pflegegeld ist eine zweckgebundene Leistung, die ausschließlich zur Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen bestimmt ist. Weil in den meisten Fällen die tatsächlichen Kosten für die Pflege das gebührende Pflegegeld übersteigen, kann das Pflegegeld nur als pauschalierter Beitrag zu den Kosten der erforderlichen Pflege verstanden werden. Es ermöglicht den pflegebedürftigen Menschen eine gewisse Unabhängigkeit und einen (längeren) Verbleib zu Hause in der gewohnten Umgebung.

Anspruchsberechtigter Personenkreis 2011:

Anspruch besteht für Personen, die

- eine Behinderung haben, die ständige Pflege für mindestens sechs Monate erfordert;
- ihren Hauptwohnsitz (bzw. gewöhnlichen Aufenthalt) im Burgenland haben;
- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, Bürger eines EWR-Staates sind oder wenn sich eine Gleichstellung aus Verträgen ergibt (bei sonstigen Staatsangehörigen sind in sozialen Härtefällen Ausnahmen möglich);
- keine Pension bzw. einen Ruhe- bzw. Versorgungsgenuss vom Amt der Bgl. Landesregierung beziehen.

Das Bgl. Pflegegeldgesetz sieht auch „Zuwendungen für pflegende Angehörige“ vor, wenn sie an der Erbringung der Pflegeleistung (wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Gründen – mindestens eine bis zu vier Wochen pro Jahr) verhindert sind. Die oder der nahe Angehörige muss seit mindestens einem Jahr die pflegebedürftige Person überwiegend gepflegt haben und diese muss zumindest Pflegegeld der Stufe 3 beziehen; bei nachweislich demenziell erkrankten oder bei minderjährigen Personen genügt schon der Pflegegeldbezug an sich als Anspruchsvoraussetzung. Indem so die Möglichkeit verbessert wird, vermehrt professionelle oder private Ersatzpflege in Anspruch nehmen zu können, soll ein

Beitrag zur Entlastung der Hauptpflegeperson geleistet werden. Für das Jahr 2011 wurden dafür 41.850 Euro aufgewendet; ab 2012 liegt die Kompetenz dafür beim Bund.

Ebenfalls landesgesetzlich geregelt wurden „Zuwendungen für eine 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Personen“ (→ Kap. 12). Für das Leistungsjahr 2012 betrug der Landesaufwand dafür 1.927.255 Euro (2011: 1.662.314 Euro).

Neugestaltung der Pflegevorsorge:

Ab 2011 wird die PG-Stufe 1 erst ab einem Pflegebedarf von mehr als 60 Stunden pro Monat und die PG-Stufe 2 erst ab mehr als 85 Stunden pro Monat gewährt. **Ab 2012 ist die Kompetenz für das bisherige Pflegegeld der Länder an den Bund übergegangen.**

Höhe des Pflegegeldes:

Das Pflegegeld gebührt 12 x jährlich und wird, je nach Pflegebedarf, in sieben Stufen ausbezahlt. Einkommen und Vermögen sind dabei ebenso ohne Bedeutung wie die Ursache der Pflegebedürftigkeit.

Bei einem monatlichen Pflegebedarf von über 60 Stunden gebührt Pflegegeld in folgender Höhe:

Stufe 1: 154,20 Euro, bei mehr als 60 Stunden Pflegebedarf pro Monat;

Stufe 2: 284,30 Euro, bei mehr als 85 Stunden Pflegebedarf pro Monat;

Stufe 3: 442,90 Euro, bei mehr als 120 Stunden Pflegebedarf pro Monat;

Stufe 4: 664,30 Euro, bei mehr als 160 Stunden Pflegebedarf pro Monat;

Stufe 5: 902,30 Euro, bei mehr als 180 Stunden Pflegebedarf pro Monat, wenn zusätzlich ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6: 1.260,00 Euro, bei mehr als 180 Stunden Pflegebedarf pro Monat, wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- und Fremdgefährdung gegeben ist;

Stufe 7: 1.655,80 Euro, bei mehr als 180 Stunden Pflegebedarf pro Monat, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleich zu achtender Zustand vorliegt.

Sonstige pflegebezogene Geldleistungen wie etwa ein Teilbetrag der erhöhten Familienbeihilfe (60 Euro) werden auf das Pflegegeld angerechnet.

Über die Einstufung wird auf Grund eines ärztlichen Gutachtens entschieden. Die Beurteilung des Pflegebedarfes erfolgt dabei aufgrund der Bestimmungen der

Einstufungsverordnung, in der Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand (z.B. für An- und Auskleiden, Körperpflege, Zubereitung von Mahlzeiten,...) und verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand bestimmter Hilfsverrichtungen (z.B. Einkaufen, Wohnungsreinigung, Beheizung,...) festgelegt sind.

Bei Kindern und Jugendlichen kann dabei nur jenes Ausmaß an Pflege berücksichtigt werden, das über das altersübliche Ausmaß bei nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht. Bei der Einstufung von schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie schwer geistig oder schwer psychisch behinderten, insbesondere demenziell erkrankten Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr werden nun zwecks Erfassung des erweiterten Pflegebedarfes dieser Personen sogenannte „Erschwerniszuschläge“ berücksichtigt. Diese auf den Monat bezogenen fixen Zuschläge auf den individuell ermittelten Pflegebedarf betragen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 50 Stunden, vom 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 75 Stunden und ab dem 15. Lebensjahr 25 Stunden. Damit kommen viele betroffene Personen in eine höhere Pflegegeldstufe.

Bei der Zahl der LandespflegegeldbezieherInnen zum Jahresende war in den vergangenen Jahren ein kontinuierlicher Anstieg festzustellen (→ Abb. 5.1).

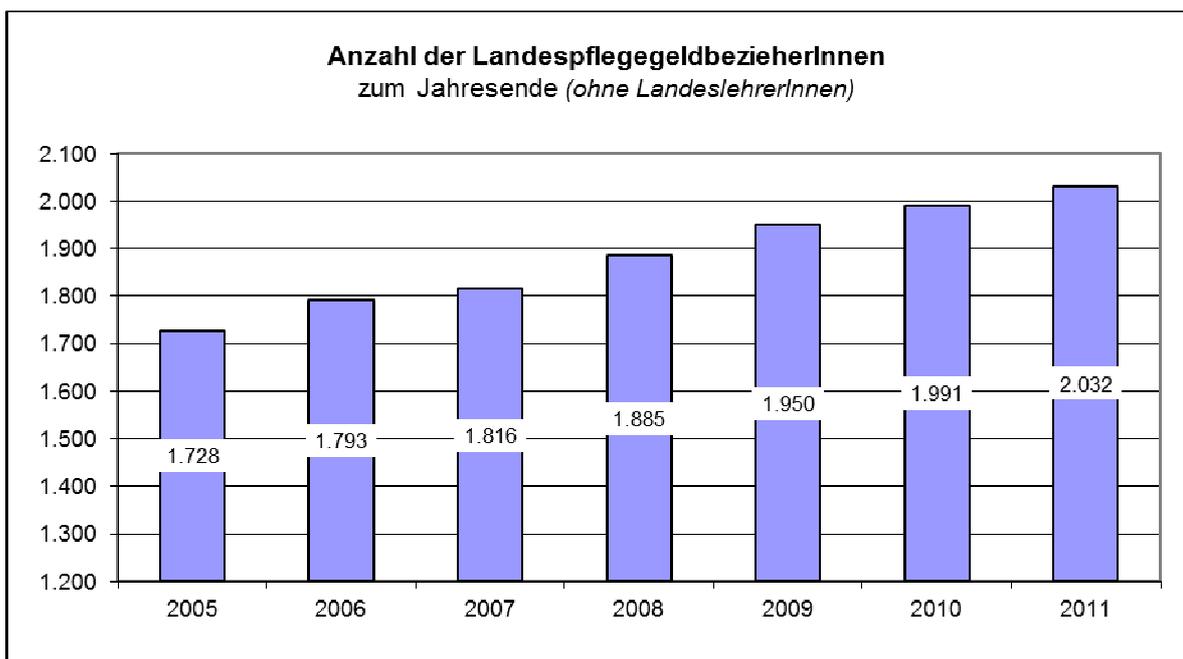


Abbildung 5.1

Die Altersaufgliederung der weiblichen und männlichen BezieherInnen von Landespflegegeld zum Jahresende 2011 ist aus *Tabelle 5.1* ersichtlich. Bei den jüngeren BezieherInnen bis 40 Jahre überwiegen die Männer mit einem Anteil von 58%, während bei den älteren pflegebedürftigen Personen über 60 Jahre der Frauenanteil bei 91% liegt.

Männer								
Alter	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe
0 - 20	28	41	40	23	13	21	13	179
21 - 40	23	62	51	18	17	35	15	221
41 - 60	21	37	34	9	7	12	3	123
61 - 80	8	16	10	6	6	6	2	54
81+	1	14	12	7	2	-	-	36
Summe	81	170	147	63	45	74	33	613

Frauen								
Alter	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe
0 - 20	17	28	31	20	10	20	14	140
21 - 40	24	43	28	17	15	14	12	153
41 - 60	53	50	33	20	10	9	9	184
61 - 80	82	156	107	54	45	16	7	467
81+	53	166	93	81	48	19	15	475
Summe	229	443	292	192	128	78	57	1.419

Frauen + Männer								
Alter	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe
0 - 20	45	69	71	43	23	41	27	319
21 - 40	47	105	79	35	32	49	27	374
41 - 60	74	87	67	29	17	21	12	307
61 - 80	90	172	117	60	51	22	9	521
81+	54	180	105	88	50	19	15	511
Summe	310	613	439	255	173	152	90	2.032

Tabelle 5.1 LandespflegegeldbezieherInnen zum Jahresende 2011

Im Jahr 2011 betragen die Nettoausgaben von Land und Gemeinden für Pflegegeld 12.823.157 Euro (2010: 12.777.457 Euro).

Bundespflegegeld (BPG):

BezieherInnen einer Pension oder Rente erhalten nach dem Bundespflegegeldgesetz (BGBl. Nr. 110/1993 i.d.g.F.) Pflegegeld vom zuständigen Versicherungsträger. Etwa 88% aller BezieherInnen erhalten Pflegegeld nach dem Bundesgesetz: im Dez. 2011 waren dies 15.332 Personen. Im Jahr 2011 wurden dafür 83,9 Mio. Euro aufgewendet.

Insgesamt betrug damit die Höhe des 2011 im Burgenland ausbezahlten Pflegegeldes rund 97 Mio. Euro.

Mit dem Pflegegeldreformgesetz wurde die Gesetzgebungs- und Vollziehungs-kompetenz ab 1.1.2012 von den Ländern auf den Bund übertragen und damit das Pflegegeld beim Bund konzentriert. Dadurch wurde die Zahl der Entscheidungsträger von 300 auf 7 reduziert und die BezieherInnen eines Landespflegegeldes wurden in den Zuständigkeitsbereich der Pensionsversicherungsanstalt oder der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter übernommen. Mit dieser Verwaltungsreform, die auch auf einer Empfehlung des Rechnungshofes beruht, soll auch die Verfahrensdauer verkürzt werden.

Für die Kompetenzübertragung wurde eine Kostenerstattung durch die Länder und Gemeinden in Höhe des Jahresaufwandes von 2010 vereinbart und betragsmäßig eingefroren. Der Kostenersatz gilt bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode im Jahr 2014; Burgenland hat dafür einen Beitrag in Höhe von 12.752.000 Euro (Land und Gemeinden jeweils die Hälfte) pro Jahr zu leisten, der von den Ertragsanteilen vorweg abgezogen wird und der im Landesbudget bzw. Landesrechnungsabschluss unter „Soziale Wohlfahrt“ nicht mehr aufscheint (→ Kap. 20).

Teile des Pflegegeldes fließen dem Landeshaushalt aber wieder zu: vor allem als Kostenbeiträge für die Unterbringung in Einrichtungen der Behindertenhilfe und in Pflegeheimen.

Die Gesamtzahl der Pflegegeld-BezieherInnen zeigt zufolge der demografischen Entwicklung eine stetig steigende Tendenz (→ Abb. 5.2). Ende 2012 erhielten im Burgenland insgesamt 17.671 Personen Pflegegeld, knapp ein Drittel davon befanden sich in den Pflegegeld-Stufen 4 bis 7.



Abbildung 5.2 (Quelle: BMASK + eigene Berechnungen)

6 Pflegefonds

Rechtsgrundlagen:

- Pflegefondsgesetz (PFG), BGBl. I Nr. 57/2011
- Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 (PDStV), BGBl. II Nr.302/2012

Ausgangslage und Zielsetzung:

Das Regierungsprogramm der XXIV. Legislaturperiode (2008 - 2013) enthält ein Bekenntnis der Bundesregierung zu einer umfassenden Absicherung, qualitätvollen Erweiterung und nachhaltigen Finanzierung der Pflege und Betreuung. Ein Pflegefonds beim Sozialministerium soll Bundesmittel für die Unterstützung der Länder zum bedarfsorientierten Ausbau der Sachleistungen im Pflege- und Betreuungsbereich bereitstellen. Die bereits bestehende Arbeitsgruppe „Neugestaltung der Pflegevorsorge“ wurde damit beauftragt, einheitliche Standards zu erarbeiten, um dadurch eine bessere Vergleichbarkeit und eine bessere Qualität zu gewährleisten und bestehende Betreuungslücken (z.B. Tagesangebote) zu schließen. Generell sollten ambulante und teilstationäre Versorgungsformen gefördert und ausgebaut werden, Case- und CaremanagerInnen sollten die Beratung und Begleitung der pflegebedürftigen Personen anbieten.

Im Zuge der LandesfinanzreferentInnenkonferenz kamen Bund und Länder am 16.3.2011 überein, dass Länder, Städte und Gemeinden bei der Bewältigung der zu erwartenden Pflegedienstleistungen zusätzlich unterstützt werden. Zu diesem Zweck sollte ein Pflegefonds eingerichtet werden, an dessen Dotierung sich der Bund zu zwei Drittel und die Länder und Gemeinden zu einem Drittel beteiligen und dessen Gesamthöhe für den Zeitraum 2011 bis 2014 685 Millionen Euro beträgt (2011: 100 Mio. €; 2012: 150 Mio. €; 2013: 200 Mio. €; 2014: 25 Mio. €). Die Mittel sollten ausschließlich für Pflege verwendet werden dürfen und deren Ausschüttung sollte in einem Bundesgesetz geregelt werden, welches auch die Schaffung einer adäquaten österreichweiten Pflegedienstleistungsstatistik sowie einheitlicher Leistungsdefinitionen in der Langzeitpflege und die Auszahlung der Mittel auf Basis gemeinsam fixierter, transparenter Kriterien beinhaltet.

Am 30. Juli 2011 trat dann das Bundesgesetz, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011, 2012, 2013 und 2014 gewährt wird (Pflegefondsgesetz – PFG) in Kraft. Damit wurde ein Verwaltungsfonds eingerichtet, der keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und der vom Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verwaltet wird. Mit der Gewährung des Zweckzuschusses aus dem Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der

Langzeitpflege bei der Sicherung und Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung pflegebedürftiger Menschen und Ihrer Angehörigen mit bedürfnisorientierten und leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen, insbesondere mit dem Ziel, eine österreichweite Harmonisierung im Bereich dieser Dienstleistungen zu erreichen.

Zweckwidmung und Abrechnungsmodalitäten:

Der Zweckzuschuss dient der teilweisen Abdeckung des Nettomehraufwandes der Länder und ist für die Sicherung sowie für den Aus- und Aufbau der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen der Länder im Bereich der Langzeitpflege für den laufenden Betrieb zu verwenden, und zwar nur für

- 1.) mobile Betreuungs- und Pflegedienste (Hauskrankenpflege, Hospiz u. Palliativversorgung);
- 2.) stationäre Betreuungs- und Pflegedienste (Pflegeheime);
- 3.) teilstationäre Tagesbetreuung (Senioren-Tagesbetreuung);
- 4.) Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen;
- 5.) Case- und Caremanagement;
- 6.) alternative Wohnformen (Betreutes Wohnen).

Diese Leistungsbereiche werden im PFG noch genauer definiert. Nicht umfasst sind Leistungen der Behindertenhilfe. Unter „Sicherung“ ist nicht die Beibehaltung des Status quo, sondern die Erhaltung des Versorgungsgrades mit Pflege- und Betreuungsleistungen auf dem Niveau des Vergleichsjahres 2010 zu verstehen; der Versorgungsgrad ergibt sich aus dem Verhältnis der erbrachten Leistungseinheiten (Pflegestunden, Belegs- oder Besuchstage) zur Bevölkerung im Alter von 75 und mehr Jahren. Da dieser Bevölkerungsanteil jedoch jährlich anwächst, ist auch für die bloße „Sicherung“ ein kontinuierlicher Ausbau der Leistungen erforderlich.

Der gewährte Zweckzuschuss ist außerdem **vorrangig (= über 50%) für Maßnahmen zu verwenden, die nicht dem stationären Bereich (Pflegeheime) zuzurechnen sind**. Er ist jährlich abzurechnen, wobei Nettomehrausgaben gegenüber dem Basisjahr 2010 nachzuweisen sind.

Die Mittel des Pflegefonds werden mittels Vorwegabzuges aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008) zu zwei Drittel vom Bund und zu einem Drittel von den Ländern und Gemeinden aufgebracht. Die Verteilung des Zweckzuschusses auf die Länder erfolgt nach dem Bevölkerungsschlüssel gemäß FAG 2008 (für Burgenland: 3,39%), und die Länder sind verpflichtet, die Gemeinden entsprechend dem Verhältnis der von diesen tatsächlich getragenen Nettoaufwendungen für Pflege und Betreuung zu beteiligen (im Burgenland: zu 50%). Die Auszahlung der Zweckzuschüsse erfolgt zu gleich hohen Teilbeträgen jeweils im Mai und November eines jeden Jahres. Voraussetzung für die zweite Auszahlung ist die Einspeisung aller Daten des Vorjahres in die Pflegedienstleistungsdatenbank.

Pflegedienstleistungsdatenbank und -statistiken:

Die Bundesanstalt Statistik Austria hat im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine Pflegedienstleistungsdatenbank zum Zweck der Erstellung von Pflegedienstleistungsstatistiken und von weiterführenden statistischen Auswertungen eingerichtet. Die Länder haben die ihr Bundesland betreffenden Leistungsdaten (wie z.B. Anzahl der betreuten Personen, Leistungseinheiten, Anzahl der Betreuungspersonen) aufgeschlüsselt auf jede einzelne Betreuungsorganisation einmal jährlich über eine Online-Applikation auf elektronischem Weg unentgeltlich zu übermitteln. Die Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 regelt die Art und den Umfang der zu liefernden Daten und enthält detaillierte Bestimmungen zur Durchführung der Meldungen, zu den zu meldenden Erhebungsmerkmalen und Merkmalsausprägungen. Der Aufwand für diese Arbeiten wird der Statistik Austria aus dem Pflegefonds vorweg ersetzt.

Landesanteil:

Im Burgenland wurden im Berichtszeitraum 2011/2012 nur für die Punkte 1.) – 3.) der obigen Auflistung, also für mobile Dienste, Pflegeheime und Seniorentagesbetreuung, Landesmittel aufgewendet.

Für das Jahr 2011 betrug der Zweckzuschuss für das Burgenland 3.391.317,17 Euro, die zu gleichen Teilen zwischen Land und Gemeinden aufgeteilt wurden. Im Landesrechnungsabschluss scheint diese Einnahme aber nicht unter „Soziale Wohlfahrt“ auf, sondern sie ist an anderer Stelle verbucht (→ Kap. 20).

	Zweckzuschuss	Landesanteil	Gemeindeanteil
2011	3.391.317,17 €	1.695.658,59 €	1.695.658,58 €
1.Teilbetrag 2012	2.543.575,02 €	1.271.787,51 €	1.271.787,51 €
2.Teilbetrag 2012	1.263.487,98 €	631.743,99 €	631.743,99 €
Gesamt 2012	3.807.063,00 €	1.903.531,50 €	1.903.531,50 €

Tabelle 6.1

Novelle zum PFG 2013 (→ Kap. 15):

Im Zuge des Stabilitätspaktes 2012 bis 2016 haben sich Bund, Länder und Gemeinden darauf geeinigt, zur Sicherstellung der Pflege über das Jahr 2014 hinaus den Pflegefonds für die Jahre 2015 und 2016 mit insgesamt 650 Millionen Euro zu dotieren (2015: 300 Mio. Euro; 2016: 350 Mio. Euro). Darüber hinaus beinhaltet die Novelle, die im Sommer 2013 in Kraft treten soll:

- eine neue Definition des Versorgungsgrades, der sich nun aus dem Verhältnis der Anzahl betreuter Personen (zuzüglich der 24-Stundenbetreuung) zur Anzahl der PflegegeldbezieherInnen ergibt;

- die Festlegung eines Richtversorgungsgrades (RVG) als Zielwert – mit 50% für die Jahre 2011 bis 2013 und mit 55% für die Jahre 2014 bis 2016: Länder, die unter dem RVG liegen (wie das Burgenland) haben den Verwendungsnachweis der Fondsmittel durch Nettomehrausgaben gegenüber 2010 nachzuweisen – bei Ländern, die den RVG erreichen oder darüber liegen, genügt eine Darstellung der Nettoausgaben für das jeweilige Rechnungsjahr als Verwendungsnachweis;
- die Flexibilisierung der Mittelverwendung: ein Betrag bis zu 40% des Zweckzuschusses darf – falls er nicht verbraucht werden konnte – ins Folgejahr übertragen werden (diese Bestimmung wird rückwirkend bereits ab dem Jahr 2011 gelten);
- die Umsetzung von ausgewählten Empfehlungen der Reformarbeitsgruppe Pflege zur Verbesserung des Pflegeangebotes.

Tab. 6.2 stellt die dem Burgenland maximal zur Verfügung stehenden Zweckzuschüsse für die Jahre 2013 bis 2016 und deren Mittelaufbringung dar:

<i>in Mio. Euro</i>	Zweckzuschuss für Burgenland	Beitrag von Land+Gemeinden	Beitrag vom Bund
2013	6,78	2,26	4,52
2014	7,97	2,66	5,31
2015	10,17	3,39	6,78
2016	11,86	3,95	7,91

Tabelle 6.2

7 Soziodemographische Daten der LeistungsbezieherInnen

Überblick

Die Burgenländische Landesstatistik erstellt jährlich die Sozialhilfestatistik, wobei die personenbezogen gebuchten Leistungsdaten der Buchhaltung mit den Personenstammdaten der Bezirksverwaltungsbehörden verknüpft werden. 2012 konnten 83,2 Mio. Euro bzw. 76,2% der rund 109,3 Mio. Euro Gesamtausgaben für diverse soziale Leistungen personenbezogen ausgewertet werden. Somit kann man von rund 5.400 Personen soziodemographische Aussagen treffen bzw. regionale Auswertungen durchführen. Die restlichen 26,1 Mio. Euro wurden nicht personenbezogen gebucht; so wurden zum Beispiel von den 12 Trägerorganisationen der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste (Caritas, Rotes Kreuz, Hilfswerk, Volkshilfe etc.) rund 4.000 Personen betreut, deren finanzielle Förderung im Ausmaß von rund 6,2 Mio. Euro (→ Kap. 11.1) wurde aber nicht personenbezogen erfasst.

Zur Analyse der 5.400 EmpfängerInnen von sozialen Leistungen des Landes wurden vier Hauptbereiche zusammengefasst: Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) – Heime – Behindertenhilfe – Sonstige. In die Gruppe „Sonstige“ fallen Nachzahlungen für Pflegegeldleistungen sowie einige verbleibende Bereiche der offenen Sozialhilfe. In die ersten drei Gruppen fallen rund 5.200 Personen, 600 Personen erhalten sonstige Leistungen. Die Summe von rund 5.800 Personen liegt höher als die 5.400 insgesamt betroffenen Personen, da einige Personen Leistungen aus verschiedenen Gruppen beziehen.

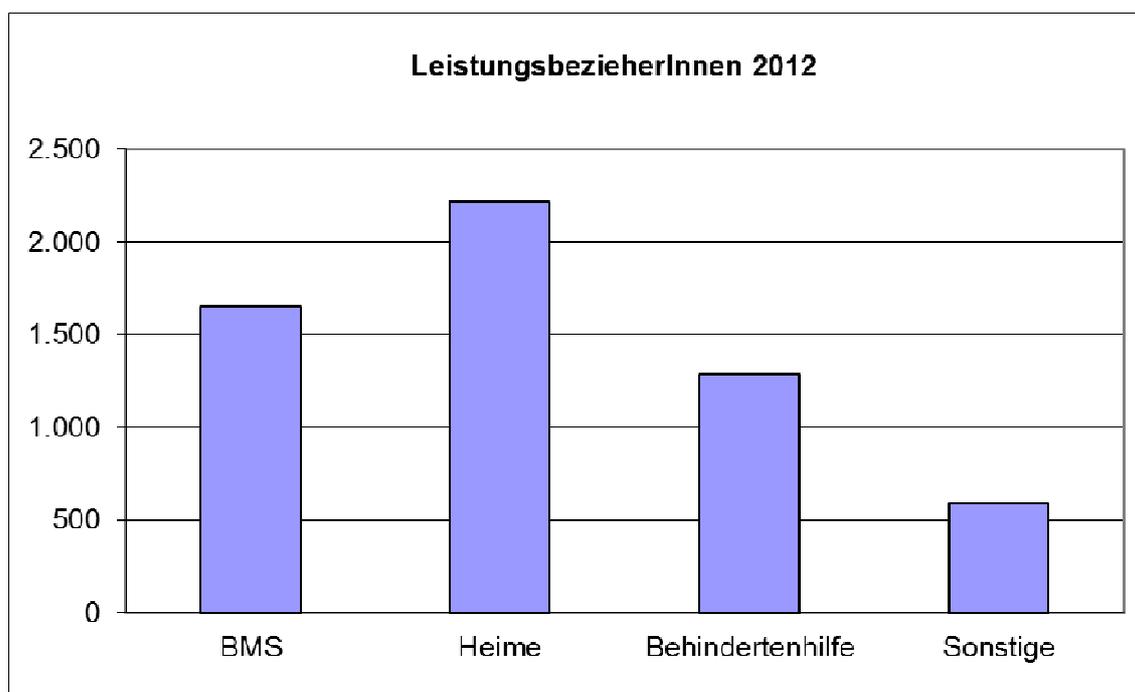


Abbildung 7.1

Bedarfsorientierte Mindestsicherung (→ Kap. 3.2)

Mit rund 5,3 Mio. Euro an Ausgaben ist die BMS die zweitkleinste der vier Hauptgruppen. Leistungen der BMS wurden an ca. 1.700 Personen ausbezahlt. Der Anteil der weiblichen BMS-Empfänger liegt bei rund 57%. Im Alter zwischen 20 und 30 Jahren suchten beide Geschlechter verstärkt um Unterstützung an: ein Drittel der rund 1.000 Frauen und ein Viertel der rund 700 Männer (→ Abb. 7.2). Das durchschnittliche Alter ist relativ niedrig und liegt bei 39 Jahren. Der AusländerInnenanteil der Personen, die BMS bezogen, lag mit 16,7% über dem Bevölkerungsschnitt von 6,1% und etwas unter dem Jahresdurchschnitt am burgenländischen Arbeitsmarkt (2012: 18,8%).

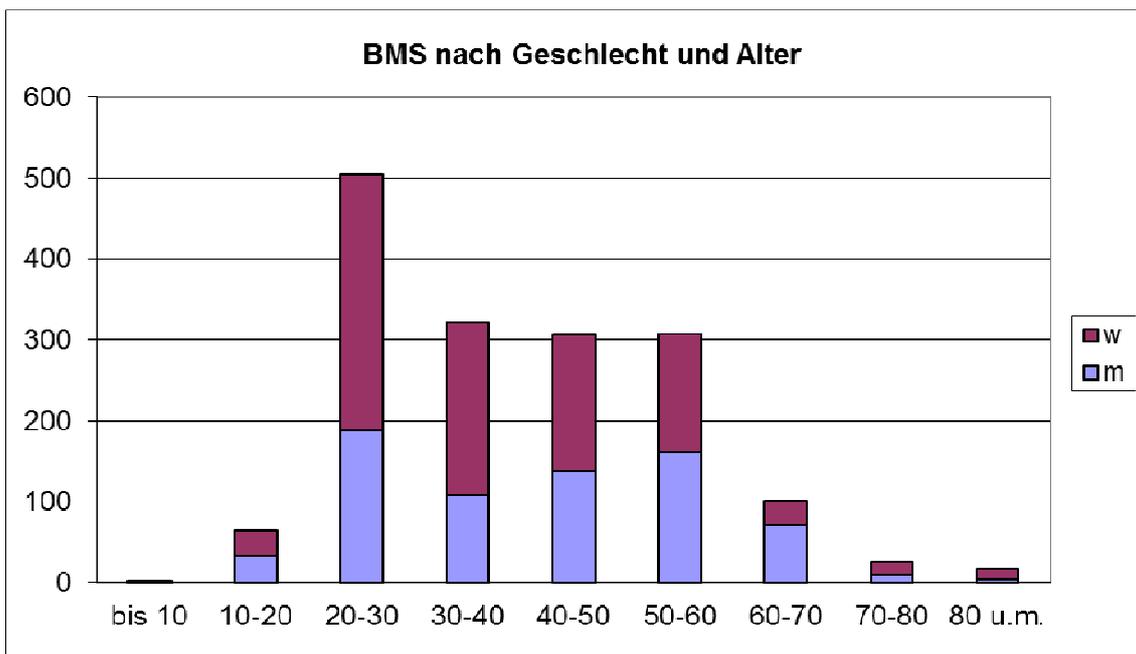


Abbildung 7.2

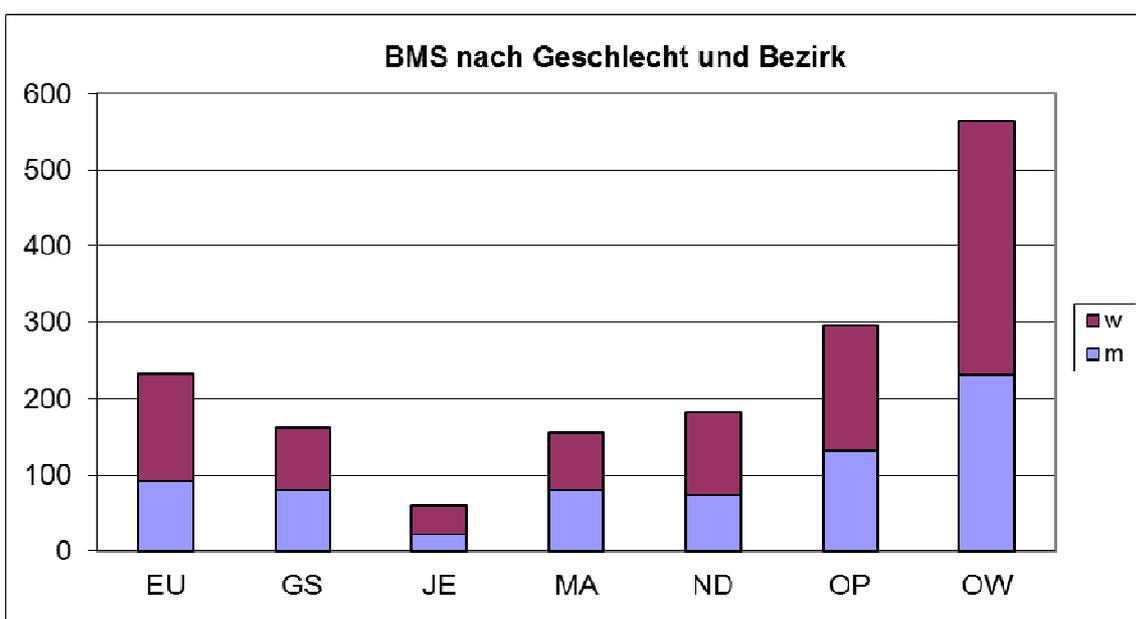


Abbildung 7.3

Der Bezirk Oberwart wies eine relativ hohe Zahl von EmpfängerInnen der BMS auf (→ Abb. 7.3). Die Bezirke Eisenstadt-Umgebung (inkl. Eisenstadt und Rust) und Neusiedl am See, beides Bezirke, die in etwa die gleiche Einwohnerzahl wie der Bezirk Oberwart haben, kamen nur auf rund 41% bzw. 32% der BMS-BezieherInnen des Bezirkes Oberwart, wo auf 1.000 Einwohner rund 11 BMS-BezieherInnen entfielen; auch der Bezirk Oberpullendorf wies mit zirka 8 BMS-BezieherInnen pro 1.000 Einwohner eine höhere Rate auf (→ Abb. 7.4).

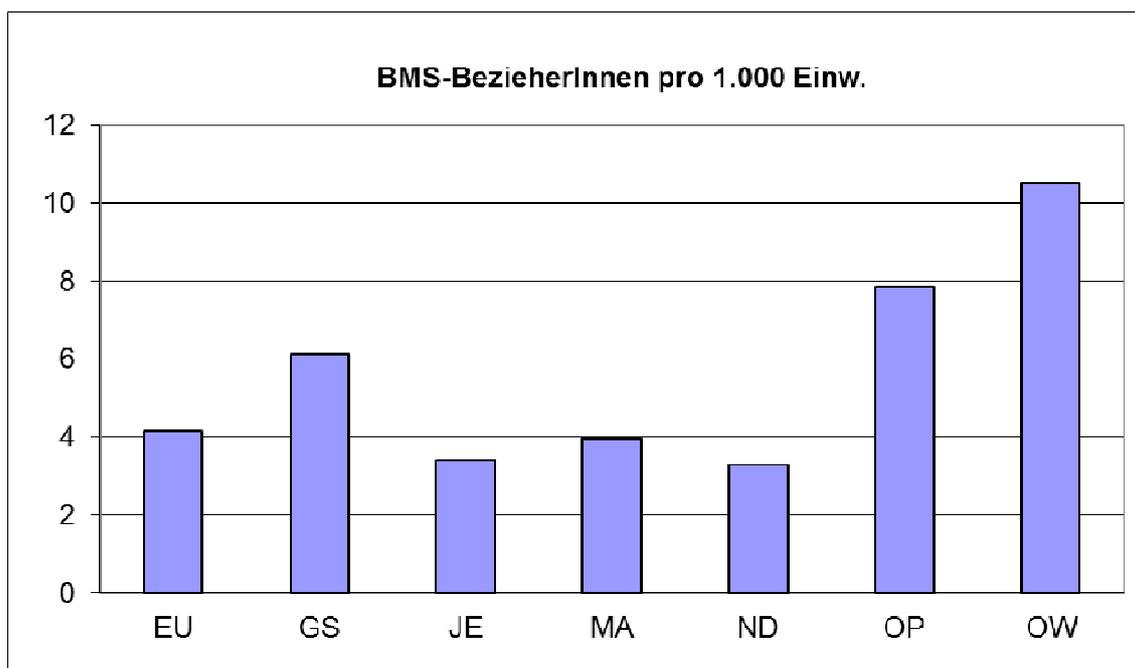


Abbildung 7.4

Altenwohn- und Pflegeheime (→ Kap. 14)

Rund 2.200 Personen bezogen im Jahr 2012 Sozialhilfeleistungen auf Grund einer Unterbringung in einem Altenwohn- und Pflegeheim im Burgenland oder in anderen Bundesländern. Die Anzahl der in diesem Zeitraum in den burgenländischen Heimen tatsächlich untergebrachten Personen lag weit höher, da über 20% der HeimbewohnerInnen SelbstzahlerInnen waren und keine Sozialhilfe-Unterstützung in Anspruch nahmen.

Naturgemäß waren hier die höheren Altersgruppen stärker besetzt, das Durchschnittsalter betrug 79,8 Jahre. Rund 91% waren über 60 Jahre alt, die meisten Personen in Heimen und Anstalten (65%) waren zwischen 80 und 95 Jahre alt. 70% der HeimewohnerInnen waren Frauen, wobei noch bis zum Alter von 75 Jahren die Männer überwogen (→ Abb. 7.5). Fast alle BewohnerInnen von Altenwohn- und Pflegeheimen haben eine österreichische Staatsbürgerschaft, der AusländerInnenanteil lag bei 2,0%.

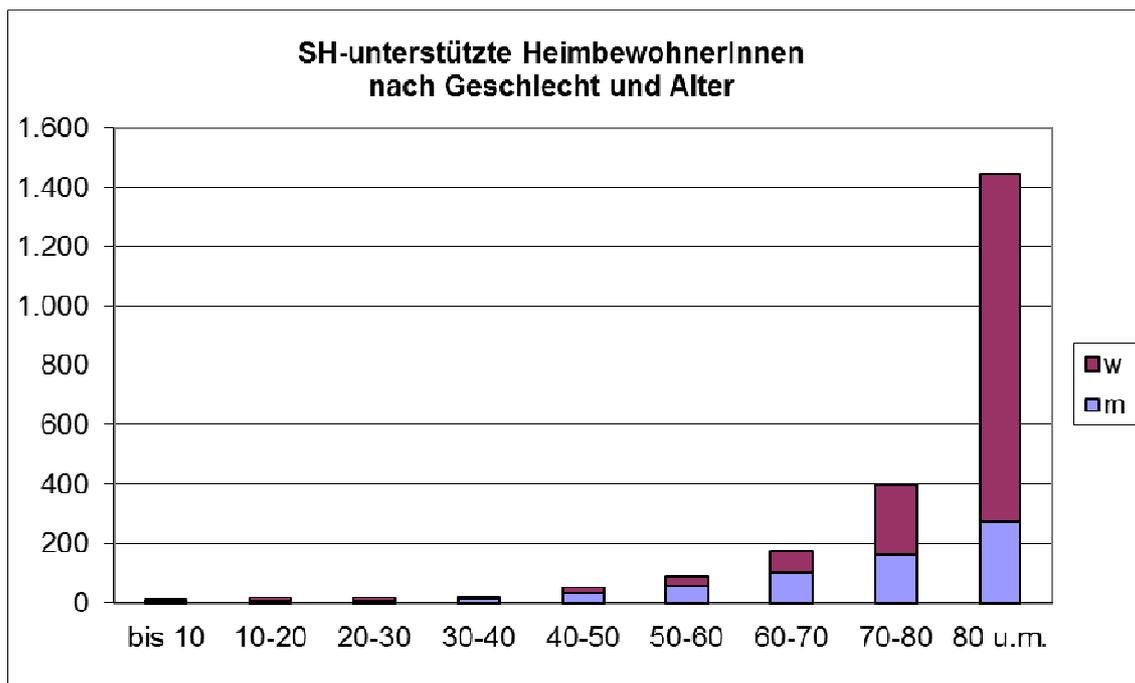


Abbildung 7.5

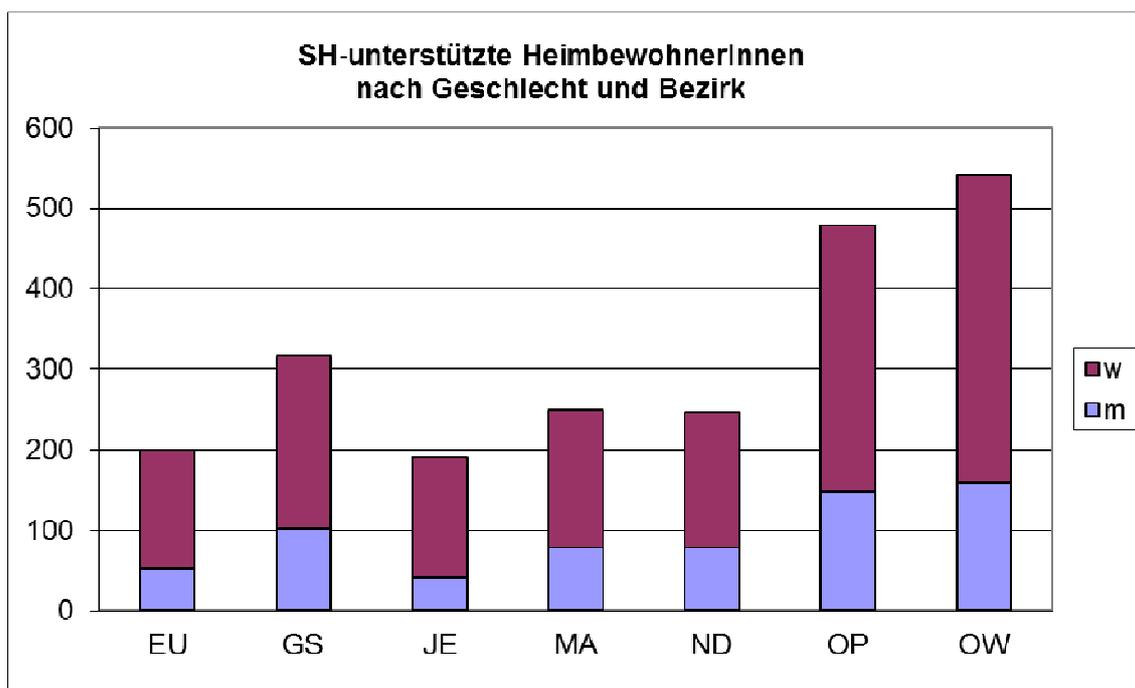


Abbildung 7.6

Wie bei der Bedarfsorientierten Mindestsicherung waren auch bei der Heimunterbringung relativ viele Sozialhilfe-BezieherInnen im Bezirk Oberwart zu finden. Einer der Gründe ist sicherlich die große Zahl an Heimplätzen in diesem Bezirk (→ Abb. 7.6).

Bezogen auf die Altersbevölkerung hatte der Bezirk Oberpullendorf mit rund 60 SH-unterstützten HeimbewohnerInnen auf 1.000 Einwohner ab 65 Jahren die höchste Quote, gefolgt von den Bezirken Güssing (56), Jennersdorf und Oberwart (je 53). Im Bezirk Eisenstadt-Umgebung lag der Wert dagegen nur bei 19 (→ Abb. 7.7).

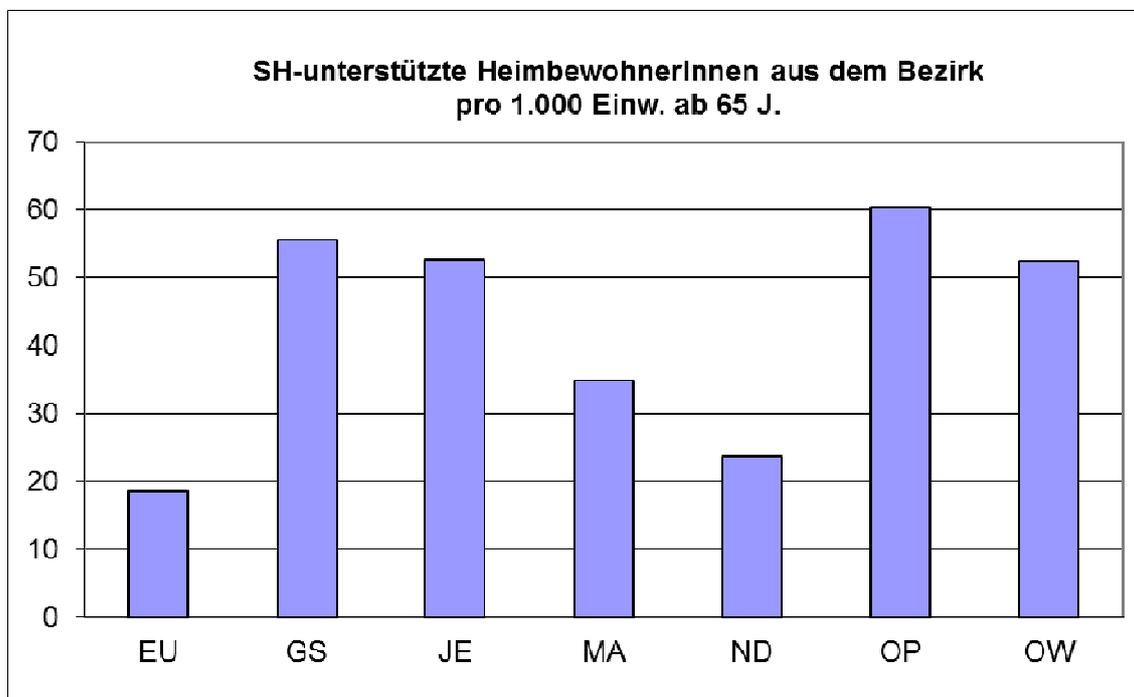


Abbildung 7.7

Behindertenhilfe (→ Kap. 4)

Bei jenen rund 1.300 Personen, die Leistungen der Behindertenhilfe erhielten, dominierten die jüngeren Jahrgänge. Fast 60% der Behindertenhilfe-BezieherInnen waren jünger als 40 Jahre. Die Altersgruppe der 20- bis 30-Jährigen war am stärksten besetzt. Auch die Geschlechterverteilung war anders als bei der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und bei den Heimen. 57% der BezieherInnen von Behindertenhilfe waren männlich. Der Frauenanteil stieg nur in den älteren Alterskategorien an (→ Abb. 7.8). Das Durchschnittsalter war bei Personen, die Behindertenhilfe bezogen, relativ niedrig und lag bei 35,2 Jahren. Auch bei den behinderten Menschen war der AusländerInnenanteil mit 3,2% relativ gering.

Die Verteilung nach Bezirken entsprach in etwa der Bevölkerungsverteilung. Der Bezirk Eisenstadt-Umgebung wies die niedrigste Anzahl an BezieherInnen von Behindertenhilfe auf (rund 2 auf 1.000 Einwohner), der Bezirk Jennersdorf (rund 8 auf 1.000 Einwohner) die höchste (→ Abb. 7.9 und 7.10).

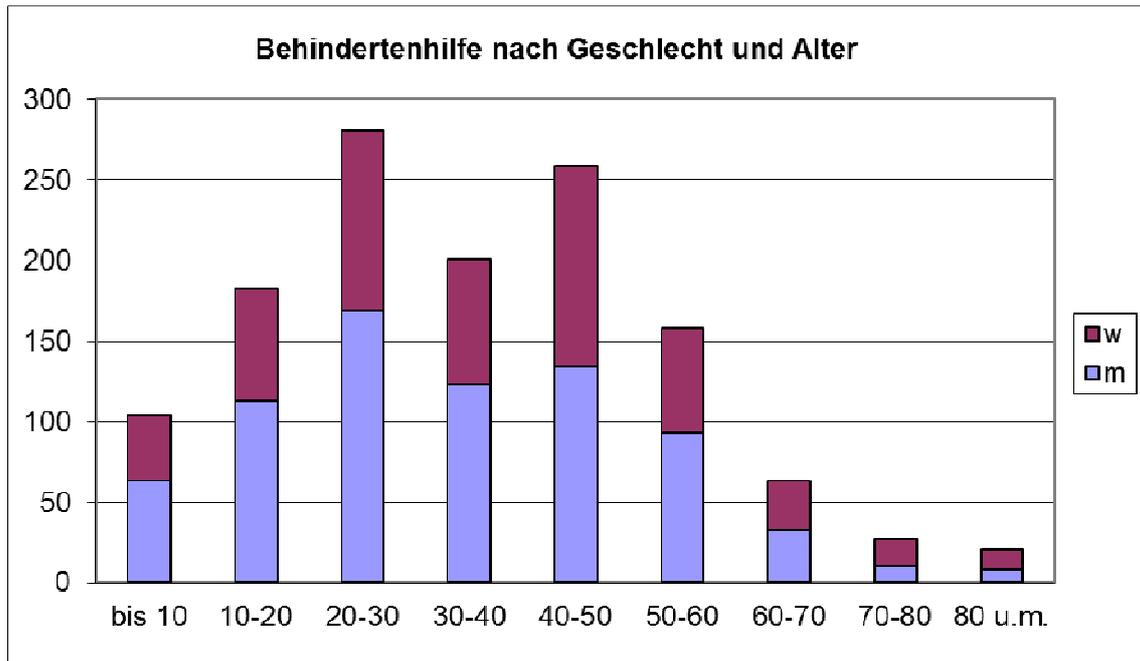


Abbildung 7.8

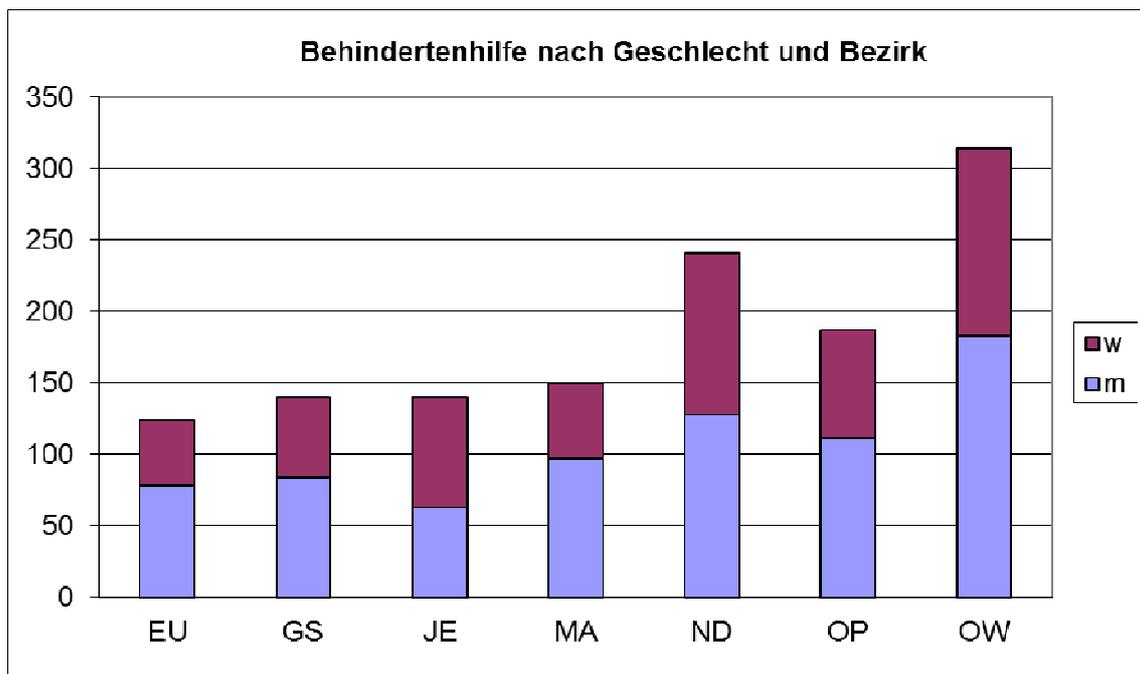


Abbildung 7.9

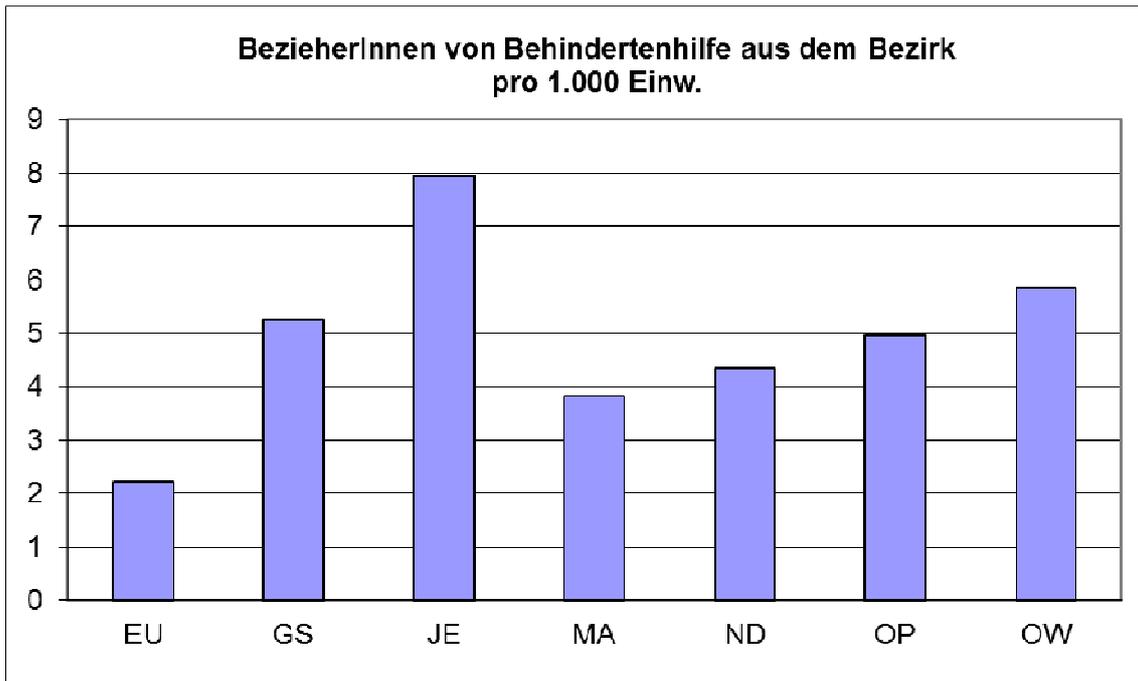


Abbildung 7.10

Sonstige Leistungen

Im Jahr 2012 bezogen 600 Personen einmalige Aushilfen, Hilfen in besonderen Lebenslagen, Hauskrankenpflege, Nachbarschaftshilfe, Kostenersätze an andere Bundesländer, Pflegegeldnachzahlungen aus Vorjahren, usw.

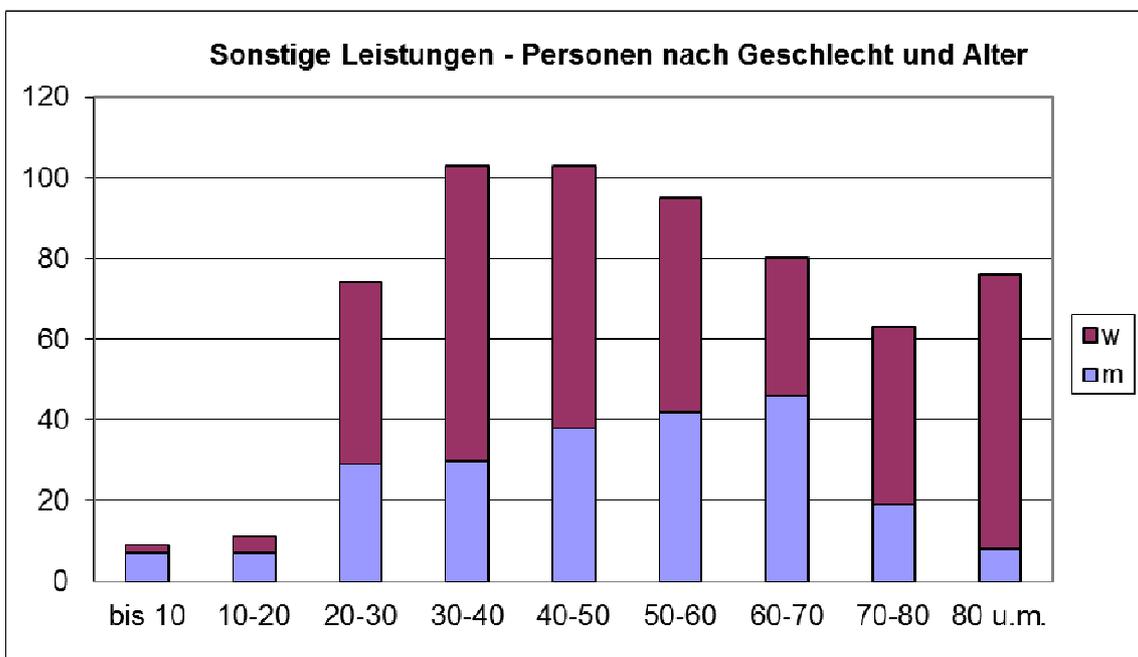


Abbildung 7.11

Das durchschnittliche Alter der Personen mit sonstigen Leistungen lag bei 52 Jahren. Der Frauenanteil war in dieser Gruppe relativ hoch (63%), insbesondere in den jüngeren Jahrgängen (→ Abb. 7.11). Auch der Anteil an AusländerInnen war mit 13,2% relativ hoch.

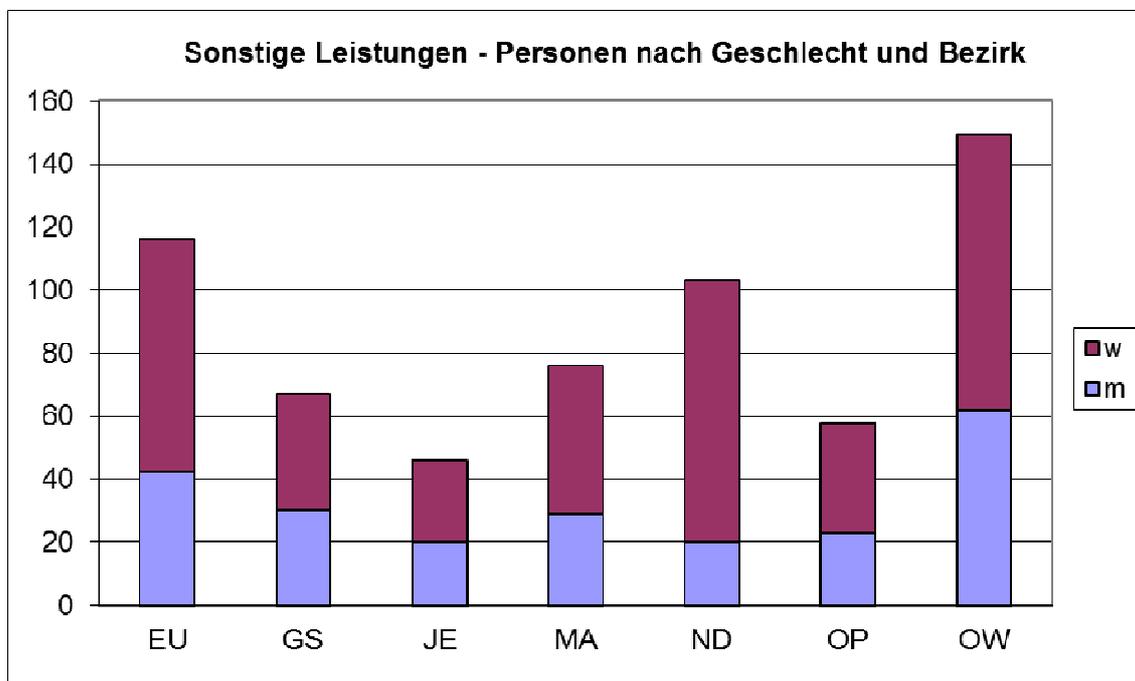


Abbildung 7.12

Die EmpfängerInnen von sonstigen Leistungen waren im Burgenland nach Bezirken ähnlich verteilt wie in den anderen Gruppen. Der Bezirk Oberwart sticht mit dem höchsten Wert, der Bezirk Jennersdorf mit dem niedrigsten Wert hervor (→ Abb. 7.12).

8 Jugendwohlfahrt

Rechtsgrundlagen und Personal:

Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz (LGBl. Nr. 32/1992 i.d.F. LGBl. Nr. 75/2009); die Durchführung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben obliegt im Wesentlichen den Bezirksverwaltungsbehörden – die Landesregierung übt die fachliche Aufsicht aus, erteilt den stationären Einrichtungen Errichtungs- und Betriebsbewilligungen und führt Kontrollen durch. Das in der Jugendwohlfahrt (JWF) tätige Fachpersonal muss fachlich entsprechend ausgebildet und geeignet sein. Mit Aufgaben der Sozialarbeit dürfen nur AbsolventInnen einer in Österreich gültigen Ausbildung für Sozialarbeit oder PsychologInnen mit akademischer Graduierung betraut werden. Die Entscheidung, PsychologInnen auf Sozialarbeitsplanstellen aufzunehmen, wurde getroffen, weil offene Stellen nicht mit SozialarbeiterInnen nachbesetzt werden konnten. Es hat sich gezeigt, dass die inzwischen aufgenommenen PsychologInnen ihr Fachwissen gut einbringen können. Es besteht aber ein vermehrter Bedarf an Einschulung, vor allem über die rechtlichen Grundlagen der Jugendwohlfahrt.

Es gibt jedenfalls ein massives Personalproblem in der burgenländischen Jugendwohlfahrt, an dessen Behebung aber bereits seit einiger Zeit gearbeitet wird. Im Mai 2013 stand folgendes Personal für die Sprengelsozialarbeit zur Verfügung: 36 Personen im Ausmaß von 31,53 Vollbeschäftigten, das entspricht einem Personalschlüssel pro Gesamtbevölkerung von 1: 9.000.

Ebenfalls im Jugendwohlfahrtsgesetz verankert ist die Bestellung eines Burgenländischen Kinder- und Jugendanwalts (Mag. Christian Reumann), der auf max. 5 Jahre zu bestellen ist und bei der Besorgung seiner Aufgaben weisungsfrei ist.

Zielsetzung und Aufgaben:

Die JWF hat die Entwicklung Minderjähriger (Mj. sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) zu fördern und durch Gewährung von Erziehungsmaßnahmen zu sichern. Sie unterteilt sich in zwei große Tätigkeitsfelder: „Rechtsvertretung“ und „Sozialarbeit“. Schwerpunkte sind die Sicherung von Rechtsansprüchen für Kinder und Jugendliche (Rechtsvertretung), die Beratung und Unterstützung von Familien im Bereich der Pflege und Erziehung und der behördliche Kinderschutz (Sozialarbeit). JWF ist nur zu gewähren, wenn und insoweit die Erziehungsberechtigten das Wohl der Minderjährigen nicht gewährleisten und sie darf in familiäre Bereiche und Beziehungen nur insoweit eingreifen als dies zum Wohl der Minderjährigen notwendig ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zur Durchsetzung von Erziehungszielen Gewalt angewendet oder körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird.

Anfang 2012 gab es im Burgenland 46.809 Minderjährige (1.1.2010: 47.621).

Maßnahmen und Leistungen:

Hilfen zur Erziehung können in Form einer Unterstützung der Erziehung oder als volle Erziehung gewährt werden und zwar als freiwillige Erziehungshilfe oder als Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten (mit Gerichtsbeschluss). Es ist jeweils die gelindeste, noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen. Minderjährige haben Rechtsanspruch auf Gewährung von Hilfen zur Erziehung. Die Unterstützung der Erziehung umfasst alle Maßnahmen, die im Einzelfall die sachgemäße und verantwortungsvolle Erziehung Minderjähriger durch die Erziehungsberechtigten fördern, wie z.B. Familienintensivbetreuung und Sozialpädagogische Familienhilfe, und es ihnen ermöglichen, in ihrer bisherigen Lebensumwelt zu verbleiben.

Mit Stand 31.12.2012 wurde 1.075 Minderjährigen Unterstützung der Erziehung gewährt (2011: 1.035 → Abb. 8.1 und Tab. 8.2).

Ausgaben 2012 (inkl. Hilfen zur Erziehung): 5.050.570 Euro (2011: 4.570.505 Euro; 2010: 4.140.958 Euro) – die Steigerung gegenüber 2010 betrug 22%.

Die volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung Minderjähriger in Pflegefamilien, das sind Personen, die mit den Minderjährigen nicht bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, bei Vormündern, in einer Wohngemeinschaft oder in einer sonstigen Einrichtung. Das bedeutet, dass die Minderjährigen für die Dauer dieser Maßnahme nicht in ihren Herkunftsstrukturen verbleiben können.

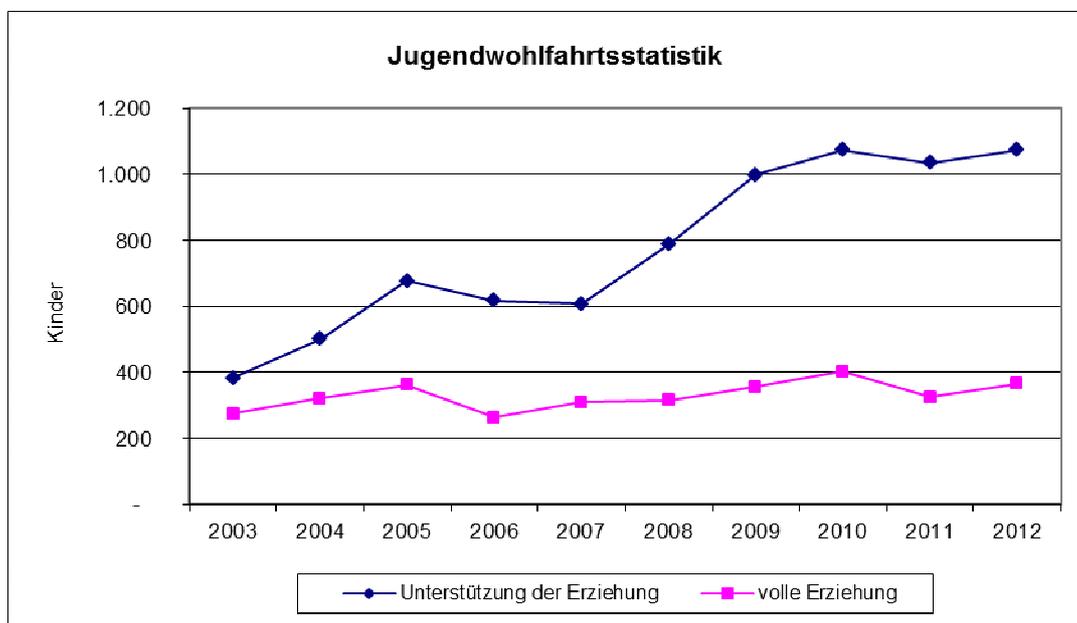


Abbildung 8.1 Anzahl der Kinder in Maßnahmen der JWF jeweils am 31.12.

Gemäß der Jugendwohlfahrtsstatistik (→ Tab. 8.2) mit Stand vom 31.12.2012 befanden sich 366 Minderjährige in voller Erziehung (2011: 325; 2010: 402) – das entspricht einem Rückgang um 9% gegenüber 2010 – davon 225 als freiwillige

Maßnahme (2011: 202) und 141 mit gerichtlicher Verfügung (2011: 123); davon waren 115 Pflegekinder (2011: 93) – 57 Pflegekinder waren im Rahmen einer freiwilligen Maßnahme untergebracht (2011: 45), 58 mit gerichtlicher Verfügung (2011: 48).

251 Minderjährige mussten in (wesentlich teureren) stationären Einrichtungen untergebracht werden (2011: 232).

Im Mai 2013 standen für Maßnahmen der vollen Erziehung im Burgenland 26 JWF-Einrichtungen mit 432 Plätzen zur Verfügung, das waren um 20 Plätze mehr als vor zwei Jahren. Allerdings muss erwähnt werden, dass ein erheblicher Teil der Fremdunterbringungen in Einrichtungen anderer Bundesländer erfolgen muss, wenn im Akutfall kein geeigneter Platz im Land gefunden werden kann, während in den Einrichtungen im Burgenland zu zwei Drittel Kinder anderer Bundesländer untergebracht sind (→ unter „Einrichtungen“).

Aus ökonomischen Gründen erweist sich die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern für die Betreiber als vorteilhafter, da dadurch höhere Einnahmen erzielt werden können. Allerdings liegt diese Entwicklung nicht im Interesse des Landes Burgenland, denn für diese Minderjährigen müssen auch geeignete Schul-, Lehr- und sonstige Ausbildungsplätze im Burgenland gefunden werden, was auch mit Mehraufwendungen für das Land verbunden ist. Derzeit verfügt das Land allerdings über keine Steuerungsmöglichkeiten, da jeder Einrichtungswerber bei Vorliegen der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen ein Recht auf Erhalt einer Betriebsbewilligung besitzt, auch wenn in der Folge dort wenige oder gar keine Minderjährigen aus dem Burgenland untergebracht sind.

In den Jahren 2011/2012 gingen wieder 3 neue stationäre Einrichtungen in Betrieb, obwohl für die Unterbringung bgl. Minderjähriger – unter der Voraussetzung, dass weniger Plätze von Minderjährigen aus anderen Bundesländern belegt würden – bereits eine ausreichende Kapazität vorhanden wäre. Es bestehen daher Überlegungen im Wege einer ordnungsmäßigen Bedarfsfeststellung den „Wildwuchs“ an Jugendwohlfahrtseinrichtungen einzudämmen (nach Erlassung des neuen Ausführungsgesetzes des Landes; → *neues Bundesgesetz B-KJHG 2013 weiter unten*).

Ausgaben 2012 für Unterbringung in stationären Einrichtungen: 12.383.917 Euro (2011: 11.690.262 – 2010: 10.148.962 Euro) – die Steigerung gegenüber 2010 betrug 22%; im Jahr 2012 betrafen aber „nur mehr“ 36,6% dieser Ausgaben Unterbringungen außerhalb des Burgenlandes (2011: 39,4% – 2010: 42,8% – 2009: 44,1%). Ausgaben 2012 für Pflegekinder: 791.912 Euro (2011: 802.404 – 2010: 691.054).

Statistische Daten sind im Bereich der JWF wegen unterschiedlicher Zähl- und Dokumentationsverfahren nach wie vor lückenhaft und nur bedingt miteinander vergleichbar. Angestrebt wird die Einführung des elektronischen Aktes, aus dem sich – ohne Mehraufwand für das in der Jugendwohlfahrt tätige Personal – statistische Daten herausfiltern lassen.

Die demografisch bedingte sinkende Zahl Minderjähriger führt keineswegs zu einer finanziellen Entlastung des Landeshaushaltes – ganz im Gegenteil: jährlich steigende Aufwendungen für Fremdunterbringungen spiegeln die Zunahme von „Problemkindern“ und Interventionserfordernissen wider. Die folgenden Ausführungen zu dieser Thematik sind dem „Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Jugendwohlfahrt im Land Burgenland“ der KDZ Managementberatungs- und WeiterbildungsGmbH aus dem Jahr 2006 entnommen:

Die Anforderungen an die Arbeit der Jugendwohlfahrt sind gestiegen als Folge einer stetigen Verdichtung und Kumulation von verschiedenen Problemen, insbesondere in den Familien, aber auch durch das Auftreten von teilweise neuen Problemlagen.

Als für das Burgenland besonders relevante Entwicklungen sind zu nennen:

- Eine wachsende Zahl von Eltern ist mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert – sei es als Folge von wirtschaftlichen Problemen (Armut und Arbeitslosigkeit) oder auch aus Verunsicherung über den “richtigen Weg der Erziehung“;
- zunehmend wird die Jugendwohlfahrt mit Beziehungsproblemen und den Folgen einer steigenden Zahl von Scheidungen konfrontiert, woraus ein wachsender Bedarf nach vermittelndem Arbeiten resultiert (z.B. Streit wegen Besuchsregelungen, Obsorge, aber auch negative Sekundärfolgen für Kinder wie Betreuungsdefizite);
- psychiatrische Erkrankungen scheinen – so die Beschäftigten im Bereich JWF – generell zuzunehmen, weshalb vermehrt Persönlichkeitsstörungen sowohl bei Eltern als auch Kindern wahrgenommen werden;
- immer mehr Jugendliche haben – so die Einschätzungen der SozialarbeiterInnen und PsychologInnen – Probleme beim Übergang von der Schule zum Beruf (Arbeitslosigkeit, Volljährigkeit mit 18, aber auch der ungewohnte Umgang mit Frustrationen, die Eltern bis dato von ihren Kindern ferngehalten haben und diese nun schwer erschüttern);
- Probleme, die aus einer wenig erfüllenden bzw. wenig sinnvollen Freizeitgestaltung resultieren (Problem Betreuungsdefizite);
- eine wachsende Gewaltbereitschaft von Kindern/Jugendlichen und ein Anstieg der Alkohol- und Drogenprobleme (sowohl weiche wie auch harte Drogen).

Eine zusätzliche neue Herausforderung erwächst der JWF aus der wachsenden Zahl an Menschen mit Migrationshintergrund. Als weitere Herausforderungen werden von Seiten der Beschäftigten genannt: Gewalt als Mittel der Erziehung, unterschiedliche Rollenbilder für Männer und Frauen, das Engagement von Eltern für die Ausbildung ihrer Kinder. Auch wird darauf hingewiesen, dass KlientInnen vielfach immer fordernder (teilweise aggressiver) auftreten, immer besser informiert sind, aber letztlich auch als kritischer (mündiger) beobachtet werden. Dennoch wird als Folge der weiter oben genannten Überforderung bei manchen Eltern teilweise die Tendenz wahrgenommen Erziehungsverantwortung an die Behörde delegieren zu wollen.

Tages-, Pflege- und Adoptiveltern

Weitere Aufgabenbereiche für die Jugendwohlfahrt sind:

- die Vermittlung von Pflegekindern an geeignete Pflegeeltern sowie die Pflegeaufsicht über Pflegekinder;
- die Vermittlung der Annahme an Kindesstatt (Adoption);

- die Bewilligung und Aufsicht über Tagesbetreuung von Minderjährigen unter 16 Jahren – als regelmäßige gewerbsmäßige Betreuung für einen Teil des Tages (außerhalb von Kindergarten, Hort od. Schule) durch Tagesmütter (Tagesväter).

Pflegeeltern erhalten zur Erleichterung der mit der Pflege und Erziehung verbundenen Aufwendungen Pflegegeld, welches im Jahr 2010 durch Angleichung an die neuen Mindeststandards für Alleinunterstützte nach dem Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz um über 50% angehoben wurde (→ Kap. 3.2); außerdem wird eine kursmäßige Ausbildung angeboten.

Soziale Dienste im Rahmen der Jugendwohlfahrt

Im Rahmen der Jugendwohlfahrt werden auch soziale Dienste angeboten, die Hilfen zur Deckung gleichartig auftretender Bedürfnisse werdender Eltern, Minderjähriger und deren Erziehungsberechtigten bieten.

Insbesondere zählen dazu:

- Fortbildung für werdende Eltern, Eltern und Erziehungsberechtigte zur Stärkung der Fähigkeiten zur Pflege und Erziehung sowie zur Vorbeugung von Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen sowie von physischer, psychischer und sexueller Gewalt;
- allgemeine und besondere Beratungsdienste für werdende Eltern, Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige, besonders zur Förderung der gewaltlosen Erziehung und zum Schutz Minderjähriger, etwa Alleinerzieher- bzw. Elternberatung, Erziehungs- und Familienberatung;
- vorbeugende und therapeutische Hilfen für Minderjährige und deren Familien;
- Hilfen für Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige, besonders durch Einrichtungen zur Früherkennung und Behandlung abweichenden Verhaltens Minderjähriger;
- Hilfen für die Betreuung Minderjähriger etwa durch Tagesbetreuung;
- Betreuung Minderjähriger durch niederschwellige Dienste wie Streetwork;
- Pflegeplätze in Familien, Heimen und sonstigen Einrichtungen, besonders Kinderdörfern und sozialpädagogischen Wohngemeinschaften.

Familienintensivbetreuung (FIB) und sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

Ziel der *Familienintensivbetreuung* ist die Sicherstellung einer dringend nötigen zusätzlichen Ressource für Minderjährige und deren Familien, die zur Bewältigung schwieriger Situationen oder in Krisen intensive Stützung und Beratung benötigen. Durch die FIB soll die Funktionsfähigkeit einer Familie, Teilfamilie, bzw. auch vermehrt familienähnlicher Bezugssysteme wieder hergestellt oder erhalten und die Entwicklung der einzelnen Mitglieder gefördert werden. Die Betreuung erfolgt vor Ort durch *ausgebildete Fachkräfte* – mit Schwerpunkt auf „Einzelfallhilfe“ und tiefer gehender Auseinandersetzung mit der Persönlichkeitsstruktur der Familienmitglieder, wobei das Hauptaugenmerk Minderjährigen mit markanten Auffälligkeiten („Indexpatienten“) gilt.

Die *sozialpädagogische Familienhilfe* dient primär der präventiven Unterstützung „sozial schwacher“ Familien bei der Bewältigung der alltäglich anfallenden Aufgaben. Dabei liegt der Schwerpunkt mehr auf den organisatorischen Anforderungen an den Familienverband (wie Haushaltsbudget aufstellen, kontrollierter Umgang mit den persönlichen Finanzen, hygienische Zustände im Wohnumfeld, Behördenwege, Arztbesuche, Schulkontakte, ...).

Schon vor Jahren begann das Burgenland diese Maßnahmen zur „Unterstützung der Erziehung“ auszubauen, um dadurch einen weiteren Anstieg von Unterbringungen im Rahmen der "Vollen Erziehung" zu vermeiden bzw. zu bremsen. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden wurde ein Netzwerk geschaffen und allmählich weiter ausgebaut, welches Problemfälle im Bereich der Erziehung von Minderjährigen frühzeitig aufgreifen kann. Die dazu dienenden ambulanten sozialen Dienste FIB und SPFH wurden zunächst von verschiedenen Trägern angeboten und bewährten sich gut, sollten dann aber wesentlich ausgeweitet werden.

Nach Abhaltung eines dafür erforderlichen EU-weit ausgeschriebenen Vergabeverfahrens wurde die Volkshilfe Burgenland mit der Durchführung der sozialen Dienste FIB und SPFH ab 2007 beauftragt.

Im Jahr 2012 betreute das achtköpfige FIB-Team der Volkshilfe in allen Bezirken insgesamt etwa 90 Familien (45 im Monatsdurchschnitt) und wendete dafür 7.935 Stunden auf. In der Regel wird die FIB nach spätestens einem Jahr beendet. Die SPFH betreute mit 7 MitarbeiterInnen ca. 70 Familien (34 pro Monat) mit insgesamt 6.152 Stunden. Die MitarbeiterInnen sind PsychologInnen, Dipl. SozialarbeiterInnen und PädagogInnen mit Zusatzausbildung und Berufserfahrung in therapeutischer Familienarbeit.

Die Kosten für das Land betragen 860.227 Euro.

Auch SOS-Kinderdorf Burgenland bietet nun bereits in allen Bezirken mit 15 qualifizierten MitarbeiterInnen Mobile Familienarbeit (MOFA) an, die im Einzelfall aus Mitteln der Jugendwohlfahrt finanziert wird. 2012 wurden bei 67 Familien mit insgesamt 98 Kindern rund 13.717 Stunden geleistet. Das Land wendete dafür 707.267 Euro auf.

Aufgrund der stark steigenden Anzahl an „auffällig gewordenen“ Minderjährigen sollen diese ambulanten Betreuungsformen ab 2014 ausgeweitet werden.

Streetwork

ist eine im niederschweligen Bereich angesiedelte, hinausgehende und aufsuchende Methode der Sozialarbeit. StreetworkerInnen gehen dorthin, wo immer mehr Jugendliche und auch Kinder einen Großteil ihrer Sozialisation, ihres Hineinwachsens in die Gesellschaft, erfahren: auf der Straße, in Gasthäusern, in Parks, auf öffentlichen Plätzen, etc. Damit erreicht Streetwork Zielgruppen, die vom üblichen sozialpädagogischen Angebot nicht oder nur sehr schwer erreicht werden können.

Dazu gehören Kinder und Jugendliche, die zu Gewaltanwendung neigen, delinquent handelnde, drogenabhängige, lebensresignative und orientierungslose Minderjährige, Mitglieder und MitläuferInnen subkultureller Gruppen wie Skinheads, Hooligans, Punks, Rocker und nicht zuletzt multikulturelle Gruppen. Streetwork soll auch als Sucht- u. Kriminalitätsprävention für diese Gruppe gefährdeter Minderjähriger verstanden werden und zielt letztlich darauf ab, weiter greifenden – und wesentlich kostenintensiveren – Maßnahmen, wie etwa Fremdunterbringungen, vorzubeugen.

In Oberwart war die Problematik von Kindern und Jugendlichen, die den Großteil ihrer Zeit auf der Straße verbringen, schon seit mehreren Jahren bekannt. Engagierte Fachleute aus verschiedenen Berufsbereichen und Einrichtungen, die die Kinder und Jugendlichen meist namentlich kannten, erarbeiteten mit Unterstützung des Landes ein Konzept für Streetwork in Oberwart, um diesen „Kids“ eine Chance und eine Zukunft zu geben.

In Zusammenarbeit von Land, Stadtgemeinde und „Rettet das Kind“ als Trägerorganisation (Vorreiter von Streetwork in Österreich seit 1979) erfolgte ab Nov. 2004 die Realisierung von Streetwork in Oberwart als Modellprojekt mit einer Laufzeit von zunächst 5 Jahren. Eine Evaluierung im Jahr 2009 hat ergeben, dass das Angebot von den Kindern und Jugendlichen sehr gut angenommen und als echte Unterstützung verstanden wird. Es wurde von deutlich mehr jungen Menschen frequentiert als zu Projektstart angenommen wurde.

Der Auftrag der StreetworkerInnen ist es, zu Jugendlichen, die das Angebot anderer sozialer Einrichtungen aus verschiedensten Gründen nicht nutzen können oder wollen, Kontakte zu knüpfen und ihr Vertrauen zu gewinnen. Ziel ist es, sie ein Stück weit in ihrem Lebensumfeld zu begleiten, um mit ihnen auf vielfältige Weise zu arbeiten und ihnen bei den unterschiedlichsten Problemstellungen unterstützend zur Seite zu stehen. Viele Jugendliche, die ihre Freizeit früher auf öffentlichen Plätzen verbrachten, fanden mit der Eröffnung des „Streetwork-Hauses“ rasch Zugang zu dieser Anlaufstelle. Daher konnte die Kontaktaufnahme zu den Jugendlichen „auf der Straße“ stark reduziert werden und kommt derzeit nur bedarfsorientiert zum Einsatz. Die Arbeit mit den Jugendlichen konzentriert sich auf das Streetwork-Haus und auf erlebnispädagogische Outdooraktivitäten.

Angebote im Streetwork-Haus:

- Tischfußball, Tischtennis, Billard, ...
- PCs zum Arbeiten und Surfen
- Regelmäßige Gruppentreffen zu bestimmten Schwerpunkten
- Kulturelle Events wie selbst gestaltete Ausstellungen, Film- und Fotoprojekte, Textgestaltungen, ...
- Outdoorangebote und Gruppenerlebnisse wie Campen, Wandertouren, Fußball, Feste, ...
- Beratung durch das Streetwork-Team
- Bewerbungscoaching bei konkreter Arbeitssuche

Das Haus ist an drei Wochentagen geöffnet; das Angebot wird täglich von 25 bis 45 Jugendlichen im Alter von 10 bis 17 Jahren (aber auch älteren) genutzt.

2012 hatten die vier „StreetworkerInnen“, die mit einem Gesamtstundenausmaß von 60 Wochenstunden beschäftigt sind, 3.891 (2011: 4.079; 2010: 4.268) Besuche bzw. Kontakte. Das Projekt wurde vom Land 2012 mit 66.000 Euro (inkl. 10% USt.) gefördert. Die Stadtgemeinde stellt die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung.

Kinderbetreuung durch Tagesmütter ist ein im Burgenland bereits seit vielen Jahren etabliertes Betreuungsmodell für Kinder berufstätiger Eltern, dessen Stärke in der Möglichkeit einer individuellen Betreuungsvereinbarung liegt. Tagesmütter sind selbst erfahrene Mütter – mit einschlägiger Zusatzausbildung, die tagsüber bei sich zu Hause in familiärer Atmosphäre die ihnen anvertrauten Tageskinder betreuen.

Mitte Mai 2012 standen 72 Tagesmütter (2009: 61) in 47 Gemeinden (2011: 41) zur Verfügung, davon waren 51 (2011: 46) im Rahmen des Vereines „Projekt Tagesmütter Burgenland“ angestellt und betreuten 143 Kinder (2011: 132; 2010: 95) – die anderen waren vorgemerkt und jederzeit vermittelbar.

Tätigkeit des Jugendwohlfahrtsträgers im Scheidungsverfahren

Gemäß den 2012 geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann der Jugendwohlfahrts-träger in allen Scheidungsfällen, in denen auch minderjährige Kinder betroffen sind durch das PflEGschaftsgericht zur Stellungnahme aufgefordert werden. Auch in Besuchsrechtsstreitigkeiten wird in den meisten Fällen durch das PflEGschaftsgericht ein Gutachten beim Jugendwohlfahrtsträger eingeholt.

Rechtsvertretung

Ein weiteres wichtiges Aufgabengebiet des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers ist die Rechtsvertretung Minderjähriger. Gemäß § 212 ABGB ist der Jugendwohlfahrtsträger verpflichtet, Obsorgeberechtigte bei der Feststellung der Vaterschaft und Hereinbringung des Unterhalts zu unterstützen. Dies wird ebenfalls von den Bediensteten der Referate für Jugendwohlfahrt und Sozialarbeit der Bezirkshauptmannschaften durchgeführt. Zum Stand 31.12.2012 waren die Jugendwohlfahrtsreferate für 3.778 Kinder mit der Hereinbringung des Unterhalts beauftragt. Gerade in Zeiten, wo AlleinerzieherInnen (in der überwiegenden Zahl Frauen) als potentiell armutsgefährdet gelten, ist diese Unterstützung durch die Jugendwohlfahrtsbehörden von größter Bedeutung (→ Tab. 8.2 (1)).

Wissensmanagementdatenbank

Ausgehend von den von einer Arbeitsgruppe von Fachkräften dargestellten Problemfeldern, Zielen und Empfehlungen im Bereich der Jugendwohlfahrt wurde zur Unterstützung der Tätigkeit der MitarbeiterInnen der Burgenländischen Jugendwohlfahrt sowie für die mit der Rechtsvertretung betrauten Bediensteten von der LAD-EDV als Pilotprojekt in der öffentlichen Verwaltung eine Intranet-Applikation – die „Wissensmanagement-datenbank Jugendwohlfahrt“ – entwickelt.

Hauptziel ist die Schaffung von bestmöglichen Voraussetzungen für eine qualitativ bessere Betreuung der Familien und Kinder. Die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt sollen von zeitaufwändigen und umfangreichen Recherchen (Dokumente, Vorschriften, Rechtsgrundlagen, Formulare, etc.) entlastet werden. Die Wissensmanagementdatenbank bietet in strukturierter Darstellung Informationen, Rechtsgrundlagen, Handlungsabläufe, Organigramme der Jugendwohlfahrtsreferate, Grafiken, Schulungsunterlagen, Formulare, Checklisten, Skripten, Literaturtipps, Protokolle, usw.

Die Informationen zur Rechtsvertretung sind in der Datenbank mittlerweile sehr umfangreich, im Bereich des Gehobenen Sozialdienstes gibt es bisher nur zu einzelnen Produkten verbindliche, einheitliche Handlungsabläufe. An der Vervollständigung der Datenbank wird aber in der dafür installierten Arbeitsgruppe weiter gearbeitet.

Diese Datenbank soll als „Pool des Wissens“ mit immer neuen Ideen und Wissen bereichert werden. Sie ist ein Mittel der gegenseitigen Unterstützung – eines landesweiten Teamgedankens – mit dem Ziel Wissen zu teilen und zu vermehren. Sie ist auch ein Abbild des vernetzten Denkens und Arbeitens in der Sozialarbeit und damit Spiegel der professionellen Haltung der MitarbeiterInnen in der täglichen Praxis und eine Reaktion auf die täglichen Herausforderungen und die sich laufend wandelnden Anforderungen und Trends in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in Form von Wissenstransfer.

Die Datenbank ist allen SozialarbeiterInnen, die inzwischen mit Notebooks ausgestattet sind, zugänglich. Die beschriebenen Handlungsabläufe und Standards sind für alle MitarbeiterInnen verbindlich. Aber nicht nur im internen Betrieb konnten die Vorzüge der „Wissensmanagementdatenbank“ überzeugen: im März 2011 wurde das Amt der Burgenländischen Landesregierung (LAD-EDV) sogar mit dem Österreichischen Verwaltungspreis für dieses Projekt ausgezeichnet.



Neue gesetzliche Grundlagen:

Das Bundesgrundsatzgesetz zur öffentlichen Jugendwohlfahrt aus dem Jahr 1989 wurde in einem mehrere Jahre dauernden Prozess unter Beteiligung der Länder überarbeitet, um den zwischenzeitlich eingetretenen gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen Rechnung zu tragen. Das Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013, BGBl. I Nr. 69/2013) wurde am 17.4.2013 veröffentlicht. Gemäß der Kompetenzverteilung: Grundsatzgesetzgebung durch den Bund – Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung durch die Länder, hat das Burgenland nun ein Jahr Zeit, um ein Ausführungsgesetz zu erlassen.

Mit der Reform werden in erster Linie folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und anderen Gefährdungen
- Impulse für einheitliche Standards
- Verbesserung des Schutzes personenbezogener Daten
- Mehr Transparenz durch bessere Datenlage aufgrund einer bundeseinheitlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik

Einrichtungen:

Im Mai 2013 standen im Burgenland 26 JWF-Einrichtungen mit 432 Plätzen zur Verfügung (→ Tab. 8.1). Seit Anfang 2011 gingen zwei neue sozialpädagogische Wohngemeinschaften und eine sozialtherapeutische WG mit insgesamt 39 Plätzen in Betrieb. 7 Einrichtungen mit 139 Plätzen befinden sich in den drei nördlichen Bezirken Neusiedl am See, Eisenstadt (samt Freistädte) und Mattersburg, 19 Einrichtungen mit 293 Plätzen liegen im mittleren und südlichen Burgenland, obwohl die Anzahl der minderjährigen Personen dort geringer ist als im Norden. Eine weitere Einrichtung im Bezirk Oberwart mit 12 Plätzen soll demnächst in Betrieb gehen.

Ende April 2013 waren 383 Kinder und Jugendliche untergebracht, davon lediglich 128 – das ist ein Drittel – aus dem Burgenland, in 6 Einrichtungen im Südburgenland waren keine Kinder bzw. Jugendliche aus dem Burgenland untergebracht. Anfang 2012 waren 304 Personen beschäftigt, davon 253 Personen als BetreuerInnen.

Das Heilpädagogische Zentrum (HPZ) in Rust, welches vom PSD in Form einer Sonderkrankenanstalt ohne Öffentlichkeitsrecht betrieben wird, nahm im Jahr 2003 als erste derartige Einrichtung im Burgenland den Betrieb auf.

Kapazität: bis zu 12 Kinder ab 3 Jahren bis zum Ende der Schulpflicht. Das HPZ unterstützt die Arbeit der Jugendwohlfahrt: es bietet stationäre diagnostische Abklärung und heilpädagogische Betreuung von Kindern mit Entwicklungsstörungen, psychischen sowie psychosomatischen Erkrankungen und Verhaltensauffälligkeiten. Die erfahrenen Fachleute des HPZ helfen den seelisch und körperlich verletzten Kindern, ihre oft traumatisierenden Erlebnisse zu verarbeiten. 2012 wurden 38 Kinder betreut.

Das Kinderschutzzentrum Burgenland besteht seit 2002 in Eisenstadt und wird von „Rettet das Kind“ betrieben. Die Angebote reichen von telefonischer Beratung über persönliche psychologische Beratung, Begleitung und Krisenintervention bis zur längerfristigen psychologischen Behandlung und richten sich an von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche selbst, deren Familien, sowie an alle, die in ihrer beruflichen Arbeit oder privat mit diesem Problem konfrontiert sind. Weiters werden begleitete Besuchskontakte, Prozessbegleitung, Vortragstätigkeiten, HelferInnenkonferenzen und Präventionsarbeiten an Schulen angeboten. 2012 haben 249 Personen die Beratungsstelle aufgesucht, insgesamt wurden 1.391 Beratungsgespräche geführt (2011: 242 Personen, 1.427 Beratungen). Das Land stellte 2012 eine Subvention in Höhe von 7.000 Euro (2011: 7.210 Euro) zur Verfügung.

Qualitätssicherung:

Die Aufsicht über Einrichtungen der JWF hat die Landesregierung wahrzunehmen und sich davon zu überzeugen, dass die Heime und sonstigen Einrichtungen den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen. In Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung erfolgten im Berichtszeitraum 54 Kontrollen, um die Qualität der Pflege und Erziehung erhalten bzw. verbessern zu helfen und burgenlandweit einen einheitlichen Standard zu garantieren.

Bezirk (Plätze)	Jugendwohlfahrtseinrichtung			Plätze
EU (19)	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Breitenbrunn	7091	Breitenbrunn	12
	Sozialtherapeutische WG des Vereins zur Förderung v. Kindern u. Jugendlichen	2491	Neufeld/Leitha	7
GS (31)	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Haus St.Martin – Pro Juventute	7551	Stegersbach	8
	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft MUG e.V. Kroatisch Tschantschendorf	7540	Tobaj	10
	Sozialpädagogische WG Heidlmair	7512	Eberau	13
JE (11)	Wohngruppen Heidlmair NÖ/Bgl. d.	8382	Mogersdorf	11
MA (106)	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Kinderhaus Tschirk GmbH	7201	Neudörfel	17
	Sozialpädagogische WG "Fühl dich wohl"	7221	Marz	14
	Kinderdorf Pötttsching	7033	Pötttsching	66
	Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft „Phönixhof“	7212	Forchtenstein	9
ND (14)	Villa mia Sozialpädagogische Wohngruppe	7122	Gols	14
OP (58)	Projekt Kinderhaus – Sozialpädagog. WG	7304	Großwarasdorf	17
	Sozialpädagogische Wohngruppe	7441	Pilgersdorf	14
	Sozialpädagogische WG WoGe JuKi	7312	Horitschon	15
	Sozialpädagogische WG WoGe JuKi	7323	Ritzing	12
OW (193)	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Spitzzicken	7501	Rotenturm	15
	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Lärchenhof	7422	Riedlingsdorf	15
	Sozialpädagogische Kinder- und Jugendwohngemeinschaft Kids	7434	Bernstein	16
	Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft Pronegg und Betreutes Wohnen	7511	Kotezicken	15 4
	Jugendhaus Pinkafeld und Betreutes Wohnen	7423	Pinkafeld	13 10
	SOS-Kinderdorf Burgenland	7423	Pinkafeld	60
	SOS-Kinderdorf - Kinderwohngruppe	7423	Pinkafeld	10
	SOS-Kinderdorf Außenfamilie	7423	Pinkafeld	3
	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Oberschützen – Pro Juventute	7432	Oberschützen	8
	Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft	7532	Litzelsdorf	12
	Sozialpädagogische WG Heidlmair	7423	Hochart	12
26 Einrichtungen			Plätze:	432

Tabelle 8.1

Zusätzlich wurde noch zwei Einrichtungen für Betreutes Wohnen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) in Neudörfel (30 Plätze) und Rechnitz (36 Plätze) geschaffen, welche auf der Grundversorgungsvereinbarung basieren (→ Kap. 9).

Daten vom 31.12.2012 (31.12.2011)	
Obsorgebetreuungen und gesetzliche Vertretungen des Jugendwohlfahrtsträgers	Anzahl der Minderjährigen
Gesetzlich vorgesehene Obsorge (§ 211 ABGB)	60 (34)
Gerichtlich bestellte Obsorge (§ 213 ABGB)	91 (84)
Bestellung zum Kurator (§ 213 ABGB)	8 (2)
Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 212 Abs. 2 ABGB)	3.778 (3.942)
Vertreter in anderen Angelegenheiten (§ 212 Abs. 3 ABGB)	177 (11)
Alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)	834 (987)
Sonstige Tätigkeiten	
Vaterschaftsanerkenntnisse und Beurkundungen	224 (328)
Abstammungsprozesse	26 (29)
Exekutionsverfahren	574 (556)
Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzung	87 (71)
Maßnahmen wegen Gefahr in Verzug (§ 215 Abs. 1 2. Satz ABGB)	39 (39)
Befragung des Jugendwohlfahrtsträgers (§ 106 AußStrG)	526 (529)
Befragung Minderjähriger (§ 105 AußStrG)	312 (294)
Jugendgerichtserhebungen	31 (13)
Jugendgerichtshilfe	7 (17)
Adoptionsvermittlung im Inland	5 (2)
davon: Inkognito Adoptionen	1 (1)
anonyme Geburt	- (2)
davon: Aufhebung der Anonymität	- (1)
Babyklappe	-
Über die Volljährigkeit verlängerte Maßnahmen mit Stichtag 31.12.	29 (32)

Tabelle 8.2 (1)

Alter und Geschlecht der/des Minderjährigen	Unterstützung der Erziehung am 31.12.2012 (in Klammer Werte v. 31.12.2011)		Volle Erziehung (außer Pflegekinder) am 31.12. 2012 (2011)	
	aufgrund einer Vereinbarung	aufgrund einer gerichtlichen Verfügung	aufgrund einer Vereinbarung	aufgrund einer gerichtlichen Verfügung
0 bis 5 Jahre				
weiblich	120 (115)	(4)	4 (6)	6 (3)
männlich	114 (115)	(1)	7 (10)	5 (1)
zusammen:	234 (230)	(5)	11 (16)	11 (4)
6 bis 13 Jahre				
weiblich	265 (285)	1 (2)	21 (24)	25 (25)
männlich	351 (301)	2 (12)	47 (40)	20 (23)
zusammen:	616 (586)	3 (14)	68 (64)	45 (48)
14 Jahre bis 18 Jahre				
weiblich	111 (96)	(2)	47 (37)	15 (14)
männlich	109 (97)	2 (5)	42 (40)	12 (9)
zusammen:	220 (193)	2 (7)	89 (77)	27 (23)
Gesamtzahl der Minderjährigen am 31.12.	1.070 (1.009)	5 (26)	168 (157)	83 (75)

Erläuterung: Gezählt werden jene Minderjährigen, die am 31.12. eine Hilfe der Erziehung (entweder Unterstützung der Erziehung oder Volle Erziehung) in Anspruch nehmen. Sollte die/der Minderjährige im Berichtsjahr von "Unterstützung der Erziehung" in "Volle Erziehung" gewechselt haben oder umgekehrt, so zählt nur, in welcher Maßnahme sie/er sich am 31.12. befindet. Unter "Volle Erziehung" werden hier nur jene Minderjährigen gezählt, die in einer "Einrichtung" betreut werden, auch wenn sich diese Einrichtung in einem anderen Bundesland befindet. Nicht unter "Volle Erziehung" gezählt werden die "Pflegekinder"; diese werden gesondert erhoben.

Altersdefinition: 5 Jahre bedeutet: vollendetes 5. Lebensjahr bis einen Tag vor dem 6. Lebensjahr;

14 Jahre bedeutet: vollendetes 14. Lebensjahr bis einen Tag vor dem 18. Lebensjahr.

Tabelle 8.2 (2)

Pflegekinder am 31.12.2012 (in Klammer Werte v. 31.12.2011)							
Alter und Geschlecht der/des Minderjährigen	Anzahl der Pflegekinder	davon als Volle Erziehung		im Jahr 2012 (2011) beendete fremde Pflege			
		aufgrund einer Vereinbarung	aufgrund einer gerichtlichen Verfügung	Dauer der fremden Pflege			
				unter 12 Monate	bis 2 Jahre	bis 5 Jahre	länger als 5 Jahre
0 bis 5 Jahre							
weiblich	21 (14)	13 (8)	8 (6)	1	(1)		
männlich	21 (15)	10 (8)	11 (7)	5		1	
zusammen:	42 (29)	23 (16)	19 (13)	6	(1)	1	
6 bis 13 Jahre							
weiblich	23 (21)	7 (10)	16 (11)	3			
männlich	28 (22)	15 (9)	13 (13)	1 (1)			
zusammen:	51 (43)	22 (19)	29 (24)	4 (1)			
14 Jahre bis 18 Jahre							
weiblich	8 (10)	4 (4)	4 (6)				1 (2)
männlich	14 (11)	8 (6)	6 (5)				1
zusammen:	22 (21)	12 (10)	10 (11)				2 (2)
Gesamtzahl der Pflegekinder am 31.12.	115 (93)	57 (45)	58 (48)	10 (1)	0 (1)	1 (0)	2 (2)

Erläuterung: Als Pflegekinder zählen solche Kinder, die von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, von Wahl Eltern oder vom Vormund gepflegt und erzogen werden. Gezählt wird die Anzahl der Pflegekinder am 31.12. und die Anzahl der Minderjährigen, deren Pflegeverhältnis im Laufe des Berichtsjahres beendet worden ist, sowie die Dauer, wie lange sich ein Pflegekind in fremder Pflege befunden hat, bevor das Pflegeverhältnis beendet worden ist.

Tabelle 8.2 (3)

Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Jugendwohlfahrt im Burgenland“:

Der „Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Jugendwohlfahrt im Land Burgenland“ (kurz: „Jugendwohlfahrtsplan“) wurde Ende 2006 fertig gestellt. Er beleuchtet die momentane Situation im Bereich der Jugendwohlfahrt (JWF) und beinhaltet Verbesserungsvorschläge. Zur rechtlichen und fachlichen Umsetzung der Maßnahmen wurde im Feber 2007 eine Projektarbeitsgruppe eingesetzt. Basierend auf dem Jugendwohlfahrtsplan wurde das **Strategiepapier „Weiterentwicklung der Jugendwohlfahrt im Burgenland“** erstellt und genehmigt. Dieses stellt kurz zusammengefasst die Probleme im Bereich der JWF dar, listet diesbezügliche Ziele (bzw. Empfehlungen) auf und bezeichnet die Maßnahmen, welche zur Erreichung der Entwicklungsziele notwendig sind.

Das Strategiepapier enthält:

- kurzfristige Maßnahmen zur Verbesserung der organisatorischen Rahmenbedingungen im Bereich der JWF
- mittel- und längerfristige Verbesserungsmaßnahmen zur Neupositionierung sowie Reorganisation im Bereich der JWF

Die kurzfristigen Ziele lauten:

- Vereinheitlichung der Geschäftsprozesse (Vorgangsweisen)
- Verfahren zur Informationserstellung – Statistikerfordernisse
- Aufbau einer internen Wissensmanagementdatenbank (→ Seite 61)
- Nachhaltige Änderung der Arbeitsbedingungen
- Maßnahmen zur Imageverbesserung der Bgl. JWF

Durch personelle Veränderungen hat die Arbeit der Projektarbeitsgruppe stagniert. Die neu zusammengesetzte Projektarbeitsgruppe hat mit November 2010 ihre Arbeit aufgenommen und beschäftigt sich seither mit der Umsetzung der im Strategiepapier festgelegten Ziele.

9 Grundversorgung für Fremde

Rechtsgrundlagen:

- Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, LGBl. Nr. 63/2004
- Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz (Bgl. LBetreuG), LGBl. Nr. 42/2006

Zielsetzung:

Die Erfahrungen von Bund und Ländern bei der Aufnahme der Flüchtlingswellen seit Beginn der 90er-Jahre haben gezeigt, dass eine Vereinheitlichung der Unterstützung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde erforderlich ist. Einerseits soll dadurch eine möglichst einheitliche Versorgung sowie Klarheit und Rechtssicherheit für diesen Personenkreis geschaffen werden, andererseits soll zur Vermeidung regionaler Überbelastungen eine ausgeglichene Verteilung der Personen im Bundesgebiet erreicht werden.

Zu diesem Zweck haben Bund und Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen, mit der die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder nach einheitlichen Grundsätzen normiert wird; dies schließt auch eine gezielte Rückkehrberatung und gegebenenfalls Rückkehrunterstützung ein.

Das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz stellt die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung im Landesrecht dar.

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

- AsylwerberInnen;
- Vertriebene und andere aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht abschiebbare Menschen;
- Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung.

Leistungen:

Die Grundversorgung umfasst im Wesentlichen folgende Unterstützungen und Leistungen:

- Unterbringung in geeigneten von der Grundversorgungsstelle des Landes organisierten Quartieren unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit; ebenso die Unterbringung in Privatquartieren;
- Versorgung mit angemessener Verpflegung in organisierten Quartieren oder eine finanzielle Abgeltung dafür;
- Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Quartieren;
- Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge

- und Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung;
- Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden zu deren Orientierung in Österreich durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von DolmetscherInnen;
 - Bereitstellung des Schulbedarfs und der notwendigen Bekleidung.

Finanzierung und Quotenregelung:

Die Gesamtkosten der Grundversorgung werden zwischen dem Bund und dem Land im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Die Vorfinanzierung übernehmen vorerst die Länder, der Bund leistet vierteljährlich Akontozahlungen und begleicht die Quartalsabrechnungen. Sondervereinbarungen bestehen für Anspruchsberechtigte, deren Asylverfahren länger als 12 Monate dauert: in diesen Fällen trägt der Bund nach Ablauf des Jahres die Kosten zur Gänze. Von den mit Stichtag 2.4. 2013 im Burgenland in Grundversorgung befindlichen 659 Fremden waren 204 Personen (d.s. 30,95%) solche 100%-Fälle des Bundes (Österreich gesamt: 24,98% „Bundesfälle“).

Die Bundesländer sollen die Angehörigen der Zielgruppe in ihre jeweilige Landesbetreuung im Verhältnis der Bevölkerungszahl übernehmen, das Burgenland somit im Ausmaß von 3,395290 % der Gesamtgruppe. Ein finanzieller Länderausgleich ist für den Fall vorgesehen, dass Bundesländer die geforderte Quote nicht erfüllen.

Wie viele Personen österreichweit im Rahmen der Grundversorgung zu betreuen sind, hängt von zahlreichen Faktoren ab, die von den Bundesländern nicht beeinflusst werden können. Die Zahl der Asylanträge, die Dauer der Verfahren aber auch die Setzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen haben maßgebliche Auswirkungen auf die Zahl der in Grundversorgung stehenden Personen.

Entwicklungstendenz und aktuelle Probleme:

Im Jänner 2006 wurde in Österreich mit 29.141 im Rahmen der Grundversorgung unterstützten Fremden der Höchststand erreicht. Mit 1.1.2006 trat das neue Fremdenrechtspaket in Kraft, was dazu führte, dass sich der Zustrom von AsylwerberInnen nach Österreich – und somit auch die Anzahl der in Grundversorgung befindlichen Fremden – deutlich verringerte. Mit Stichtag 02.04.2013 wurden 20.484 Personen unterstützt. Trotzdem liegt Österreich im Vergleich zu den anderen europäischen Staaten in Bezug auf die Pro-Kopf-Verteilung noch immer im Spitzenfeld.

Aus *Abbildung 9.1* ist die Entwicklung der Anzahl der Asylanträge in Österreich in den letzten Jahren ersichtlich.

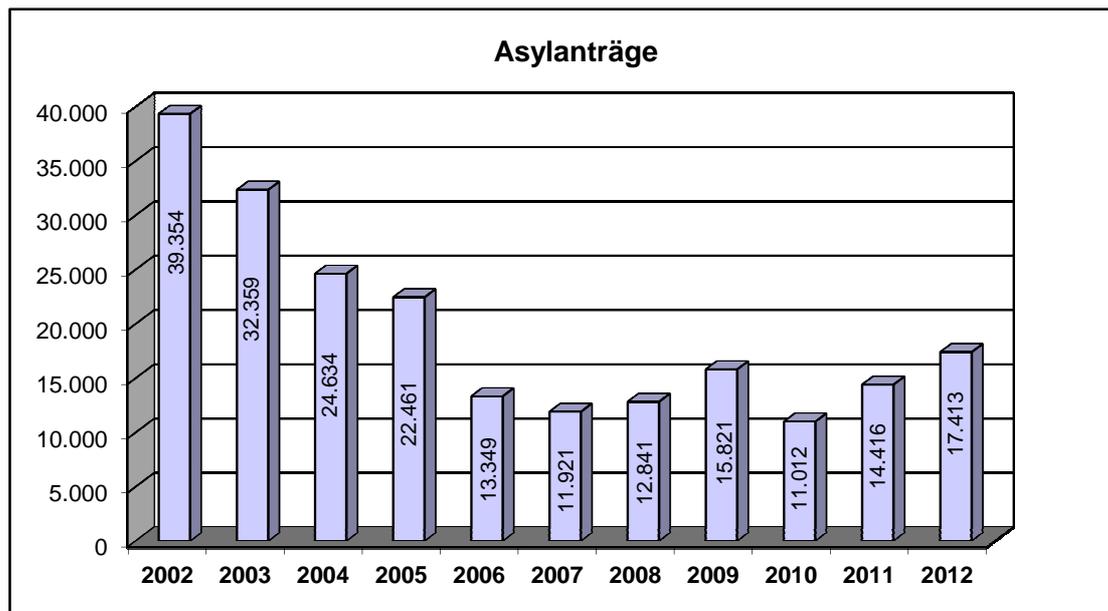


Abbildung 9.1

Quotenerfüllung:

Im Burgenland waren im Jahr 2007 im Monatsdurchschnitt 894 Fremde untergebracht (2008: 779 – 2009: 729 – 2010: 593 – 2011: 551 – 2012: 578) und Anfang 2013 betrug die Zahl mehr 660.

Im April 2013 war das Burgenland in der Lage ca. 800 Fremde unterzubringen und hätte somit die Unterbringungsquote erfüllen können – tatsächlich waren aber zum Stichtag 2.04.2013 659 Fremde im Burgenland, also 94,98 % der zu erfüllenden Quote, untergebracht. Die Ursache liegt darin, dass das Bundesland Wien seine Quote zu über 145% erfüllt.

In der Erstaufnahmestelle Ost-Traiskirchen (inkl. Betreuungsstelle Reichenau) befinden sich derzeit 753 Fremde. In der Erstaufnahmestelle West sind derzeit 244 Fremde untergebracht. Bei ca. 19% dieser Fremden handelt es sich um sog. Dublin-Fälle, bei denen das Asylverfahren von einem anderen EU-Mitgliedstaat zu führen wäre. Diese Fremden können nicht in die Bundesländer überstellt werden, sondern wären nach Abschluß eines Konsultationsverfahrens in die entsprechenden EU-Mitgliedstaaten zu überstellen.

Unter jenen Fremden, die in die Länder überstellt werden können, befinden sich verhältnismäßig wenige Familien. Wenn sich Familien in den Erstaufnahmestellen aufhalten, dann haben diese zumeist Verwandte oder Bekannte in den größeren Bundesländern. Eine Überstellung solcher Personen in das Burgenland ist nicht sinnvoll. Somit wurden in den letzten Monaten vorwiegend männliche Einzelpersonen in das Burgenland übernommen. Da vor allem alleinstehende Männer vorwiegend in Städten untergebracht werden möchten, gibt es naturgemäß eine hohe Fluktuation.

Ungeachtet dieser Umstände zählte das Burgenland seit November 2012 neben Wien, Vorarlberg und Steiermark zu jenen Bundesländern, die die vereinbarte Unterbringungsquote am ehesten erfüllten.

Im Jahr 2012 lag das Burgenland mit einer Übernahmeanzahl von ca. 20 bis 25 Personen monatlich im Verhältnis zur Quote an fünfter Stelle unter den Bundesländern.

Quotenstatistik aus dem Betreuungsinformationssystem über die Gewährung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich – Stand: 02.05.2013					
	Anzahl der LeistungsbezieherInnen	Quote	Zielerfüllung SOLL	Zielerfüllung DIFFERENZ	Zielerfüllung
Burgenland *)	648	3,395290%	691	- 43	93,80%
Kärnten	1.132	6,6564800%	1.354	- 222	83,58%
Niederösterreich	3.202	19,206600%	3.908	- 706	81,94%
Oberösterreich	2.976	16,839540%	3.426	- 450	86,86%
Salzburg	1.120	6,327640%	1.287	- 167	87,00%
Steiermark	2.830	14,418920%	2.934	- 104	96,47%
Tirol	1.477	8,438150%	1.717	- 240	86,03%
Vorarlberg	816	4,405080%	896	- 80	91,05%
Wien	6.145	20,312300%	4.133	2.012	148,69%
Summe:	20.346	100%	20.346		

Tabelle 9.1

*) Von den 648 im Burgenland betreuten Fremden waren 24 in Privatquartieren und 624 in Großquartieren untergebracht

Für unbegleitete Minderjährige (UMF) wurden 2013 in Neudörfel und in Rechnitz insgesamt 66 Unterbringungsplätze geschaffen; die Bewilligung der Einrichtungen erfolgte nach dem Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetz (→ Kap. 8).

Verfahrensdauer:

Zwar konnte die Erledigung der Asylanträge in der 1. Instanz (*Bundesasylamt*) beschleunigt werden, doch in der 2. Instanz, dem *Asylgerichtshof (AsylGH)*, besteht nach wie vor ein erheblicher Rückstand. Der AsylGH hat im Jahr 2012 rund 10.000 neu eingelangte Beschwerdeverfahren zu bearbeiten gehabt. Gegenüber dem Jahr 2011 waren dies um 13 Prozent mehr. Erledigt wurden im Vorjahr rund 12.000 Fälle. Ebenso hoch ist die Zahl der zu Jahresende noch offenen Verfahren. Der AsylGH ist grundsätzlich letzte Instanz im Asylverfahren. Er erkennt über Bescheide der Verwaltungsbehörden in Asylsachen und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht.

Negative Asylverfahren:

Jene Fremde, deren Asylverfahren negativ erledigt wurde, verbleiben, wenn sie Rückkehrbereitschaft zeigen, bis zum tatsächlichen Verlassen Österreichs in Grundversorgung. Ebenso bleiben negativ beschiedene Fremde bis zur Klärung der Frage, ob Abschiebbarkeit besteht, in Grundversorgung.

Überdies stellt ein Teil der Fremden nach negativem Abschluss des Asylverfahrens einen neuen Asylantrag und wird weiterhin in der Grundversorgung unterstützt.

Seit Implementierung des Asylgerichtshofes können Fremde, deren Asylanträge negativ erledigt werden, nicht mehr den Verwaltungsgerichtshof anrufen. Die Möglichkeit beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde einzubringen, steht den Fremden zwar offen, wird aber entsprechend der bisherigen Erfahrungen wenig in Anspruch genommen.

Integration nach der Grundversorgung:

Probleme für die Länder ergeben sich, wenn die anerkannten Fremden aus der Grundversorgung entlassen werden müssen, aber keinen Platz in den dafür vorgesehenen Unterkünften des Bundes finden. Dies führt dazu, dass ein großer Teil der anerkannten Fremden in den Ländern verbleibt und bis zum Zeitpunkt der Integration am Arbeitsmarkt im Rahmen der Mindestsicherung zu unterstützen ist.

Aufwand des Landes:

Für die Grundversorgung wurden seitens des Landes abzüglich Umsatzsteuerrefundierung im Rechnungsjahr 2012 4.134.546 Euro (2011: 3.662.262 Euro) aufgewendet. Da vom Bund 2.669.596 Euro (2011: 2.773.078 Euro) rückgeflossen sind, ergab sich eine Nettobelastung im Jahr 2012 von 1.464.950 Euro (2011: 889.184 Euro).

Die Bundesmittel werden als Akontozahlungen bzw. Endabrechnungen überwiesen. Sämtliche vom Land in Rechnung gestellten Beträge sind vom Bund, wenn auch mit zeitlicher Verzögerung, refundiert worden; dadurch kam es aber im Landesrechnungsabschluss wiederholt zu einer erheblichen Einnahmenverschiebung (insbesondere wurden im Jahr 2007 über 2 Mio. Euro Mehreinnahmen zu Gunsten der Vorjahre verbucht und auch 2010 lag der Bundesanteil um 1,5 Mio. Euro über dem Vorjahr → Kap. 20).

10 Arbeitnehmerförderung

Rechtsgrundlagen:

- Burgenländisches Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1987
- Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Bgl. Arbeitnehmerförderungsgesetzes
- Richtlinien für die Gewährung einer Förderung zu den Kosten von Semester-netzkarten / Monatskarten für ordentlich Studierende

Zielsetzung:

Das Bgl. Arbeitnehmerförderungsgesetz verfolgt das Ziel,

- a) die Teilnahme der im Burgenland wohnhaften ArbeitnehmerInnen an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern,
- b) die Mobilität der ArbeitnehmerInnen in beruflicher und örtlicher Hinsicht zu erhöhen.

Förderungsmaßnahmen:

1. Förderung der Errichtung und des Betriebes von Lehrwerkstätten (Lehrecken), Lehrlingsheimen und Internaten;
2. Förderung von Ausbildungsstätten, die auch für die zwischen- bzw. überbetriebliche Ausbildung genutzt werden können;
3. Förderung von Schulungseinrichtungen der ArbeitnehmerInnen- und ArbeitgeberInnenorganisationen, die Schulungsmaßnahmen zum Zwecke der beruflichen Schulung, Umschulung und Weiterbildung durchführen;
4. Zuschüsse an Lehrlinge, deren Lehrplatz so weit vom Wohnort entfernt ist, dass sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind (Wohnkostenzuschuss) und Zuschüsse an Lehrlinge, die besonders einkommensschwachen Familien entstammen (Lehrlingsförderungszuschuss);
Zuschüsse an AbsolventInnen von berufsbildenden mittleren Schulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen, und Zuschüsse an Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren;
5. Förderung der Umschulung und Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen, insbesondere dann, wenn die TeilnehmerInnen an solchen berufsbildenden und beruftsfortbildenden Veranstaltungen aus diesem Grunde Einkommensverluste hinnehmen müssen und eine erhebliche Qualifikationsverbesserung erreicht wird (Qualifikationsförderung);

6. Zuschüsse für die Weiterbildung von Frauen, die nach Jahren der Haushaltsführung und Kindererziehung wieder ins Berufsleben eintreten wollen, deren Qualifikation sich jedoch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung verändert hat (Wiedereingliederungsförderung);
7. Beihilfen für ArbeitnehmerInnen, denen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen zur Bewältigung der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz entstehen.

Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

Einkommengrenzen:

Die Einkommensgrenze lag im Jahre 2012 bei individuellen Förderungsmaßnahmen bei einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen von 2.650,- Euro (2011: 2.595,- Euro).

Bestand Anspruch auf den AlleinerzieherInnen- bzw. AlleinverdienerInnen- absetzbetrag, so erhöhte sich die Einkommensgrenze um 10 Prozent für jede Person, für die der oder die Einkommensbezieher(in) zu sorgen hatte. Wenn beide in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft stehende Personen Einkommen bezogen, betrug im Jahr 2012 die Einkommensgrenze insgesamt 4.240,- Euro (2011: 4.152,- Euro).

Daten zu den einzelnen Förderungsmaßnahmen:

1. Fahrtkostenzuschuss:

Der Fahrtkostenzuschuss ist entfernungsabhängig und betrug 2012

- bei einer Entfernung von mindestens 20 km bis einschließlich 25 km bis zu 75,- Euro jährlich (2011: 72,- Euro),
- bei einer Entfernung von über 25 km bis einschließlich 50 km bis zu 184,- Euro jährlich (2011: 177,- Euro),
- bei einer Entfernung von über 50 km bis einschließlich 100 km bis zu 243,- Euro jährlich (2011: 234,- Euro),
- bei einer Entfernung von über 100 km bis zu 365,- Euro jährlich (2011: 351,- Euro).

Fahrtkostenzuschuss	2011	2012
Eingelangte Anträge	3.839	3.987
davon positiv erledigt	3.246	3.342
davon zu Jahresende offen	24	-
Ausgaben insgesamt	684.084 Euro	724.053 Euro

Tabelle 10.1

Auch Lehrlinge erhalten einen FKZ. Der FKZ gebührt auch bei einer unzumutbar langen Fahrtzeit mit einem öffentlichen Verkehrsmittel: die zumutbare Fahrtdauer beträgt 2 Stunden je Fahrtstrecke bzw. 1,5 Stunden bei einem Monatseinkommen bis

1.350,- Euro und sie entfällt bei einem Monatseinkommen unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz.

Ab dem Jahr 2013 wurden die Förderungen für Entfernungen von 20 bis 25 km wesentlich angehoben (von 75 Euro auf 100 Euro) und außerdem werden nun auch für über die jeweiligen Entfernungsgrenzen hinaus gefahrene volle Kilometer 2 Euro pro km und Jahr zusätzlich zur Basisförderung vergütet.

2. Lehrlingsförderung:

Zuschüsse können gewährt werden

- für Lehrlinge bzw. TeilnehmerInnen an Ausbildungsmaßnahmen gemäß dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung und TeilnehmerInnen in Ausbildungsverhältnissen zur Vorbereitung einer Lehre; an AbsolventInnen von berufsbildenden mittleren Schulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen; an Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren, sofern sie aus besonders einkommensschwachen Familien stammen (Lehrlingsförderungszuschuss);
- an Lehrlinge, deren Lehrplatz so weit vom Hauptwohnsitz entfernt ist, dass sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind, wodurch ihnen zusätzliche Kosten erwachsen (Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge).

Die Höhe des Lehrlingsförderungszuschusses betrug für Einkommen bis 46% der geltenden Einkommensgrenze 182,- Euro monatlich. Für Einkommen ab 46% bis 100% der Einkommensgrenze betrug der Zuschuss bis zu 182,- Euro monatlich, mindestens jedoch 35,- Euro.

Der Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge betrug monatlich im 1. Lehrjahr bis zu 182,- Euro, im 2. Lehrjahr bis zu 146,- Euro und ab dem 3. Lehrjahr bis zu 110,- Euro.

Lehrlingsförderung	2011	2012
Eingelangte Anträge	1.183	1.257
davon positiv erledigt	1.025	1.105
davon zu Jahresende offen	95	55
Ausgaben insgesamt	1.743.562 Euro	1.695.185 Euro

Tabelle 10.2

3. Qualifikationsförderung:

Im Rahmen der Qualifikationsförderung können Bildungsmaßnahmen zur berufsorientierten Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen sowie Arbeitslosen, Arbeitssuchenden, Lehrlingen, Zivil- und Präsenzdienern gefördert werden. Die

Weiterbildung hat Qualifikationen zu vermitteln, die im Berufsleben zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung sind. Die Zuschüsse betragen höchstens 75 % der anrechenbaren Kosten (Kurskosten, Kosten für Kursunterlagen), jedoch höchstens 364,- Euro je Förderungsfall und Bildungsmonat. Die Anträge können während oder bis spätestens vier Monate nach Kursabschluss gestellt werden.

Qualifikationsförderung	2011	2012
Eingelangte Anträge	1.070	1.053
davon positiv erledigt	897	888
davon zu Jahresende offen	50	32
Ausgaben insgesamt	665.569 Euro	590.727 Euro

Tabelle 10.3

Die Anträge auf Qualifikationsförderung umfassen eine breite Palette verschiedenster Qualifizierungsmaßnahmen (u.a. Ausbildungen im Gesundheitswesen, Berufsreifeprüfung, Werkmeisterausbildung).

Erledigungsstatistik der Arbeitnehmerförderung:

	2010	2011	2012
Anträge insgesamt	6.350	6.120	6.321
davon positiv erledigt	5.357	5.187	5.348
davon zu Jahresende offen	76	171	87
Ausgaben insgesamt	3.094.607 Euro	3.093.215 Euro	3.009.965 Euro

Tabelle 10.4

Zuschuss zum Semesterticket:

Das Land Burgenland gewährt ab dem Sommersemester 2008 StudentInnen mit Hauptwohnsitz im Burgenland, die außerhalb des Landes ein Studium an einer österreichischen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Pädagogischen Akademie absolvieren, eine Förderung zu den Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel am Studienort. Die Förderung beträgt 50% der nachgewiesenen Kosten der Semesternetz- oder Monatskarte (mit Ausnahme der Monate Juli und August).

Semesterticket	2011	2012
positiv erledigte Anträge	4.946	5.238
Ausgaben insgesamt	257.966 Euro	328.795 Euro

Tabelle 10.5

11.1 Pflege- und Betreuungsdienste (Hauskrankenpflege)

Rechtsgrundlagen und Organisationsform:

Gemäß Bgl. Sozialhilfegesetz 2000 (LBGI. Nr. 5/2000 i.d.g.F.) obliegt es dem Land als Träger von Privatrechten, für soziale Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß vorzusorgen (§§ 33, 34, 37). Auf die Leistungen besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch, sofern die Inanspruchnahme eines Sozialen Dienstes nicht in Form einer Pflichtleistung im Rahmen der „Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes“ oder „Hilfe für behinderte Menschen“ zu gewähren ist. Das Land kann sich dazu auch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen und Organisationen bedienen.

Bereits 1997 schlossen sich sieben Pflegeorganisationen zwecks Koordinierung und Qualitätsverbesserung zur „Arbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege und soziale Dienste“ (kurz: ARGE) zusammen: Hilfswerk, Caritas, Volkshilfe, Rotes Kreuz, Diakonieverein Burgenland (Pinkafeld), Diakonie Oberwart, Verein „Sozialinitiative Großpetersdorf“ – 2002 trat auch das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt - Hauskrankenpflege der ARGE bei.

Zur bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung traf das Land mit den ARGE-Mitgliedern eine „Vereinbarung über die Durchführung professioneller Pflege- und Betreuungsdienste für hilfsbedürftige Menschen im Burgenland“, wobei die jeweils mit der ARGE ausverhandelte und von der Landesregierung beschlossene Fassung von Durchführungs- und Förderrichtlinien einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet. Im Jahr 1999 wurden die Rahmenbedingungen grundlegend erneuert bzw. präzisiert und in den „Richtlinien zur Durchführung professioneller ambulanter Pflege- und Betreuungsdienste“ festgelegt. Die Anbieter werden darin zur Setzung von qualitätssichernden Maßnahmen verpflichtet. Die Richtlinien werden jährlich vor allem hinsichtlich der Förderhöhe aktualisiert.

Die Inanspruchnahme der Dienste erfolgt durch Kontaktaufnahme mit einer Trägerorganisationen, worauf diplomiertes Pflegepersonal bei einem kostenlosen und unverbindlichen Hausbesuch den individuellen Pflege- und Betreuungsbedarf erhebt, bzw. die Angehörigen ausführlich beraten und ihnen wertvolle Anleitungen zur richtigen Pflege geben kann.

Qualitätssicherung:

Das Bgl. Sozialhilfegesetz sieht vor, dass auch ambulante pflegerische Dienste (welche diplomiertes Pflegepersonal beschäftigen) eine Betriebsbewilligung der Landesregierung benötigen (§§ 38, 40); dies ermöglicht eine genaue Kontrolle jeder Organisation, wobei im Einzelfall konkrete, durchsetzbare Auflagen zur Qualitätsverbesserung erteilt werden können. Die Qualitätskontrollen erfolgen durch die

Pflegedirektorin der KRAGES, DGKS Renate Peischl MAS, als Sachverständige für den Pflegefachdienst – im Berichtszeitraum 2011/2012 erfolgten 11 Kontrollen. Bundesgesetzliche Vorschriften (Gesundheits- u. Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 i.d.g.F.) regeln, welches Personal (diplomiertes Pflegepersonal, Pflegehilfe-, Heimhilfepersonal) im jeweiligen Fall zum Einsatz kommen darf; dies hängt vom Gesundheitszustand und der Art der Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit ab. Die Zuständigkeit der Bgl. Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behinderten-anwaltschaft (→ Kap. 19) erstreckt sich auch auf die ambulanten Pflegedienste.

Außer den bereits genannten acht Mitgliedern der ARGE Hauskrankenpflege erhielten noch vier weitere Organisationen eine Betriebsbewilligung für Hauskrankenpflege: Hauskrankenpflege Pötsching, Verein „Soziale Dienste Schattendorf und Umgebung“, Sozialstation Neudörfel und der Samariterbund Burgenland (mit Beschränkung auf die Umgebung der Pflegekompetenzzentren). Ferner bietet noch das Olbendorfer Sozialwerk lediglich Heimhilfe an; zwei weitere gemeindenahere Organisationen (Betreuungsdienst Hornstein, Sozialer Dienst Krensdorf) stellten im Berichtszeitraum den Betrieb ein.

Zielsetzung und Leistungen:

Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste helfen, den Verbleib eines hilfs- oder pflegebedürftigen Menschen in seiner vertrauten Wohnumgebung sicherzustellen. Fachkräfte und einschlägig ausgebildetes Hilfspersonal ermöglichen in jenen Fällen, wo Familie und Nachbarschaft überfordert bzw. zur Hilfeleistung nicht in der Lage sind, eine ganzheitliche Betreuung und Pflege zu Hause. Die Landesregierung hat dafür einheitliche Durchführungsrichtlinien erlassen, zu deren Einhaltung sich alle Organisationen verpflichtet haben. Im Burgenland werden im Übrigen auch solche Personen betreut und finanziell gefördert, die noch kein Pflegegeld erhalten.

Hauskrankenpflege wird von diplomiertem Gesundheits- und Krankenpflegepersonal sowie PflegehelferInnen geleistet und bietet fachgerechte Pflege (wie Verbandswechsel, Wundpflege, Verabreichung von Insulin, Stomaversorgung, etc.) sowie kompetente Beratung der PatientInnen und der Angehörigen. Diese Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit dem Hausarzt wahrgenommen.

Heimhilfe wird von auf Grundlage des Bgl. Sozialberufebetreuungsgesetzes (→ Kap. 16) ausgebildetem Personal durchgeführt und bietet Unterstützung bei alltäglichen Verrichtungen (wie hauswirtschaftliche Tätigkeiten, einfache Körperpflege, An- und Auskleiden, etc.).

Pflegeberatung zu Hause und Pflegeinformation

Als Beitrag des Landes zur Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege und zur fachlichen Unterstützung pflegender Angehöriger erfolgt eine pauschale Abgeltung von Beratungsbesuchen des diplomierten Pflegefachpersonals.

Erstbesuche dienen bereits seit 1999 der erstmaligen und unverbindlichen Information und Beratung des pflegebedürftigen Menschen und der Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit den benötigten Hilfen, auch wenn in der Folge die eigentliche Pflege und Betreuung durch Angehörige und ohne Beteiligung professioneller Dienste durchgeführt wird. Die Fachkräfte sollen durch kompetente praktische Tipps zur Erleichterung des Pflegealltages beitragen.

„Unterstützungsbesuche“ dienen einerseits der Beratung und Unterstützung von „Pflege-Selbstversorgern“, also pflegenden Angehörigen, die bisher noch keine professionellen Dienste beansprucht haben, andererseits auch der intensiveren Information und Anleitung von Angehörigen regelmäßig betreuter KlientInnen. Wenn sich jemand bei einem Pflegeproblem nicht mehr zu helfen weiß oder unsicher ist, ob sie/er alles richtig macht, dann kann über den einmaligen Erstbesuch hinaus zweimal im Jahr diplomiertes Pflegefachpersonal unentgeltlich zur Beratung herangezogen werden. Anbieter sind die Pflegeorganisationen, die Finanzierung erfolgt durch das Land, welches im Jahr 2012 in die Pflegeberatung zu Hause rund 178.000 Euro für 2.951 Beratungsbesuche (2011: ca. 167.000 Euro für 2.960 Beratungsbesuche) investierte (→ Abb. 11.11 und Begleittext). Die Beratungsbesuche der mobilen Kinderkrankenpflege (→ siehe unten) sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

Als Ergänzung dazu gibt es Gruppenangebote in Form von flexiblen Kursen (in Modulform) zur Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten für die Pflege zu Hause (2011/2012: 7 Veranstaltungen), sowie Pflegeinformations-Veranstaltungen und Pflegestammtische, welche vom Land in hohem Ausmaß gefördert werden. Die Organisation erfolgt nach Bedarf durch die großen Pflegeorganisationen.

Pflegeinformations-Veranstaltungen informieren auf kommunaler Ebene entweder breit über das gesamte Spektrum von Pflege und Betreuung oder liefern zu einem speziellen Thema (z.B. Inkontinenz, demenzielle Erkrankungen,...) fachlich kompetente Informationen. Bei Pflege- bzw. Angehörigenstammtischen in kleineren Gruppen wird pflegenden Angehörigen neben einschlägigen Informationen auch eine entlastende Aussprachemöglichkeit und gegenseitiger Erfahrungsaustausch geboten. Im Jahr 2012 wurden in 24 Gemeinden 78 Veranstaltungen abgehalten, an denen 1.944 Personen teilnahmen; das Land wendete dafür 9.438 Euro auf (2011: 64 Veranstaltungen in 23 Gemeinden, 1.305 TeilnehmerInnen – 7.232 Euro Förderung).

Medizinische Hauskrankenpflege

Mit den burgenländischen SV-Trägern wurde im Jahr 2000 eine Vereinbarung zur Finanzierung der „medizinischen Hauskrankenpflege“ (für „krankenhausersetzende“ Behandlungspflege durch eine diplomierte Pflegekraft – nicht aber für Grundpflege) getroffen, wodurch für PatientInnen der Zugang zu dieser Versicherungsleistung erleichtert werden sollte: die Krankenkassen gewähren für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen einen Kostenersatz in Höhe von 8,80 Euro pro Pflegetag. Die Durchführung und Verrechnung erfolgt unbürokratisch über die Pflegeorganisationen,

die Kassen leisten dafür einen jährlichen Pauschalbetrag (2012: 64.504 Euro; 2011: 49.504 Euro), der allerdings seit 2008 die tatsächlichen Kosten nicht mehr abdeckt. Immerhin konnte mit den Krankenkassen eine Anhebung des Pauschalbetrages für die Jahre 2012/2013 um jeweils 15.000 Euro ausverhandelt werden.

Der Leistungsumfang des als „medizinisch“ definierten Teils der Hauskrankenpflege ist in den ersten Jahren hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückgeblieben – nicht zuletzt wegen des engen Definitionsrahmens der Leistung. Seit 2006 ist aber ein starker Anstieg der Inanspruchnahme zu beobachten; die Anzahl der Pflegetage hat sich seither mehr als verdreifacht, auch die Zahl der PatientInnen ist um 150% gestiegen. 2011 war allerdings wieder ein leichter Leistungsrückgang zu verzeichnen.

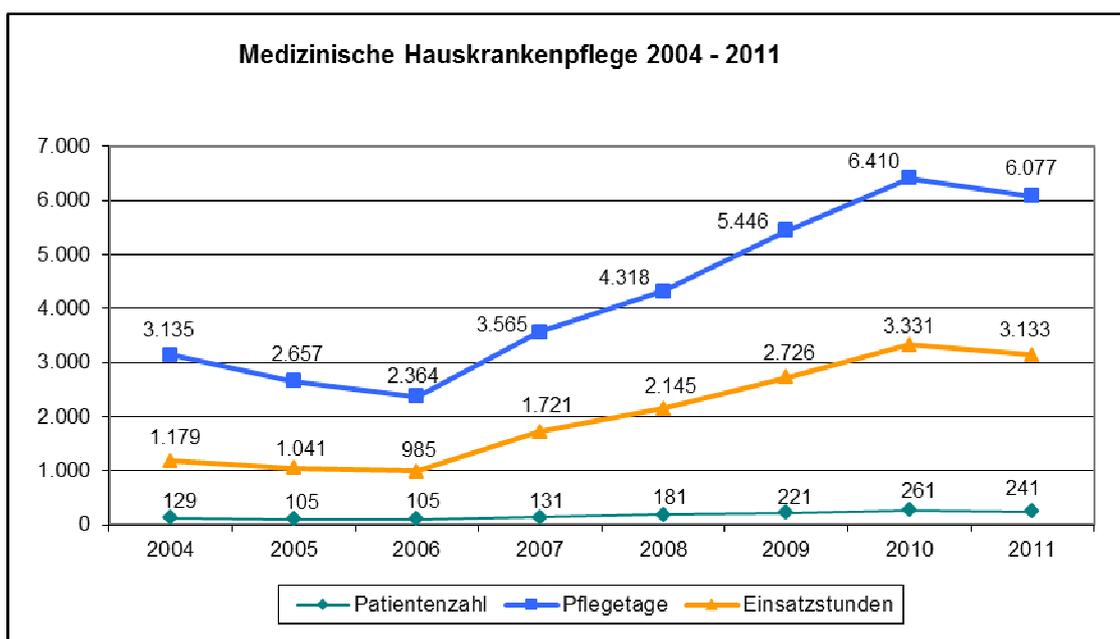


Abbildung 11.1

Mobile Kinderkrankenpflege

2004 wurde eine Vereinbarung mit dem Verein „MOKI Burgenland – Mobile Kinderkrankenpflege“ abgeschlossen: zur pflegerischen Betreuung kranker Kinder und Jugendlicher von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr sowie zur fachlichen Beratung der Eltern stehen diplomierte Kinderkrankenschwestern (DKKS) zur Verfügung. Nach langem Suchen konnte nun auch Fachpersonal für das Südburgenland gefunden werden, wodurch eine landesweite Versorgung näher rückt. Zunehmend mehr Kinder werden von MOKI über Vermittlung der Jugendwohlfahrtsbehörden als Maßnahme nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz betreut (→ Kap. 8).

Ab 2009 musste der Verein auf Drängen der Burgenländischen Gebietskrankenkasse ein rechtlich einwandfreies organisatorisches Fundament schaffen und für die bisher auf Honorarbasis abgegoltene Geschäftsführung Personal anstellen (eine Person mit 15 Wochenstunden, eine Vertretung geringfügig); dies wurde durch eine Erhöhung der Landesförderung ermöglicht.

Auch vom Externen onkologischen Pflegedienst des Wiener St. Anna-Kinderspitals und des AKH (der EOP betreut krebskranke Kinder) wird fallweise Kinderkrankenpflege zu Hause angeboten und vom Land gefördert (2012: 41 Hausbesuche; 2011: 49 HB).

Im Jahr 2012 wurden von den 9 DKKS von MOKI 233 Kinder neu betreut und dafür 2.711 Pflegestunden aufgewendet (2011: 188 Kinder – 2.432 Stunden). Dabei fanden 208 Erstbesuche und Unterstützungsbesuche – für die Betroffenen kostenfrei – statt (2011: 156). Die Zahlen sind – insbesondere wegen der Entlastungspflege – stark steigend. Der Elternbeitrag für die Pflegestunde (exkl. Fahrtkosten) konnte auf 10,90 Euro gesenkt werden.

Seit 2011 erfolgt auch vermehrt die Pflege und Betreuung schwer erkrankter und schwerstbehinderter Kinder zur Unterstützung und Entlastung der pflegenden Eltern (Entlastungspflege); dafür übernimmt das Land auch den Elternbeitrag.

Im Jahr 2012 wendete das Land für die Mobile Kinderkrankenpflege (ohne Jugendwohlfahrtsausgaben) 98.482 Euro auf (2011: 89.302 Euro; 2010: 57.839 Euro).

Notruftelefone („Rufhilfe“, „Hilfe auf Knopfdruck“) bieten Rotes Kreuz, Hilfswerk, Caritas, Volkshilfe und Samariterbund mit zunehmendem Erfolg an. Im April 2013 lag die Inanspruchnahme bei 910 Telefonen (2012: 923; 2011: 802; 2010: 746).

Diese Zusatzeinrichtung zum Telefon soll älteren, kranken od. pflegebedürftigen Menschen die Sicherheit bieten, im Notfall durch einen einfachen Druck auf den Knopf eines Funksenders am Armband Hilfe herbeiholen zu können.

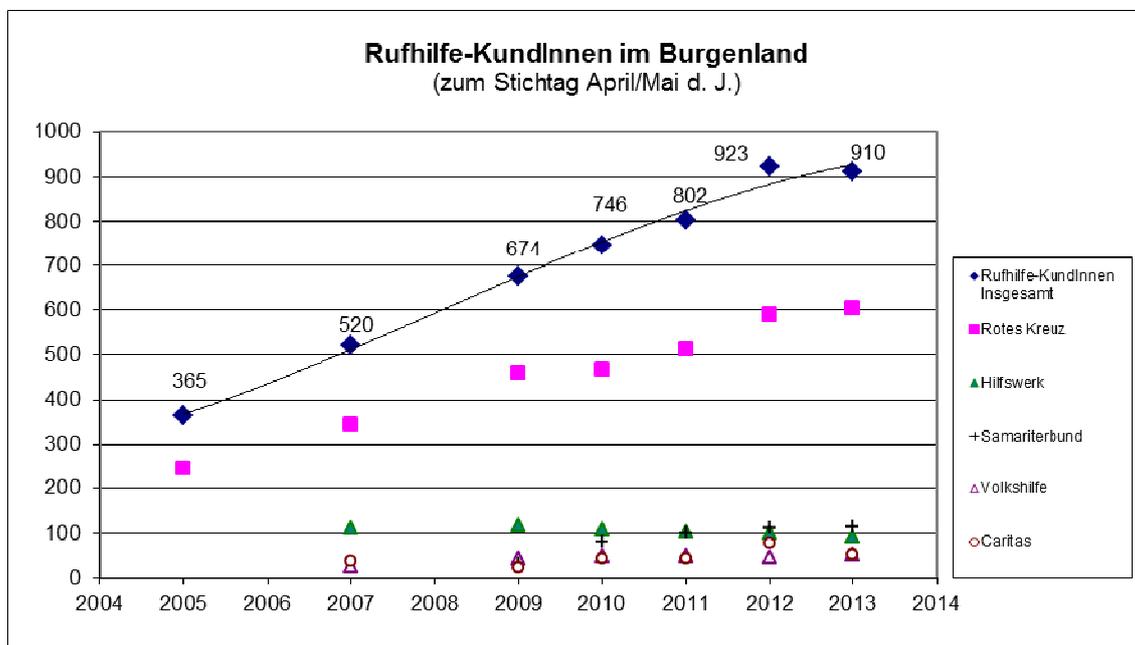


Abbildung 11.2

Essen auf Rädern:

In vielen Gemeinden sind Essenszustelldienste für ältere, kranke oder pflegebedürftige Personen bereits eingerichtet; auch einige Pflegedienste treten als Anbieter auf.

Hilfsmittel:

Die CasemanagerInnen der Krankenkassen (→ Kap. 19) unterstützen bei der Erlangung von Hilfsmitteln. Beratung über mögliche Hilfen und geeignete Pflegebehelfe (wie Pflegebetten, Betteinlagen, Hebehilfen im Bad, Gehhilfen, etc.) erfolgt auch über die ambulanten Pflegedienste. Einige Geräte können auch geliehen werden.

Fahrtendienst:

Behinderten Menschen (auch mit Rollstuhl) bietet das Rote Kreuz einen Fahrtendienst an.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Dienste erfolgt einerseits durch Beiträge der Leistungen beziehenden Personen (bzw. durch allfällige Sozialhilfe-Unterstützungen im Einzelfall, → *siehe unten*) andererseits durch eine pauschale Landesförderung in Form von Normstundensätzen pro Einsatzstunde (*Leistungsförderung*) in Verbindung mit Elementen einer *Zielförderung* (bzw. *Strukturförderung*), die der Abgeltung spezieller Leistungen und Aufwendungen dient (z.B. für Pflegeberatung und Informationsveranstaltungen).

Die Landesförderung bezweckt die:

- Sicherung der Kostendeckung für die Trägerorganisationen;
- Sicherstellung eines flächendeckenden Leistungsangebotes;
- Steuerungswirkung auf die Struktur bzw. Qualität der Dienstleistung;
- sozial verträgliche Tarifgestaltung für die Leistungen beziehenden Personen;
- Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze (insbesondere für Frauen).

In regelmäßigen Kontakten zwischen Vertretern der ARGE und des Landes wird versucht, die Effizienz der Dienste zu steigern, um auch in Hinkunft ein bedarfsgerechtes und qualitätsvolles Leistungsangebot zu moderaten Kosten gewährleisten zu können. 2005 wurde das Normstundensatzmodell Best Practices entwickelt, welches auf der Methode des Benchmarking basiert und ein quantifizierbares Konzept zur Effizienzsteigerung darstellen sollte, indem es die Anbieter dazu anhält, die organisatorischen Abläufe in der eigenen Organisation genau zu analysieren, um sich dann – unter Aufrechterhaltung der Qualitätsstandards – am Beispiel der jeweils kostengünstigsten Anbieter zu orientieren.

Das Modell beruht auf den Werten der aktuellsten Erfolgsrechnung der drei jeweils günstigsten Anbieter der ARGE in den wesentlichsten Kostenarten (Pflegepersonal, Verwaltung, Fahrtspesen, Sachaufwand), außerdem werden SOLL-Werte für die Produktivität der einzelnen Personalkategorien festgelegt.

Im Auftrag des Landes analysierte auch die KDZ Managementberatungs- und WeiterbildungsGmbH in den Jahren 2009/2010 die Kostenstruktur der vier großen Trägerorganisationen (Hilfswerk, Caritas, Volkshilfe, Rotes Kreuz) und legte Vorschläge für effizienzsteigernde Maßnahmen und zur Gestaltung des Tarifsystems vor.

In der Praxis konnte sich das Normstundensatzmodell allerdings nicht bewähren, da diese vier Organisationen seit einigen Jahren durchwegs Defizite erwirtschaften und sich daher aus dem Modell überproportionale Tarifsteigerungen ergeben würden.

Die jährliche Ermittlung der Normstundensätze orientiert sich deshalb ausschließlich am Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (früher BAGS); die Werte für 2012: Dipl.Pflege = 60,50 Euro – Pflegehilfe = 44,80 Euro – Heimhilfe = 37,70 Euro.

Den KlientInnen werden landeseinheitlich geregelte Stundensätze für die reine Pflegezeit (ohne Fahrtzeit) in Rechnung gestellt. Im Jahr 2012 erfolgte aus budgetären Gründen eine außergewöhnliche Anhebung der Tarife gegenüber dem Vorjahr:

Diplompflege	von 26,90 Euro auf 29,40 Euro
Pflegehilfe	von 21,40 Euro auf 23,90 Euro
Heimhilfe	von 17,20 Euro auf 19,10 Euro

Einige lokale Anbieter verrechnen geringere Tarife. Diese Verteuerung trug auch wesentlich zu einem Leistungsrückgang bei (*Abb. 11.7 bis 11.9*).

Selbstzahler:

Wenn die Eigenmittel der Pflegebedürftigen zur Kostenabdeckung ausreichen, verrechnet die Pflegeorganisation die Kosten unmittelbar mit den LeistungsbezieherInnen.

Sozialhilfe-Unterstützung:

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen besitzt die pflegebedürftige Person grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes: diese Hilfe kann unter anderem als *Pflege* gewährt werden, und zwar nur insoweit, als die eigenen Mittel (Einkommen, verwertbares Vermögen, pflegebezogene Geldleistungen) zur Finanzierung nicht ausreichen. In diesem Fall werden die Gesamtkosten der ambulanten Pflege und Betreuung vom Land übernommen, die hilfebedürftige Person hat lediglich den richtliniengemäß ermittelten „zumutbaren *Kostenbeitrag*“ zu leisten. Diese Eigenleistung beträgt im Allgemeinen höchstens die Hälfte des Pflegegeldes zuzüglich jenem Einkommensteil, welcher den Nettorichtsatz für Ausgleichszulagen-BezieherInnen (AZLR 2012: monatlich 773 Euro) übersteigt. Dabei wird Einkommen bis zu 120% des AZLR nur zur Hälfte berücksichtigt.

Ab 2009 haben Kinder für ihre ambulant betreuten und aus Sozialhilfemitteln unterstützten Eltern keinen Kostenersatz mehr zu leisten.

2012 betragen die Nettoausgaben der Bezirkshauptmannschaften für solche Unterstützungen 189.279 Euro (*2011: 166.255 Euro*), das sind 3% der Gesamtausgaben von Land und Gemeinden für Hauskrankenpflege (*→ Abb. 11.3*).

Neben Kostenbeiträgen der aus Sozialhilfemitteln unterstützten Personen sowie einem Pauschalbetrag der Krankenkassen für die „medizinische Hauskrankenpflege“ erhält das Land für die ambulanten Dienste einen erheblichen Betrag aus dem Burgenländischen Gesundheitsfonds (BURGEF): jährlich jeweils 1.213.600 Euro.

Die Nettoausgaben von Land und Gemeinden für die Hauskrankenpflege haben sich von 2005 bis 2010 mehr als verdoppelt (+121%), stagnierten aber in den Folgejahren (→ Tab. 11.1). Nettomehrausgaben (bezogen auf den Wert von 2010) können mit dem Pflegefonds abgerechnet werden (→ Kap. 6).

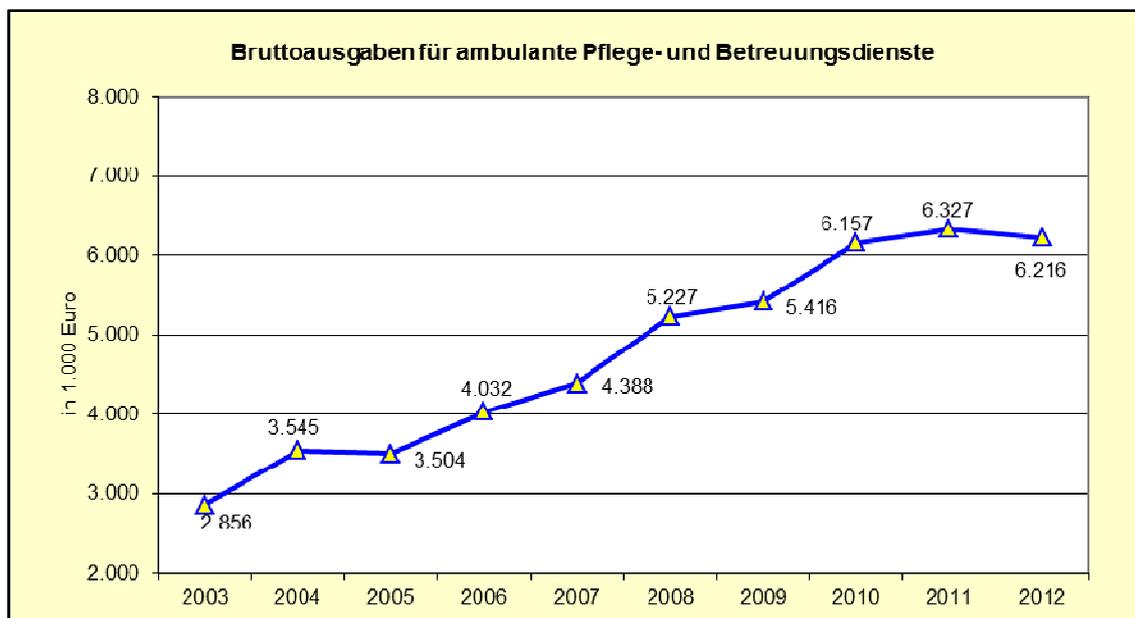


Abbildung 11.3

in Mio. Euro	Bruttoausgaben	Einnahmen	Netto (Land+Gemeinden)
2005	3,504	1,313	2,191
2006	4,032	1,322	2,710
2007	4,388	1,312	3,076
2008	5,227	1,295	3,932
2009	5,416	1,296	4,120
2010	6,157	1,310	4,847
2011	6,327	1,369	4,958
2012	6,216	1,385	4,831

Tabelle 11. 1 *verspätet eingelangte Zahlungen von KRAFI od. BURGEF und Krankenkassen wurden korrigiert und den zugehörigen Rechnungsjahren zugeordnet*

In *Abbildung 11.4* werden dem Gesamtaufwand der Pflegeorganisationen die Einnahmen aus Beiträgen der betreuten Personen sowie die Fördermittel der öffentlichen Hand (Land, Gemeindeumlage, BURGEF und Krankenkassen) gegenübergestellt; weitere Zuschüsse kommen u.a. von Gemeinden in ihrem eigenen Wirkungsbereich und bei großen Wohlfahrtsträgern auch aus Eigenmitteln.

Zwischen 2005 und 2011 stieg der Gesamtaufwand der Träger um 45% – der Zuschuss der öffentlichen Hand nahm allerdings um 73% zu. Das Verhältnis der seitens der betreuten Personen und der öffentlichen Hand aufgewendeten Mittel hat sich zu Gunsten der Hilfebedürftigen wesentlich verbessert, da sich der Landesanteil von 37% (2002) auf 54% (2010) erhöhte, um dann ab 2011 wieder abzusinken.

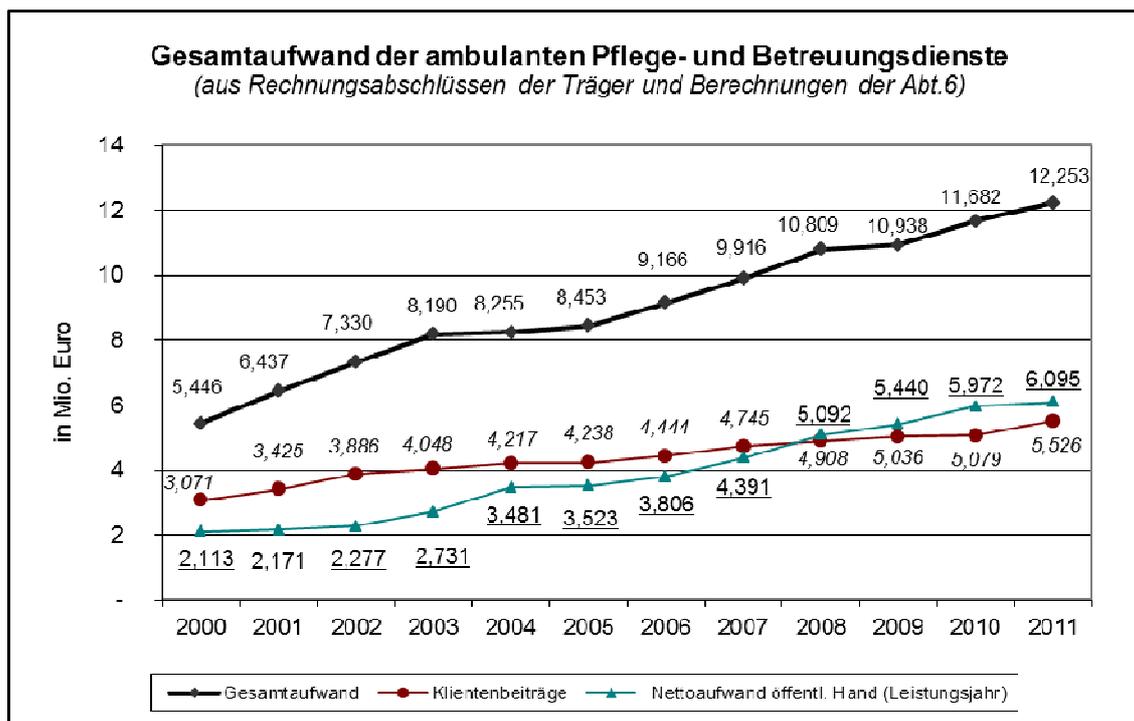


Abbildung 11.4

Unter „Nettoaufwand öffentl.Hand“ sind hier die Sozialhilfe-Aufwendungen von Land+Gemeinden zuzüglich der Mittel von BURGEF (früher:KRAFI) und Krankenkassen abzüglich allfälliger Kostenbeiträge der Unterstützten zu verstehen. Die Werte stimmen (wegen der Bezugnahme auf die Leistungsjahre) mit den Landesrechnungsabschlüssen (beziehen sich auf Verrechnungsjahre) nicht aufs Jahr genau, sondern nur über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet überein.

Die öffentliche Hand wendete im Leistungsjahr 2012 pro betreuter Person durchschnittlich 268 Euro pro Monat auf (2010: 267 Euro).

Leistungsstatistik:

Die folgenden Tabellen und Abbildungen geben im Detail Aufschluss über Trägerorganisationen, Einsatzgebiet, Personalstruktur und Leistungsumfang der ambulanten (mobilen) Dienste. Die Kurven zeigen den Leistungsverlauf der letzten Jahre; sie beziehen sich auf Monats- (entsprechend einer „Stichtag-Auswertung“) und Jahresleistungen.

Seit Mitte der 90er-Jahre konnte einerseits die Qualität der Dienste wesentlich verbessert werden, andererseits erfolgte auch eine erhebliche Ausweitung der Betreuungskapazität. Seit 2008 trat aber keine wesentliche Steigerung der Einsatzstunden mehr ein – 2012 war sogar eine empfindliche Abnahme zu verzeichnen. Die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste konnten die noch vor einigen Jahren getroffenen Entwicklungsprognosen nicht erfüllen. Das ist auch hinsichtlich der Abrechnung mit dem Pflegefonds (→ Kap. 6) bedauerlich, da die mobilen Dienste mit den Mitteln des Pflegefonds eigentlich ausgebaut werden sollten. Daher sind im Jahr 2013 in diesem Bereich leistungsfördernde Maßnahmen gesetzt worden (→ Kap. 15).

Mitglieder der ARGE Hauskrankenpflege und soziale Dienste:		
Bgl. Hilfswerk	7000 Eisenstadt	Robert-Graf-Platz 1
Caritas der Diözese Eisenstadt	7000 Eisenstadt	St.Rochusstraße 15
Volkshilfe Burgenland	7000 Eisenstadt	J.Permayerstraße 2
Österr.Rotes Kreuz, LV Burgenland	7000 Eisenstadt	Henri Dunantstraße 4
Evang. Diakonieverein Burgenland	7423 Pinkafeld	Kirchengasse 10
Diakonie Oberwart	7400 Oberwart	Evang. Kircheng. 8-10
Sozialinitiative Großpetersdorf	7503 Großpetersdorf	Rathaus, Hauptstraße 36
KH d. Barmh. Brüder - Hauskrankenpflege	7000 Eisenstadt	Johannes v.Gott-Platz 1

weitere Pflegedienste mit Betriebsbewilligung:

Hauskrankenpflege Pöttsching	7033 Pöttsching	Gemeindeamt
Soziale Dienste Schattendorf - Umgebung	7022 Schattendorf	Fabriksgasse 44
Sozialstation Neudörfel	7202 Bad Sauerbrunn	Lichtenwörth 74a
Samariterbund Burgenland	7331 Weppersdorf	Hauptstraße 57

Anbieter von Heimhilfediensten:

Olbendorfer Sozialwerk	7534 Olbendorf	Dorf 1
------------------------	----------------	--------

Mobile Kinderkrankenpflege:

MOKI Bgl. p.A. DKKS Spalek Doris	7100 Neusiedl/See	Oberer Sauerbrunn 20
----------------------------------	-------------------	----------------------

Tabelle 11.2

Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste

Kreuze kennzeichnen die Einsatzbezirke der Organisationen

<u>Bezirk</u>	Hilfswerk	Caritas	Rotes Kreuz	Volkshilfe	St. Großpetersdorf	Diakonieverein Pinkafeld	Diakonie Oberwart	Sozialstation Neudörfel	HKP Pötttsching	Soz. Dienste Schattendorf	<u>weitere Organisationen</u>
Neusiedl	X	X	X	X							
Eisenstadt+ Städte	X	X	X	X							Krankenhaus Eisenstadt
Mattersburg	X	X	X	X				X	X	X	
Oberpullendorf	X	X	X	X							
Oberwart	X	X	X	X	X	X	X				
Güssing	X	X	X	X							Olbendorf
Jennersdorf		X	X	X							

Tabelle 11.3

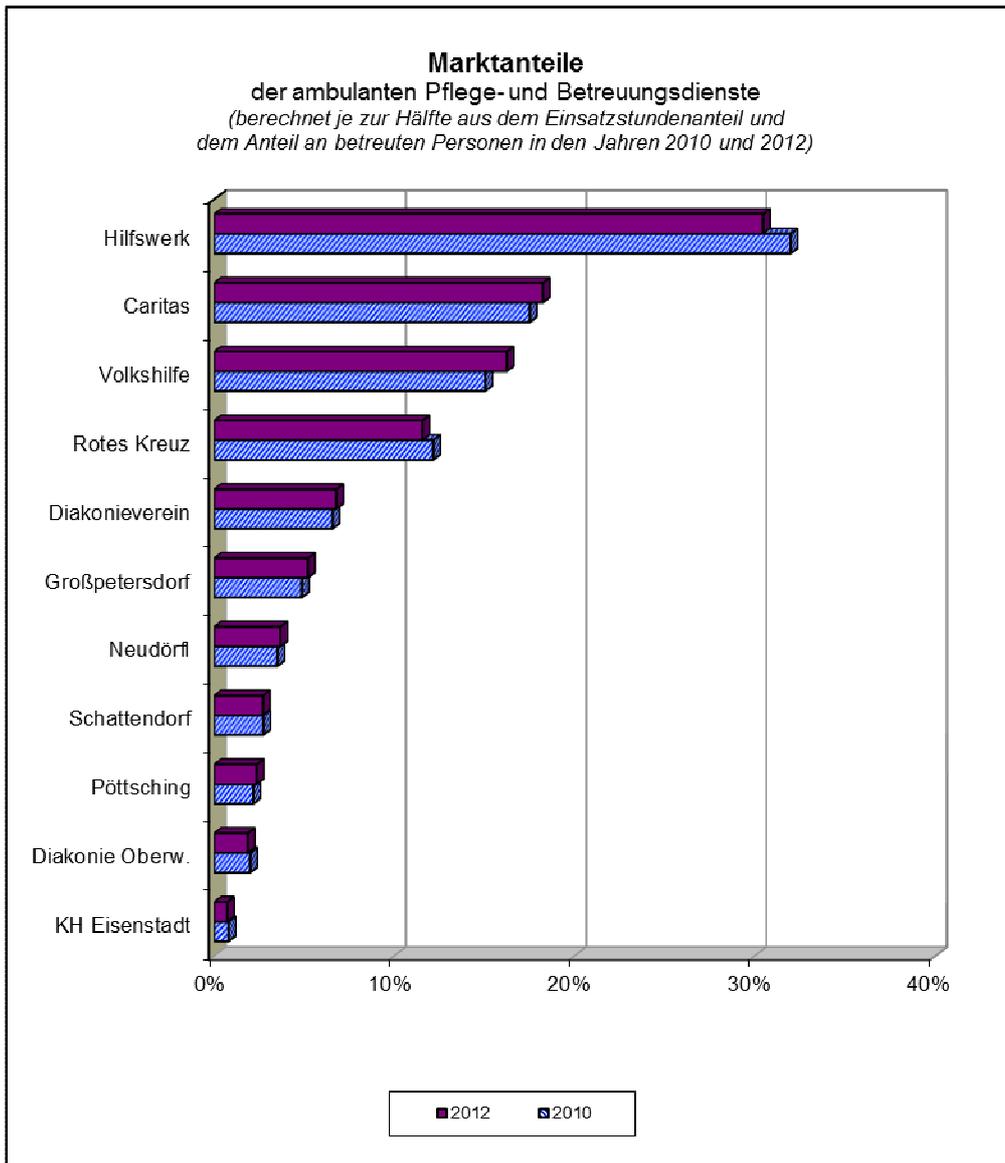


Abbildung 11.5

Marktanteile	2010	2012
Hilfswerk	31,99%	30,46%
Caritas	17,52%	18,24%
Volkshilfe	15,05%	16,24%
Rotes Kreuz	12,16%	11,56%
Diakonieverein	6,57%	6,78%
Großpetersdorf	4,87%	5,21%
Neudörf	3,52%	3,68%
Schattendorf	2,73%	2,71%
Pöttsching	2,18%	2,36%
Diakonie Oberw.	2,01%	1,87%
KH Eisenstadt	0,80%	0,73%

Die vier landesweit tätigen Anbieter weisen in der Personalstruktur große Unterschiede auf (→ Abb. 11.6): das Hilfswerk hat bei den Einsatzstunden einen deutlich geringeren

Fachpersonalanteil (2012: 28,8%), während sich jener der Volkshilfe in den vergangenen Jahren erhöhte (2012: 37,7%). Über den höchsten Fachpersonalanteil verfügt die Caritas mit 60,3%, das Rote Kreuz liegt bei 57,6%.

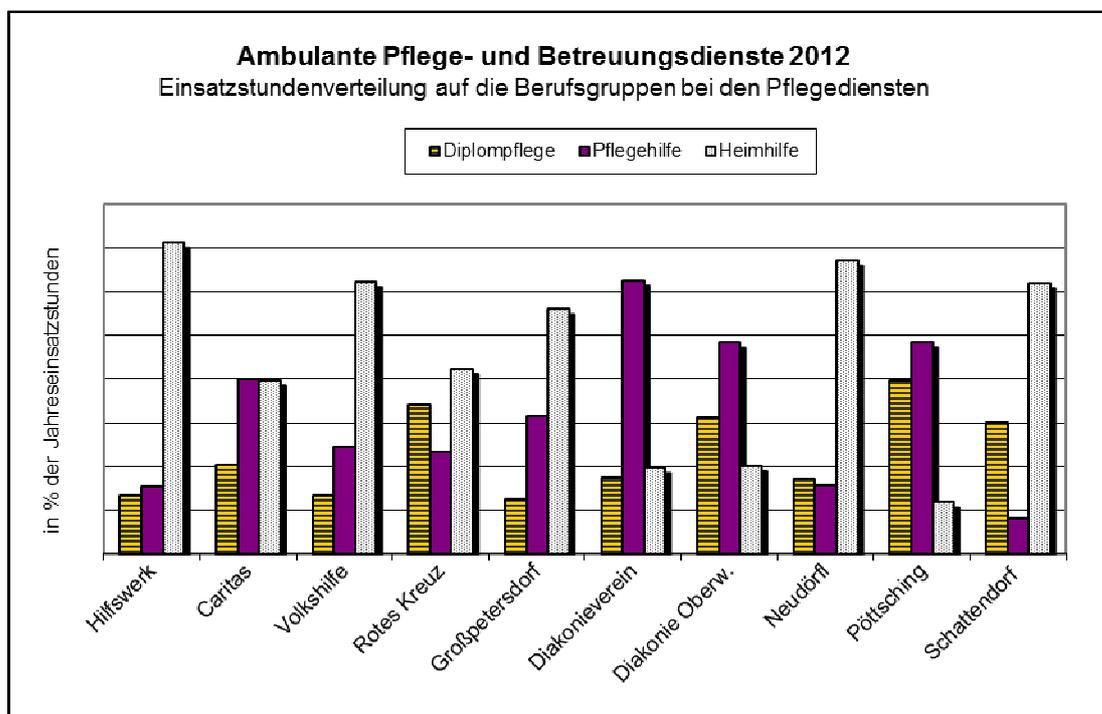


Abbildung 11.6

	Diplompflege	Pflegehilfe	Heimhilfe
Hilfswerk	13,3%	15,5%	71,2%
Caritas	20,4%	39,9%	39,7%
Volkshilfe	13,3%	24,4%	62,3%
Rotes Kreuz	34,2%	23,4%	42,4%
Großpetersdorf	12,4%	31,6%	56,0%
Diakonieverein	17,6%	62,6%	19,8%
Diakonie Oberwart	31,3%	48,4%	20,2%
Neudörfel	17,2%	15,7%	67,1%
Pöttsching	39,7%	48,5%	11,8%
Schattendorf	30,0%	8,0%	62,0%

Die nachstehenden Abbildungen geben einen Überblick über die Entwicklung der monatlichen Einsatzstunden der verschiedenen Berufssparten ab Jänner 2007.

Seit 2008 haben sich die Gesamteinsatzstunden bei über 23.000 pro Monat eingependelt (→ Abb. 11.7). Nach einem Spitzenwert im 3. Quartal 2011 setzte ein starker Rückgang um 2.400 Monateinsatzstunden (- 10%) ein. Diese Verminderung geht in erster Linie auf die Heimhilfe zurück (- 1.400 Monatsstunden) – die Einsatzstunden der Heimhilfe zeigten bereits seit Ende 2009 eine leicht fallende Tendenz, um dann ab 2012 gänzlich abzustürzen (→ Abb. 11.8). Die Konkurrenz der 24-Stunden-Betreuung (→ Kap. 12) ist am Heimhilfesektor besonders stark spürbar.

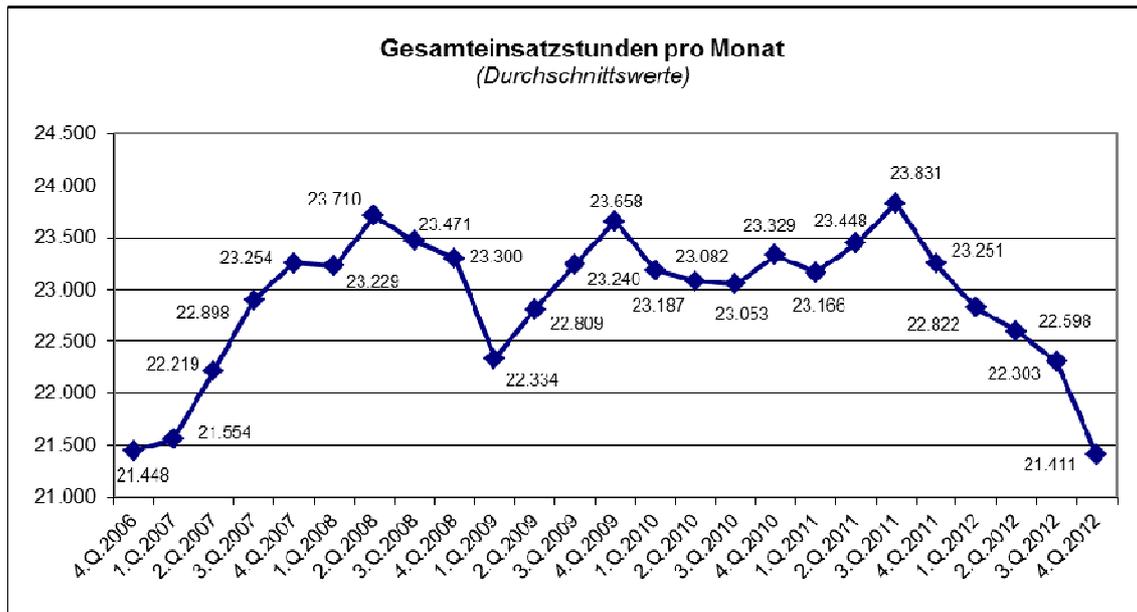


Abbildung 11.7

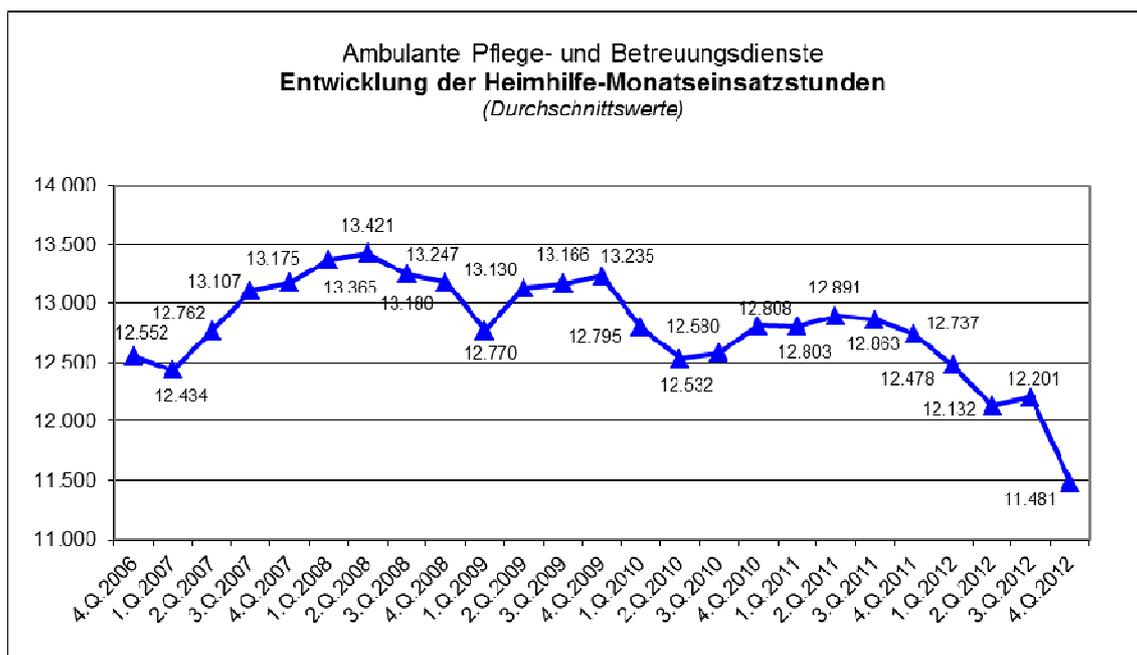


Abbildung 11.8

Aber auch die Einsatzstunden der Diplompflege und der Pflegehilfe trugen – trotz Zunahme der hochaltrigen Bevölkerung – mit einem Minus von jeweils 500 Monatsstunden zur rückläufigen Entwicklung bei (→ Abb. 11.9). Dabei hat sicher auch die aus budgetären Überlegungen vorgenommene Erhöhung der Tarife der KlientInnen um bis zu 20% gegenüber 2010 eine wesentliche Rolle gespielt (Diplompflege: +13% – Pflegehilfe: +15% – Heimhilfe: +20%). Eine Studie im Auftrag des BMASK bescheinigt dem Burgenland die bundesweit geringste Inanspruchnahme mobiler Pflege- und Betreuungsdienste durch BezieherInnen von Pflegegeld.

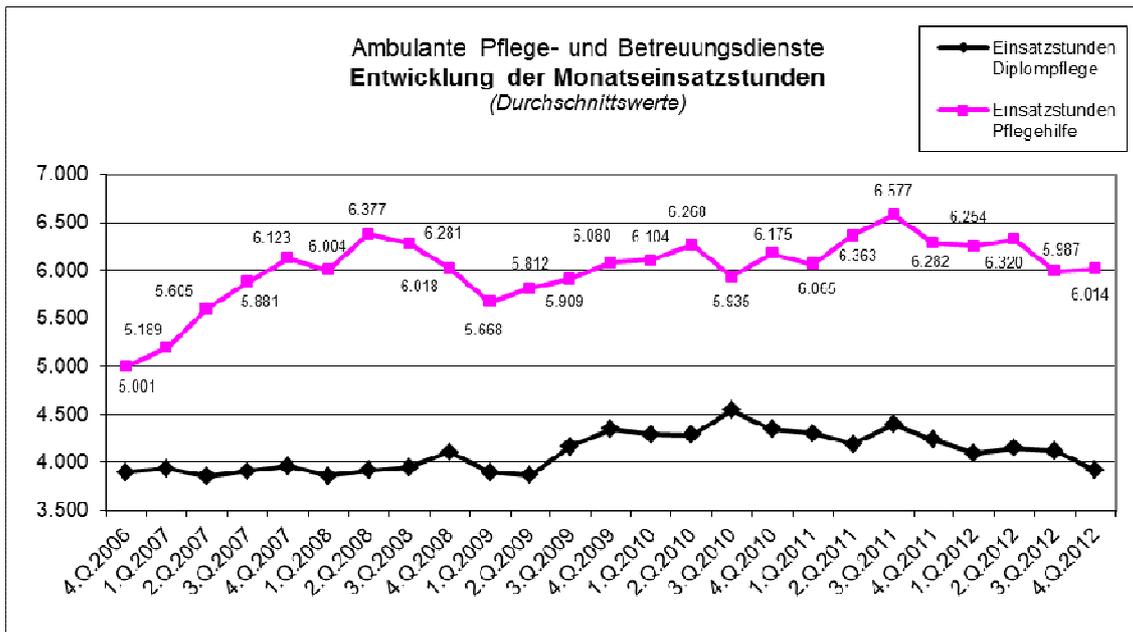


Abbildung 11.9

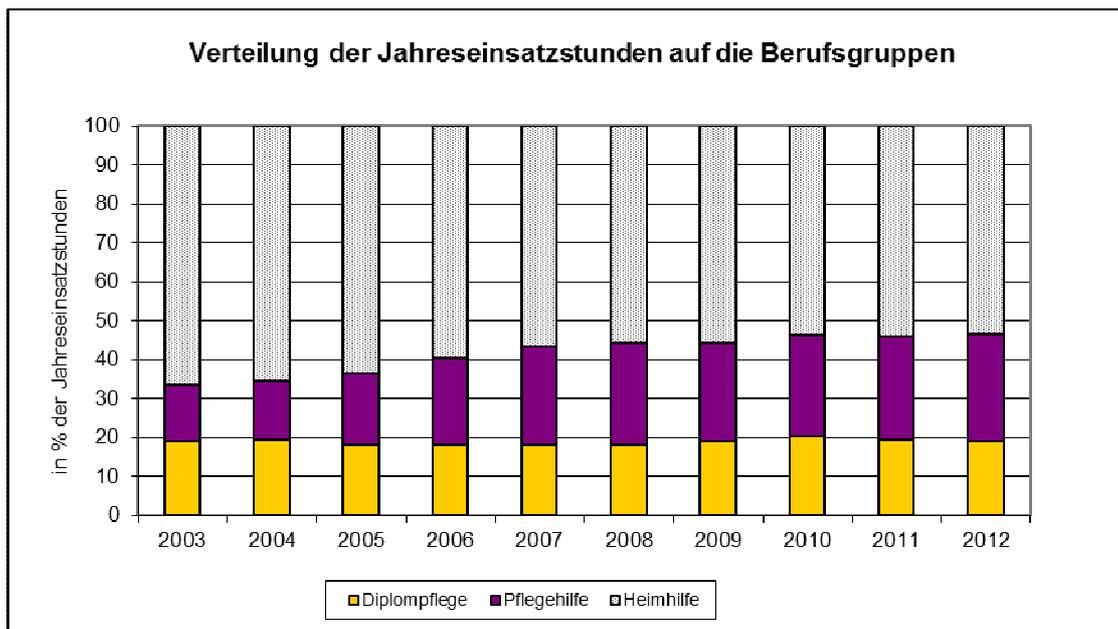


Abbildung 11.10

in %	Diplompflege	Pflegehilfe	Heimhilfe
2003	19,0	14,6	66,4
2004	19,2	15,2	65,6
2005	18,0	18,4	63,6
2006	17,9	22,5	59,6
2007	18,0	25,2	56,8
2008	18,0	26,1	55,9
2009	19,0	25,2	55,8
2010	20,2	25,9	53,9
2011	19,2	26,8	54,0
2012	19,1	27,3	53,6

Aus der Verteilung der Jahreseinsatzstunden auf die einzelnen Berufsgruppen ist ersichtlich, dass der Anteil des Heimhilfebereiches seit 2005 vor allem zu Gunsten der Pflegehilfe um 10 Prozentpunkte zurückgegangen ist (→ Abb. 11.10).

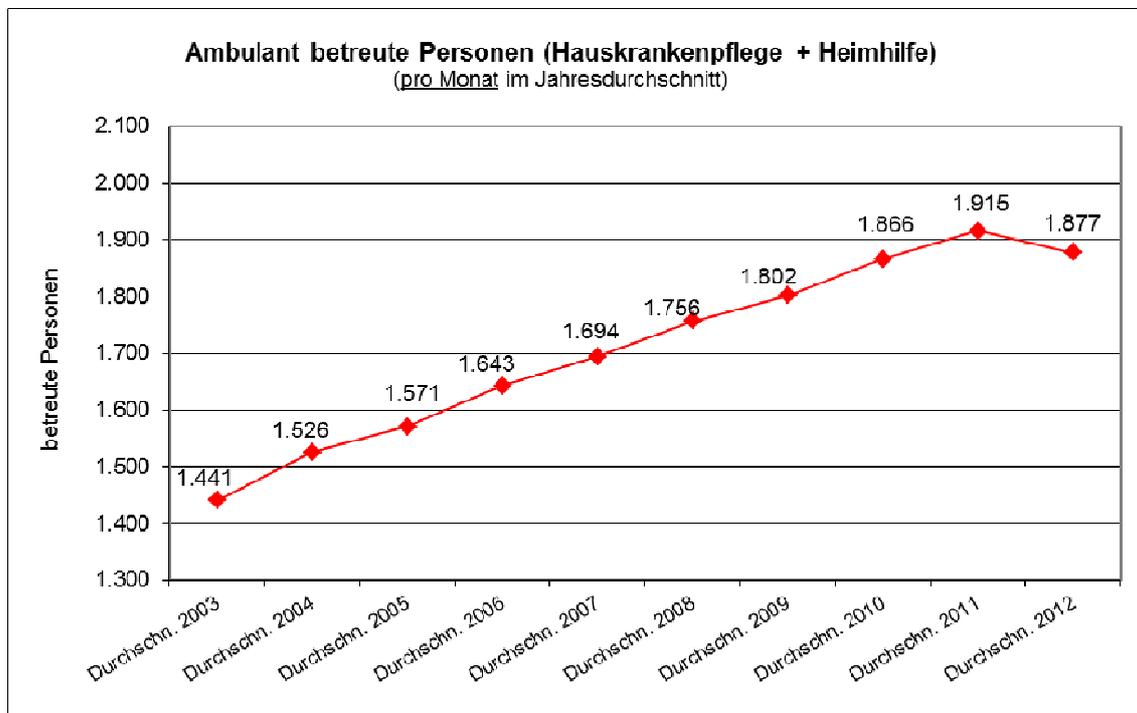


Abbildung 11.11

Die Zahl der pro Monat betreuten Personen erhöhte sich bis 2011 von Jahr zu Jahr nahezu linear (→ Abb. 11.11); 2012 trat allerdings ein Rückgang um 2% ein.

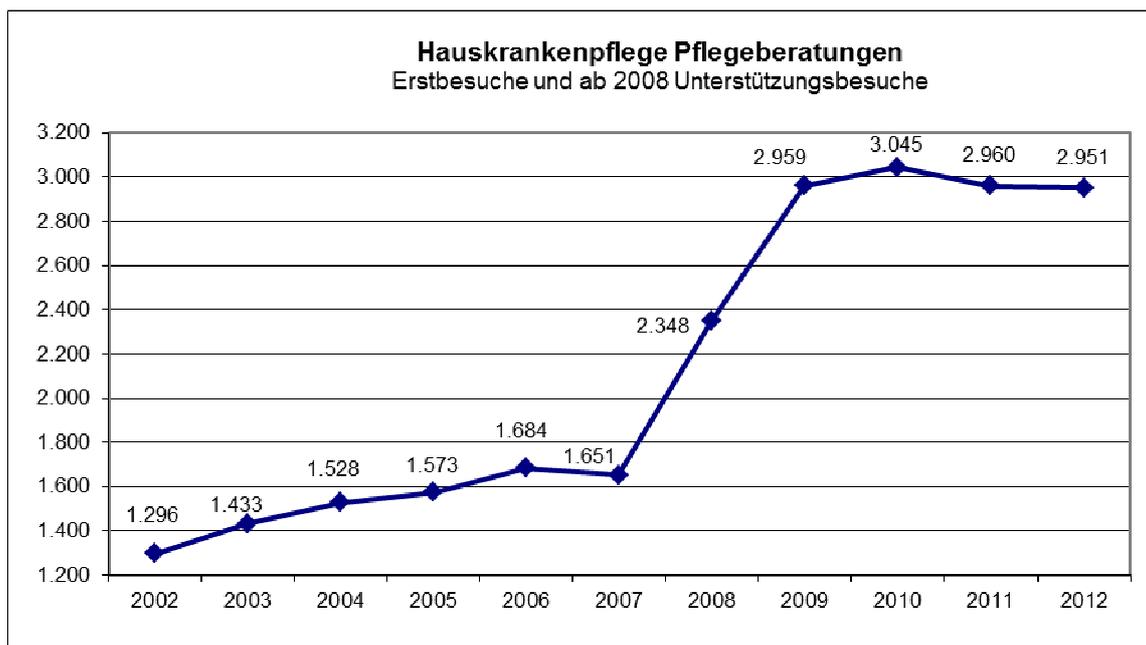


Abbildung 11.12

Auch die Inanspruchnahme der kostenlosen Pflegeberatungen des diplomierten Pflegepersonals zeigte einen starken Aufwärtstrend, denn ab 2008 kam zu den Erstbesuchen noch die kostenlose Fachberatung für pflegende Angehörige dazu („Unterstützungsbesuche“ → siehe dazu die Erläuterungen weiter oben unter „Zielsetzungen und Leistungen“). Seit 2009 trat allerdings keine weitere Zunahme mehr ein. Im Jahr 2012 wurden neben 2.010 Erstbesuchen auch 941 Unterstützungsbesuche durchgeführt (→ Abb. 11.12).

Die bezirksweise Aufgliederung der Monatsleistungen im Jahresdurchschnitt 2012 (→ Tab. 11.4 weiter unten) zeigt, dass gemessen an der Quote der Gesamteinsatzstunden pro Altersbevölkerung die Bezirke Eisenstadt und Neusiedl am See dem Burgenland-Durchschnitt noch immer weit nachhinken, während Mattersburg und Oberwart die Vorreiter darstellen. Bei der Quote der betreuten Personen führt Oberwart vor Güssing, Mattersburg und Jennersdorf, während Eisenstadt und Neusiedl am See auch hier weit abgeschlagen an letzter Stelle liegen.

Im Durchschnitt konsumierte eine betreute Person rund 12 Gesamteinsatzstunden pro Monat (Diplompflege: 4; Pflegehilfe: 7; Heimhilfe: 11 Stunden). Dieser durchschnittliche Betreuungsumfang von knapp 3 Wochenstunden macht bereits deutlich, dass die professionellen Dienste in vielen Fällen lediglich eine Ergänzung zur informellen Betreuung durch Angehörige oder sonstige Hilfskräfte darstellen. Die Bandbreite der monatlichen Inanspruchnahme der Dienste reicht dabei von einer Viertelstunde bis zu 100 und mehr Stunden im begründeten Einzelfall.

Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste pro Bezirk

Durchschnitt der Monatsleistungen im Jahr 2012

Bezirke	Personalkat.1 - DGKP		Personalkat. 2 - PH		Personalkat. 3 - HH		Gesamt	
	Einsatzstd.	betr. Pers.	Einsatzstd.	betr. Pers.	Einsatzstd.	betr. Pers.	Einsatzstd.	betr. Pers.
Neusiedl am See	593	138	515	101	1.784	181	2.892	275
Eisenstadt (inkl. Städte)	491	122	553	81	1.433	127	2.477	232
Mattersburg	838	148	929	106	2.406	175	4.172	275
Oberpullendorf	693	167	944	134	2.253	188	3.889	305
Oberwart	790	226	2.298	260	2.141	196	5.229	422
Güssing	342	103	607	93	1.336	133	2.286	232
Jennersdorf	320	88	299	65	719	69	1.338	137
Bgl. Summe	4.067	991	6.144	839	12.073	1.067	22.284	1.877
<i>Estd. pro betr. Pers.</i>	4,10		7,32		11,31		11,87	

Werte pro 1.000 Einw. älter als 75 Jahre (POPREG 1.1.2012 Statistik-Austria)	Personalkat.1 - DGKP		Personalkat. 2 - PH		Personalkat. 3 - HH		Gesamt	
	Einsatzstd.	betr. Pers.	Einsatzstd.	betr. Pers.	Einsatzstd.	betr. Pers.	Einsatzstd.	betr. Pers.
Neusiedl am See	111	26	97	19	335	34	543	51,6
Eisenstadt (inkl. Städte)	96	24	108	16	279	25	482	45,2
Mattersburg	238	42	264	30	684	50	1.186	78,2
Oberpullendorf	168	40	229	32	545	46	942	73,8
Oberwart	154	44	449	51	418	38	1.021	82,4
Güssing	117	35	208	32	458	46	784	79,6
Jennersdorf	179	49	167	36	403	39	749	76,7
Bgl. Summe	146	35	220	30	432	38	798	67,2

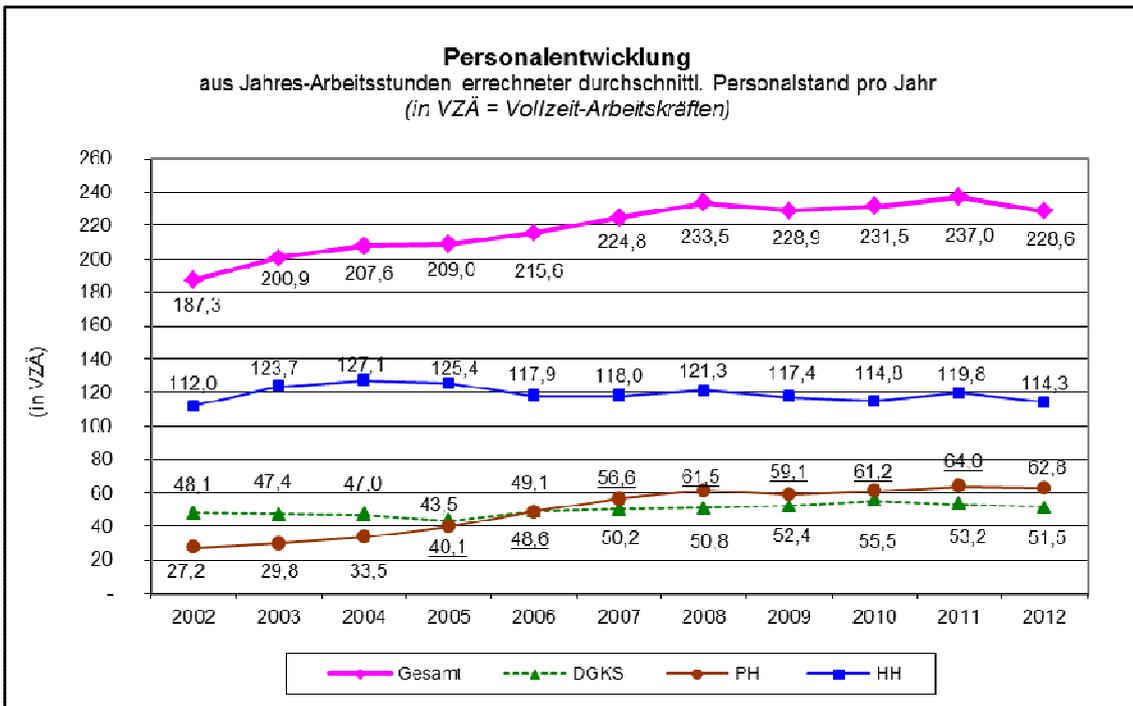


Abbildung 11.13

(Der „durchschnittliche Personalstand“ des Pflegepersonals errechnet sich aus den tatsächlichen Jahresarbeitsstunden, wobei Schwankungen des Personalstandes sowie des Beschäftigungsausmaßes während des Jahres ebenso berücksichtigt werden können wie die Leistung geringfügig Beschäftigter. Der hier nicht berücksichtigte Verwaltungspersonalanteil beträgt bei der ARGE rund 6 %)

Laut Angaben der Trägerorganisationen beschäftigten sie mit Stichtag 1.1.2013 im Bereich der Pflege- und Betreuungsdienste 371 Personen (davon lediglich 2 Männer) im Ausmaß von 241 Vollbeschäftigten; zusätzlich waren 30 Personen (15,3 VZÄ) in Verwaltung und Dienstaufsicht tätig.

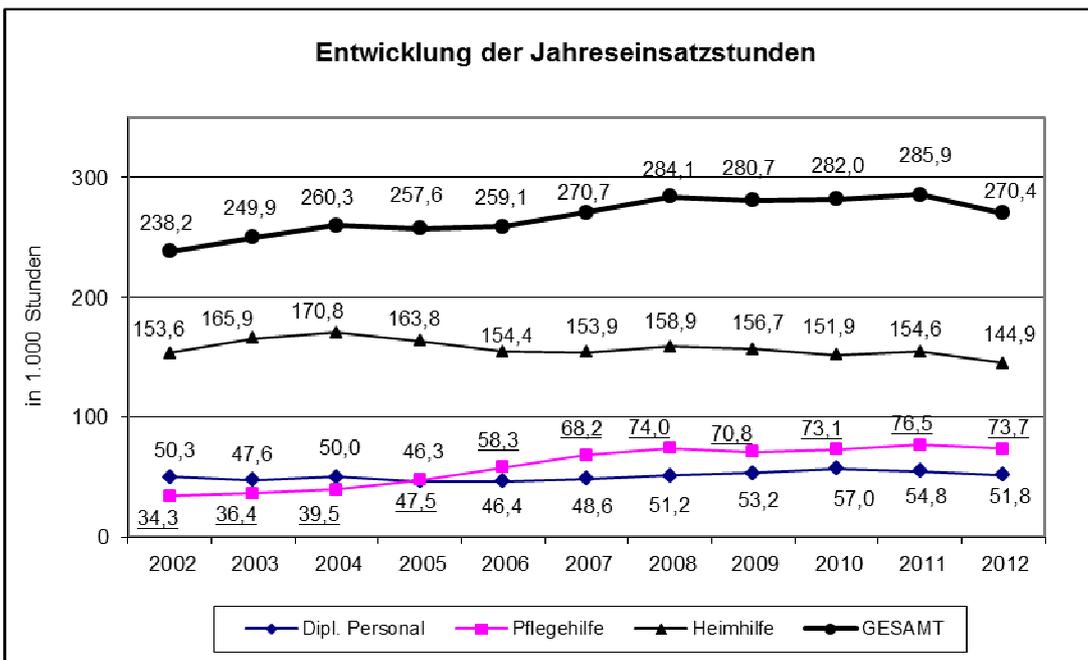


Abbildung 11.14

Tabelle 11.5 Altersstruktur ambulant betreuer Personen im Jänner 2012

Altersstruktur der Betreuten	
0 - 9	0,2%
10 - 19	0,1%
20 - 39	0,7%
40 - 59	6,4%
60 - 64	2,9%
65 - 69	4,6%
70 - 74	8,4%
75 - 79	13,9%
80 - 84	22,1%
85 - 89	26,3%
90 und älter	14,3%
60 Jahre und älter:	92,6%
65 Jahre und älter:	89,7%
70 Jahre und älter:	85,1%
75 Jahre und älter:	76,7%
80 Jahre und älter:	62,8%
85 Jahre und älter:	40,7%

(Quelle: Leistungsberichte der Trägerorganisationen)

Der Anteil der hochaltrigen KlientInnen nimmt deutlich zu. Im Vergleich zu 2004 stieg 2012 der Anteil betreuer Personen im Alter von 85 und mehr Jahren um 14 Prozentpunkte auf rund 41%. Die Altersstruktur zeigt aber auch, dass von den mobilen Diensten auch Menschen betreut werden, die jünger als 60 Jahre sind (rund 140 Personen pro Monat).

Tabelle 11.6 gibt Aufschluss über die Entwicklung wichtiger Jahresleistungskennzahlen pro Personalqualifikation in den Jahren 2010 bis 2012. Im Jahr 2012 wurden 4.054 Personen betreut, das waren um 200 Personen weniger (- 4,7%) als im Vorjahr. Die Anzahl der Einsatzstunden und der Hausbesuche verringerte sich ebenfalls um jeweils rund 5%. Die Pflegeorganisationen absolvierten rund 470.000 Hausbesuche und legten dabei über 3,4 Mio. Kilometer zurück, das ergibt pro Hausbesuch 7,26 Kilometer. Die Produktivität (das Verhältnis von Einsatzstunden zur Gesamtarbeitszeit) hat sich von 2010 bis 2012 um 2 Prozentpunkte verschlechtert.

Tabelle 11.6 Leistungsstatistik 2012, 2011 und 2010

<i>(ohne mobile Kinderkrankenpflege)</i>	Gesamt 2012	Gesamt 2011	Gesamt 2010
<i>Betreute Personen (inkl. Pflegeberatung)</i>	4.054	4.253	4.006
davon weiblich (in%)	63,37	64,68	65,85
von Dipl.Personal betreut	2.937	3.003	2.957
von Pflegehilfen betreut	2.010	1.864	1.959
von Heimhilfen betreut	2.060	2.201	2.158
<i>Einsatzstunden (inkl. PB) GESAMT</i>	270.353,25	285.925,25	281.986,50
Dipl.Personal (Kat. 1)	48.802,75	51.806,75	52.483,00
zuzügl. 1 LE je Pflegeberatung (=PB)	2.951,00	2.960,00	4.512,00
Pflegehilfen (Kat. 2)	73.723,50	76.502,75	73.065,25
Heimhilfen (Kat. 3)	144.876,00	154.655,75	151.926,25
<i>Hausbesuche (inkl. PB) GESAMT</i>	470.783	494.345	495.029
Dipl.Personal (Kat. 1)	101.847	107.767	109.280
zuzügl. Pflegeberatung (= PB)	2.951	2.960	3.045
Pflegehilfen (Kat. 2)	144.836	142.720	138.049
Heimhilfen (Kat. 3)	221.149	240.898	244.655
<i>Einsatzstd. pro betr. Person</i>	65,96	66,53	69,26
Dipl.Personal (Kat. 1)	16,62	17,25	17,75
Pflegehilfen (Kat. 2)	36,68	41,04	37,30
Heimhilfen (Kat. 3)	70,33	70,27	70,40
<i>Einsatzzeitaufteilung (inkl. PB) in %</i>			
Kat. 1	19,14	19,15	20,21
Kat. 2	27,27	26,76	25,91
Kat. 3	53,59	54,09	53,88
<i>Produktivität = EStd./AZ (in %)</i>	72,09	73,56	74,09
Kat. 1 (inkl. PB)	61,33	62,77	61,99
Kat. 2	71,54	72,83	72,81
Kat. 3	77,24	78,75	80,67
<i>Hausbesuchdauer (in Min.)</i>	34,46	34,70	34,18
Kat. 1	28,75	28,84	28,82
Kat. 2	30,54	32,16	31,76
Kat. 3	39,31	38,52	37,26
<i>Kilometer GESAMT</i>	3.419.814,93	3.320.398,29	3.344.570,20
Kat. 1	808.038,02	782.703,34	850.133,10
Kat. 2	1.013.385,90	993.038,45	974.905,50
Kat. 3	1.598.391,01	1.544.656,50	1.519.531,60
<i>Km / Einsatzstd. GESAMT</i>	12,65	11,61	11,86
Kat. 1 (inkl. PB)	15,61	14,29	14,92
Kat. 2	13,75	12,98	13,34
Kat. 3	11,03	9,99	10,00
<i>Arbeitsstunden (AZ) GESAMT</i>	375.018,19	388.693,57	380.620,71
Kat. 1	84.389,37	87.254,38	91.949,57
Kat. 2	103.058,02	105.039,72	100.348,19
Kat. 3	187.570,80	196.399,47	188.322,95

(Quelle: Leistungsberichte der Trägerorganisationen)

LE = Leistungseinheit

11.2 Hospiz- und Palliativversorgung

Der Bedarf nach begleitender und unterstützender Pflege und Betreuung für schwer kranke und sterbende Menschen und ihre Angehörigen ist im Steigen begriffen. Es ist daher eine wichtige Aufgabe einer modernen und humanen Gesundheits- und Sozialpolitik, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Im Oktober 2002 veranstaltete der Burgenländische Landtag ein Hospiz-Symposium. In der Folge erarbeitete das renommierte Institut „IFF – Palliative Care & Organisations Ethik“ in einem umfassenden Projekt unter Einbeziehung aller Experten vor Ort einen „Hospizplan Burgenland – integrative Palliativversorgung im Burgenland“.

Der Burgenländische Landtag hat im November 2004 auf Grundlage dieses Hospizplanes die Landesregierung aufgefordert, eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Hospiz- und Palliativdiensten sicherzustellen. Diese sind eine interdisziplinäre Form ambulanter Dienstleistungen an den Nahtstellen zwischen Gesundheitswesen und Sozialbereich sowie zwischen fachlich-professioneller Hilfestellung und menschlichem Beistand.

Vor dem Hintergrund, dass die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung den Wunsch hat, die letzte Zeit des Lebens in vertrauter Umgebung zu verbringen und aufgrund der Tatsache, dass das Burgenland den österreichweit größten Anteil an zu Hause Sterbenden hat, lag die Priorität auf dem Ausbau eines mobilen Palliativversorgungsnetzwerkes. Der Hospizplan Burgenland sah den Aufbau einer integrierten Palliativversorgung vor, wobei möglichst keine zusätzlichen Institutionen geschaffen werden sollten. Daher wurde auf dem Fundament der bereits bestehenden Hospiz- und Palliativstrukturen aufgebaut.

In der Folge kam es zum schrittweisen Ausbau einer flächendeckenden organisatorischen und personellen Infrastruktur mit einer Landeskoordinatorin, vier Regionalkoordinatorinnen, fünf mobilen Palliative Care Support Teams und etlichen Hospizgruppen (Hospizteams) mit ehrenamtlichen HospizhelferInnen, ergänzend und unterstützend zur Versorgung durch Hausärzte und Hauskrankenpflege, um für die PatientInnen und ihre Angehörigen eine bestmögliche Lebensqualität zu erreichen. Als Träger dafür fungieren – mit Ausnahme der Landeskoordination – die auch im Rahmen der Hauskrankenpflege tätigen gemeinnützigen Organisationen: Rotes Kreuz, Caritas, Bgl. Hilfswerk, Diakonie. Demgegenüber sind Palliativstationen (medizinische Versorgung im Mittelpunkt) oder stationäre Hospize (Pflege im Vordergrund der palliativen Betreuung) besondere Versorgungseinheiten, die in Krankenhäuser oder Pflegeheime integriert sind. Eine Palliativstation mit 8 Betten befindet sich im Krankenhaus Oberwart und im Pflegeheim St. Peter in Oberpullendorf wurden 5 Betten für Hospizbetreuung geschaffen.

Ein mobiles Palliativteam (MPT) besteht aus Spezialisten verschiedener Berufsgruppen im Gesundheitswesen (ÄrztInnen, Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, PhysiotherapeutInnen, PsychotherapeutInnen, SozialarbeiterInnen). Das Ziel des MPT ist die bestmögliche Linderung der vielfältigen Symptome Schwerstkranker und Sterbender. Dies reicht von Informationen, Beratung und Anleitung bis hin zu medizinisch-pflegerischen Maßnahmen (z.B. Schmerzbekämpfung) für Betroffene und Angehörige. Gemeinsam mit HausärztInnen und Pflegediensten muss eine optimale Versorgung zu Hause sichergestellt werden. Mögliche Zustandsverschlechterungen können so rascher erkannt und stationäre Aufenthalte vermieden werden.

Die zusätzliche Palliativbetreuung ist für die Betroffenen kostenlos – sie wird vom Land finanziert.

Wenn jemand damit konfrontiert ist, dass er selbst oder ein ihm nahe stehender Mensch unheilbar krank ist und in absehbarer Zeit sterben wird, stellen sich tausend Fragen. Was bedeutet das für mich und meine Angehörigen? Welche Auswirkungen ergeben sich daraus? Wie damit umgehen? Wie reagieren die Menschen in meinem Umfeld? Sind meine Gefühle, meine Reaktionen, normal? Verhalte ich mich richtig? Gleichzeitig gibt es viel zu organisieren, sich zu informieren und auch schwierige Entscheidungen zu treffen – und das oft unter Zeitdruck. Man weiß gar nicht „wo einem der Kopf steht“, will es am liebsten nicht wahrhaben – und gleichzeitig alles richtig machen, dafür sorgen, dass alles, was getan werden kann, auch getan wird.

In dieser Situation bieten die Palliativteams eine zentrale Anlaufstelle: PatientInnen und Angehörige erhalten hier nicht nur umfassende Informationen (interprofessionell und organisationsübergreifend), sondern auch Unterstützung bei der Organisation und Durchführung. Hausärztinnen und Pflegekräften bieten die Palliativteams fachliche Beratung und Unterstützung durch entsprechende SpezialistInnen aus Medizin, Pflege, Psychologie, Seelsorge etc.

Gerade in schwierigen Lebensabschnitten braucht der Mensch aber nicht nur SpezialistInnen, sondern auch Mit-Menschen. Trotz – oder gerade wegen – der Nähe zwischen PatientIn und Angehörigen kann es sehr entlastend sein, einmal auch mit Außenstehenden reden zu können, die nicht selbst betroffen sind und die auch heftige Gefühle verstehend zulassen können. Menschen, bei denen man sich nicht aus Rücksicht „zusammenreißen“ muss und wo man außerdem sicher sein kann, dass nichts „herumerzählt“ wird (Schweigepflicht). Genau dies bieten entsprechend ausgebildete freiwillige MitarbeiterInnen der regionalen Hospizgruppen (HospizbegleiterInnen).

Die Landeskoordination für die Hospiz- und Palliativversorgung samt Leistungsabwicklung wurde mit 1.7.2009 per Vertrag der Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH (kurz: PSD; → Kap. 19) übertragen, welche eine Tochtergesellschaft der Burgenländischen Krankenanstalten GmbH ist; die KRAGES befindet sich zu 100% im Eigentum des Landes.

Mitte 2011 ist das Pflegefondsgesetz (→ Kap. 6) in Kraft getreten, wonach der Bund dem Land finanzielle Mittel für den Mehraufwand in genau definierten Bereichen der Langzeitpflege zur Verfügung stellt. Die Hospiz- und Palliativleistungen zählen neben der Hauskrankenpflege zu den mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten im Sinne dieses Gesetzes und damit zu den vom Pflegefonds geförderten Leistungsbereichen. Es erschien daher sinnvoll, die Hospiz- und Palliativdienste auch hinsichtlich der Art der Finanzierung und der Leistungsdokumentation an die Hauskrankenpflege anzugliedern. Weil der Leistungsumfang der mobilen Hospiz- und Palliativdienste noch weiter ansteigt und weil dafür bisher keine transparenten Rahmenbedingungen existierten, wurden diese Dienstleistungen ab 2013 durch Landesrichtlinien vereinheitlicht und als zusätzliches Angebot in den Regelbetrieb und die leistungsbezogene Regelfinanzierung übernommen – analog der Hauskrankenpflege.

Die **„Richtlinien des Landes Burgenland für die mobile Hospiz- und Palliativversorgung“** beinhalten die Grundlagen, Inhalte und Grundsätze der Hospiz- und Palliativbetreuung, welche sich an den Vorgaben des Dachverbandes Hospiz Österreich und an dem Konzept „Abgestufte Hospiz- und Palliativversorgung in Österreich (ÖBIG 2004)“ orientieren. Weiters werden die Strukturen und Leistungen im Detail beschrieben, sowie Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung dargestellt. Die Richtlinien enthalten auch ein Kapitel über Öffentlichkeitsarbeit und Kurstätigkeit und schließlich werden die gewährten Vergütungen genau festgelegt.

Im Jahr 2012 haben die fünf mobilen Palliativteams mit 46 MitarbeiterInnen bereits 450 PatientInnen betreut (2007: 187 – 2008: 250 – 2009: 257 – 2010: 304 – 2011: 358). Seit dem Vorjahr hat die Zahl der betreuten PalliativpatientInnen also erneut deutlich zugenommen. Das Land hat im Jahr 2012 die Kosten von 472 Einsatzstunden von PalliativmedizinerInnen, 1.464 Stunden von Palliativschwestern und 203 Stunden von anderen Professionen aus den mobilen Palliativteams übernommen. Den Trägern der Hauskrankenpflege wurden 1.814 Stunden Mehraufwand ersetzt, der ihnen durch die Pflege von PalliativpatientInnen entstand.

Weiters wurden von den ehrenamtlichen MitarbeiterInnen 7.944 freiwillige Stunden geleistet (2011: 7.377 Stunden). 2012 fanden drei Ausbildungskurse mit 40 TeilnehmerInnen statt. Es standen insgesamt 136 ehrenamtliche HospizbegleiterInnen zur Verfügung (darunter 10 Männer).

Das Land wendete im Berichtszeitraum 2011/2012 für die Hospiz- und Palliativversorgung insgesamt 800.000 Euro auf. Die Verrechnung von Mehraufwendungen ist über den Pflegefonds möglich (→ Kap. 6).

12 24-Stunden-Betreuung

Rechtsgrundlagen:

- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung (LGBl. Nr. 27/2009)
- Novelle zum Bgl. Pflegegeldgesetz (LGBl. Nr. 28/2009)
- Novelle zum Bgl. Sozialhilfegesetz (LGBl. Nr. 7/2012) sowie
- bundesgesetzliche Regelungen, die unten näher erläutert werden

Ausgangslage und Zielsetzung:

Diese Betreuungsform wird auch „Bis-zu-24-Stunden-Betreuung“ oder „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ genannt, was aber nicht bedeutet, dass dabei tatsächlich Betreuungstätigkeiten durchgehend Tag und Nacht erforderlich sein müssen. Ein Kennzeichen der „24-Stunden-Betreuung“ ist jedenfalls die ständige Anwesenheit von (meist ausländischen) Betreuungspersonen im Haushalt hilfsbedürftiger Menschen – meist für 2 Wochen bis zu mehreren Monaten, danach erfolgt eine Ablöse.

Seit Mitte der 90er-Jahre war auch in den Gemeinden des Burgenlandes ein allmähliches Zunehmen dieser von betroffenen alten Menschen und deren Angehörigen als überaus positiv erlebten, vorerst aber illegalen Tätigkeit zu beobachten. Die private Organisation von Hilfskräften aus Oststaaten, die bis zum Jahr 2006 einen durch Mundpropaganda stetig wachsenden Umfang angenommen hatte – hier waren es vor allem Rumäninnen, die mit Bussen in die verschiedenen Landesteile gebracht wurden und meist drei Monate blieben – ist als Akt der Selbsthilfe der betroffenen Bevölkerung zu werten zur Ermöglichung einer relativ kostengünstigen Betreuung zu Hause und zur Unterstützung überforderter pflegender Angehöriger bzw. zur Vermeidung einer Heimunterbringung.

Ab Sommer 2006 wurde vor diesem Hintergrund und aufgrund einiger Anzeigen in Niederösterreich im Rahmen des Ausländerbeschäftigungsrechtes gegen illegale Pflegepersonen aus östlichen Nachbarländern, eine intensive Diskussion über die Pflege thematisiert. Es herrschte allgemeine Einigkeit darüber, dass weder die pflegebedürftigen Menschen noch deren Angehörige kriminalisiert werden dürfen. Auch galt es die pflegenden Angehörigen als eine der tragenden Säulen des österr. Pflegevorsorgesystems bei ihrer schwierigen Tätigkeit bestmöglich zu unterstützen und zu entlasten sowie deren Position zu stärken. Man einigte sich daher auf Bundesebene ziemlich rasch auf eine konzertierte Aktion zur Legalisierung dieser aus der österr. Pflegeinfrastruktur nicht mehr wegzudenkenden Betreuungsform. In weiterer Folge wurden dafür rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen.

Legalisierungspaket:

- Zunächst wurde als Sofortmaßnahme ab 1.11.2006 eine Novelle der Ausländer-Beschäftigungsverordnung (BGBl. II Nr. 405/2006) in Kraft gesetzt, welche die Beschäftigung von Personal aus den neuen EU-Staaten im Osten zur Pflege und Betreuung von hilfsbedürftigen Menschen ab Pflegegeldstufe 3 in Privathaushalten ermöglichte.
- Das Pflege-Übergangsgesetz (BGBl. I Nr. 164/2006 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2007) bewirkte für den zuvor genannten Personenkreis ab Dez. 2006 bis Ende 2007 ein Aussetzen von Verwaltungsstrafbestimmungen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht („Amnestie-Regelung“).
- Am 1.7. 2007 traten dann drei wesentliche gesetzliche Regelungen in Kraft:
 - Ein Bundesgesetz (BGBl. I Nr. 33/2007), mit dem – unter dem missverständlichen Titel „Hausbetreuungsgesetz (HBeG)“ – vorwiegend arbeitsrechtliche und die Qualität sichernde Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen wurden; mit demselben Bundesgesetz wurde die Gewerbeordnung 1994 geändert und ein freies Gewerbe „Personenbetreuung“ geschaffen. Damit war die arbeits- und gewerberechtliche Grundlage für die legale 24-Stunden-Betreuung in Privathaushalten geschaffen und zwar sowohl in Form eines unselbstständigen Betreuungsverhältnisses mit Arbeitsvertrag als auch in Form einer selbstständigen Erwerbstätigkeit mit Werkvertrag.
 - Durch die gleichzeitig in Kraft getretene Novelle des Bundespflegegeldgesetzes (BGBl. I Nr. 34/2007 i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2007) wurde ein Fördermodell geschaffen, um die aus der Legalisierung erwachsenden Mehrkosten der 24-Stunden-Betreuung zum Großteil abdecken zu können.
- Schließlich wurde eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung abgeschlossen. Der im jeweiligen Bundesland entstehende Förderaufwand wird zwischen Bund und Land im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Die Abwicklung aller Förderfälle besorgt im Burgenland das Bundessozialamt, das Land refundiert dem Bund die anteiligen Kosten nachträglich. Die entsprechende landesgesetzliche Grundlage wurde durch eine Novelle des Bgl. Pflegegeldgesetzes bzw. des Bgl. Sozialhilfegesetzes (ab 2012) geschaffen.
- Mit dem Pflege-Verfassungsgesetz (BGBl. I Nr. 43/2008) wurde zur Förderung der Legalisierung ein Übergangszeitraum bis Ende Juni 2008 geschaffen, innerhalb dessen all jene Personen, welche die Legalisierung in die Wege geleitet hatten, von beinahe allen verwaltungsstraf- und beitragsrechtlichen

Konsequenzen eines zuvor illegalen Betreuungsverhältnisses befreit wurden („Pardonierung“).

- Im Sinne einer praxisnahen Umsetzung der 24-Stunden-Betreuung wurden mit dem Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007 (BGBl. I Nr. 57/2008) die Befugnisse der Betreuungskräfte ab 10.4.2008 erweitert. Demnach dürfen PersonenbetreuerInnen im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen in Privathaushalten auch pflegerische bzw. ärztliche Tätigkeiten nach Delegation und Anleitung von diplomiertem Pflegepersonal bzw. von ÄrztInnen vornehmen. Zu den pflegerischen Tätigkeiten zählen u.a. Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, Unterstützung bei der Körperpflege oder beim An- und Auskleiden – zu den ärztlichen Tätigkeiten zählen etwa die Verabreichung von Arzneimitteln, Anlegen von Verbänden und Bandagen. Gleichzeitig erfolgte eine Änderung des Bundespflegegeldgesetzes hinsichtlich der ursprünglich als Fördervoraussetzung verlangten theoretischen Ausbildung der Betreuungsperson im Umfang einer Heimhilfe-Ausbildung (nach dem Sozialbetreuungsberufegesetz → siehe Kap. 16). Nunmehr werden gleich zu achtende Kompetenzen der Betreuungskraft angenommen, sofern diese die Betreuung der um Förderung ansuchenden Person bereits seit mindestens 6 Monaten sachgerecht durchgeführt hat oder falls eine Aufgabendelegation durch Fachpersonal in obigem Sinn stattgefunden hat. Ab 1.1.2009 muss jedenfalls eines der drei Qualitätskriterien erfüllt sein, um eine Förderung zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung erhalten zu können.

Förderungsvoraussetzungen und -höhe:

Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung und für deren Auszahlung ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt). Um den finanziellen Zuschuss in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bedarf einer 24-Stunden-Betreuung;
- Bezug von Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3;
- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses zu einer unselbstständigen Betreuungskraft oder einem gemeinnützigen Anbieter nach den Bestimmungen des HBeG oder zu einem/einer selbstständigen PersonenbetreuerIn;
- das Einkommen der pflegebedürftigen Person darf grundsätzlich 2.500 Euro netto pro Monat nicht überschreiten – dieser Betrag erhöht sich jedoch pro unterhaltsberechtigtem Angehörigen um 400 Euro (bzw. um 600 Euro, falls dieser behindert ist). Für geringfügige Überschreitungen der Einkommensgrenzen ist zur Vermeidung sozialer Härten eine Einschleifregelung vorgesehen;

- Erfüllung eines der drei oben genannten Qualitätskriterien (Heimhilfe-Ausbildung oder 6 Monate sachgerechte Betreuung oder Aufgabendelegation durch Fachpersonal)

Die Zuwendungen pro Monat für zwei sich abwechselnde selbstständige BetreuerInnen betragen 550 Euro bzw. für unselbstständige BetreuerInnen 1.100 Euro; ist nur eine Betreuungskraft tätig, gebührt lediglich der halbe Betrag.

Leistungszugang und Kosten:

Bei der legalen 24-Stunden-Betreuung einer pflegebedürftigen Person handelt es sich allerdings um keine umfassende pflegerische Versorgung, sondern im Wesentlichen beschränken sich die erlaubten Tätigkeiten auf Rund-um-die-Uhr-Anwesenheit, Gesellschaft leisten, Haushaltsführung, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen, Botengänge etc., denn die im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz seit 2008 vorgesehene Delegation pflegerischer Tätigkeiten durch Pflegefachpersonal wird in der Praxis kaum gehandhabt. Wenn eine Person Pflegegeld einer höheren Stufe erhält, ist in den meisten Fällen also allein mit Personenbetreuungspersonal keineswegs der gesamte Hilfebedarf in legaler Weise abzudecken – vielfach muss dafür zusätzlich Fachpersonal beigezogen werden.

Im Burgenland erfolgte die Vermittlung von ausländischem Betreuungspersonal im Berichtszeitraum hauptsächlich auf privater Ebene (durch Kontakte zu einschlägigen Agenturen, durch Mundpropaganda innerhalb der Gemeinde oder anderweitig). Im Unterschied zu den meisten in diesem Sozialbericht vorgestellten Einrichtungen und Unterstützungsangeboten handelt es sich bei der 24-Stunden-Betreuung – trotz Legalisierung und finanzieller Förderung – eher um eine Betreuungsform mit informellem Charakter. Seitens des Amtes der Landesregierung werden auf Anfrage interessierter Personen keine Kontakte zu PersonenbetreuerInnen hergestellt. Zu den zahlreichen Agenturen im In- und Ausland, welche zu unterschiedlichen Preisen neben der Personalvermittlung auch die Qualität sichernde Begleitung durch Fachpersonal anbieten (→ siehe die entsprechende Werbung im Internet) bestehen seitens der Behörde keine näheren Verbindungen, welche eine Empfehlung einzelner Anbieter rechtfertigen könnten. Allerdings bieten auch große österreichische Betreuungsorganisationen (Hilfswerk, Caritas, Volkshilfe, Samariterbund, Senecura) Vermittlung und Qualitätskontrolle von PersonenbetreuerInnen an.

Die Kosten der 24-Stunden-Betreuung sind mit den jeweiligen Betreuungskräften bzw. den vermittelnden Agenturen zu vereinbaren. Offizielle Richtwerte für die Abgeltung des selbstständig tätigen Personals gibt es nicht; die Entlohnung von im Haushalt angestelltem Personal richtet sich nach dem Mindestlohntarif.

Der Zugang zu dieser Betreuungsform ist daher auch aus Kostengründen erschwert und finanzkräftigeren Personen vorbehalten bzw. ist zur Mittelaufbringung eine Zuzahlung von Verwandten erforderlich.

Leistungsvolumen:

Während Ende April 2013 die Zahl der unselbstständig beschäftigten PersonenbetreuerInnen mit 5 Anmeldungen bei der Burgenländischen Gebietskrankenkasse (Mai 2011: 10) sehr gering geblieben ist, übertraf die Zahl der Personen mit aufrechter Gewerbeanmeldung mit 4.124 (Mai 2011: 2.860) die Prognosen und zeigt eine weiterhin steigende Tendenz.

Das Gewerbe kann für einige Zeit ruhend gestellt werden: dann bleibt zwar die Anmeldung aufrecht, für die Zeit der Ruhendstellung des Gewerbes (nur ganze Monate) sind aber keine SV-Abgaben zu entrichten. Weil im Burgenland knapp 70% der PersonenbetreuerInnen aus Rumänien kommen und deren Ablöse im Regelfall im Abstand von drei Monaten erfolgt, fällt hier auch der österreichweit höchste Anteil an Ruhendstellungen für den Abwesenheitszeitraum an (ca.50% der aufrechten Gewerbeanmeldungen).

Die Zahl der zu einem Stichtag tatsächlich tätigen BetreuerInnen ergibt sich daher erst nach Abzug der Ruhendstellungen und lag Ende April 2013 bei 2.033 Personen. Ende 2012 lag der Anteil des Burgenlandes an den pflichtversicherten PersonenbetreuerInnen in ganz Österreich bei 5,4% (bei den aufrechten Gewerbeanmeldungen: 7,8%). Anfang April 2013 lagen in Österreich 52.700 aufrechte Gewerbeanmeldungen vor, davon waren 39.000 Personen pflichtversichert.

Die Bezirksverteilung der aufrechten Gewerbeanmeldungen zeigt einen deutlichen Überhang im Bezirk Eisenstadt-Umgebung (inkl. Eisenstadt und Rust) mit 30 BetreuerInnen pro 100 Einwohner im Alter von 80 oder mehr Jahren und im Bezirk Güssing mit 29 BetreuerInnen pro Alterspopulation, während der Bezirk Jennersdorf mit 20 BetreuerInnen am Ende der Tabelle steht (Burgenlandschnitt: 25).

Bezirk	Anzahl der PersonenbetreuerInnen	PersonenbetreuerInnen pro 100 Einw. 80+
Eisenstadt-Umg.+Städte	926	30,4
Güssing	495	29,4
Mattersburg	522	24,5
Neusiedl am See	746	24,3
Oberwart	686	22,4
Oberpullendorf	543	21,8
Jennersdorf	206	19,5
Burgenland	4.124	24,9

Tabelle 12.1

Stand Ende April 2013

Über zwei Drittel der PersonenbetreuerInnen kommen aus Rumänien (69,3%), gefolgt von Ungarn (17,8%), Slowakei (8,7%), Österreich (2,7%), Polen und Tschechien (je 0,3%).

Aus dem Gewerberegister des Amtes der Burgenländischen Landesregierung gehen nur die Zahlen der aufrechten Gewerbebeanmeldungen bzw. Löschungen und Standortverlegungen hervor. Die Anzahl jener Personen, die zum Stichtag im Burgenland das Gewerbe Personenbetreuung tatsächlich ausüben, ist aus der Versichertenstatistik der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) ersichtlich.

Die Zahl der bei der SVA pflichtversicherten PersonenbetreuerInnen stieg seit Beginn der Legalisierung im Jahr 2008 kontinuierlich bis auf 2.025 Personen zum Jahresende 2012 an (→ Abb. 12.1); allerdings ist zu bemerken, dass es im jüngsten Beobachtungszeitraum von Anfang Okt. 2012 bis Ende März 2013 zu keiner Erhöhung der pflichtversicherten PersonenbetreuerInnen gekommen ist.

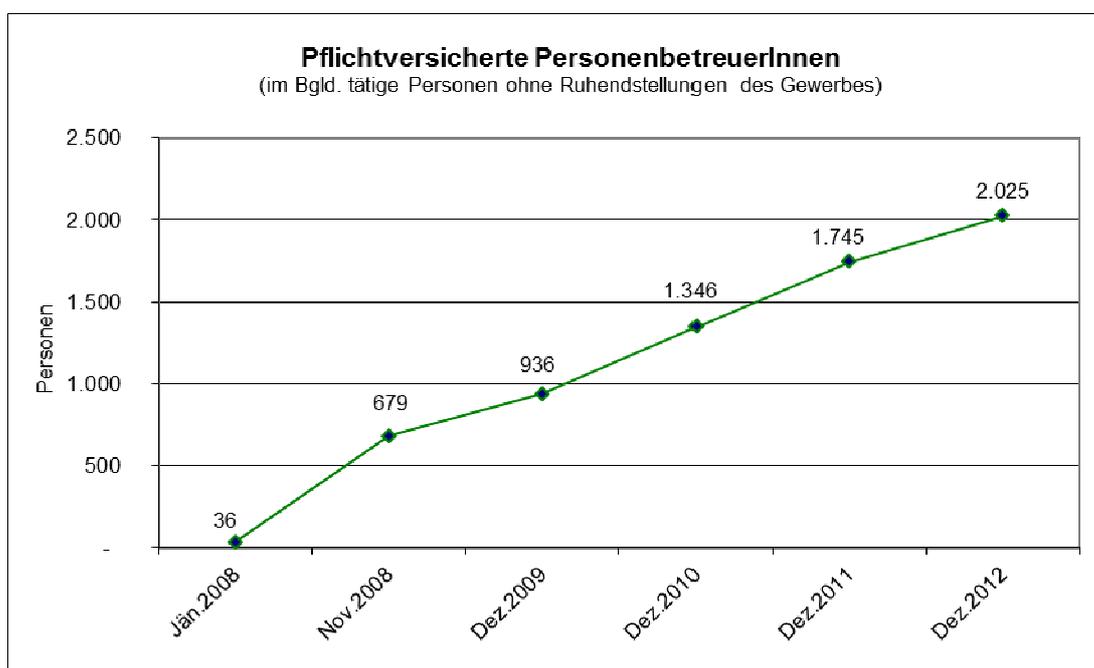


Abbildung 12.1

Es sind jedoch nicht alle PersonenbetreuerInnen in der 24-Stunden-Betreuung tätig; einige davon versorgen mehrere Personen pro Tag nur stundenweise: dies wird bei vielen der 111 österreichischen BetreuerInnen (Stand Ende April 2013) der Fall sein.

Zwar erfolgt die Rund-um-die-Uhr-Betreuung im Burgenland zum überwiegenden Teil durch nur eine Betreuungsperson, in einem nicht genau bekannten Ausmaß wechseln sich aber auch zwei BetreuerInnen 14-tägig ab. Daher kann die genaue Zahl der Personen, die 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen, nur geschätzt werden.

Einen guten Anhaltspunkt dafür liefert die Zahl der vom Bundessozialamt geförderten betreuungsbedürftigen Personen, auch wenn zu berücksichtigen ist, dass nicht alle betreuten Personen einen Anspruch auf Förderung haben: Mitte Mai 2013 gab es 1.167 laufende Förderfälle. In etwa 78% der geförderten Fälle war nur eine Betreuungskraft tätig.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Umstände ergibt eine ungefähre Abschätzung des Leistungsumfanges, dass Mitte Mai 2013 im Rahmen der legalen 24-Stunden-Betreuung im Burgenland ca. 1.600 Personen betreut wurden.

Im Jahr 2012 erhielten 1.568 Personen Förderungen in Höhe von insgesamt 4.818.139 Euro, das entspricht einer durchschnittlichen Förderhöhe von 256 Euro pro Person und Monat – wegen eines neuen Auswertungsmodus der Personenanzahl seit 2012 durch das Bundessozialamt ist ein Vergleich mit den Vorjahren nur bedingt möglich. Für das Leistungsjahr 2012 betragen die Förderkosten des Landes 1.927.255 (2011: 1.662.314; 2010: 1.347.566 Euro; 2009: 1.012.369 Euro). Die Verrechnung dieser Beträge erfolgt jeweils im Folgejahr.

13 Senioren-Tagesbetreuung

Rechtsgrundlagen:

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 (LGBl. Nr.5/2000 i.d.g.F.) sieht im § 35 als teilstationären sozialen Dienst auch „Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für alte und pflegebedürftige Menschen“ vor, welche die „*Unterbringung und Betreuung betagter, pflegebedürftiger und behinderter Menschen während eines Teiles des Tages*“ gewährleistet und dazu beitragen soll „*den höchsten für den hilfsbedürftigen Menschen erreichbaren Grad psychischer, physischer, geistiger und sozialer Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern*“. Solche Einrichtungen unterliegen hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes der Bewilligungspflicht nach § 38 leg. cit. Mit Beschluss der Landesregierung sind ab Jänner 2007 „Richtlinien zur Durchführung und Förderung der Senioren-Tagesbetreuung“ in Kraft getreten, welche 2008 und 2010 hinsichtlich des Ausmaßes der Förderung und der Fördermodalitäten geändert wurden.

Zielsetzung:

Die teilstationären Dienste in Form von Tagesbetreuung stellen einen eigenständigen Versorgungsbereich dar – ein Zwischenglied zwischen der Betreuung zu Hause und der Aufnahme in ein Pflegeheim. Der Ausbau teilstationärer Einrichtungen steht auch mit dem erklärten Ziel der Pflegevorsorge im Einklang, ambulante vor stationärer Betreuung zu forcieren.

Das Angebot der Senioren-Tagesbetreuung richtet sich an alte und pflegebedürftige Menschen mit funktionellen Einschränkungen bzw. psychischen Veränderungen (wie z.B. desorientierte Personen, Alzheimer-, Schlaganfall- und gerontopsychiatrische Patienten), die den Alltag nicht mehr alleine bewältigen können und deren Versorgung zu Hause an Werktagen bereits problematisch geworden ist: ambulante Dienste allein sind nicht mehr ausreichend, stationäre Pflege wäre aber noch nicht erforderlich. Voraussetzungen für die Senioren-Tagesbetreuung sind die Transportfähigkeit der betreuungsbedürftigen Person und das Vorhandensein einer ergänzenden professionellen bzw. informellen Betreuung zu Hause.

Die Anmeldung erfolgt in Form eines Aufnahmegespräches, in dem die Bedürfnisse und Vorstellungen zwischen Tagesgast bzw. Angehörigen und der fachlichen Leitung abgeklärt werden.

Die Tagesgäste kommen ein- bis mehrmals pro Woche; sie werden von Angehörigen, oder von einem Fahrdienst gebracht. Im Vollausbau sind die Einrichtungen üblicherweise von Montag bis Freitag geöffnet (in der Startphase meist nur an ein bis zwei Tagen pro Woche).

Die Senioren-Tagesbetreuung soll eine wichtige Funktion bei der Entlastung pflegender Angehöriger erfüllen und deren Pflegebereitschaft durch regelmäßige und planbare „Verschnaufpausen“ festigen. Auch die Wiederaufnahme oder Fortsetzung

einer Berufstätigkeit könnte ermöglicht werden. Dabei zielt das Angebot vor allem auch auf diejenigen Angehörigen, die durch die Pflege demenziell erkrankter Personen psychisch und physisch an ihre Grenzen gelangen.

Durchführung und Fördermaßnahmen:

Im 1. Abschnitt der Landesrichtlinien werden Grundsätze, Einrichtungsformen, Leistungsspektrum und Qualitätskriterien definiert.

Eine Einrichtung zur Senioren-Tagesbetreuung im Sinne dieser Richtlinien ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Zusammenfassung von Personen und Sachmitteln, die in der Lage sein muss, unter ständiger Verantwortung einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegekraft eine ausreichende, regelmäßige und geplante Pflege, Betreuung und Förderung eines wechselnden Kreises pflege- und betreuungsbedürftiger Personen zu gewährleisten. Unabhängig von der Trägerschaft handelt es sich dabei um eine selbstständig wirtschaftende Einrichtung.

Senioren-Tagesbetreuung kann in zwei Einrichtungsformen angeboten werden:

- ◆ in einer Solitäreinrichtung – in enger Kooperation mit einem ambulanten Pflege- und Betreuungsdienst oder
- ◆ mit anderen Einrichtungen räumlich bzw. organisatorisch verbunden (z.B. Tagesbetreuung im Altenwohn- und Pflegeheim).

Betreiber der Einrichtung können sein:

- ◆ ambulante Pflegedienste;
- ◆ Betreiber eines Altenwohn- und Pflegeheimes;
- ◆ sonstige Betreiber, wenn sie selbst über eine einschlägige fachliche Qualifikation im Bereich der Pflege und Betreuung alter Menschen verfügen und die personelle Ausstattung zur Erreichung des Einrichtungszweckes in besonderem Maße geeignet erscheint und wenn der regionale Bedarf dafür gegeben ist.

Die Qualitätskriterien beinhalten u.a. die räumlichen und personellen Erfordernisse, Betreuungsangebote, Tagesstruktur, Dokumentationspflicht und Betreuungsvertrag.

Im 2. Abschnitt werden das Ausmaß der Landesförderung für die Betreiber sowie die Kriterien zur Erlangung einer zusätzlichen Unterstützung für die Tagesgäste aus Sozialhilfemitteln festgelegt.

Die Höhe der Landesförderung ist betragsmäßig gestaffelt und richtet sich nach dem zur Verfügung stehenden Einkommen und Pflegegeld des Tagesgastes: sie beträgt im Normalfall bis zu 32 Euro und für Tagesgäste mit wesentlich erhöhtem Betreuungsaufwand bis zu 44 Euro.

Manche BesucherInnen kommen nur weniger als zweimal pro Woche – aber bei starker Inanspruchnahme (ab etwa 3x pro Woche) können hohe monatliche Gesamtkosten entstehen, weshalb es dafür zusätzliche Zuschüsse des Landes gibt. Schließlich können auch besondere Härtefälle durch individuelle Lösungen vermieden

werden, falls etwa neben der Tagesbetreuung auch noch andere Pflegedienste finanziert werden müssen.

Die Abwicklung der Förderung des Landes erfolgt über das Tageszentrum – unbürokratisch und ohne weitere Formalitäten für den Tagesgast, welcher seinen Beitrag für Unterbringung und Betreuung abzüglich der Landesförderung sowie die Kosten der Verpflegung und falls erforderlich Transportkosten zu bezahlen hat.

Einrichtungen:

Ende 2012 gab es im Bgl. 10 „aktive“ Einrichtungen zur Senioren-Tagesbetreuung; diese verfügten über 114 bewilligte Plätze:

Neusiedl am See – 12 Pl. (Caritas – im Pflegeheim „Haus St. Nikolaus“ integriert)

Breitenbrunn – 10 Pl. (Rotes Kreuz; Betriebsbeginn erst Mitte 2013)

Eisenstadt – 12 Pl. (Hilfswerk – in der Seniorenpension integriert)

Neudörfel – 12 Pl. (im Pflegeheim integriert; keine Tagesgäste im Jahr 2012)

Mattersburg – 12 Pl. (im Pflegeheim „Villa Martini“ integriert)

Deutschkreutz – 12 Pl. (Caritas – im Pflegeheim „Haus Lisa“ integriert)

Oberwart – 12 Pl. („Seniorengarten“ der Diakonie)

Pinkafeld – 12 Pl. (im Pflegeheim „Haus St. Vinzenz“ integriert)

Deutsch-Tschantschendorf – 12 Pl. (Caritas)

Jennersdorf – 10 Pl. (Rotes Kreuz)

Damit standen pro 1.000 Einwohner im Alter von 60 und mehr Jahren 1,49 Tagesbetreuungsplätze in eigenen Einrichtungen zur Verfügung (4 Plätze pro 1.000 Ew. mit 75 und mehr Jahren).

Außerdem wird fallweise Betreuung während des Tages noch in weiteren Pflegeheimen angeboten, die dafür auch eine Betriebsbewilligung besitzen (wie etwa 5 Heime des Hilfswerkes, 7 Heime des Samariterbundes, die Heime in Kittsee, Gols und Rust) Im Jahr 2012 wurden in diesen Heimen allerdings nur 196 BesucherInnentage gefördert, weil nicht mehr Leistungen mit dem Land abgerechnet wurden.

Statistische Daten:

Im Jahr 2011 setzte sich der Aufschwung der Vorjahre fort: 10.103 BesucherInnentage waren zu verzeichnen und pro Monat besuchten im Durchschnitt insgesamt 91 Tagesgäste die Einrichtungen; die Gesamtauslastung lag im Jahresschnitt bei 46% (2010: 41%; 2009: 38%).

Im Folgejahr 2012 kam es allerdings zu einem unerklärlichen Rückgang der Inanspruchnahme: nur mehr 8.056 BesucherInnentage, nur mehr 81 Tagesgäste pro Monat und die Auslastung sank wieder auf 38%, wobei die nicht genutzte Einrichtung in Neudörfel weder 2011 noch 2012 eingerechnet wurde (→ Abb. 13.1).

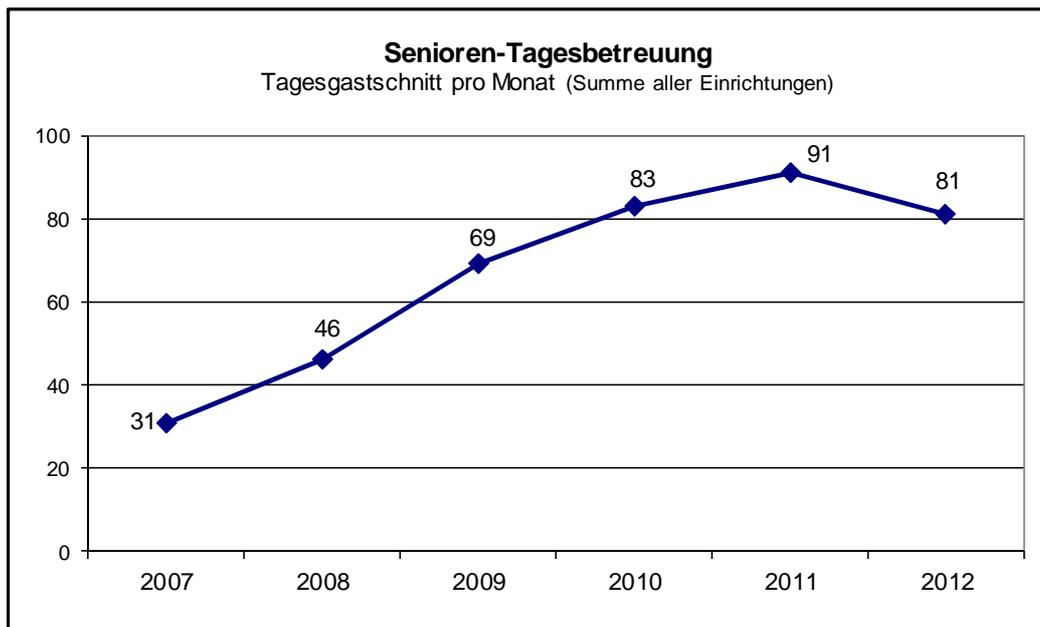


Abbildung 13.1

Vollauslastung wies im Jahr 2012 nur das Rotkreuz-Tageszentrum in Jennersdorf auf, das jedoch nur an zwei Wochentagen geöffnet ist; Deutschkreutz und Oberwart lagen bei rund 50% Auslastung, den schlechtesten Wert mit rund 20% verzeichnete Mattersburg.

Die durchschnittliche Anzahl monatlicher Besuche eines Tagesgastes lag im Berichtszeitraum ziemlich konstant bei 9.

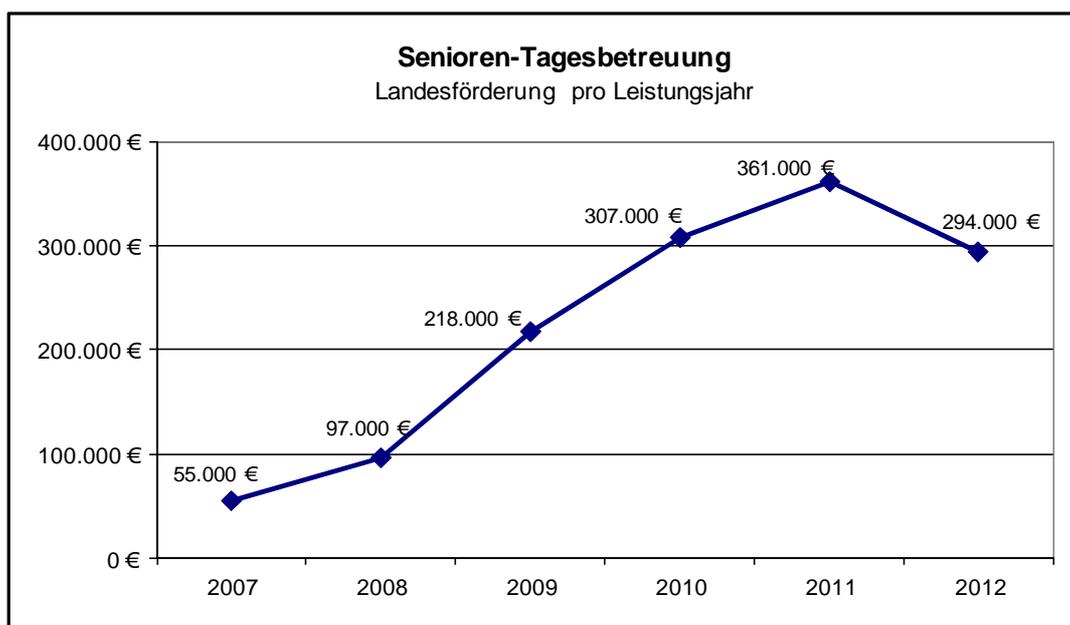


Abbildung 13.2

Im Leistungsjahr 2012 wurden rund 294.000 Euro für die Förderung der Senioren-Tagesbetreuung aufgewendet (2011: 361.000 Euro; → Abb. 13.2). Die durchschnittliche Förderung pro BesucherInnentag lag bei 36 Euro.

Der durchschnittliche Landesaufwand pro Tagesgast belief sich 2012 auf 304 Euro pro Monat und lag nur um 13% über dem Monatsaufwand pro Person für die ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste, während pro unterstützter Person in einem Pflegeheim netto rund 1.400 Euro monatlich aufzuwenden waren. Damit hat sich die Tagesbetreuung als Ergänzungsangebot zur Hauskrankenpflege und als Maßnahme zur Verzögerung von Heimeinweisungen für das Land in finanzieller Hinsicht jedenfalls bewährt.

Im Jahr 2013 soll dem Nachfragerückgang durch eine Senkung der Kostenbeiträge der BesucherInnen und konzentrierter Bewerbung der vorhandenen Angebote wieder Einhalt geboten werden.

14 Altenwohn- und Pflegeheime

Rechtsgrundlagen:

- Burgenländisches Altenwohn- und Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr. 61/1996
- Bgl. Altenwohn- und Pflegeheimverordnung, LGBl. Nr. 55/1998

Zielsetzung:

Der Zielvorstellung des Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes entsprechend ist die Landesregierung bestrebt, stationäre Einrichtungen zur Aufnahme alter Menschen sowie vorübergehend oder dauernd pflegebedürftiger Personen in ausreichendem Maße zu schaffen und derart zu gestalten, dass die Menschenwürde der BewohnerInnen geschützt, ihren Interessen und Bedürfnissen Rechnung getragen, ihre Selbstständigkeit und Mobilität erhalten und eine bedarfsgerechte und qualitätsvolle Struktur von Baulichkeiten und Dienstleistungen sichergestellt wird.

Angebot:

Bei der Trägerschaft dominiert im Burgenland der nicht-öffentliche Sektor:

- gemeinnützige Vereine und GmbH's wie Hilfswerk, Caritas, Diakonie, SeneCura, Samariterbund, Mutter Teresa Vereinigung, Volkshilfe (32 Heime – 1.593 Plätze);
- private kommerzielle Betreiber (10 Heime – 241 Plätze);
- das Land tritt lediglich über die landeseigene Krankenanstalten-Gesellschaft KRAGES (3 Heime - 260 Plätze) als Betreiber in Erscheinung und zwar in Form einer Public-Private-Partnership mit der VAMED (siehe S. 125).

Im Berichtszeitraum 2011/2012 konnte die intensive Ausbauphase am Pflegeheimsektor fast abgeschlossen werden. Die Neu- und Umbauten an 8 Standorten betrafen 420 Pflegebetten, die nun in höchster Qualität zur Verfügung stehen. Dabei wurden in 6 Heimen in Siegendorf (30 Plätze), Draßburg (36), Lackenbach (35), Oberpullendorf (+37 dazu), Draßmarkt (28) und Neuhaus/Klausenbach (31) 197 neue Plätze geschaffen.

Das neu errichtete Pflegeheim in Frauenkirchen (16 zusätzliche Plätze gegenüber dem alten Haus) und der Zubau in Rust (+ 35 Plätze) wurden 2013 eröffnet und in Raiding ist noch eine Aufstockung um 5 Betten vorgesehen. Nur die geplante Einrichtung in Großpetersdorf konnte noch nicht realisiert werden.

Das Heim in Wiesen (36 Plätze) stellte im März 2012 seinen Betrieb ein und die Einrichtung in Mönchhof (22 Plätze) musste Ende Februar 2013 wegen baulicher und brandschutztechnischer Mängel behördlich geschlossen werden.

Ende März 2013 standen in 45 Pflegeheimen 2.094 Plätze zur Verfügung.

Viele Heime bieten nach Maßgabe freier Plätze auch Kurzzeitpflege zur Rehabilitation nach einem Spitalsaufenthalt oder zur Überbrückung von Urlaub oder Krankheit der Betreuungsperson an; in einigen neuen Einrichtungen sind auch ein bis zwei Plätze eigens dafür vorgesehen, das Land übernimmt jedoch keine „Ausfallhaftung“ (→ Tab. 14.1). Die Betroffenen bzw. pflegende Angehörige können aber für diese Maßnahme einen finanziellen Zuschuss erhalten (→ Kap. 5). Einige Heime bieten auch die Möglichkeit einer Betreuung tagsüber (dies wurde bisher nur in Einzelfällen genutzt; Einrichtungen zur Senioren-Tagesbetreuung → Kap. 13).

Personenanzahl zum Stichtag	in Kurzzeit- (Urlaubs-) pflege	untertags untergebracht
31.03. 2011	30	9
28.06.	20	6
30.09.	27	8
31.12.	33	8
31.03. 2012	27	8
29.06.	24	10
30.09.	32	11
31.12.	21	8
31.03. 2013	18	13

Tabelle 14.1

Urlaubspflegeaktion:

Auf Initiative und Kosten des privaten Betreibers „SeneCura“ fanden im Berichtszeitraum sogenannte „Urlaubspflegeaktionen“ statt: In den Sommermonaten Juli und August wurden in drei Heimen (Stegersbach, Nikitsch und Rust), insgesamt vier kostenlose Pflegebetten zur Verfügung gestellt, damit pflegende Angehörige zwecks Ermöglichung eines eigenenurlaubes die pflegebedürftigen Menschen für eine Woche im Heim unterbringen konnten. Für dieses beachtenswerte Entlastungsangebot für Angehörige stellte sich das Land (Büro Landesrat Dr. Rezar) als Vermittlungsstelle zur Verfügung: es wurde im Jahr 2012 von 32 Personen in Anspruch genommen (2011: 32 Personen).

Qualitätssicherung:

In der auf dem Altenwohn- und Pflegeheimgesetz beruhenden Verordnung sind genaue Kriterien hinsichtlich Größe, Einrichtung und Ausstattung der Zimmer und sonstige infrastrukturelle Voraussetzungen sowie personelle Erfordernisse für Altenwohn- und Pflegeheime festgelegt.

Errichtung, Aufnahme des Betriebes und die gänzliche Betriebseinstellung eines Altenwohn- und Pflegeheimes bedürfen der Bewilligung der Landesregierung, welcher auch die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der entsprechenden Verordnung sowie der darauf basierenden Bescheidaufgaben obliegt. In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages werden in den Heimen von einem Team bestehend aus Sachverständigen für Pflege, Medizin und Psychologie sowie einer

diplomierten Sozialarbeiterin und verschiedenen technischen Sachverständigen laufend Kontrollen durchgeführt. Zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Qualität von Betreuung und Pflege werden den Betreibern detaillierte Auflagen zur Behebung von Mängeln und als ständige Betriebsvorschriften erteilt, um eine landesweit einheitliche Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gewährleisten zu können. Im Berichtszeitraum 2011/2012 fanden 40 Kontrollbesuche statt. Ein Heim sah sich nicht mehr imstande, die Qualitätsvorgaben zu erfüllen und stellte den Betrieb ein; ein zweites Heim musste wegen gravierender Mängel sofort geschlossen werden.

Die Altenwohn- und Pflegeheime fallen auch in den Zuständigkeitsbereich der Bgl. Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft (→ Kap. 19).

Kosten und Finanzierung:

- SelbstzahlerInnen: Wenn die Eigenmittel (hauptsächlich aus Pension, Pflegegeld und Vermögen) zur Bestreitung der Heimkosten ausreichen und kein Zuschuss der öffentlichen Hand beansprucht wird, kann die Aufnahme in ein Altenwohn- und Pflegeheim unmittelbar mit der entsprechenden Einrichtung vereinbart werden.
- Falls jedoch die Eigenmittel dafür nicht ausreichen, muss zwecks Heimunterbringung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden. Die Unterbringung erfolgt in diesem Fall nur, wenn die ausreichende Pflege daheim durch ambulante Betreuungsformen (wie: Betreuung durch Angehörige, Hauskrankenpflege, Heimhilfe, Essen auf Rädern,...) nicht mehr sichergestellt werden kann (→ Kap. 3). Als Eigenleistung des pflegebedürftigen Menschen werden 80% der Pension (mit Ausnahme der 13. und 14. Pensionszahlung) sowie das Pflegegeld herangezogen – für den Restbetrag kommt die Sozialhilfe auf; allerdings erhält der SH-Träger nur 80% des Pflegegeldes abzüglich des Taschengeldes – den Rest behält der Bund ein („Differenzruhen“). Der untergebrachten Person verbleiben somit die Sonderzahlungen und 20% der Pension sowie ein Teil des Pflegegeldes (2012: € 44,30 monatlich) als Taschengeld. Ab 2009 müssen Kinder aus ihrem Einkommen keine Kostenbeiträge mehr zur Heimunterbringung ihrer Eltern leisten.
- Seit 2013 wird auch für Kurzzeitpflege eine analoge Unterstützung gewährt.

Da das Land Burgenland außer Mitteln der Wohnbauförderung keine eigene Investitionsförderung für die Heimerrichtung bereitstellt, müssen die Errichtungs- bzw. Finanzierungskosten (Annuitäten) durch die Einkünfte aus dem Tagsatz bestritten werden. Der Abschluss einer sogenannten „Tagsatzvereinbarung“ mit dem Land bedeutet, dass Unterbringungskosten von der Sozialhilfe übernommen werden können, falls die Eigenmittel der untergebrachten Person dazu nicht ausreichen. Besteht eine

solche Vereinbarung nicht, können nur SelbstzahlerInnen oder Personen aus anderen Bundesländern aufgenommen werden: dies betrifft lediglich 2 Heime mit 42 Plätzen.

Im Jahr 2012 betragen die Bruttoausgaben von Land und Gemeinden für die Unterbringung in Altenwohn- und Pflegeheimen 56.129.768 Euro (2011: 51.253.624 Euro), davon betrafen 51.415.250 Euro (2011: 47.011.441 Euro) Einrichtungen im Burgenland, 3.988.412 Euro (2011: 3.592.201 Euro) Heime außerhalb des Landes sowie 726.106 Euro (2011: 649.982 Euro) die Erstattung an Sozialhilfeträger anderer Bundesländer für stationäre Maßnahmen.

Dabei zeigt sich, dass – trotz überdurchschnittlich vieler Heimplätze im Südburgenland – hier die meisten Unterbringungen-außer-Landes stattfinden (73% der Gesamtausgaben): der kleinste Bezirk Jennersdorf sticht hier mit 42% besonders hervor.

Da es im Rechnungswesen des Landes keine genaue Jahresabgrenzung gibt (→ *dazu auch Kap. 20*), kommt es durch „jahresfremde“ Ausgaben immer wieder zur Verzerrung der tatsächlichen Jahresergebnisse.

Ferner ist zu bedenken, dass im Haushaltsunterabschnitt „Maßnahmen der allgem. Sozialhilfe“, wovon die Heimunterbringung betragsmäßig 80% ausmacht, ein hoher Deckungsgrad durch Einnahmen aus Kostenersätzen (Pensionen und Pflegegeld der Unterbrachten, Ersätze von Unterhaltspflichtigen, Nachlässe,...), durch die Umsatzsteuerrefundierung und durch Einnahmen aus Strafgeldern gegeben ist: 2012 betraf dies 52% der Bruttoausgaben (2011: 55%).

2012 betrug der durchschnittliche Nettoaufwand von Land und Gemeinden für eine im Burgenland untergebrachte und aus Sozialhilfemitteln unterstützte Person rund 1.400 Euro pro Monat.

Personalstand:

Die Heime meldeten Ende Dezember 2012 folgenden Personalstand:

Insgesamt waren 1.431 Personen im Ausmaß von 1.174,7 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beschäftigt, darunter 171 Männer (= 12%). Damit kam auf 10 Heimplätze beschäftigtes Personal im Ausmaß von 5,63 VZÄ.

Das Personal gliedert sich (nach VZÄ) in:

71,6% Betreuungspersonal

23,8% funktionelles Personal (z.B. Küche, Reinigung,...)

4,6% Verwaltungspersonal

Die 841,2 VZÄ (996 Personen) des Betreuungspersonals gliedern sich in:

41,0% diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal

49,7% Pflegehilfepersonal (bzw. Altenhilfe-, Sozialbetreuungspersonal)

9,3% sonstiges Betreuungspersonal

Auf 10 Heimplätze kam somit Betreuungspersonal im Ausmaß von 4,03 VZÄ, davon 1,65 VZÄ diplomiertes Pflegepersonal.

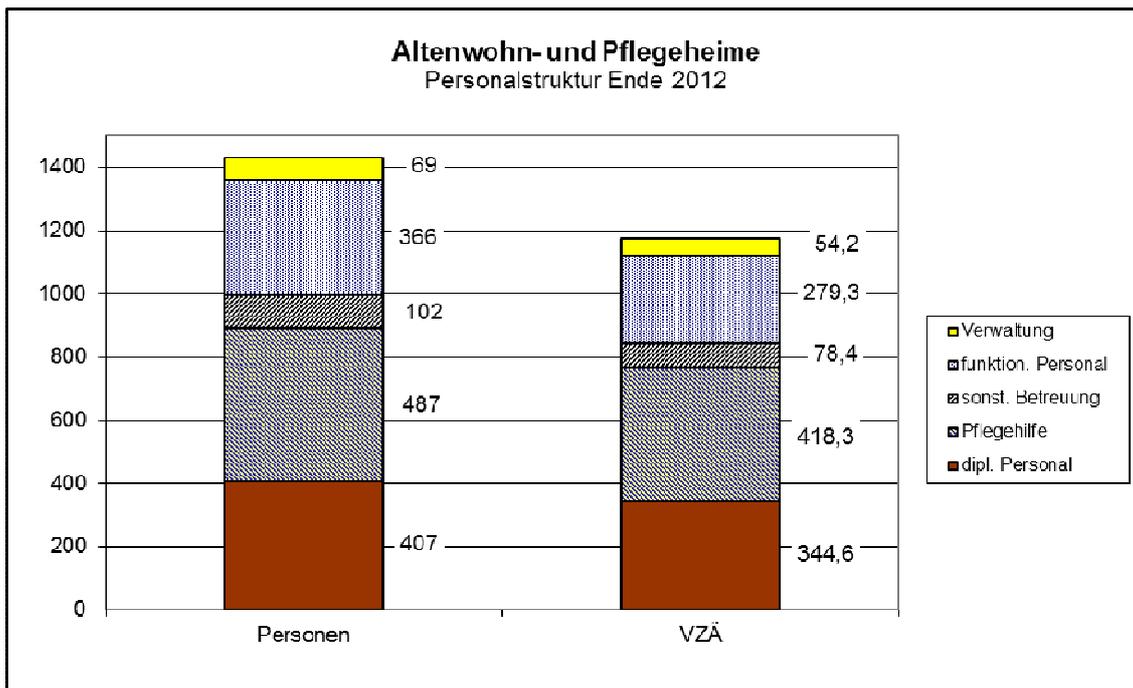


Abbildung 14.1

Belagsmonitoring:

Seit 2004 ermöglichen Erhebungen per E-Mail zum Quartalsende eine genaue Verlaufsanalyse der Auslastungsentwicklung und Heimplatznachfrage. Dabei unterliegt das zu einem Stichtag tatsächlich vorhandene Platzangebot – abgesehen von Neubauten und Heimschließungen – manchmal Schwankungen um einige Plätze, da in einzelnen Einrichtungen zwischendurch geringfügige Anpassungen der Bettenanzahl vorgenommen werden.

Das „Waldheim“ bei Bad Sauerbrunn (29 Plätze) befindet sich zwar formal auf niederösterreichischem Gebiet, wurde aber dennoch in die Liste der burgenländischen Pflegeheime aufgenommen, weil es direkt an der Straße zwischen Bad Sauerbrunn und Neudörfel liegt, von BurgenländerInnen betrieben wird und auch als Stützpunkt eines anerkannten burgenländischen ambulanten Pflegedienstes dient. Dort sind vorwiegend Personen aus dem Burgenland untergebracht, welche aus Mitteln der burgenländischen Sozialhilfe unterstützt werden; auch einige burgenländische Tagesgäste wurden bereits finanziell gefördert.

Nicht zuletzt wegen der regen Bautätigkeit übertraf das landesweite Platzangebot seit Beginn des Monitoring die Inanspruchnahme um etwa 8 – 10%; allerdings verteilte sich der Großteil der freien Plätze auf einige wenige Einrichtungen. In den folgenden Jahren bis 2009 erhöhte sich dann die Auslastung immer mehr (→ Abb. 14.2 und 14.3). Seither verlaufen die beiden Kurven ziemlich eng beieinander. Die Rückgänge des Platzangebotes 2011 und 2012 erfolgten wegen der Schließung von zwei Heimen.

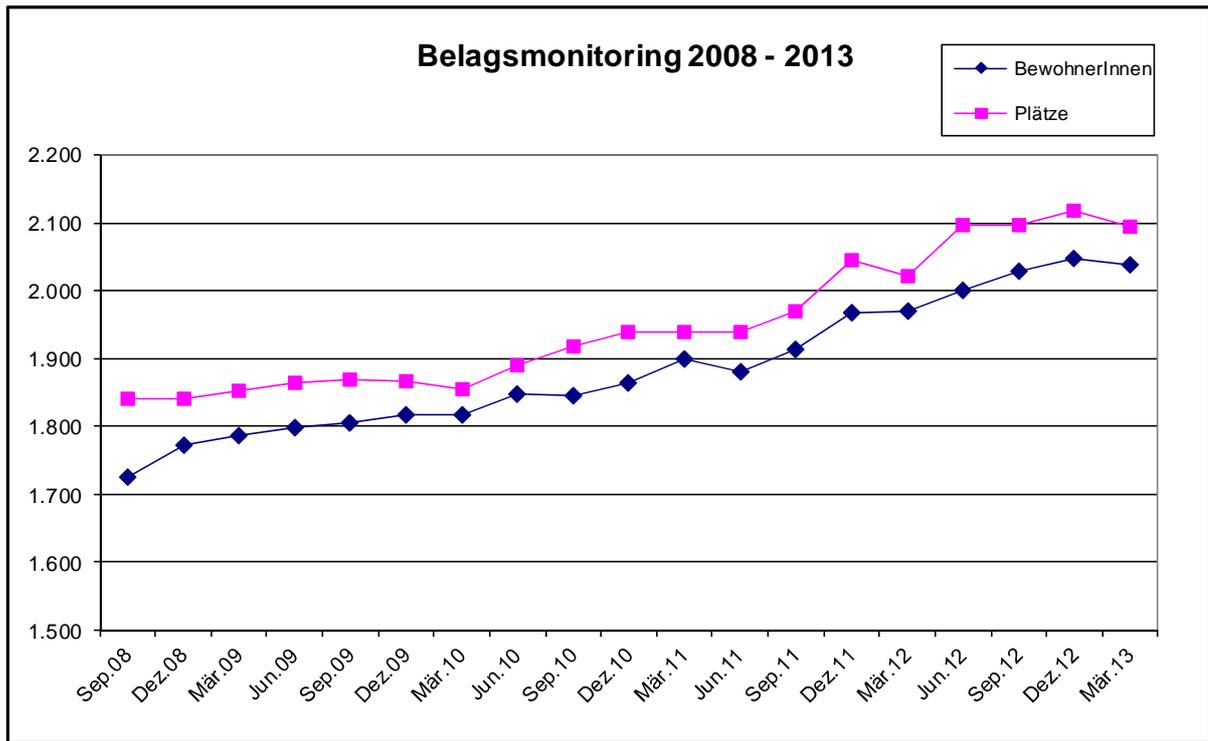


Abbildung 14.2

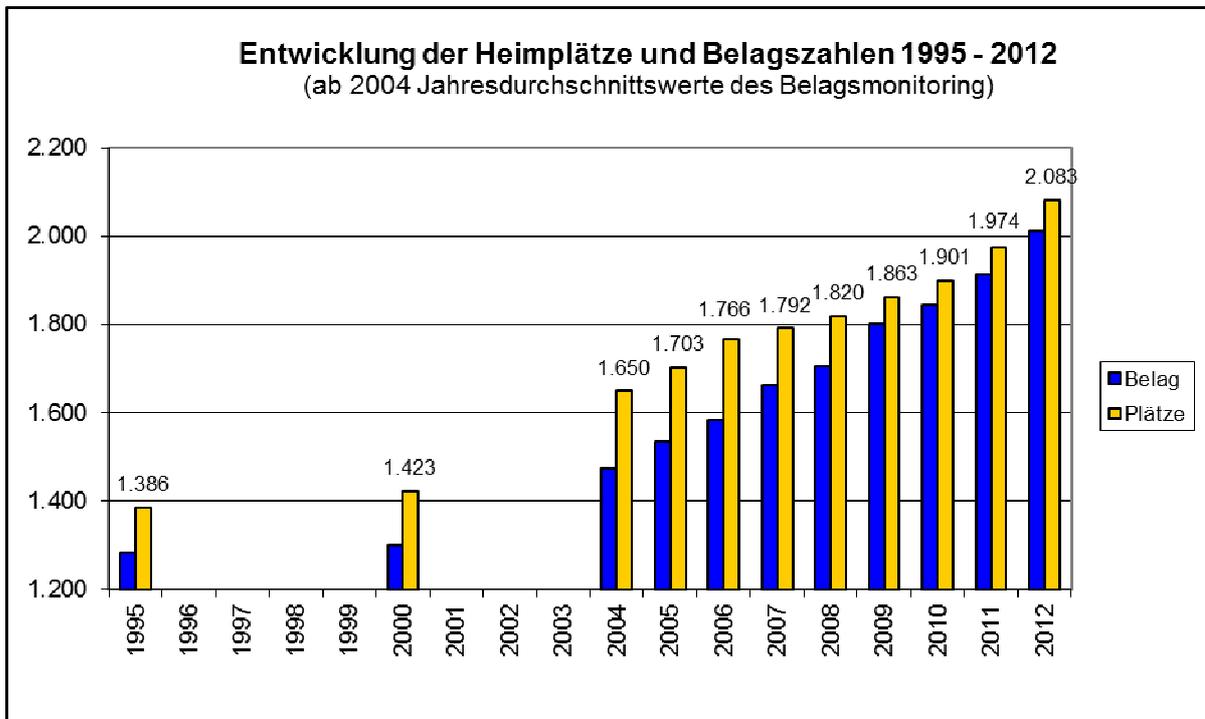


Abbildung 14.3

Es zeigte sich, dass der bevorstehende Wegfall des Kinderregresses (= keine Zuzahlung der Kinder für die Heimunterbringung ihrer Eltern) bereits ab Herbst 2008 zu einem deutlichen Rückgang der freien Plätze führte.

Auch die nicht als echte "Warteliste" interpretierbare Zahl der "Reservierungen" ist vorerst bis Mitte 2010 steil angestiegen, seither aber wieder stark rückläufig (→ Abb. 14.4); 2012 hat sich die Zahl auf dem Niveau der Jahre vor dem Regresswegfall eingependelt. Bei den sogenannten „konkreten Reservierungen“ handelt es sich um keine gesicherte Größe, denn nicht alle „dringlich“ nachgefragten Plätze werden dann tatsächlich in Anspruch genommen – dennoch sind dadurch vorsichtige Rückschlüsse auf die aktuelle Nachfragesituation möglich.

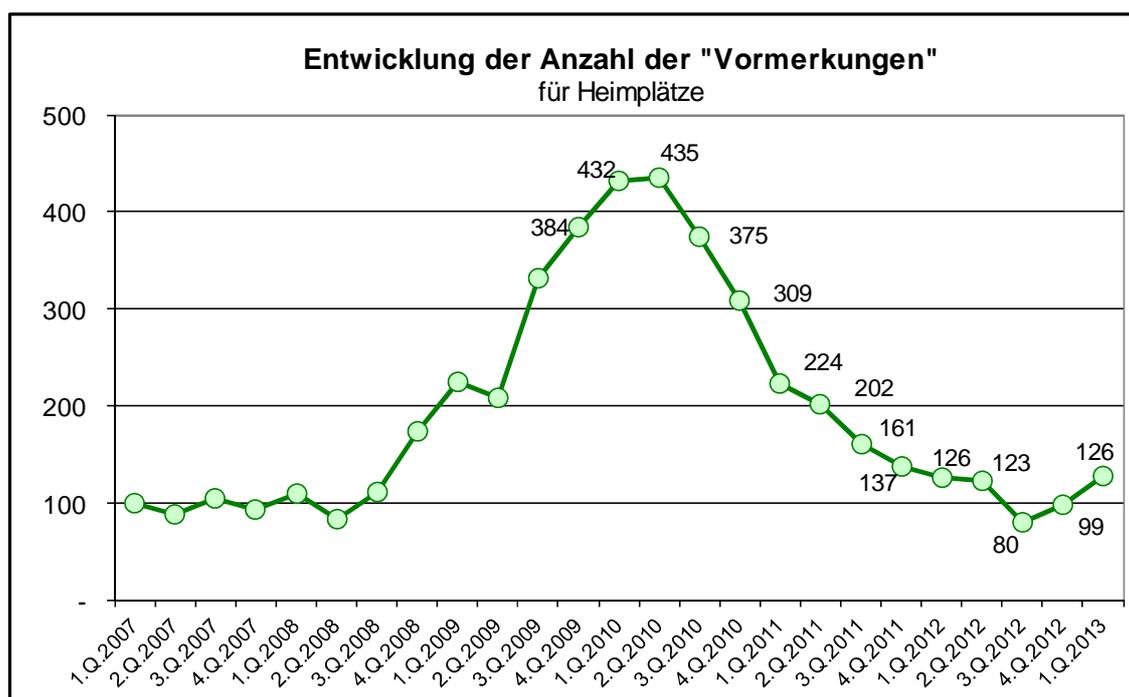


Abbildung 14.4

Der erwartbare Effekt der Legalisierung (und damit einhergehenden Ausweitung) der 24-Stunden-Betreuung ab 2009 (→ Kap. 12), nämlich die Nachfrage nach Heimplätzen zu dämpfen, wurde gänzlich überdeckt durch einen regelrechten „Nachfrageboom“, der mit der Abschaffung des Kinderregresses einsetzte. Offenbar bedeutete die Zuzahlungspflicht der Kinder eine weit größere Hemmschwelle für die Inanspruchnahme einer Heimunterbringung als die „quasi-moralische Verpflichtung“ zur Pflege der Eltern zu Hause. Die rege Nachfrage nach Heimplätzen hat sich seit Festlegung der Pflegegeldstufe 4 als Aufnahmevoraussetzung (→ siehe unten) wieder beruhigt.

Der Regresswegfall wirkte sich auch in einer Erhöhung der TeilzahlerInnenquote (= Anteil burgenländischer HeimbewohnerInnen, die aus Sozialhilfemitteln unterstützt werden) von 71% auf 82% aus (→ Abb. 14.5); eine weitere Ursache für diese

Steigerung mag im Wegfall freiwilliger Zuzahlungen von Angehörigen liegen, die früher damit verhindern wollten, regresspflichtig zu werden.

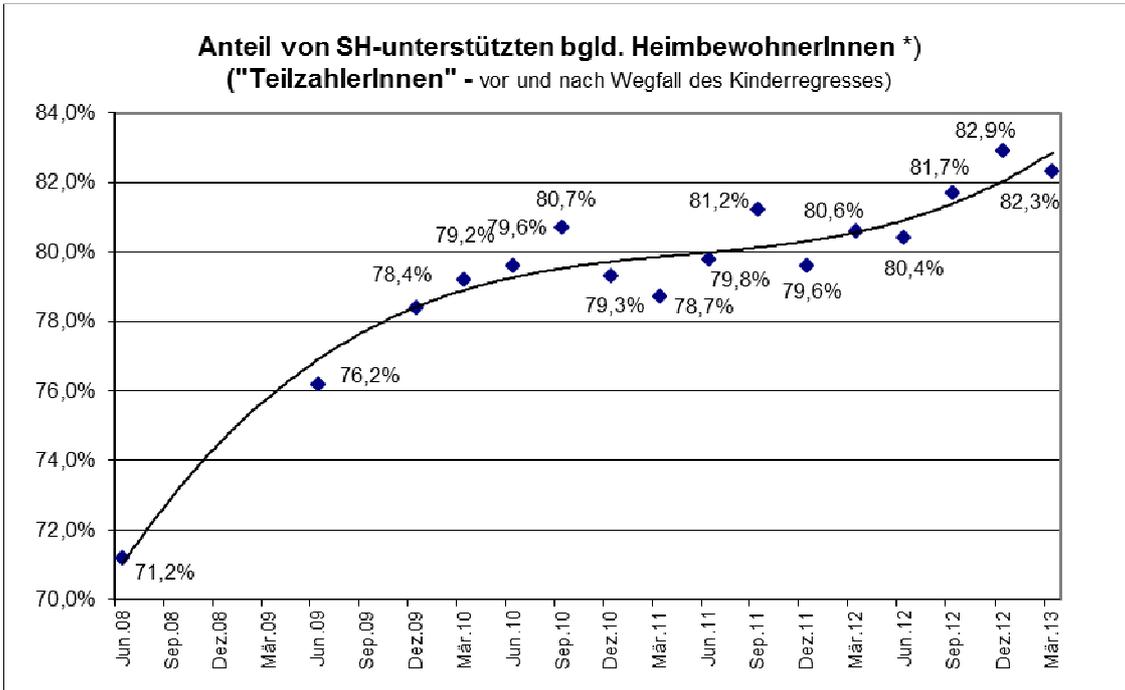


Abbildung 14.5 *) in Heimen mit Tagsatzvereinbarung

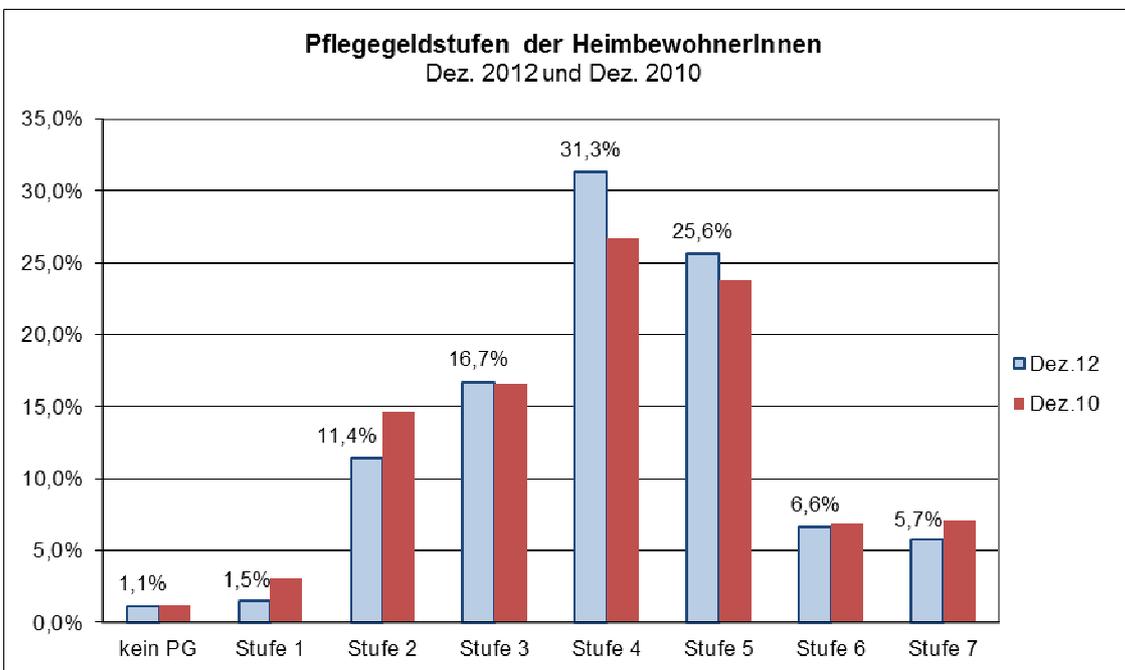


Abbildung 14.6

Für den Fall, dass der Heimaufenthalt nicht zur Gänze aus Eigenmitteln finanziert werden kann, wurde Mitte 2010 als generelle Unterbringungs Voraussetzung für

Neuzugänge ein Pflegegeldbezug ab der Stufe 4 festgelegt. Davon kann allerdings bei einer ärztlich festgestellten schweren geistigen oder psychischen Beeinträchtigung (z.B. Demenz) sowie bei Fehlen sonstiger Betreuungsmöglichkeiten in begründeten Einzelfällen (auf Grund eines amtsärztlichen und sozialarbeiterischen Gutachtens) abgegangen werden.

Für Personen mit geringerem Betreuungsbedarf soll künftig der Ausbau des „Betreuten Wohnens“ forciert und entsprechend gefördert werden (*siehe unten*).

Ende 2010 waren noch über ein Drittel (35,5%) der HeimbewohnerInnen in den Pflegegeldstufen 0 bis 3 eingestuft (Juni 2008: 41,9%) – es erhielten also 64,5% Pflegegeld ab Stufe 4, Ende 2012 hatte sich dieser Wert bereits auf 69,2% erhöht (→ *Abb. 14.6*).

Ergebnisse des aktuellen Belagsmonitoring vom 31.3.2013 (→ *Tab. 14.2*):

Von 2.094 verfügbaren Heimplätzen in 45 Heimen waren 2.039 Plätze belegt, davon 18 im Rahmen von Kurzzeit-(Urlaubs-)pflege, der Frauenanteil betrug 72,6% (1.481 Personen). Lediglich 22 (= 1%) waren als bloße „Wohnplätze“ deklariert, der Rest war als Pflegeplätze ausgelegt. Die Auslastung lag im Schnitt bei 97,4%.

Bezirke	Plätze	belegte Plätze	nicht bgld. Bewohn.	bgld. Bew. mit SH-Unterstützung
Eisenstadt u. Städte	354	349	32	236
Güssing	295	289	9	235
Jennersdorf	106	100	5	79
Mattersburg	268	260	43	163
Neusiedl	235	227	33	144
Oberpullendorf	328	317	25	270
Oberwart	508	497	40	382
BGLD GESAMT	2.094	2.039	187	1.509

Tabelle 14.2 bezirkweise Darstellung von Ergebnissen des Belagsmonitoring vom 31.3.2013

1.852 Personen kamen aus dem Burgenland, 9,2% der BewohnerInnen waren nicht burgenländischer Herkunft. 1.509 Personen aus dem Burgenland erhielten Sozialhilfe-Unterstützung.

Von 45 Heimen waren 22 voll belegt, abzüglich der 10 freien Wohnplätze standen am Stichtag in Heimen mit Tagsatzvereinbarung 40 freie Pflegeplätze zur Verfügung. Rund 46% der burgenländischen BewohnerInnen, die Sozialhilfe-Unterstützung erhielten, waren 85 Jahre und älter, der Anteil der Personen unter 75 Jahren betrug etwa 20% (→ *Abb. 14.7*).

Im April 2013 waren 76 Personen – aus Sozialhilfemitteln teilfinanziert – in anderen Bundesländern untergebracht (das Waldheim bei Bad Sauerbrunn nicht mitgerechnet): 13 Personen aus dem Nordburgenland, 4 aus dem Bezirk Oberpullendorf, 18 aus dem Bezirk Oberwart, 12 aus dem Bezirk Güssing – und 29 aus dem kleinsten Bezirk Jennersdorf, der damit den weitaus höchsten Anteil an Unterbringungen außer Landes aufweist.

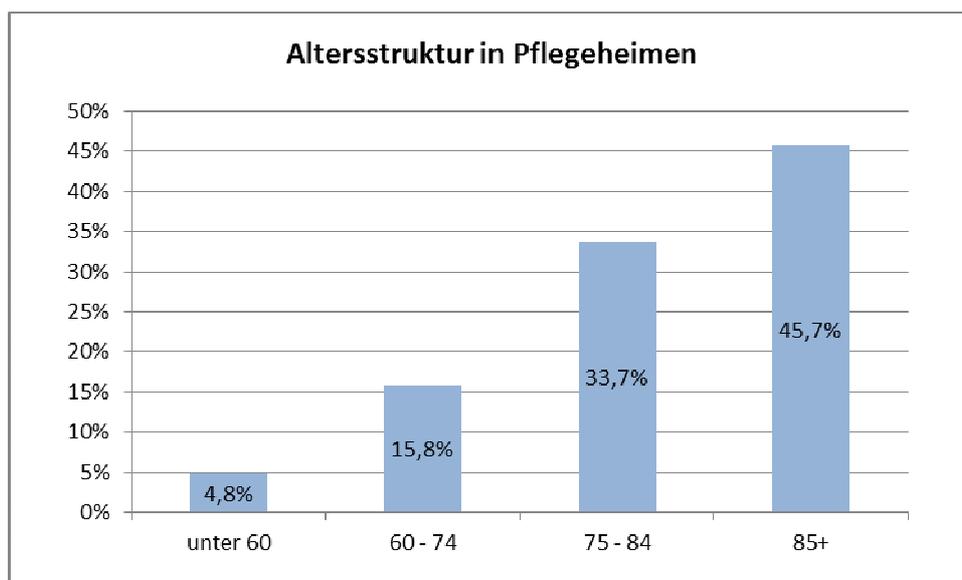


Abbildung 14.7 bgl. BewohnerInnen mit Sozialhilfe-Unterstützung

Versorgungsdichte:

Die 7 politischen Bezirke samt den beiden Freistädten wurden unter Berücksichtigung überlappender Einzugsbereiche zu 4 Versorgungsregionen, diese wiederum zu 2 Versorgungsgebieten zusammengefasst:

Das Versorgungsgebiet Nord umfasst die Bezirke (Versorgungsregionen)

Neusiedl am See (NEUSIEDL),

Eisenstadt-Umgebung + Städte/ Mattersburg (EUEMA);

das Versorgungsgebiet Mitte-Süd umfasst die Bezirke (Versorgungsregionen)

Oberpullendorf/Oberwart (OPOWA)

Güssing/Jennersdorf (GÜJEN).

Seit März 2011 erfolgte eine Steigerung der Versorgungsdichte (= Platzangebot pro 1.000 EinwohnerInnen im Alter von 75 und mehr Jahren) um 5 Plätze pro Altersbevölkerung von 68,5 auf 73,6 im März 2013 – zum Jahresende 2013 wird der Wert noch auf 74,6 steigen.

Allerdings hat sich das deutliche Süd-Nord-Gefälle noch verstärkt: Mitte-Süd weist dabei 87 Plätze pro 1.000 Ew. 75+ auf (2011: 76,5), während sich der Norden mit lediglich 61 Plätzen gegenüber 2011 nicht wesentlich verbessern konnte (→ Abb. 14.8

und Tab. 14.3; siehe dazu auch Kap. 15). Allgemein ist jedenfalls festzustellen, dass die Inanspruchnahme von Pflegeheimplätzen im Süden signifikant höher als im Norden ist.

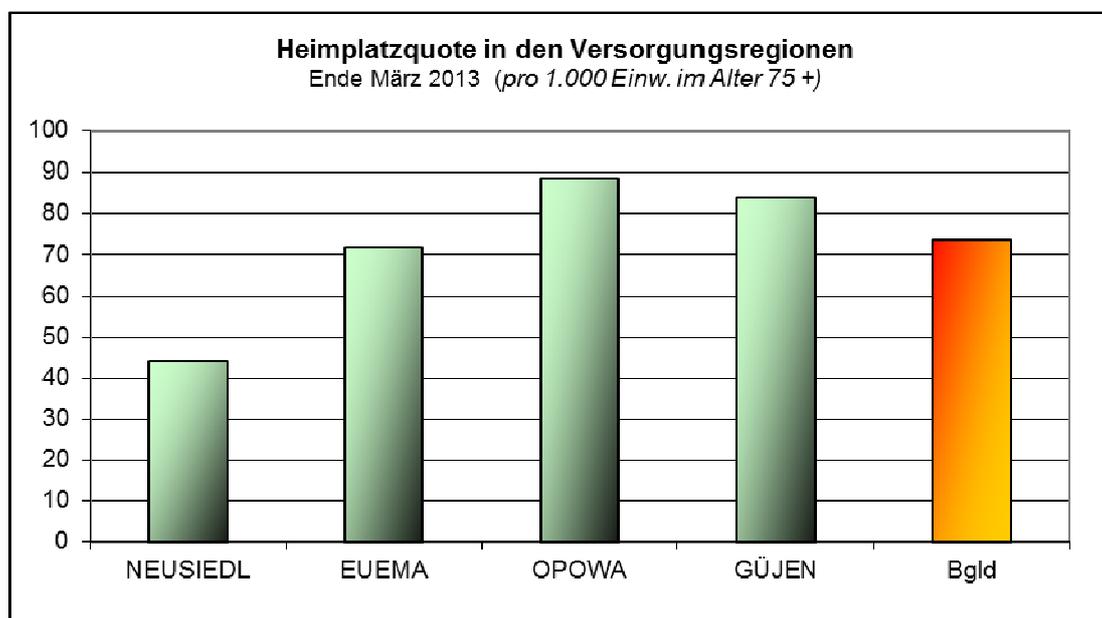


Abbildung 14.8

regionale Heimplatzquote (ohne deklarierte Wohnplätze)

Ende März 2013 - pro 1.000 Einwohner mit 75 od. mehr Jahren

Region	Platzquote	Plätze	POPREG-Daten
			01.01.2012 Einw. 75+
NEUSIEDL	44,1	235	5.329
EUEMA	71,9	622	8.652
Nord	61,3	857	13.981
OPOWA	88,7	820	9.249
GÜJEN	84,0	395	4.701
Mitte-Süd	87,1	1.215	13.950
Bgl.-Gesamt	73,6	2.072	28.171 Prognose für Jän.13

Tabelle 14.3

Burgenländische Pflegeheim Betriebs-GmbH:

Im September 2008 wurde vom Land Burgenland und der KRAGES beschlossen, das bestehende **Pflegeheim in Neudörf/Leitha** in Zukunft gemeinsam mit der VAMED als privatem Partner zu betreiben und entsprechend den Anforderungen für ein modernes Pflegeheim weiterzuentwickeln. Dazu wurde die Public-Private-Partnership-Gesellschaft „Burgenländische Pflegeheim Betriebs-GmbH“ (BPB) – eine gemeinsame Gesellschaft der VAMED Management und Service GmbH & Co KG und der

Burgenländischen Krankenanstalten GmbH (KRAGES) – gegründet, die ihrerseits die VAMED mit der Gesamtbetriebsführung des Pflegeheims einschließlich aller Nebeneinrichtungen und der sonstigen zum Betrieb dieser Einrichtung gehörigen Leistungen beauftragte. Die Rechtsträgerschaft verbleibt weiterhin bei der KRAGES.

Erklärtes Ziel dieser Kooperation ist es, neue Pflegekonzepte umzusetzen. Dies verlangte auch eine bauliche Weiterentwicklung des Standortes, wobei insgesamt 150 Pflegebetten neu- bzw. umgebaut werden – im Mittelpunkt stehen aber die Qualität und die Weiterentwicklung der Pflege. Die betreuten Menschen leben in Wohngemeinschaften, wobei ihre Fähigkeiten in den Alltag eingebracht werden, das heißt, dass die alten Menschen Sinn gebende Aufgaben erhalten, wie etwa Tätigkeiten in der Küche oder im Garten. Das zweite wichtige Element beim neuen Pflegekonzept zielt auf die MitarbeiterInnen ab: Aus- und Weiterbildung und Förderung der Mitarbeiter soll die Zufriedenheit heben.

Die Fertigstellung des Gesamtprojektes erfolgte im Oktober 2011: das Pflegeheim verfügt nun über 40 Betten im Demenzbereich, 70 Betten für allgemeine Altenpflege, 10 Betten für sozialpsychiatrische Rehabilitation, 20 Betten für psychiatrische Dauerbewohner und 10 Betten für Bewohner mit Alkoholkrankungen. Darüberhinaus wurden 12 Tagesbetreuungsplätze installiert, die allerdings nicht in Anspruch genommen werden.

Nachfolgend wurde das **Pflegeheim in Oberpullendorf** mit 01.01.2010 und das **Pflegeheim am Hirschenstein** mit 01.01.2011 von der BPB übernommen.

In Oberpullendorf erfolgte bis April 2012 ein Neubau des Pflegeheimes am Standort des Krankenhauses Oberpullendorf. Dieses Pflegeheim weist nun 75 Betten auf: 55 Betten für allgemeine Altenpflege, 15 Wachkomabetten und 5 Hospizbetten. Das Pflegeheim in Oberpullendorf übernimmt somit die burgenlandweite Versorgung für Wachkomapatienten, welche früher zum Teil in benachbarten Bundesländern versorgt wurden, und für Palliativpatienten.

Die Einrichtung im exponierten Waldgebiet am Hirschenstein wurde ins Ortszentrum von Rechnitz übersiedelt und ein neues Pflegeheim mit 75 Betten für allgemeine Altenpflege errichtet. Die Inbetriebnahme erfolgte im Sept. 2012. Das Betreuungskonzept im neuen Haus orientiert sich am „Leitbild Familie“; ein integratives Hausgemeinschaftskonzept soll auch eine intergenerative Begegnung zwischen Kindern und alten Menschen fördern. Diese Hausgemeinschaften sind im Vergleich zu herkömmlichen Pflegestationen eines Pflegeheimes kleine, überschaubare BewohnerInneneinheiten mit jeweils 15 pflegebedürftigen oder an Demenz erkrankten, älteren Bewohnern. Hausgemeinschaften sind konzeptionell in erster Linie auf Lebensqualität, insbesondere aber auf Überschaubarkeit, Geborgenheit, Vertrautheit und Normalität der Wohnraumumgebung ausgerichtet. Sie unterscheiden sich von herkömmlichen, konventionellen Heimen vor allem dadurch, dass es zu einer Aufhebung der personellen und räumlichen Trennung, insbesondere zwischen

Hauswirtschaft, Pflege und Betreuung kommt. Die Bewohner leben wie in einer Familie zusammen, in der gemeinsam gekocht, Wäsche gewaschen, gebügelt, etc. wird. Damit wird ausgedrückt, dass sich die Aktivitäten und der gesamte Tagesablauf an den Verrichtungen und Aufgaben eines normalen Haushaltes anlehnen.

Pflegeplatzbörse Burgenland

Auf der Homepage des Landes www.burgenland.at kann man sich seit Jänner 2012 darüber informieren, in welchen burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimen freie Heimplätze einer bestimmten Bettenkategorie (Einbett-, Zweibett- oder Mehrbettzimmer) zur Verfügung stehen. Spezifische Informationen betreffend Ausstattung, Angebote, Ansprechpartner, Telefon, Buchungsplattform, Anfragesystem etc. können direkt über eine Verlinkung zur Webseite der BetreiberInnen abgerufen werden. Die Integration von Google Maps ermöglicht eine besonders benutzerfreundliche Darstellung der Heimstandorte und der freien Heimplätze auf einer Burgenlandkarte.

Das Projekt Pflegeplatzbörse wurde in Zusammenarbeit der Fachabteilung mit der LAD-Stabsstelle EDV und den HeimbetreiberInnen, die für die Aktualisierung der Daten verantwortlich sind, umgesetzt und stellt einen weiteren Modernisierungsschritt in Richtung zielgruppenorientierter und bürgernaher Serviceleistung dar.

Dem Amt der Burgenländischen Landesregierung wurde für das Projekt „Pflegeplatzbörse Burgenland – Online-Service für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen“ der „T-Systems Innovation Award 2012“ verliehen. Dieser Preis wird jährlich nach einer bundesweiten Ausschreibung vom Report Verlag gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt – Plattform Digitales Österreich vergeben und soll den Nutzen und den Effekt innovativer Services und Projekte in der Verwaltung öffentlich präsentieren. Als „ausgesprochen einfach zu bedienenden Dienst“ mit „hohem Nutzen für die Betroffenen“ beschrieb die Jury die Pflegeplatzbörse und bescheinigte ihr Vorbildcharakter für andere Regionen.

Neues Pflgetarifmodell:

Da im Bereich der burgenländischen Pflegeheime eine uneinheitliche Tarifstruktur gegeben ist, hat sich das Land dazu entschlossen, die Finanzierung der Einrichtungen mit einem neuen Pflgetarifmodell auf eine harmonisierte Basis zu stellen und mehr Transparenz zu schaffen. Die neuen Tagsätze werden sich aus einer Hotelkomponente und der einheitlichen Abdeckung des Pflegeaufwandes nach Pflegegeldstufen zusammensetzen. Seit geraumer Zeit schon verhandelt das Land mit den HeimbetreiberInnen, um eine Lösung auf möglichst breiter Basis zu erreichen. Mit der Ermittlung des Tagsatzmodells wurden externe Berater beauftragt. Die Einführung soll – eventuell mit Übergangsfrist – im Jahr 2014 erfolgen.

Nationales Qualitätszertifikat (NQZ)



Das Nationale Qualitätszertifikat ist ein einheitliches Verfahren zur objektiven Bewertung der Qualität der Leistungserbringung von Alten- und Pflegeheimen, das vom Sozialministerium gemeinsam mit den neun Bundesländern, dem Österr. Seniorenrat, dem Bundesverband der Alten- und Pflegeheime und führenden ExpertInnen entwickelt und bereits in der Praxis erprobt wurde. Ziel ist es u.a., die Qualität von Alten- und Pflegeheimen sichtbar zu machen und einen Anreiz für die Weiterentwicklung der Qualität zu geben.

Durch eine Novelle des Bundes-Seniorengesetzes wurden die Modalitäten für die Vorbereitung und Durchführung der Zertifizierung von Alten- und Pflegeheimen gemäß NQZ, insbesondere die Kriterien für die Zertifizierungseinrichtungen und die Voraussetzungen für die Zertifizierungen geregelt.

Um dieses markenrechtlich geschützte Zertifikat können sich Häuser freiwillig bewerben, die von sich aus weitreichende und systematische Maßnahmen zur Sicherstellung der größtmöglichen individuellen Lebensqualität ihrer BewohnerInnen gesetzt haben. Mit dem NQZ sollen diese Bemühungen unterstützt und sichtbar gemacht werden. Ausgangspunkt für die Zertifizierung sind verschiedene Qualitätsmanagement-Systeme (ca. 25% der Alten- und Pflegeheime in Österreich haben bereits ein QM-System, nämlich E-Qalin®, QAP oder ISO, eingeführt). Die NQZ-Fremdbewertung ergänzt die Selbstbewertungen, die in QM-Systemen üblich sind.

Das NQZ-Modell greift auf eine sehr breite Vergleichsgrundlage zurück, die weit über strukturelle Bedingungen wie z.B. Zimmergröße oder Personalschlüssel hinausgeht. So wird beispielsweise überprüft, ob die Biographie und der individuelle Lebensstil der Bewohnerinnen und Bewohner im Betreuungs- und Pflegeprozess berücksichtigt werden, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert werden, damit sie ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen in ihre Tätigkeit einbringen können, oder welche Maßnahmen gesetzt werden, um die Privatsphäre der Bewohnerin oder des Bewohners zu schützen. Die angewandten Methoden müssen für das Haus passen und sich positiv auf die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner auswirken. Das Motto des Nationalen Qualitätszertifikats lautet daher auch "Leben wie daheim".

Im Burgenland erhielten bereits die Heime in Stegersbach und Weppersdorf das NQZ und 2013 bewirbt sich das Pflegeheim St. Nikolaus in Neudörfel um das Zertifikat. Das Land unterstützt die Heime bei dieser Qualitätsoffensive durch die Übernahme von rund drei Viertel der Zertifizierungskosten.

Pilotprojekt „Betreutes Wohnen PLUS“:

Beim sogenannten “Betreuten Wohnen für ältere oder behinderte Menschen“ handelt es sich gemäß Bgl. Wohnbauförderungsgesetz 2005 um ein Angebot für rüstige SeniorInnen, die noch keiner regelmäßigen Betreuung bedürfen: daher sollte es eigentlich „betreubares Wohnen heißen. Es sind dies kleine Wohnungen mit barrierefreiem Zugang und behindertengerechter Ausstattung. Die Betreuung ist dabei als eigenes „Leistungspaket“ definiert, zu dem der Zugang zwar erleichtert wird, das bei Bedarf aber von mobilen Diensten zugekauft werden muss. Im Rahmen des kommunalen Wohnbaus wurden solche Wohneinheiten (mit unterschiedlichen organisatorischen Rahmenbedingungen) bereits in mehreren Gemeinden errichtet. Damit soll der künftig auch im ländlichen Bereich zunehmende Wohnbedarf älterer Menschen abgedeckt werden – diese Einrichtungen werden daher nicht zum Sozialbereich gerechnet.

Da die Aufnahme in Pflegeheime im Falle einer Finanzierung über die Sozialhilfe erst ab PG-Stufe 4 erfolgen soll, müssen für Menschen mit geringerem Betreuungsbedarf andere Alternativen geboten werden, z.B. das **Betreute Wohnen Plus**. Dieses im Laufe des Jahres 2013 startende Pilotprojekt dient der finanziellen Unterstützung von Personen, die bereits einen Betreuungsbedarf bis zur PG-Stufe 3 haben, aber noch nicht in ein Pflegeheim aufgenommen werden müssen. Zur Nutzung personeller und organisatorischer Synergien befinden sich die behindertengerecht gestalteten Wohnanlagen in Nachbarschaft von Pflegeheimen.

Beim Betreuten Wohnen Plus ist neben Miete und Betriebskosten auch ein obligatorisches Grundleistungspaket dabei. Dieser Grundsservice besteht neben einer ständig besetzten Notrufanlage in erster Linie aus einer in der Wohnhausanlage anwesenden Ansprechperson, die sich um die Anliegen der BewohnerInnen (im Ausmaß von 4 Stunden pro Monat und Bew.) kümmert. Die Kosten in Höhe von 135 Euro pro Monat und BewohnerIn fördert das Land einkommensabhängig. Projektpartner sind vorerst das Haus St. Vinzenz in Pinkafeld mit insgesamt 30 Wohnungen und der Samariterbund mit 40 Wohnungen an verschiedenen Standorten. Die jährlichen Kosten von ca. 100.000 Euro können über den Pflegefonds abgerechnet werden.

Die Qualitätskriterien für diese neu adaptierte Einrichtungsform orientieren sich an der mit 1.5.2012 als bundeseinheitlich geltender verbindlicher Leitfaden zur Qualitätssicherung in Kraft getretene „ÖNORM CEN/TS 16118 – Anforderungen an Dienstleistungen für ältere Menschen im Rahmen der Wohnform Betreutes Wohnen“, welche Mindeststandards definiert hinsichtlich

Transparenz des Angebotes (klare Leistungsbeschreibungen und Informationen vor Vertragsabschluss); baulicher Anforderungen (ÖNORM B1600 und B1601); Dienstleistungskonzept (Grund- und Wahlservice); Vertragsgestaltung (klare Regelungen); Qualitätssicherung (Beschwerdemanagement, BewohnerInnenbefragung).

15 Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Pflegevorsorge

BEP 2014/2015

Rechtsgrundlagen und Zielvorstellung:

In der *Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen* (LGBl. Nr. 3/1994) hat sich das Land Burgenland verpflichtet, für einen Mindeststandard an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten (soziale Dienste) für pflegebedürftige bzw. hilfs- und betreuungsbedürftige Personen zu sorgen, und dafür einen „Bedarfs- und Entwicklungsplan“ zu erstellen. Bedarfs- und Entwicklungspläne sind als strategische Instrumente wichtige Voraussetzung wirkungsorientierten Managements.

Der Bedarfs- u. Entwicklungsplan für die Pflegevorsorge im Burgenland (BEP 1998) wurde mit einstimmigem Beschluss der Landesregierung vom 7. Juli 1998 zur verbindlichen Leitlinie für die zukünftige Entwicklung erklärt (Planerstellungszeitraum: 1995 bis 1998); er gliedert sich in:

- ein *grundlegendes wissenschaftliches Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Anton Amann* (mit Prognosen über künftige Ausbaubedarfe bis 2021), woraus unter Berücksichtigung der budgetären Möglichkeiten des Landes
- ein *Maßnahmenprogramm* (Zeithorizont bis 2011) und
- ein *Aktionsprogramm bis 2002* (Konkretisierung der Ausbaumaßnahmen und Darstellung der dafür voraussichtlich erforderlichen finanziellen Mittel in einer ersten Etappe) erstellt wurden.

Darin vorgesehen war auch eine Fortschreibung und Anpassung des BEP an die aktuelle Bedarfsentwicklung. Durch Prognoserechnungen entsteht lediglich eine Momentaufnahme als grobe Orientierungshilfe. Die Vorhersage der künftigen Nachfrage nach institutionellen Pflege- und Betreuungsangeboten ist von großen Unsicherheiten geprägt und sollte nicht als eine fixe Größe gesehen werden. Wesentlich ist vielmehr eine flexible Handhabung der Bedarfsvorschau in beide Richtungen hin, wobei der tatsächliche, zum Entscheidungszeitpunkt konkret absehbare Bedarf maßgeblich für Umsetzungsschritte sein muss. Denn ebenso nachteilig wie zu geringe Kapazitäten wären auch Überkapazitäten – beide Zustände sollten möglichst vermieden werden. Die Planung muss daher hinsichtlich ihrer Gültigkeit für die unmittelbare Zukunft fortlaufend überprüft, aktualisiert, adaptiert und weiterentwickelt werden (→ kontinuierlicher Planungsprozess als „*work in progress*“).

Dies erfolgte ab 2002 zunächst in einem breit angelegten Diskussionsprozess unter Einbindung des professionellen Pflegepersonals in verschiedenen Arbeitskreisen, deren Ergebnisse in den „Bericht 2003/2004 über die Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Pflegevorsorge – aktuelles Maßnahmenprogramm mit Entwicklungstrends bis 2006“ (kurz: BEP 2004) mündeten.

Die Erkenntnisse des vom international anerkannten Alternswissenschaftler Prof. Amann bereits im Jahr 1996 präsentierten wissenschaftlichen Gutachtens hatten noch nichts von ihrer grundlegenden Gültigkeit eingebüßt. Der Bericht versuchte einerseits in summarischer Form Rechenschaft über die vergangenen Jahre abzulegen und andererseits – angesichts der neuesten Bevölkerungsprognosen – vor allem eine quantitative Neubewertung künftiger Bedarfe vorzunehmen, aber punktuell auch *neue* Akzente bzw. Prioritäten zu setzen.

Der BEP wird seither laufend aktualisiert. Die Ergebnisse dieses permanenten Planungsprozesses – in der Folge nur mehr „die BEP“ genannt – werden seit 2007 im Abstand von zwei Jahren im Sozialbericht der Landesregierung veröffentlicht und dienen als Grundlage für sozialpolitische Entscheidungen. Deren Ziel ist es, auf Grund der zu erwartenden demografischen und soziokulturellen Entwicklung in Ergänzung zur familiären Betreuung oder als Ersatz dafür, für ein breites und vor allem lokal bzw. regional verfügbares Angebot professioneller Dienste und Einrichtungen Sorge zu tragen.

Das Burgenland befindet sich noch immer in einer Ausbauphase der Pflegeinfrastruktur, daher ist es im laufenden Planungsprozess – vor allem für den ambulanten und teilstationären Bereich – erforderlich

- auf der Basis sozialpolitischer Zielvorstellungen und empirischer Befunde vorerst *grobe Versorgungszielwerte* mit Bandbreiten und einem Zeithorizont von wenigen Jahren zu formulieren und allmählich zu verfeinern;
- durch Beobachtung von Entwicklungstendenzen samt begleitendem IST-SOLL-Vergleich (Monitoring) regelmäßig die Angemessenheit der vorläufigen Zielwerte zu überprüfen, um diese gegebenenfalls neuen Erfordernissen anpassen zu können.

Die Organisation der Betreuung und Pflege einer alternden Gesellschaft stellt nicht bloß eine wesentliche sozialpolitische sondern auch eine *raumordnerische Aufgabe* dar und bedeutet für das „Land der Dörfer“ Burgenland eine große und kostenintensive Herausforderung!

Rahmenbedingungen:

Public Private Partnership

Der im Burgenland beschrittene Weg zur Sicherstellung der Versorgung mit sozialen Dienstleistungen durch Zusammenarbeit des Landes mit vorwiegend gemeinnützigen Organisationen (Public Private Partnership) wurde bereits vorgestellt (→ Kap. 2). Diese können aber die personalintensiven Dienstleistungen nur dann durchführen, wenn die anfallenden Betriebskosten durch leistungsorientierte Entgelte abgedeckt werden. Daher muss sich die Angebotsentwicklung auch sehr genau an der tatsächlichen Nachfrage orientieren, denn nur in Anspruch genommene Dienste werden auch finanziert. Das Land hat keinen direkten Einfluss auf den Einrichtungsausbau im

Altenhilfesektor, verfügt allerdings hinsichtlich des Ausbaus der Pflegeheime mit der Gewährung (oder Versagung) der „Tagsatzvereinbarung“ (→ *siehe dazu weiter unten*) über ein unverzichtbares Steuerungsinstrument, dessen Fehlen dem Wildwuchs Tür und Tor öffnen würde (zur Trägerstruktur der Heime → Kap. 14 sowie der ambulanten Dienste → Kap. 11).

Bei den Einrichtungen für behinderte Menschen erfolgt der Ausbau bedarfsgerecht durch private gemeinnützige Trägerorganisationen im Einvernehmen mit dem Land, welches den laufenden Betrieb vorwiegend finanziert.

Im Bereich der ambulanten Dienste und der Einrichtungen zur Tagesbetreuung für alte Menschen dient „Planung“ weniger der aktiven Ausgestaltung der Infrastruktur, es handelt sich eher um eine Vorausschau der künftigen Entwicklungen, die sich durch Schaffung gesetzlicher und finanzieller Rahmenbedingungen bestenfalls günstig beeinflussen lassen.

Grundsatz „ambulant vor stationär“

Im Bgl. Sozialhilfegesetz 2000 ist verankert, dass bei der Gewährung der Sozialhilfe die Integration des hilfsbedürftigen Menschen in seiner sozialen Umwelt anzustreben ist und, dass ambulante und teilstationäre Dienste Vorrang gegenüber stationären Angeboten haben – dies gilt es in der BEP umzusetzen.

Selbst stabile Unterstützungsnetzwerke sind bei der Betreuung pflegebedürftiger Menschen (etwa bei schweren Formen der Demenz) schnell überfordert, wenn nicht in erheblichem Umfang entlastende Dienste, insbesondere auch Tagesbetreuung, in das Pflegearrangement einbezogen werden.

Eine Pflegepolitik, die die Familienpflege im weitesten Sinn stützen will, den Vorrang der häuslichen Pflege vor der Heimunterbringung verfolgt und sich sowohl der Qualität der Pflege als auch der Entlastung von pflegenden Angehörigen verpflichtet sieht, wird daher in den ambulanten und vor allem auch teilstationären Sektor investieren müssen, und damit gleichzeitig auch neue zukunftsorientierte und krisensichere Arbeitsplätze schaffen können, die nicht in Gefahr geraten wegrationalisiert zu werden.

Die Zweckzuschussmittel des Bundes nach dem Pflegefondsgesetz können dafür entscheidende Impulse zur Finanzierung entsprechender Ausbaumaßnahmen liefern.

Pflegefondsgesetz 2011 (PFG → Kap. 6):

Bund und Länder kamen im März 2011 überein, dass Länder, Städte und Gemeinden bei der Bewältigung der zu erwartenden Pflegedienstleistungen unterstützt werden sollen. Daher wurde ein Bundesgesetz verabschiedet, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011 bis 2014 gewährt wird – eine Gesetzesnovelle, die noch vor dem Sommer 2013 beschlossen werden soll, sieht eine Verlängerung bis 2016 vor.

Der Zweckzuschuss dient zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes von Ländern und Gemeinden für den laufenden Betrieb von:

- Mobilen Betreuungs- und Pflegediensten,
- Pflegeheimen,
- Tagesbetreuungseinrichtungen,
- Kurzzeitpflege in Pflegeheimen zur Entlastung pflegender Angehöriger,
- Case- und Caremanagement,
- alternative Wohnformen (wie Betreutes Wohnen).

Angebote der Behindertenhilfe werden vom Pflegefonds nicht finanziert.

Die Dotierung des Pflegefonds erfolgt zu zwei Drittel durch den Bund und zu einem Drittel durch Länder und Gemeinden. Die Gesamthöhe beträgt 1,335 Mrd. Euro (2011: 100 Mio. Euro; 2012: 150 Mio. Euro; 2013: 200 Mio. Euro; 2014: 235 Mio. Euro; 2015: 300 Mio. Euro; 2016: 350 Mio. Euro).

Die Mittelaufteilung auf die Länder erfolgt nach dem jeweils geltenden Bevölkerungsschlüssel. Der Anteil des Burgenlandes am Zweckzuschuss 2011 - 2016 beträgt rund 45 Mio. Euro (davon ca. 30 Mio. Euro Bundesmittel).

in Mio. Euro	Zweckzuschuss für Burgenland	Beitrag von Land+Gemeinden	Beitrag vom Bund
2014	7,97	2,66	5,31
2015	10,17	3,39	6,78
2016	11,86	3,95	7,91

Tabelle 15.1

Diese Mittel können allerdings nur dann vereinnahmt werden, wenn in den relevanten Sparten jährlich Nettomehraufwendungen gegenüber dem Basisjahr 2010 im Umfang der zur Verfügung gestellten Fondsmittel nachgewiesen werden können. Dabei hat der Anteil der Nettomehraufwendungen für Pflegeheime weniger als 50% der gesamten Nettomehraufwendungen auszumachen.

Die Situation im Burgenland stellt sich anders dar als in den meisten Bundesländern: es bestand am Pflegeheimsektor noch großer Aufholbedarf – was die Versorgungsdichte pro Altersbevölkerung betrifft (Plätze pro Bevölkerung im Alter von 75 und mehr Jahren) besteht dieser Nachholbedarf weiterhin, nicht aber gemessen an der tatsächlichen Nachfrage, woran sich das burgenländische Ausbauprogramm in erster Linie zu orientieren hat. In den vergangenen Jahren wurden viele Heime neu errichtet bzw. ausgebaut, was zu einer erheblichen Steigerung der Nettomehrausgaben führte (→ Kap. 14).

Im Gegensatz dazu wiesen Hauskrankenpflege und Senioren-Tagesbetreuung nicht die erhofften Zuwachsraten auf – nicht zuletzt wegen der immer stärkeren Konkurrenz durch die 24-Stunden-Betreuung. Im Jahr 2012 war sogar ein Leistungseinbruch zu verzeichnen – es kam daher zu keinen Nettomehrausgaben (→ Kap. 11.1, 12 und 15).

Im BEP-Zeitraum 2014/2015 beträgt der Zweckzuschuss an das Burgenland maximal 18 Mio. Euro, davon müssen Land und Gemeinden 6 Mio. Euro für den Pflegefonds selbst aufbringen (je 3 Mio. Euro), 12 Mio. Euro kommen vom Bund (je 6 Mio. Euro für Land und Gemeinden). In der Gesamtrechnung verbleiben dem Land daher „nur“ 3 Mio. Euro netto, das ist ein Sechstel der Gesamtsumme. In der Praxis wird die Höhe des Zweckzuschusses vom Verwendungsnachweis des Landes abhängen.

Da das Burgenland den Richtversorgungsgrad von 50% (gemäß PFG-Novelle 2013) mangels Nachfrage nicht erreichen kann, die Anzahl der betreuten Personen ist nämlich geringer als die Hälfte der Zahl der PflegegeldbezieherInnen, muss die widmungsgemäße Verwendung der Pflegefondsmittel durch Angabe der Nettomehrausgaben in den oben angeführten Bereichen des Pflegesektors gegenüber dem Basisjahr 2010 nachgewiesen werden. Wenn allerdings diese Nettomehrausgaben die Höhe der Zuwendungen aus dem Pflegefonds nicht erreichen, dann kommt es zu einer dementsprechenden Mittelkürzung.

Die Pflegefondsmittel lassen sich nur dann voll ausschöpfen, wenn die Hauskrankenpflege, die Hospiz- und Palliativversorgung, die Senioren-Tagesbetreuung, die Kurzzeitpflege, das betreute Wohnen und das Casemanagement ausgeweitet und budgetär höher dotiert werden. Die Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds stellen für das Burgenland somit eine einmalige Chance dar, die Pflegeinfrastruktur im nichtstationären Bereich kostenneutral weiterzuentwickeln.

Mit der Mittelzuteilung verbunden ist auch die Verpflichtung der Länder, bis zum 31. Oktober jeden Jahres eine Sicherungs- Aus- und Aufbauplanung (im Sinne einer BEP) für das Folgejahr vorzulegen.

Hochaltrige Bevölkerung und PflegegeldbezieherInnen (→ Kap. 1 und 5 und Anhang)

Im Zeitraum Anfang 2014 bis Ende 2015 wird sich die Zahl der hochaltrigen Personen im Alter von 90 und mehr Jahren um rund 370 erhöhen, die Zahl der 75- bis 79-Jährigen wird sogar um mehr als 2.000 anwachsen, während die Zahl der 80- bis 84-Jährigen sowie der 85- bis 89-Jährigen unverändert bleibt.

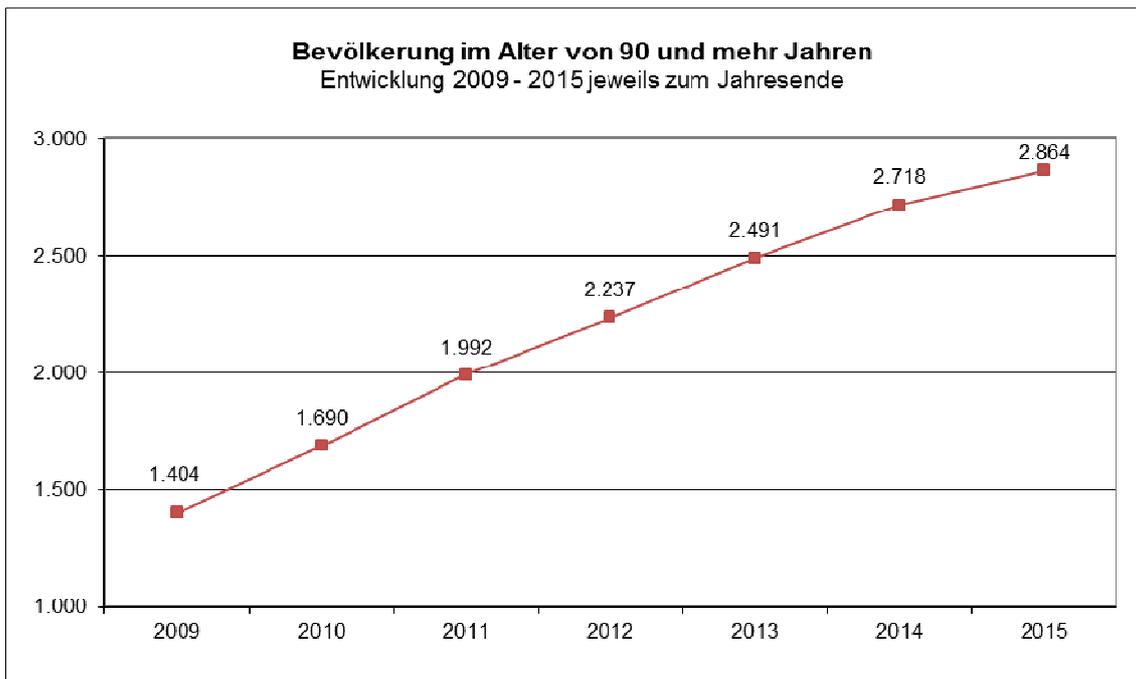


Abbildung 15.1 Quelle: Statistik Austria, POPREG und Bevölkerungsprognose 2012

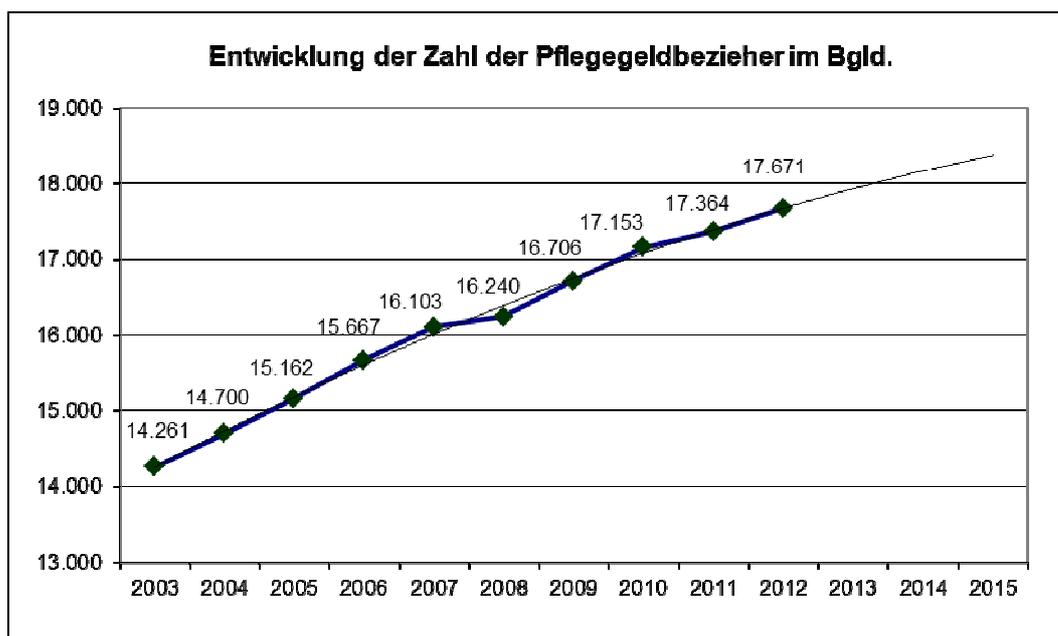


Abbildung 15.2 Quelle: Jahresberichte d. Arbeitskreises f. Pflegevorsorge, BMASK und eigene Schätzungen

Da die Anspruchsvoraussetzung für Pflegegeldbezug ab 2011 von mehr als 50 auf mehr als 60 Monatsstunden fremde Hilfe hinaufgesetzt wurde, erhalten ungefähr 200 bis 300 Personen pro Jahr weniger als vorher Pflegegeld. Aus heutiger Sicht ist daher bis Ende 2015 im Burgenland mit etwa 18.400 PflegegeldbezieherInnen zu rechnen, das sind um etwa 700 Personen mehr als zum Jahresende 2012 (→ Abb. 15.2).

Ende 2012 gab es im Burgenland rund 5.700 PflegegeldbezieherInnen der Stufen 4 bis 7, das sind Personen mit mehr als 160 Monatsstunden Betreuungs- und Hilfebedarf, die rund ein Drittel aller PflegegeldbezieherInnen ausmachen. Die Anzahl von hilfebedürftigen Personen, die noch kein Pflegegeld erhalten, weil sie „nur“ einen monatlichen Hilfebedarf bis zu 60 Stunden aufweisen, wird auf etwa 40% aller PflegegeldbezieherInnen geschätzt: damit waren im Burgenland Ende 2012 insgesamt rund 25.000 Personen auf fremde Hilfe und Betreuung angewiesen. Rund 8% davon bedienen sich einer 24-Stunden-Betreuung (PersonenbetreuerIn), etwa 22% nehmen formelle Dienste (ambulante, teilstationäre oder stationäre) in Anspruch.

Rund 90% dieser hilfebedürftigen Menschen leben noch zu Hause, der Rest ist vor allem in Heimen oder zu geringem Teil in betreuten Wohnungen untergebracht. Bei rund 70% der hilfe- und betreuungsbedürftigen Personen leisten ausschließlich Angehörige die ganze Betreuungs- und Pflegearbeit.

Einflussfaktoren auf die Bedarfsentwicklung

Bei der dynamischen Entwicklung der Bedarfe in der Pflegevorsorge wirken viele Einflussfaktoren zusammen. Für die Frage, wie viel ambulantes Pflegepersonal, wie viele Plätze in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen (z.B. Tagesbetreuung etc.) erforderlich sein werden, erweisen sich Prognosen über die Zahl der künftig pflegebedürftigen Personen als nicht allein maßgeblich: es geht vielmehr um die konkrete Nachfrage nach solchen institutionellen Angeboten. Dazu muss man beachten, wie sich die Pflegearbeit derzeit tatsächlich verteilt.

informeller Sektor:

- Angehörige
Die Angehörigenpflege ist im Burgenland noch besonders stark ausgeprägt und überwiegend Sache der Frauen zwischen 45 u. 80 J. (Spitze zwischen 50 - 65 J.);
- Bekannte und Nachbarschaftshilfe
- privat organisierte und bezahlte Hilfskräfte
beim Auftreten von höherem zeitlichen Betreuungsaufwand: vorwiegend ausländische PersonenbetreuerInnen

formeller Sektor:

- professionelle institutionelle Angebote
ambulante Dienste (wie Hauskrankenpflege, Heimhilfe, Essen auf Rädern) und *Tagesbetreuung bzw. Kurzzeitpflege* (beides mit Stützfunktion der Angehörigen) sowie *Pflegeheime* und *betreutes Wohnen*.

Über 80% der PflegegeldbezieherInnen werden überwiegend von Angehörigen und privat organisierten Hilfskräften zu Hause betreut – mit fallweiser Unterstützung mobiler Dienste oder durch Tagesbetreuung; nur etwa 15% wohnen nicht mehr zu Hause sondern in Pflegeeinrichtungen bzw. „betreuten“ Wohnungen; die restlichen Personen

leben zwar zu Hause, werden aber zu einem erheblichen Teil von formellen Diensten betreut (Tagesheimstätten, Hauskrankenpflege).

Die künftige Entwicklung des familiären Pflegepotentials ist ein großer Unsicherheitsfaktor: es hängt nicht bloß von der Zahl der zur Verfügung stehenden potenziellen Betreuungspersonen (= demografische-soziostrukturelle Komponente) ab, sondern vor allem auch von der Bereitschaft – sei es aus Zuneigung oder „moralischer Verpflichtung“ – sich auf diese Kräfte raubende Tätigkeit einzulassen. Selbst ein geringfügiger Rückgang der familiären Pflegeleistung hätte enorme Auswirkungen auf die Nachfrage nach formellen Angeboten oder ausländischem Personal.

Die Pflege und Betreuung in der vertrauten Wohnumgebung wurde in den vergangenen Jahren in einem durch Mundpropaganda ständig zunehmenden Ausmaß von den zahlreichen – und zunächst lange Zeit illegalen – Betreuerinnen aus den Oststaaten (insbesondere aus Rumänien, Ungarn, Slowakei) geleistet bzw. unterstützt. Diese Entwicklung wurde durch das steigende Angebot und das relativ günstige Preis-Leistungsverhältnis wesentlich gefördert. Ab Mitte 2007 erfolgte die Legalisierung der sogenannten „24-Stunden-Betreuung“ (→ Kap. 12): derzeit werden etwa 1.600 Personen von legalen PersonenbetreuerInnen zu Hause versorgt. Vorausgesetzt der Entwicklungstrend seit Ende 2008 hält auch in den nächsten Jahren an, dann sind für Ende 2015 bereits 1.900 bis 2.000 betreute Personen zu erwarten. Die 24-Stunden-Betreuung erweist sich damit als eine wesentliche Stütze der Betreuung zu Hause.

Allerdings lässt sich aus heutiger Sicht nicht vorhersehen, ob diese Ausweitung tatsächlich eintritt, oder ob es nicht doch zu einer Verflachung des Anstieges kommt.

Verglichen mit den anderen Bundesländern ist im Burgenland das Potenzial des „informellen Sektors“ noch am größten, was sich auch in der geringsten Heimunterbringungsquote niederschlägt. Die wahrscheinliche Abnahme dieses Betreuungspotenzials, deren Ausmaß sich allerdings kaum abschätzen lässt, könnte jedenfalls weitaus stärkere Auswirkungen auf die Nachfrage nach Diensten und Einrichtungen zeigen als die bloße Zunahme der Anzahl hochaltriger Personen.

Die private Nachfrage nach institutionellen Hilfsangeboten ist u.a. abhängig:

- vom Schweregrad der Pflegebedürftigkeit;
- von der Überwindung der „Schwellenangst“ zur Inanspruchnahme fremder Hilfe;
- von vorhandener Infrastruktur: regionale (lokale) Verfügbarkeit;
- von Informationen über bestehende Angebote;
- von der Erwartungsgerechtigkeit des Leistungsangebotes, d.h. ob dieses punkto Inhalt und Ausmaß den Anforderungen gerecht wird;
- von den Kosten im Vergleich zu alternativen Möglichkeiten (Preis-Leistungs-Verhältnis).

Ein wesentlicher **finanzieller Aspekt** ist in diesem Zusammenhang keinesfalls zu vernachlässigen. Dem Land sind bereits in den vergangenen Jahren durch den starken

Anstieg der Zahl von LeistungsbezieherInnen der Alten- aber auch der Behindertenhilfe erhebliche Mehrausgaben erwachsen – dieser Trend wird sich in den nächsten Jahren weiter fortsetzen bzw. noch verschärfen. Dennoch sollten aber notwendige Investitionen in den außerstationären Bereich (= Betreuung außerhalb der Rund-um-die-Uhr-Versorgung in Heimen) keinesfalls vernachlässigt werden. Alle Betreuungsleistungen, die den Verbleib der Betroffenen im gewohnten Umfeld absichern helfen, müssen den KundInnen im Burgenland zu günstigen Bedingungen angeboten und durch vermehrte Information auch „näher gebracht“ werden – nur so wird sich das informelle Pflegepotential wirkungsvoll und nachhaltig stützen lassen!

Die Bundesmittel aus dem Pflegefonds 2011 – 2016 sind gerade zur Finanzierung solcher Ausbauprojekte vorgesehen, aber auch zur Entwicklung und Förderung alternativer stationärer Betreuungsformen neben dem Pflegeheim, insbesondere Formen betreuten Wohnens – angegliedert an Heime zwecks Nutzung personeller Synergien.

BEP 2014/2015 – Bereich ambulante (mobile) Dienste

(→ siehe dazu auch die Ausführungen in Kap. 11)

Die Erhöhung des Leistungsvolumens der ambulanten Dienste hängt im Wesentlichen von der konkreten Nachfrage nach solchen Diensten sowie von der Verfügbarkeit des notwendigen Personals ab. Das Land kann lediglich die Rahmenbedingungen günstiger gestalten – dabei spielt der Kostenfaktor die entscheidende Rolle: die Nachfrage potenzieller NutzerInnen lässt sich in erster Linie über die Tarifgestaltung beeinflussen sowie über mehr Information und Beratung, die Personalkapazität über die Aufstockung von Ausbildungsplätzen (→ Kap. 16).

Durch die Übernahme eines überproportionalen Teiles der laufenden Kostensteigerungen durch das Land wurde in den vergangenen Jahren bis 2011 der von den LeistungsnutzerInnen zu tragende Anteil der Gesamtkosten verringert.

Der Wegfall der Kostenersatzpflicht der Kinder im Falle der Beanspruchung einer Sozialhilfe-Unterstützung zur Finanzierung ambulanter Pflegedienste stellte ab dem Jahr 2009 eine wesentliche Verbesserung dar. Dadurch konnte eine Hemmschwelle beseitigt werden, die bisher in vielen Fällen die notwendige Inanspruchnahme professioneller Dienste zur Entlastung der pflegenden Angehörigen verhindert hatte. Im Jahr 2012 erhöhten sich zwar die Nettoaufwendungen für solche zusätzlichen Sozialhilfe-Unterstützungen gegenüber dem Vorjahr um 14%, insgesamt machten sie allerdings nur 3% der Gesamtaufwendungen der öffentlichen Hand für ambulante Pflege- und Betreuungsdienste aus.

Die Ausweitung des Entlassungsmanagements auf alle Spitäler konnte ab 2009 realisiert werden (→ Kap. 19) und hätte in der Folge auch zu einer stärkeren Nachfrage nach professionellen Pflege- und Betreuungsdiensten führen sollen.

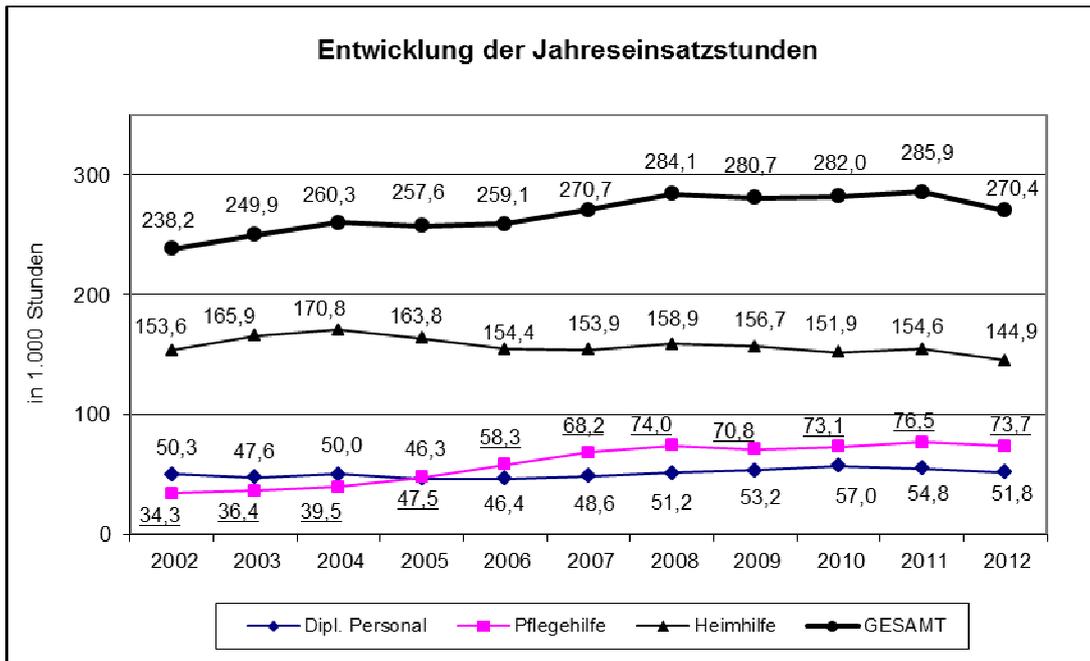


Abbildung 15.3

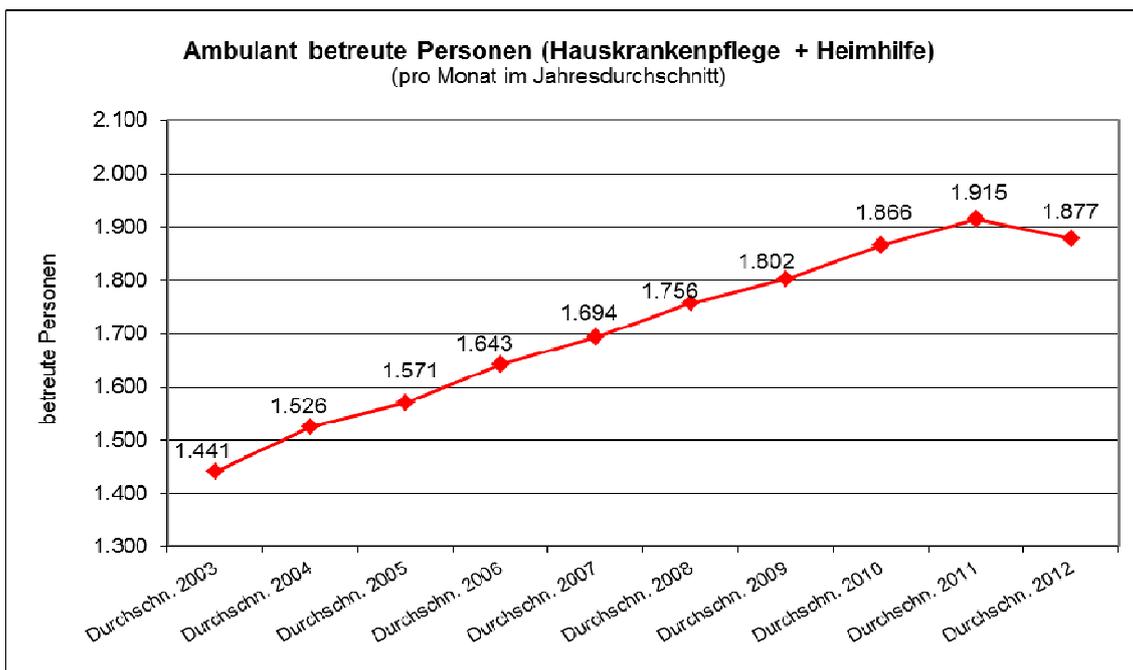


Abbildung 15.4

Die Entwicklung verlief aber anders als erwartet. Seit 2008 bis 2011 pendelten sich die Leistungen zwischen 281.000 und 286.000 Gesamteinsatzstunden ein, die Zahl der pro Monat betreuten Personen ist bis 2011 linear angestiegen. Im Jahr 2012 erfolgte dann ein markanter Rückgang der Gesamteinsatzstunden um 15.500 oder 5,4% (Heimhilfe: - 6,3%; Pflegehilfe: - 3,7%; Diplompflege: - 5,5%) und auch die Zahl der monatlich betreuten Personen verringerte sich um 2% (→ Abb. 15.3 und 15.4).

Daher wird der BEP-SOLL-Wert für Ende 2013 von rund 2.000 pro Monat ambulant betreuten Personen nicht zu erreichen sein. Auch bei der Zahl der Pflegeberatungen (Erstbesuche und Unterstützungsbesuche) ist seit 2009 keine weitere Zunahme mehr eingetreten, sodass auch hier der BEP-SOLL-Wert von rund 3.300 Beratungen im Jahr 2013 kaum erreicht werden kann.

Die Gründe für diese Stagnation der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste bzw. den Rückfall auf das Einsatzstundenniveau von 2007 liegen einerseits bei der ständig zunehmenden Konkurrenz durch die 24-Stunden-Betreuung, die vor allem die Nachfrage nach Heimhilfen beeinflusst: das Preis-Leistungsverhältnis der Heimhilfe kann im Falle eines erhöhten Betreuungsbedarfes von einigen Stunden täglich nicht mit der 24-Stunden-Betreuung konkurrieren – schließlich kosten 3 Stunden Heimhilfe pro Tag die betreute Person etwa 57 Euro. Andererseits wirken sich aber auch die relativ hohen Tarife für die LeistungsbezieherInnen als massive Nachfragebremse aus. Diese Tarife waren in den Jahren 2011 und vor allem 2012 aus Rücksicht auf die angespannte Budgetsituation des Landes deutlich erhöht worden.

Die Auswirkungen der restriktiven Budgetpolitik zeigen die *Abbildungen 15. 5 und 15.6*. Waren angesichts der Ausgabenentwicklung bis 2010 und günstiger Rahmenbedingungen (Abschaffung des Kinderregresses; Entlassungsmanagement in allen

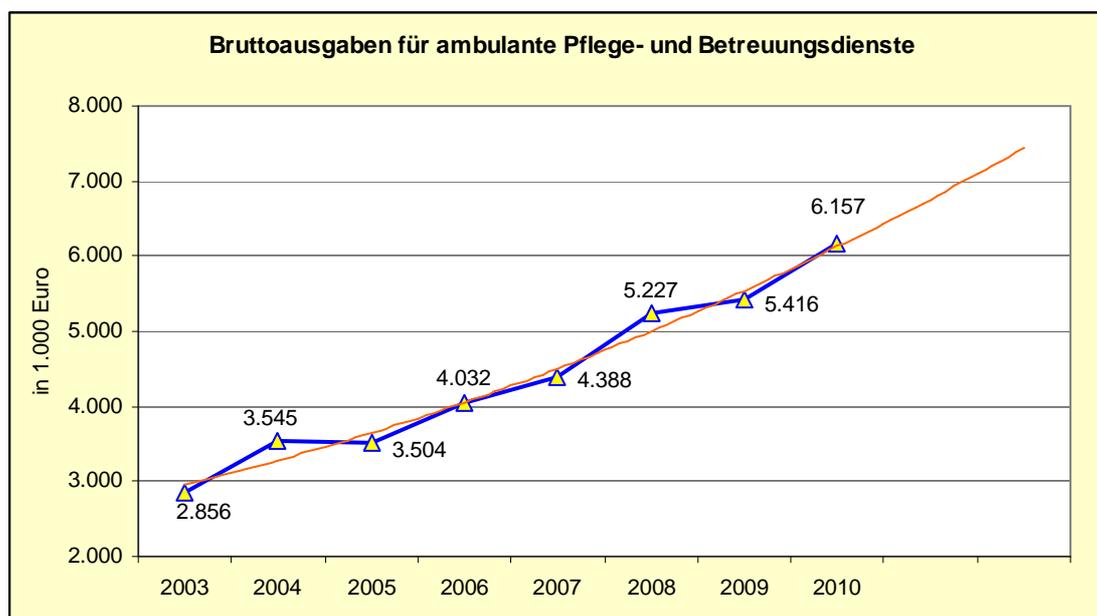


Abbildung 15.5 Entwicklungstrend im Jahr 2010

Krankenhäusern) – trotz der Konkurrenz durch die 24-Stunden-Betreuung – entsprechende Mehrausgaben für die Folgejahre absehbar und vom Hauptreferat Sozialwesen für das Doppelbudget 2011/2012 auch angefordert worden.

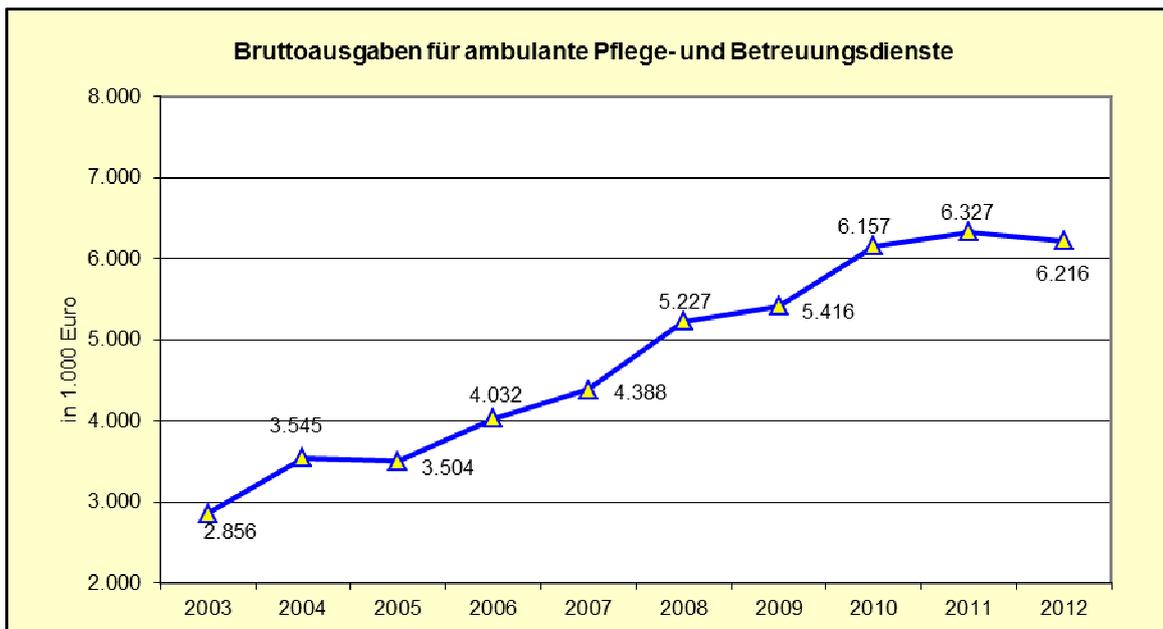


Abbildung 15.5 tatsächliche Entwicklung der Bruttoausgaben 2011/2012

Um die Budgetvorgaben einigermaßen erfüllen zu können, kam es dann bei der jährlichen Tarifgestaltung zu einer übermäßigen Belastung der betreuten Personen. Von 2010 auf 2012 erfolgte eine Anhebung der Stundensätze in folgendem Ausmaß:

- Diplompflege: + 3,30 Euro oder + 13%
- Pflegehilfe: + 3,10 Euro oder + 15%
- Heimhilfe: + 3,20 Euro oder + 20%.

Als Gegenmaßnahme wird ab Juni 2013 eine umfassende Tarifsenkung um rund 12% in allen Personalkategorien durchgeführt:

- Diplompflege: – 3,50 Euro
- Pflegehilfe: – 3,00 Euro
- Heimhilfe: – 2,20 Euro.

Auch das zeitliche Ausmaß für die Pflegeberatung wird wieder auf 90 Minuten hinaufgesetzt, nachdem es im Zuge der Sparmaßnahmen gekürzt worden war. Damit soll versucht werden, Impulse für eine stärkere Inanspruchnahme der Dienste zu setzen.

Bemerkenswert ist aber auch die nähere Analyse der regionalen Leistungsverteilung. Der Bezirk Eisenstadt-Umgebung (inkl. Städte) weist die geringste Anzahl von Einsatzstunden und betreuten Personen pro 1.000 Einwohnern im Alter von 75 und mehr Jahren auf, dicht gefolgt vom Bezirk Neusiedl am See – beide Bezirke liegen um 40% bzw. 32% unter dem Burgenland-Durchschnitt der Einsatzstunden pro Altersbevölkerung. Eine Angleichung des Leistungsvolumens in beiden Bezirken an den derzeitigen Landesdurchschnittswert hätte 2012 ein Gesamtergebnis von 306.000 Gesamteinsatzstunden ergeben.

Im Gegensatz dazu liegen die Bezirke Mattersburg (+ 49%), Oberwart (+ 28%) und Oberpullendorf (+18%) über dem Burgenland-Durchschnitt. In den Bezirken Mattersburg und Oberwart gibt es jeweils drei größere lokale Pflegedienste, die zum Teil auch gemeindeübergreifend tätig sind und von der Bevölkerung sehr gut angenommen werden. Im Bezirk Oberpullendorf sind alle vier großen Organisationen (Hilfswerk, Caritas, Rotes Kreuz und Volkshilfe) personell stark vertreten bzw. mit lokalen Stützpunkten in der Bevölkerung gut verankert.

Demgegenüber weist der Bezirk Eisenstadt-Umgebung (samt Städten) den höchsten Anteil an 24-Stunden-Betreuung pro Altersbevölkerung auf; insbesondere in den kroatisch sprechenden Gemeinden hat sich diese zur vorrangigen Betreuungsform entwickelt. Im Bezirk Neusiedl am See befinden sich die wenigsten Personen pro Altersbevölkerung in Pflegeheimen, trotzdem ist die Nachfrage nach unterstützenden mobilen Diensten sehr gering. Die (pflegenden) Angehörigen werden daher vermutlich auf privat organisierte und wohl billigere Hilfskräfte zurückgreifen.

Die Pflegeorganisationen berichten über einen neuen „Geschäftszweig“ in Regionen nahe der ungarischen Grenze, der sich im ganzen Land negativ auf die Inanspruchnahme der mobilen Dienste und der Senioren-Tagesbetreuung auswirkt: Betreuung während des Tages durch ungarisches Personal um rund 30 Euro pro Stunde. Auch soll es bei der 24-Stunden-Betreuung noch immer „illegale“ Betreuungsverhältnisse geben.

Vorausschau:

Vorrangiges Ziel soll es sein, dass zur Sicherung der Betreuungsqualität und zur Unterstützung der Angehörigenpflege mehr Personen die professionelle Hilfe der mobilen Dienste in Anspruch nehmen. Insbesondere soll daher die Information über die bestehenden Angebote verstärkt werden:

- Die Formulierung von Versorgungsrichtwerten erscheint in der gegenwärtigen Situation des Leistungsrückganges wenig sinnvoll zu sein. Das Ziel muss es vorerst sein, die Inanspruchnahme der mobilen Dienste wieder anzuheben und in jedem Jahr die Vorjahreswerte hinsichtlich der Einsatzstunden und der betreuten Personen jeweils zu übertreffen;
- Zur Ausweitung der Pflegeberatung zu Hause (Erst- und Unterstützungsbesuche) wird die Dauer der vom Land finanzierten Leistungen von einer Stunde wieder auf 1,5 Stunden hinaufgesetzt werden;
- gezielte Bewerbung des Modells „Pflegeberatung Burgenland“ seitens des Landes; vor allem alleine pflegenden Angehörigen soll die Möglichkeit der kostenlosen Beiziehung einer Pflegefachkraft näher gebracht werden; auch sollte ein entsprechendes Info-Beiblatt bei der Pflegegeld-Zuerkennung durch PV und BVA beigelegt werden;

- die ambulanten Angebote für demenziell erkrankte Personen sollen wieder ausgeweitet werden: nachdem diese Initiative in den vergangenen Jahren zurückgefahren werden musste, sollen die Erfahrungen aus dem Pilotprojekt der Volkshilfe (→ Kap. 19) nun dazu führen, ein entsprechendes Angebot in die Regelversorgung einzubauen;
- Ferner geht es auch um die Attraktivierung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste als Alternative zur 24-Stunden-Betreuung für solche KlientInnen, die eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung gar nicht benötigen, diese aus räumlichen Gründen nicht beanspruchen können (kein eigenes Zimmer für die Betreuungsperson vorhanden) oder sich eine solche gar nicht leisten können – dies könnte eventuell mit einer finanziell günstiger kalkulierten Mehrstundenbetreuung erreicht werden.

BEP 2014/2015 – Bereich Senioren-Tagesbetreuung (STB)

(→ siehe dazu auch die Ausführungen in Kap. 13)

Auch die Inanspruchnahme der STB wird durch die Konkurrenz der 24-Stunden-Betreuung und durch eine neue „Tagesbetreuung zu Hause“ durch ungarisches Personal um rund 30 Euro pro Tag negativ beeinflusst.

Es kam zu einem Rückgang der BesucherInnentage um 20% von 10.103 im Jahr 2011 auf 8.056 im Jahr 2012 und die Gesamtauslastung sank wieder auf den Wert von 2009, nämlich auf 38%. Der durchschnittliche monatliche Besuch der Einrichtungen verringerte sich von 91 Personen um 11% auf 81 Personen.

Das hat auch negative Auswirkungen auf die Betriebswirtschaftlichkeit der Einrichtungen, deren auf den ländlichen Raum abgestimmte Maximalkapazität von lediglich 8 bis 12 Tagesgästen an sich schon eine große Herausforderung an die Kalkulation eines vertretbaren Tagsatzes darstellt, wenn man bedenkt, dass gemäß den Richtlinien entsprechendes Fachpersonal vorhanden sein muss.

Bei der STB hat es zwar keine Erhöhung der Tarife gegeben, aber weil zu den geförderten Betreuungskosten auch noch die Verpflegungskosten und meist auch Fahrtkosten dazukommen, können für den Tagesgast beträchtliche Gesamtkosten von 50 Euro und mehr pro Besuchstag entstehen.

Daher muss auch hier das Gebot der Stunde sein: Verbesserung der Auslastung der bestehenden Angebote durch Setzung von Maßnahmen zur besseren Inanspruchnahme. Ab Juli 2013 werden daher die BesucherInnen-Tarife weiter abgesenkt und das Land übernimmt die Hälfte der Transportkosten; der Besuch soll nicht mehr an den Pflegegeldbezug gekoppelt sein und für alle betreuungsbedürftigen Personen unbeschränkt möglich sein; neuen Tagesgästen wird vom Land ein „Schnuppertag“ finanziert; die Öffnungszeiten sollen auf 7 Uhr vorverlegt werden und die Angebote sollen seitens des Landes stärker beworben werden.

Bis der potenzielle Bedarf und das vorhandene Angebot einander in einer entsprechenden Nachfrage treffen, kann vielleicht noch einige Zeit vergehen; es wird aber trotzdem an der Einschätzung festgehalten, dass es sich bei diesem Einrichtungstyp – auch in ländlichen Regionen – um ein wichtiges Entlastungsangebot für pflegende Angehörige handelt.

Bis zum Vorliegen anderer Erfahrungswerte wird an 2 Plätzen pro 1.000 Einw. im Alter von 60 und mehr Jahren als Versorgungsrichtgröße für den Vollausbau festgehalten, das wären im Jahr 2015 etwa 160 Plätze landesweit in eigenen Einrichtungen.

BEP 2014/2015 – Bereich Altenwohn- und Pflegeheime

(→ siehe dazu auch die Ausführungen in Kap. 14)

Grundsätze und Ziele der Bedarfs- und Entwicklungsplanung im Pflegeheimbereich

Viele Gemeinden bewerben sich darum, ein Pflegeheim errichten zu dürfen – letztlich geht es dabei auch um die Schaffung krisensicherer Arbeitsplätze im Nahraum. Für die Entscheidung der Standortfrage treten mit zunehmendem Ausbaugrad immer mehr raumplanerische Gesichtspunkte in den Vordergrund. Dabei sollte das Prinzip der räumlichen Stre

uung unter Berücksichtigung bereits bestehender Infrastruktur nach Möglichkeit gewahrt werden.

Anzustreben ist also eine möglichst gleichmäßige Versorgung des ganzen Landes, daher werden künftig die Entfernung zum nächsten bereits bestehenden Heim ebenso ins Kalkül zu ziehen sein wie die Frage, ob es sich bei der Bewerbungsgemeinde um einen zentralen Ort im Sinne der Raumplanung handelt, der gegenüber kleinen Randgemeinden bevorzugt zu berücksichtigen wäre.

Die Einrichtungsgröße von Pflegeheimen lässt sich nicht beliebig variieren – es gibt eine Grenze der Wirtschaftlichkeit, welche im ländlichen Raum des Burgenlandes in der Praxis etwa bei 28 Plätzen liegt. Einrichtungen mit einer geringeren Kapazität sind – wie sehr das eher familiäre Klima solcher Heime auch zu begrüßen wäre – vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus als problematisch zu bewerten (Fixkosten für Personaleinsatz gemäß den gesetzlichen Qualitätskriterien – unausweichliche Auslastungsschwankungen treffen kleine Heime härter – etc.). Sie lassen sich nur unter günstigen Rahmenbedingungen (z.B. als „Familienbetrieb“ von Pflegefachkräften) über einen längeren Zeitraum hindurch kostendeckend führen.

Andererseits soll aber eine Heimgröße von 75 Betten nicht überschritten werden, um den Einzugsbereich nicht zu groß werden zu lassen und das Ziel der *regionalen* Bedarfsabdeckung nicht zu gefährden.

Für die Bedarfsplanung werden die einzelnen Bezirke nicht für sich betrachtet, sondern das Burgenland wird in zwei Versorgungsgebiete (NORD und MITTE-SÜD) eingeteilt, welche sich jeweils in zwei Versorgungsregionen untergliedern:

<u>NORD</u> :	Region Neusiedl am See (NEUSIEDL), Region Eisenstadt/Mattersburg (EUEMA);
---------------	--

<u>MITTE-SÜD</u> :	Region Oberpullendorf/Oberwart (OPOWA), Region Güssing/Jennersdorf (GÜJEN).
--------------------	--

Je zwei benachbarte Bezirke werden also zu Versorgungsregionen zusammengefasst (außer dem geografisch etwas isolierten nördlichsten Bezirk).

Die beiden Versorgungsgebiete, die nördlichste (NEUSIEDL) und die südlichste (GÜJEN) Versorgungsregion sowie die beiden benachbarten Regionen EUEMA und OPOWA sind hinsichtlich ihrer Altersbevölkerungszahl jeweils annähernd gleich groß (→ Tab. 15.2.). Die Bedarfsabdeckung sollte in den Versorgungsgebieten bzw. Versorgungsregionen gleichmäßig erfolgen. Das Heimplatzangebot pro Alterspopulation soll – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nachfrage – zwischen den Regionen allmählich harmonisiert werden, wobei es in Grenzbereichen durchaus zu die Regionen übergreifenden Lösungen kommen kann.

In die BEP einbezogen werden nur:

- Pflegeplätze
- in Einrichtungen mit Tagsatzvereinbarung, die dadurch für alle pflegebedürftigen Personen gleichermaßen zugänglich sind (nicht bloß für „VollzahlerInnen“).

„Pflegeplatz“ bedeutet, dass dort auf Grund der vorhandenen personellen, räumlichen und ausstattungsmaßiger Infrastruktur die Aufnahme einer pflegebedürftigen Person möglich ist – im Unterschied dazu stehen für „Wohnplätze“ keine Pflegeressourcen zur Verfügung. Reine Wohnheimplätze werden in der BEP deshalb nicht berücksichtigt, weil danach keine Nachfrage mehr besteht: ein allenfalls vorhandener Wohnbedarf noch rüstiger SeniorInnen kann durch die zahlreichen Projekte „betreubaren Wohnens“ im Rahmen des kommunalen Wohnbaus abgedeckt werden.

Der Abschluss einer sogenannten „Tagsatzvereinbarung“ mit dem Land bedeutet, dass im Einzelfall, wenn eine Person nicht die gesamten Unterbringungskosten aus Eigenmitteln bestreiten kann („TeilzahlerIn“), die Restkosten aus Sozialhilfemitteln getragen werden können.

Bei den Heimen ohne Tagsatzvereinbarung handelt es sich um „Altlasten“ im Umfang von 2% aller vorhandenen Plätze in lediglich zwei Häusern, denn allgemein zugängliche neue Heime müssen über einen derartigen Vertrag mit dem Land

verfügen. Ausnahmefälle können nur solche Einrichtungen betreffen, die sich auf die Aufnahme von VollzahlerInnen beschränken wollen.

Da das Land Burgenland außer den Wohnbaufördermitteln keine Investitionsförderung für die Heimerrichtung zur Verfügung stellt, müssen Errichtungs- bzw. Finanzierungskosten (Annuitäten) aus den Einkünften aus dem Tagsatz bestritten werden. Die Mittel aus der Wohnbauförderung werden nur dann gewährt, wenn die regionale Bedarfslage (nach Vorgabe der BEP) dies erfordert. Die Bgl. Wohnbauförderungsverordnung (LGBI. Nr. 20/2005 i.d.g.F.) sieht in § 3 Abs. 4 vor:

„Bei der Errichtung von Altenwohn- und Pflegeheimen ist für die positive Erledigung des Förderungsansuchens erforderlich, dass das Vorhaben im Einklang mit der aktuellen Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Pflegevorsorge im Burgenland steht und für mindestens 80% der Heimplätze des Vorhabens eine Tagsatzvereinbarung mit dem Land Burgenland seitens des Landes in Aussicht gestellt ist.“

Aktuelle Entwicklungen:

Um sicherzustellen, dass künftig für jene pflegebedürftigen Personen, die unbedingt einen Heimplatz benötigen, ein solcher auch bereitgestellt werden kann, wurde Mitte 2010 als Aufnahmevoraussetzung für TeilzahlerInnen (bei denen die Sozialhilfe einen Zuschuss zu den Heimkosten leistet) ein erhöhter Pflegebedarf im Ausmaß von mindestens der Pflegegeldstufe 4 festgelegt. Bei niedrigeren PG-Stufen sind entsprechende Begründungen durch Expertengutachten für die Aufnahme in ein Pflegeheim erforderlich. Mit dieser Maßnahme konnte die nach Abschaffung des Kinderregresses plötzlich hochgeschwellte Nachfrage innerhalb weniger Monate wieder auf ein „normales“ Maß reduziert werden. Ende 2012 waren aber noch immer 30,8% der HeimbewohnerInnen unter der PG-Stufe 4 eingestuft, allerdings ist seit 2008 ein Rückgang um 11 Prozentpunkte eingetreten.

Personen mit geringerem Pflegebedarf (PG-Stufe 1 bis 3) kann künftig „betreutes Wohnen Plus“ angeboten werden – in Nachbarschaft von Pflegeheimen angesiedelt, um dadurch personelle Synergien ausnutzen zu können. Dafür ist auch – analog zur Förderung der ambulanten Dienste und der Senioren-Tagesbetreuung – eine neue Förderschiene eingerichtet worden (→ siehe unten).

Da im Bereich der burgenländischen Pflegeheime eine uneinheitliche Tarifstruktur gegeben ist, hat sich das Land dazu entschlossen, die Finanzierung der Einrichtungen mit einem neuen Pflegetarifmodell auf eine harmonisierte Basis zu stellen und mehr Transparenz zu schaffen. Die neuen Tagsätze werden sich aus einer Hotelkomponente und der einheitlichen Abdeckung des Pflegeaufwandes nach Pflegegeldstufen zusammensetzen. Die Einführung soll mit einer Übergangsfrist ab 2014 erfolgen.

Als Reaktion auf die gestiegene Nachfrage nach Heimplätzen wurde im Jahr 2009 auch ein ambitioniertes Bauprogramm in allen Bezirken gestartet.

Im Berichtszeitraum 2011/2012 konnte diese intensive Ausbauphase am Pflegeheimsektor fast abgeschlossen werden. Die Neu- und Umbauten an 8 Standorten betrafen 420 Pflegebetten, die nun in höchster Qualität zur Verfügung stehen. Dabei wurden in 6 Heimen in Siegendorf (30 Plätze), Draßburg (36), Lackenbach (35), Oberpullendorf (+37 dazu), Draßmarkt (28) und Neuhaus/Klausenbach (31) 197 neue Plätze geschaffen. Das neu errichtete Pflegeheim in Frauenkirchen (16 zusätzliche Plätze gegenüber dem alten Haus) und der Zubau in Rust (+ 35 Plätze) werden 2013 eröffnet und in Raiding ist noch eine Aufstockung um 5 Betten vorgesehen. Nur die geplante Einrichtung in Großpetersdorf konnte noch nicht realisiert werden.

Ein Heim in Wiesen (36 Plätze) stellte im März 2012 seinen Betrieb ein und eine Einrichtung ohne Tagsatzvereinbarung in Mönchhof (22 Plätze) musste Ende Februar 2013 wegen baulicher und brandschutztechnischer Mängel behördlich geschlossen werden.

Von Ende 2009 bis Mitte 2013 wurden 340 Pflegeplätze zusätzlich geschaffen. Mitte 2013 stehen somit 2.082 Pflegeplätze in 43 Heimen mit Tagsatzvereinbarung zur Verfügung.

Als (altersspezifische) „Heimplatzquote“ (auch Versorgungsquote oder -dichte) wird die Relation zwischen verfügbaren Plätzen zu (Altersgruppen) der Bevölkerung verstanden. Als Bezugsgröße dafür wird üblicherweise die Bevölkerung ab 75 Jahren (75+) herangezogen.

Pflegeheimplatz-Versorgungsdichte am Ende der Ausbauphase

Ende 2013 - pro 1.000 Einwohner mit **75** od. mehr Jahren

nur Pflegeheimplätze mit Tagsatzvereinbarung

			POPREG-Daten 01.01.2012
Region	Platzquote	Plätze	Einw. 75+
NEUSIEDL	47,1	251	5.329
EUEMA	71,1	615	8.652
Nord	61,9	866	13.981
OPOWA	88,7	820	9.249
GÜJEN	84,2	396	4.701
Mitte-Süd	87,2	1.216	13.950
Bgl. Gesamt	73,1	2.082	28.469
Stand Ende 2009:			Prognose f. Dez. 13
	66,4		

Tabelle 15.2

Nach Abschluss des Ausbauprogrammes wird sich die Versorgungsdichte an Pflegeheimplätzen in Heimen mit Tagsatzvereinbarung Ende 2013 auf 73 Plätze pro 1.000 Einw. im Alter von 75 und mehr Jahren bzw. auf 121 Plätze pro 1.000 Einw. im Alter von 80 und mehr Jahren erhöhen; Ende 2009 betrug die Heimplatzquote lediglich 64,3 Plätze pro 1.000 Einw. 75+ bzw. 110,4 Plätze pro 1.000 Einw. 80+ (→ Tab. 15.2).

Künftige Bedarfe:

Bei der Planung künftiger Einrichtungen wird verstärktes Augenmerk auf die regionale Verteilung der bestehenden Heime zu legen sein, um allenfalls vorhandene Versorgungslücken schließen zu können. Bevorzugt behandelt werden sollen bedarfsgerechte Erweiterungsvorhaben bestehender Einrichtungen.

Als Orientierungsrahmen für die Bedarfsabschätzung kann die Beibehaltung der Versorgungsdichte unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung herangezogen werden. Im Planungszeitraum bis Ende 2015 wird die Zahl der Personen im Alter von 75 und mehr Jahren um etwa 2.500 zunehmen, insbesondere wird die Zahl der Personen über 90 Jahre um 370 ansteigen. Um die Versorgungsdichte von 73 Plätzen (pro 1.000 Einw. 75+) aufrechterhalten zu können wären bis Ende 2015 zusätzliche 180 Plätze (bis Ende 2016: 233 Plätze) erforderlich (→ Abb. 15.6).

Zur groben Abschätzung, wo neue Heimplätze einzuplanen wären, könnte man die sehr unterschiedliche gegenwärtige Versorgungsdichte heranziehen – Folgendes sollte dabei allerdings nicht außer Acht gelassen werden: Den größten Anteil von hochaltrigen Menschen (mit 75 und mehr Jahren) an der Gesamtbevölkerung weisen die Bezirke Oberpullendorf (11%) und Güssing+Jennersdorf (10,6%) auf. Der Bezirk Jennersdorf, mit einem Anteil von lediglich 6,4% an der burgenländischen Bevölkerung 75+, wendet für Unterbringungen in Pflegeheimen anderer Bundesländer 42% der burgenländischen Gesamtausgaben für „Fremdunterbringungen“ auf. Auch aus den Bezirken Oberwart und Güssing sind relativ viele Personen hauptsächlich in steirischen Heimen untergebracht. Und obwohl das Versorgungsgebiet Mitte-Süd bereits eine überdurchschnittliche Versorgungsdichte aufweist, ist dort – vor allem in den Bezirken Güssing, Oberwart und Oberpullendorf – derzeit eine größere Nachfrage nach Heimplätzen zu beobachten als im Versorgungsgebiet Nord.

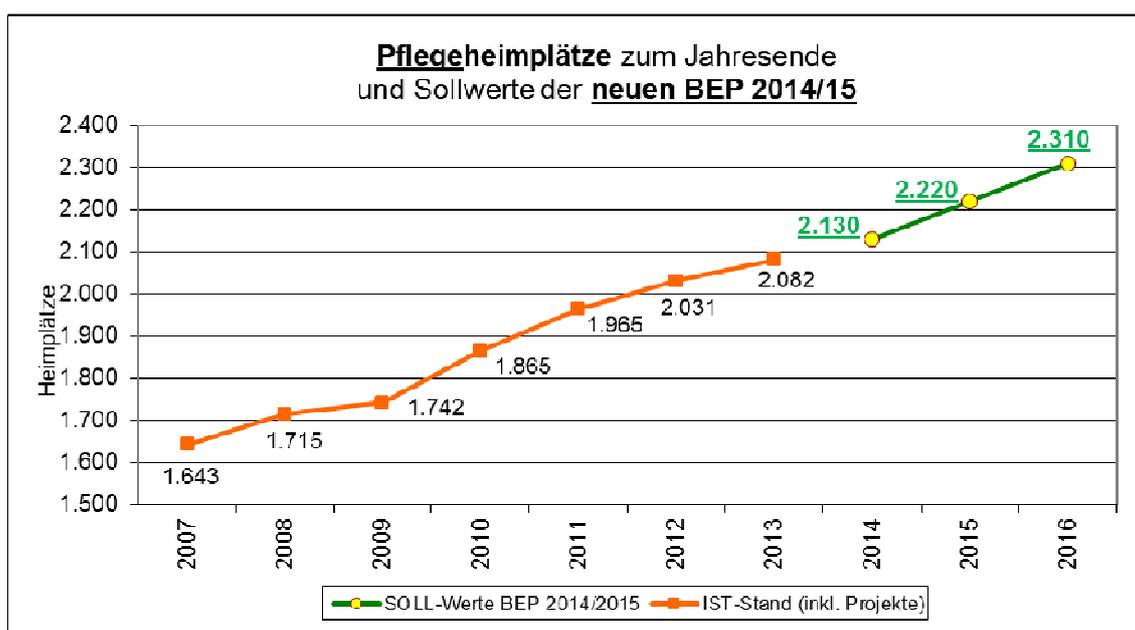


Abbildung 15.6

Allerdings ist die künftige Nachfrage nach Pflegeheimplätzen derzeit schwer quantifizierbar. Anfang 2014 soll daher eine genauere Evaluierung der Auswirkungen der neu geschaffenen Heimplätze und aller getroffenen Maßnahmen sowie der weiteren Entwicklung der 24-Stunden-Betreuung und der Senioren-Tagesbetreuung auf die Versorgungssituation im Pflegebereich erfolgen – eventuell unter Einbeziehung der Fachhochschule. Erst nach Vorliegen der Ergebnisse soll über Zeitpunkt, Reihenfolge und Umfang des weiteren Ausbaus entschieden werden.

Darüber hinaus wird die Kurzzeit- bzw. Urlaubspflege künftig als unverzichtbare Entlastungsmaßnahme für pflegende Angehörige forciert und seitens des Landes analog zur Langzeitpflege auch finanziell unterstützt werden.

BEP 2014/2015 – Pilotprojekt „Betreutes Wohnen Plus für SeniorInnen“

(→ siehe dazu auch die Ausführungen in Kap. 14)

Dieses Pilotprojekt dient der finanziellen Unterstützung des betreuten Wohnens für Personen, die bereits einen Betreuungsbedarf bis zur Pflegegeldstufe 3 (bzw. im Einzelfall: bis 4) haben, aber noch nicht in ein Pflegeheim aufgenommen werden müssen. Zur Nutzung personeller und organisatorischer Synergien befinden sich die behindertengerecht gestalteten Wohnanlagen in Nachbarschaft von Pflegeheimen.

Beim „Betreuten Wohnen PLUS“ ist neben Miete und Betriebskosten auch ein Grundleistungspaket (→ das ist das „PLUS“ gegenüber vielen bisher angebotenen Modellen betreuten/betreubaren Wohnens) zu bezahlen; diese obligatorischen Grundleistungen (Grundservice) umfassen insbesondere:

- eine Betreuungskraft, die den MieterInnen als Ansprechperson und für organisatorische Belange zur Verfügung steht (4 Stunden pro MieterIn und Monat, davon 3 Stunden vor Ort);
- eine rund um die Uhr besetzte Notrufanlage;
- Bereitstellung eines Gemeinschaftsraumes und die Organisation von Veranstaltungen sowie von Angeboten zur körperlichen und geistigen Aktivierung.

Merkmal des „Betreuten Wohnens Plus“ ist auch die soziale Alltagsbegleitung durch eine qualifizierte Betreuungskraft, sowie die Absicherung für Not- und Bedarfsfälle. Kontakte zu anderen MieterInnen sollen gefördert und die soziale Isolation bekämpft werden. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Hilfe und Eigenständigkeit ist hier im Vordergrund. Oberstes Ziel ist es, den BewohnerInnen so wenig Verantwortung wie nötig abzunehmen.

Wahlleistungen wie z.B. Hauskrankenpflege, Wohnungsreinigung, Wäscheservice, Reparaturdienst, Essen, Fußpflege etc. können auch in Anspruch genommen werden, sind aber extra zu bezahlen.

Die Förderung des Landes für das Grundservicepaket beträgt max. 100%, das sind 135 Euro pro Monat, abgestuft nach der Höhe der Bemessungsgrundlage, die sich aus dem gesamten Netto-Einkommen und dem Pflegegeld zusammensetzt. Zusätzlich können Personen bei Bedarf die vom Land geförderten ambulanten (mobilen) Pflege- und Betreuungsdienste in Anspruch nehmen.

Projektpartner sind vorerst der Samariterbund Burgenland und das Haus St. Vinzenz in Pinkafeld. Der Samariterbund betreut bereits entsprechende Wohnanlagen mit insgesamt 40 BewohnerInnen in Draßburg, Weppersdorf, Lackenbach, Olbendorf und Strem. Das Haus St. Vinzenz hat in einer ersten Etappe 16 Wohnungen errichtet, die ab April 2013 bezogen wurden, 14 weitere Wohnungen sind Ende 2013 bezugsfertig. Als weiterer Projektpartner könnte noch die Diakonie Oberwart dazukommen.

Für das „Betreute Wohnen Plus“ wurden Qualitätskriterien formuliert, die nun in der Praxis erprobt werden. Die Pilotphase wird bis 2015 laufen, dann sollen die Projekterfahrungen in allgemein gültige Richtlinien des Landes für Betreutes Wohnen einfließen bzw. legislativ in Form einer Novelle des Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes umgesetzt werden.

BEP 2014/2015 – Bereich Einrichtungen für behinderte Menschen

(→ siehe dazu auch die Ausführungen in Kap. 4)

Unterstützung, Förderung, Betreuung und Pflege von Menschen mit Beeinträchtigungen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, ist in einer wohlhabenden Gesellschaft als eine unausweichliche Verpflichtung zu betrachten, der auch in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten ohne Einschränkungen nachzukommen ist!

Im Burgenland gibt es ein Angebot der fachgerechten Begleitung körperlich und geistig behinderter Kinder ab der Geburt durch alle Entwicklungsphasen; dadurch lässt sich der aktuelle Bedarf an Förder- und Unterstützungsmaßnahmen sowie Beschäftigungs- und Wohnplätzen in einer Region leichter abschätzen als die Bedarfe im Altenbereich. Für Menschen mit psychischen Erkrankungen/ Behinderungen trifft dies allerdings nicht zu – hier dürfte außerdem die Dunkelziffer sehr hoch sein.

Der Schwerpunkt des Ausbaubedarfes liegt im Burgenland eindeutig in der Wohnunterbringung von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen. Dieser Ausbau muss kontinuierlich erfolgen und berücksichtigen, dass durch den Wegfall von Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten im familiären Bereich – insbesondere wegen zunehmenden Alters oder Tod der Betreuungspersonen (vorwiegend der Eltern oder eines Elternteils) – immer mehr Menschen mit Behinderungen auf Wohnmöglichkeiten in spezialisierten Einrichtungen unterschiedlicher Kategorie angewiesen sein werden. Dadurch kann die Versorgung dieser Personen genau abgestimmt auf ihre Bedürfnisse erfolgen.

Insbesondere der Bedarf an Betreuung für ältere behinderte Menschen wird zunehmen. Mit der Verbesserung der medizinischen Versorgung können auch Menschen mit schweren Behinderungen ein höheres Lebensalter erreichen – eine Adaptierung der Betreuungsstrukturen wird erforderlich werden. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung werden auch jene Menschen, die derzeit in einer Beschäftigungstherapie tätig sind, in Zukunft eine behindertengerechte Altersversorgung benötigen.

Auch der Ausbau des ambulant betreuten Einzelwohnens wird forciert, damit alle dafür geeigneten Personen aus den voll betreuten Wohnheimen bzw. Übergangseinrichtungen ausgegliedert werden können (→ Kap. 4 und 19). Ende April 2013 wurden 117 Personen mit psychischen Erkrankungen in Wohnungen ambulant betreut. Daher werden alle vier Wohnformen, die derzeit – abgestuft nach der erforderlichen Betreuungsintensität – idealtypisch unterschieden werden, vermehrt anzubieten sein:

- Wohnheime für schwer- und mehrfachbehinderte Menschen
- Wohnheime für behinderte Menschen
- teilbetreutes Wohnen (ohne Nachtdienst)
- ambulant betreutes Einzelwohnen (nur stundenweise Betreuung)

In der institutionellen Praxis kann es zu einer Vermischung der drei zuerst genannten Einrichtungstypen kommen. Dazu kommen nun auch eigene Einrichtungen für die speziellen Bedürfnisse älterer behinderter Menschen.

Für junge behinderte Menschen werden nach einer Bedarfsabschätzung des Landesschulrates in den nächsten 5 – 7 Jahren etwa 100 weitere Plätze für Beschäftigungstherapie benötigt werden und in weiterer Folge auch entsprechende Wohnplätze. Die Eltern der betroffenen Jugendlichen machen bereits massiven Druck, damit die erforderlichen Angebote bereitgestellt werden.

Wenn für behinderte Menschen nicht im Burgenland selbst Vorsorge getroffen wird, so muss auf meist teurere Einrichtungen in anderen Bundesländern ausgewichen werden, sofern diese über ausreichende Kapazitäten verfügen. Die nicht unerheblichen Kosten muss in jedem Fall das Land tragen. Im Jahr 2012 betrafen 26% der Aufwendungen für Wohnen und Beschäftigungstherapie Einrichtungen außerhalb des Burgenlandes (ca. 7 Mio. Euro). Die Schaffung neuer Einrichtungen für behinderte Menschen im Burgenland erscheint daher auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zweckmäßig. Mehr Betreuungsplätze im Burgenland bedeuten, dass neue Arbeitsplätze geschaffen werden und die Wertschöpfung im Land verbleibt.

Neue Einrichtungen seit 2011:

- Die Caritas betreibt in Oberpullendorf eine Einrichtung zur Senioren-Tagesbetreuung für ältere behinderte Menschen.

- Pro mente Burgenland errichtete in Lackenbach ein Tageszentrum für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen mit 14 zusätzlichen Plätzen zum dort bereits vorhandenen Angebot.
- In Frauenkirchen erfolgte eine Erhöhung der Tagesstrukturplätze.
- In Zurndorf (Burgenland Netzwerk Sozial) wurden ebenfalls die Tagesstrukturplätze und die Wohnplätze erhöht.

Künftige Bedarfe:

- In Frauenkirchen hat Senecura ein neues Pflegeheim errichtet, welches im Sommer 2013 eröffnet wird. Dann wird das bisherige Pflegeheimgebäude von Senecura zu einer bedarfsgerechten multifunktionellen Sozialeinrichtung für das nördliche Burgenland umgebaut werden. Ein entsprechendes Benutzungskonzept wird noch 2013 vorgelegt werden.
- Pro Mente Burgenland plant in Mattersburg eine weitere Einrichtung für psychisch kranke Menschen mit 25 Plätzen für Wohnen und Beschäftigungstherapie, sowie 16 weiteren Tagesstrukturplätzen für Personen, die noch daheim (oder in teilbetreuten Wohnungen) wohnen.
- Im Wohnheim Großpetersdorf entsteht in Form eines Ausbaus der bestehenden Einrichtung eine Gruppe für bis zu 8 jugendpsychiatrische KlientInnen.
- Viele behinderte Personen in den ursprünglich für Jugendliche vorgesehenen Einrichtungen erreichen bereits das SeniorInnenalter und benötigen eigene, auf ihre Lebenssituation ausgerichtete Angebote. Drei Pilotprojekte für je 12 ältere behinderte Menschen sollen diesen Bedarf in den kommenden Jahren abdecken: im Süden, im Bezirk Oberpullendorf und im Norden. Durch den Anschluss an bestehende Einrichtungen sollen Synergien genutzt werden.
- Im Bezirk Jennersdorf sollen 12 Plätze für Wohnen mit Tagesstruktur geschaffen werden.
- Unbedingt erforderlich sind ca 10 Wohnplätze mit Tagesstruktur für schwer mehrfach behinderte Kinder im Alter von 1 bis 15 Jahren; im Bezirk Oberpullendorf – als zentral gelegener Region – sollte dafür ein Standort gefunden werden.
- In Neudörfel ist eine Einrichtung für behinderte Jugendliche für Wohnen und Tagesstruktur in Planung.
- Notwendig sind weitere Tagesstrukturplätze für psychiatrische KlientInnen in den Bezirken Güssing und Jennersdorf.
- Erforderlich ist auch der Ausbau der mobilen Betreuung schwerstbehinderter Kinder und Jugendlicher zur Unterstützung und Entlastung der Eltern.

16 Sozialbetreuungs- und Pflegeberufe

Rechtsgrundlagen:

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005
- Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz – Bgl. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007 i.d.g.F.
- Bgl. Heimhilfeausbildungs-Verordnung – Bgl. HAV, LGBl. Nr. 42/2011
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997 i.d.g.F.

Zielsetzung:

Im Bereich der Ausbildung in Sozialbetreuungsberufen gab es in Österreich bis zum Jahr 2005 nur in einigen Bundesländern gesetzliche Regelungen. Dadurch bestanden unterschiedliche Berufsanforderungen und Berufsbilder, sodass es etwa bei der Anrechnung einer Ausbildung in einem anderen Bundesland als dem, in dem die Ausbildung absolviert wurde, zu Problemen kommen konnte. Aus diesem Grunde haben der Bund und die Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe geschlossen. Durch diese Vereinbarung werden die Berufsbilder und Berufsbezeichnungen harmonisiert, einheitliche Ausbildungs- und Qualitätsstandards festgelegt und Doppelgleisigkeiten beseitigt. Die damit erstmals für diesen Bereich geschaffenen berufsrechtlichen Regelungen betreffen im Wesentlichen:

- Berufsbilder
- Voraussetzungen für eine Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf
- Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung
- Gleichwertigkeit und Anerkennung anderer Ausbildungen
- Aufschulungen im Bereich des Berufsbildes der Heimhilfen

Insbesondere soll die Ausbildung nach einem modularen und stufenweisen System geregelt werden, das den in der Vereinbarung festgelegten Grundsätzen entspricht. Auf Basis der Art. 15a-Vereinbarung wurde im Jahr 2007 das Bgl. Sozialbetreuungsberufegesetz erlassen.

Sozialbetreuungsberufe:

Die Sozialbetreuungsberufe sind in drei Qualifikationsniveaus gegliedert:

1. HelferInnen-Niveau: HeimhelferInnen mit 200 UE Theorie + 200 h Praxis
2. Fachniveau: Fach-SozialbetreuerInnen mit 1.200 UE Theorie + 1.200 h Praxis
3. Diplomniveau: Diplom-SozialbetreuerInnen mit 1.800 UE Theorie + 1.800 h Praxis

Auf Fach- und Diplomniveau gibt es im Hinblick auf unterschiedliche Zielgruppen und Arbeitsschwerpunkte folgende Spezialisierungen:

Altenarbeit („A“), Familienarbeit (nur auf Diplomniveau) („F“), Behindertenarbeit („BA“), Behindertenbegleitung („BB“).

SozialbetreuerInnen mit den Ausbildungsschwerpunkten A, BA und F verfügen neben Kompetenzen der Sozialbetreuung auch über die Qualifikation als PflegehelferIn gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), jene mit Ausbildungsschwerpunkt BB sowie HeimhelferInnen über die Berechtigung zur Ausübung von Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln; das dafür nötige pflegerische Grundwissen wird diesen Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe in einem eigenen Ausbildungsmodul vermittelt, welches im Lehrplan integriert ist.

HeimhelferInnen unterstützen betreuungsbedürftige Menschen, das sind Personen aller Altersstufen, die durch Alter, gesundheitliche Beeinträchtigung oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens im Sinne der Unterstützung von Eigenaktivitäten und der Hilfe zur Selbsthilfe.

Fach-SozialbetreuerInnen sind ausgebildete Fachkräfte für die Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die aufgrund von Alter, Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebenslage in ihrer Lebensgestaltung benachteiligt sind. Sie verfügen über umfangreiches Wissen um die vielfältigen Aspekte eines Lebens mit Benachteiligung und können eine breite Palette an Möglichkeiten der Begleitung, Unterstützung und Hilfe realisieren, und zwar in allen Fragen der Daseinsgestaltung, von Alltagsbewältigung bis hin zu Sinnfindung.

Diplom-SozialbetreuerInnen üben sämtliche Tätigkeiten aus, die auch von Fach-SozialbetreuerInnen ausgeführt werden, können dies aber auf Basis ihrer vertieften, wissenschaftlich fundierten Ausbildung und den bei der Verfassung einer Diplomarbeit erworbenen Kompetenzen mit höherer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Über die unmittelbaren Betreuungsaufgaben hinausgehend nehmen sie auch konzeptive und planerische Aufgaben wahr, welche die Gestaltung der Betreuungsarbeit betreffen. Sie verfügen über Kompetenzen der Koordination und der fachlichen Anleitung von Personal in Fragen der Sozialbetreuung.

Zu ihren Aufgaben gehören auch die Mitwirkung an der fachlichen Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes der eigenen Organisation oder Einrichtung und die Durchführung von Maßnahmen und Prozessen der Qualitätsentwicklung, wie z.B. Reflexion und Evaluation mit Hilfe anerkannter Verfahren und Instrumente.

Heimhilfe-Lehrgänge:

Das Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI) und das Berufsförderungsinstitut (BFI) bildeten 2012 in zwei Lehrgängen 28 Heimhelferinnen (davon ein Mann) aus (*2011: 4 Kurse – 47 Heimhelferinnen, davon 3 Männer*). Daneben sind auch noch eine berufsbildende höhere (in Pinkafeld) und eine mittlere Schule (in Neusiedl am See) als Ausbildungsstätten anerkannt.

SOB - Schule für Sozialbetreuungsberufe Pinkafeld:

Im Burgenland gibt es seit dem Jahre 1990 eine Ausbildungsstätte für Alten- und Behindertenbetreuung in Pinkafeld. Diese Einrichtung wird nach den Bestimmungen des Privatschulrechtes geführt, wobei ein Verein die Rechtsträgerschaft übernommen hat, dem der Bund, das Land und der Verein zur Förderung der Schulen in Pinkafeld als Mitglieder angehören. Dem Übereinkommen zufolge hat sich das Land Burgenland verpflichtet, die Kosten für den Bereich der praktischen Ausbildung zu übernehmen – daher wird jährlich ein Förderungsbeitrag bereitgestellt.

Seit dem Schuljahr 2006/07 wurde dem steigenden Bedarf durch die Installierung von dislozierten Klassen in Güssing Rechnung getragen. Diese wurden 2010 in eine Schule für Sozialbetreuungsberufe Güssing mit zwei Klassen umgewandelt.

Die Schule für Sozialbetreuungsberufe bietet folgende Ausbildungsmöglichkeiten:

- zweijährige Ausbildung mit Abschluss als FachsozialbetreuerIn mit den Schwerpunkten Alten- und Behindertenarbeit (inkl. Pflegehilfe) – Voll- bzw. Tagesform (2012: 48 AbsolventInnen, davon 11 Männer – 2011: 58 AbsolventInnen, davon 13 Männer);
- dreijährige Ausbildung: zusätzliches drittes Jahr mit der Qualifikation des/der DiplomsozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit – Voll- bzw. Tagesform (2012: 32 AbsolventInnen, davon 10 Männer – 2011: 32 AbsolventInnen, davon 4 Männer);
- zweijährige Ausbildung mit Abschluss als FachsozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung – Berufstätigenform (2012: 68 AbsolventInnen, davon 13 Männer – 2011: 67 AbsolventInnen, davon 18 Männer);
- dreijährige Ausbildung: zusätzliches drittes Jahr mit der Qualifikation des/der DiplomsozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung – Berufstätigenform (2012: 50 AbsolventInnen, davon 14 Männer – 2011: 33 AbsolventInnen, davon 9 Männer).

Im Jahr 2012 betrug somit die Gesamtzahl der AbsolventInnen bereits 198, davon 48 Männer (2011: 190 AbsolventInnen, davon 44 Männer), 2010 gab es noch 151 AbsolventInnen.

Pflegeberufe (gemäß GuKG):**Pflegehilfe-Lehrgänge:**

Im Berichtszeitraum 2011/2012 veranstaltete das BFI in Kooperation mit der Gesundheits- und Krankenpflegeschule Oberwart – gefördert vom ESF (→ Kap. 18) – einjährige Lehrgänge in Neusiedl am See, Eisenstadt, Oberpullendorf, Oberwart und Jennersdorf. Auch das WIFI organisierte einen Kurs in Eisenstadt. Im Jahr 2012 wurden in 4 Lehrgängen insgesamt 58 PflegehelferInnen ausgebildet, darunter waren 8 Männer (2011: 6 Lehrgänge – 76 AbsolventInnen – 10 Männer).

Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege (GKPS) Oberwart:

Schulträger ist die KRAGES; im Jahr 2012 absolvierten 49 Personen (davon 7 Männer) die Ausbildung zum diplomierten Pflegepersonal, davon hatten 15 Personen die Höherqualifikation für bereits beschäftigtes Personal der Pflegehilfe abgeschlossen (2011: 24 AbsolventInnen – 6 Männer).

Um einerseits dem steigenden Bedarf nach diplomiertem Krankenpflegepersonal (für Pflegeheime, Tageszentren, Hauskrankenpflege, Entlassungsmanagement) Rechnung zu tragen und andererseits auch den InteressentInnen aus den Bezirken Neusiedl/See und Eisenstadt eine Ausbildungsstätte „näher zu bringen“ und ihnen damit den Zugang zu erleichtern, wurde im Feber 2008 im Gebäude der Hauptschule Frauenkirchen eine Expositur der GKPS Oberwart eröffnet. Anfang 2011 fand die erste Diplomverleihung an 12 AbsolventInnen (davon 1 Mann) statt.

Damit gab es im Burgenland in den Sozialbetreuungsberufen und in den Pflegeberufen (gem. GuKG) im Jahr 2012 insgesamt 333 AbsolventInnen (2011: 337 – 2010: 281), wobei der Männeranteil mit 19,2% (64 Männer) eine leicht steigende Tendenz zeigt (2011: 18,7% – 63 Männer; 2010: 17% – 48 Männer).

17 SeniorInnen

Rechtsgrundlage:

- Burgenländisches Seniorengesetz 2002 (LGBl. Nr. 90/2002)
- Verordnung zur Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Landes-Seniorenbeirates (LGBl. Nr. 113/2002)

Zielsetzung:

Der Anteil der älteren Generation an der Gesamtbevölkerung steigt stetig an, daher soll in der Gesamtheit der Landes- und Gemeindepolitik den Bedürfnissen der SeniorInnen bestmöglich Rechnung getragen werden und deren stärkere Einbindung in jene Entscheidungsprozesse gewährleistet werden, die Einfluss auf die Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse haben – insbesondere im sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Bereich:

- durch Stärkung der institutionalisierten Interessensvertretungen;
- durch Förderung jener Maßnahmen, die einer vertieften Verständigung und dem Erfahrungsaustausch der Generationen dienen;
- durch sachliche und finanzielle Unterstützung diesbezüglicher Aktivitäten.

Maßnahmen:

Allgemeine SeniorInnenförderung:

Das Land stellt den SeniorInnenvereinigungen im Burgenland zur Unterstützung ihrer Beratungs-, Informations- und Betreuungstätigkeit 1 Euro pro SeniorIn und Jahr zur Verfügung (Basis 2002 – durch Valorisierung für 2012: 1,219 Euro). Der Gesamtbetrag wird nach dem Verhältnis der Mitgliederanzahl jener SeniorInnenvereinigungen, welche den im Landtag vertretenen Parteien zuzuordnen sind, aufgeteilt, wobei jede Organisation mindestens 5% erhält.

Allgemeine SeniorInnenförderung erhielten:

<i>Beträge in Euro</i>	2012	2011
Pensionistenverband	50.942,06	49.346,71
Seniorenbund	30.397,09	29.394,00
Seniorenring	4.518,84	4.374,48
Grüne SeniorInnen	4.518,84	4.374,48
Gesamtbetrag	90.376,83	87.489,67

Tabelle 17.1

Besondere SeniorInnenförderung:

Für einzelne Maßnahmen und Projekte – insbesondere zur Fort- und Weiterbildung, zum besseren gegenseitigen Verständnis der Generationen, zur Gesundheitsaufklärung und -vorsorge, sowie zur Information über Rechtsfragen und Behördenwege – hat sich das Land verpflichtet, einen Betrag von 20 Cent pro SeniorIn und Jahr bereitzustellen (Basis 2002 – durch Valorisierung für 2012: 0,244 Euro). Im Jahr 2012 wurden für 7 Projekte 22.100 Euro aufgewendet (2011: 17.040 Euro für 9 Projekte).

Der für die Seniorenförderung zur Verfügung stehende Betrag wird jährlich mit dem durchschnittlichen Anstieg des Verbraucherpreisindex im Vorjahr valorisiert.

Landes-Seniorenbeirat:

Durch die gesetzlich verankerte Einrichtung eines Landes-Seniorenbeirates wird die Mitsprachemöglichkeit der älteren Generation in sämtlichen Entscheidungsprozessen auf Landesebene gesichert. Der Landes-Seniorenbeirat hat die Landesregierung in allen Angelegenheiten, die für die burgenländischen Seniorinnen und Senioren von besonderem Interesse sind, zu beraten. Dieses Gremium besteht aus 9 von der Landesregierung auf Vorschlag der Seniorenvereinigungen bestellten Mitgliedern (bzw. Ersatzmitgliedern): vier Mitglieder stellt der Pensionistenverband, drei der Seniorenbund, je ein Mitglied der Seniorenring und die Grünen SeniorInnen. Die Funktionsperiode des Landes-Seniorenbeirates fällt mit der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Landtages zusammen.

Der Landes-Seniorenbeirat hat drei Mitglieder kooptiert: je einen Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche und eine Vertreterin des Gewerkschaftsbundes.

Als gemeinsame Veranstaltung des Landes-Seniorenbeirates finden jährlich in mehreren Gemeinden „Senioren-Gesundheitstage“ statt. Bei diesem Gemeinschaftsprojekt können landesweit viele ältere Menschen mobilisiert und für die Anliegen der Gesundheitsvorsorge interessiert werden.

2011 gab es Veranstaltungen in Winden, Mattersburg, Großwarasdorf, Oberwart, wobei Ärzte vor allem über „Harnblasenprobleme im Seniorenalter“ referierten.

2012 wurden in Eisenstadt, Großwarasdorf, Oberschützen und Güssing, Veranstaltungen zum Schwerpunktthema „Aktiv altern“ abgehalten.

Info-Stände der Hilfsorganisationen sowie die Gelegenheit zur Messung von Blutdruck, Blutzucker und Cholesterinwerten rundeten das Programm ab. Zur Anreise wurden Zubringerbusse organisiert.

Auf Basis des im Jahr 2008 präsentierten „Leitbildes für die ältere Generation im Burgenland“ wurden im Berichtszeitraum zu zwei wichtigen Themen Informations- und Diskussionsveranstaltungen abgehalten:

Symposium „Mobil im Alter – Aspekte einer zukunftsfähigen Mobilitätspolitik“
am 9.11.2011;

Enquete „Soziale Angebote für die ältere Generation – Projekte in den burgenländischen Gemeinden“ am 7.11.2012.

Im Landtag fand am 24.3.2011 eine parlamentarische Enquete zum Thema „Generationengerechtigkeit in der Zukunftsregion Burgenland“ statt, an der neben Experten auch VertreterInnen von Jugend- und SeniorInnenorganisationen teilnahmen und am 19.4.2012 wurde das Symposium „Soziale Sicherheit im Burgenland – Europäisches Jahr für Aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen“ veranstaltet.

18 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen - ESF

Rechtsgrundlagen und Organisationsform:

- Verordnungen (EG) Nr.1260/1999 und (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds
- Verordnung (EG) Nr.1081/2006 über den Europäischen Sozialfonds
- Ziel 1-Programm Burgenland und Phasing Out Programm ESF
- Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gem. Art. 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds

Arbeitsmarktpolitik ist als Querschnittsmaterie mit breit gestreuten Zuständigkeiten von Bund, Ländern, Gemeinden und Interessensvertretungen zu betrachten, wo viele unterschiedliche Instrumentarien zusammenwirken.

In den Verantwortungsbereich des Sozialressorts fallen dabei im Wesentlichen die Arbeitnehmerförderung (→ Kap. 10) und einige spezielle Maßnahmen (siehe S. 167) sowie eine Vielzahl von Projekten, die vom Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden. Dieser wurde 1957 ins Leben gerufen und stellt das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union (EU) zur Investition in Menschen dar.

Aus Mitteln des ESF werden Maßnahmen zur Steigerung von Vollbeschäftigung, Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität sowie Maßnahmen zur Förderung der sozialen Eingliederung unterstützt. Da die Probleme der einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen auf diesen Gebieten sehr unterschiedlich sein können, dürfen diese individuell geschneiderte Förderungsschwerpunkte (operationelle Programme) festlegen, um so den tatsächlichen Bedürfnissen vor Ort entsprechen zu können.

Wenn die einzelnen nationalen Konzepte von der EU genehmigt sind, erhalten die Mitgliedstaaten direkt die Fördermittel aus dem ESF und können diese selbstverwaltend verwenden. Voraussetzung dafür ist aber auch, dass die Mitgliedstaaten einen genau festgelegten Teil zur Kofinanzierung der Maßnahmen aus den nationalen Budgets (des Bundes und des betreffenden Landes) zur Verfügung stellen.

In der zweiten – und für das Burgenland letzten – Ziel 1-Periode wurden Projekte bis zum Jahresende 2008 realisiert und endabgerechnet. Daran schließt sich nun eine weitere Förderphase an: das sogenannte „Phasing Out“.

Als EU-Verwaltungsbehörde ist das Regionalmanagement Burgenland (RMB) für die ordnungsgemäße und verordnungskonforme Durchführung der Phasing Out-Programme verantwortlich. Die Aufgaben: Überwachung, Evaluierung und Adaptierung der Programmumsetzung, finanzielle Abwicklung sowie Information der Öffentlichkeit, Prüfung der einzelnen Projekte, ob sie den Zielsetzungen der Programme entsprechen sowie Abschluss des Ziel 1-Programms. Weiters obliegt der EU-Verwaltungsbehörde die Koordination zwischen EU, Land, Bund und den Förderstellen.

Der ESF-Schwerpunkt 2007 bis 2013 zur Stärkung des Humankapitals betrifft alle Aktivitäten im Hinblick auf Aus- und Weiterbildung, wobei es nicht nur um die Verbesserung der Qualität und Verfügbarkeit geht, um Menschen zu einem Arbeitsplatz zu verhelfen, sondern auch um die Förderung der Bildung als einen lebenslangen Prozess. Wie bereits in der Ziel 1-Periode wurden auch in der Phasing Out-Phase für die operationellen Programme Koordinationssitzungen eingerichtet, in denen die einzelnen Projekte vorgestellt und empfohlen werden.

Das „Operationelle Programm Phasing Out Burgenland 2007 - 2013 ESF“ umfasst Aktivitäten, die mit Mitteln des ESF kofinanziert werden. Die Umsetzung erfolgt in partnerschaftlicher und arbeitsteiliger Weise. Die wichtigsten operativen Einheiten dabei sind die EU-Verwaltungsbehörde im RMB sowie die verantwortlichen Förderstellen, Bundesministerien als österreichweit agierende Zahlstellen und nationale Kontrollinstitutionen und die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) als Sekretariat für den Begleitausschuss. Die Struktur der Umsetzung betreffend sind die bewährten Institutionen Arbeitsmarktservice, einige Bundesministerien, Dienststellen des Landes Burgenland sowie die Territorialen Beschäftigungspakte (als Zusammenschluss von Bundes- und Landesstellen) auch in dieser Programmperiode die Träger der ESF-Verwaltung.

Zusätzlich zum Phasing Out-Programm wurde auf nationaler Ebene (ohne EU-Beteiligung) ein Additionalitätsprogramm eingerichtet.

Der „Territoriale Beschäftigungspakt (TEP) Burgenland“ wurde 2001 ins Leben gerufen als umfassende Partnerschaft der regionalen Gebietskörperschaften, des Bundessozialamtes, der regionalen Sozialpartner einschließlich der Partner für Gender Mainstreaming sowie einer regionalen Förderorganisation (WIBAG). Schwerpunkt des Paktes ist die Schaffung dauerhafter regionaler Arbeitsplätze. Er versteht sich nicht bloß als Ideenforum, sondern setzt gemeinsam mit seinen Partnern konkrete Projekte um.

Durchführungsbericht Phasing Out - Programm ESF

Das Land Burgenland entwickelte fünf arbeitsmarktpolitische Schwerpunkte, um Problemgruppen am Arbeitsmarkt entsprechend auszubilden, jedoch auch um die Chancen und Möglichkeiten des burgenländischen Arbeitsmarktes zu nutzen:

- ältere Arbeitnehmer 50+
- Reintegration in den Arbeitsmarkt
- Gesundheitsberufe und Gesundheitstourismus, um vorhandene Arbeitsfelder im Land entsprechend abzudecken
- Facharbeiterausbildung, speziell in Hinblick auf die Öffnung des österr. bzw. burgenländischen Arbeitsmarktes 2011
- junge Arbeitnehmer bis 25, um jungen Menschen im Burgenland Chancen und Perspektiven zu bieten.

Diese Schwerpunkte dienen als Leitlinien bei der Projektauswahl von Qualifikationsmaßnahmen. Die notwendigen Mittel für eine intensive Schulungstätigkeit im Burgenland werden von Land, AMS und ESF zur Verfügung gestellt, sämtliche Qualifikationsmaßnahmen werden in einer arbeitsmarktpolitischen Monitoringgruppe bestehend aus RMB, WIBAG, AMS Burgenland und Land Burgenland koordiniert.

Im Phasing Out stehen dem Land aus dem ESF insgesamt 70 Mio. Euro zur Stärkung der Humanressourcen zur Verfügung und zusätzlich 40 Mio. Euro aus dem Additionalität-Programm. Der Abteilung 6 als verantwortlicher Förderstelle stehen davon unmittelbar für Qualifizierung von vorwiegend beschäftigungslosen Personen 8,8 Mio. Euro zur Verfügung, aus der Additionalität stammen weitere 4,5 Mio. Euro.

Die Abteilung 6 „fördert“ im Phasing Out-Programm Aktivitäten in folgenden Prioritäten:

Priorität 1: Steigerung der Anpassungsfähigkeit und der Qualifikation der ArbeitnehmerInnen

Aktivität 1: Qualifizierungsförderung für Beschäftigte: „Qualifizierungsverbund Gesundheitstourismus“

Finanzierung: ESF Mittel (256.275 Euro) und nationale Mittel (85.425 Euro)

Aufgabe des sektoralen Qualifizierungsverbundes ist laut Verbundstatuten die Durchführung gemeinsamer Schulungen für die MitarbeiterInnen der teilnehmenden Unternehmen. Dazu gehören: Erarbeitung gemeinsamer Schulungsinhalte – Abstimmung der Inhalte, Termine und Methoden auf die jeweiligen Bedürfnisse der MitarbeiterInnen – Verbesserung der Qualifikation der MitarbeiterInnen und Anhebung der Angebotsqualität der Unternehmen. Weiters spielen folgende Aspekte eine wichtige Rolle: Kostenoptimierung durch die Anzahl der KursteilnehmerInnen, Erfahrungs- und Meinungsaustausch der beteiligten Unternehmen.

Priorität 2: Integration in den Arbeitsmarkt und soziale Eingliederung

im Aktionsfeld 2.1 Maßnahmen für Arbeitssuchende:

Aktivität 1: Bedarfsorientierte Qualifizierungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung einer wissensbasierten Gesellschaft.

Hier liegt das größte Fördervolumen des Sozialressorts: 4,574 Mio. Euro ESF-Mittel und nationale Landesmittel in der Höhe von 0,785 Mio. Euro, im Additionalitätsprogramm stehen 2,708 Mio. Euro Landesmittel zur Verfügung.

Mit Stand 31.12.2012 wurden bereits 27 Projekte in den Koordinierungssitzungen empfohlen, davon 7 Projekte in den Jahren 2011/2012.

Beispielhaft sollen hier die wichtigsten Projekte kurz beschrieben werden:

- Lehrwerkstätte Mitte Nord:
Die Lehrwerkstätte Mitte Nord ist mit einem Kostenaufwand von 3,868 Mio. Euro und einer Gemeinschaftsbeteiligung von 2,9 Mio. Euro bzw. nationalen Mitteln in der Höhe von 967.000 Euro das größte Projekt. Es handelt sich hier um eine modularisierte Lehrausbildung von Jugendlichen in den Bereichen Metall/Elektro und im Bereich Kommunikationstechnik. Von Jänner 2007 bis Sommer 2013 (Verlängerung bis Dezember 2013 geplant) sollen 64 Jugendliche eine Lehrausbildung im Bereich Metall/Elektro und 32 Jugendliche im Bereich Kommunikationstechnik erfahren. In drei Modulen (Grundmodul, Hauptmodul und Spezialmodule) wird auf die Bedürfnisse der Branchen, des Arbeitsmarktes und auf die speziellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Lehrlinge flexibel eingegangen.
- PflegehelferInnenausbildung: Ziel ist die Erlangung der staatlichen Anerkennung der Berufsbezeichnung "PflegehelferIn". PflegehelferInnen sollen unter der Führung von diplomiertem Krankenpflegepersonal im stationären Akutbereich (Krankenanstalten), im stationären Langzeitbereich (Pflegeheimen) und in der Hauskrankenpflege einsetzbar sein.
- EDV Trainingscenter: Es werden arbeitssuchende Personen jeder Altersstufe, die eine Qualifizierung im EDV-Anwendungsbereich benötigen, ausgebildet. Inhaltliche Schwerpunkte sind Grundlagen der Informationstechnologie, Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datenbanken, Präsentations- und Zeichenprogramme, Internet, Outlook und Bewerbungstraining. Ziel der Maßnahme ist das Ablegen von ECDL(European Computer Driving Licence)-Modulprüfungen in den EDV-Fächern um einen ausbildungsadäquaten Arbeitsplatz zu erlangen.
- Praxisbüro: Mit 2.1.2012 hat eine neue Ausbildung „Praxisbüro“ gestartet. Dieses wird als Übungsfirma geführt und ist ein Modell eines tatsächlich bestehenden Unternehmens, um Abläufe in einem realen Wirtschaftsbetrieb nachzubilden. Zielgruppe sind arbeitssuchende Personen, die bereits kaufmännisch tätig waren oder AbsolventInnen berufsbildender Schulen mit kaufmännischer Ausbildung oder AbsolventInnen diverser Vorbereitungskurse.
Module: Sekretariat/Fakturierung; Buchhaltung; Personalverrechnung; Zusatzmodul (Englisch, EBCL = European Business Competence Licence, ECDL, etc.) Die Verknüpfung von theoretischen Inhalten mit praktischen Elementen steht bei dieser Ausbildung im Vordergrund.

- Ausbildung zum/zur Betriebswirtin: Die Maßnahme ist als 32-wöchiger Lehrgang für arbeitssuchende Personen ab 18 Jahre, insbesondere WiedereinsteigerInnen, die im kaufmännischen Bereich eine Beschäftigung suchen, organisiert. Inhaltliche Schwerpunkte: Personalverrechnung, Kostenrechnung und Controlling, Refreshing Buchhaltungswissen, Vorbereitung auf die Buchhalter/innenprüfung, Bewerbungstraining, Persönlichkeit – Kommunikation und Verhalten, Marketing, Kommunikation und Präsentation, Praktikum, Abschlussprüfung.

Aktivität 2: Orientierung-, Trainings-, Beschäftigungsmaßnahmen für Zielgruppenpersonen.

Hier wurden bis zum 31.12.2012 bereits 9 Projekte mit einem Gesamtkostenvolumen von rund 1.969.300 Euro empfohlen. Die Finanzierung setzt sich aus ESF-Mitteln (247.000 Euro), nationalen Mitteln (82.300 Euro) und Landesmitteln Additionalität (1.640.000 Euro) zusammen.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Projekte empfohlen:

- Aktive Selbstbestimmung: Im Jahr 2011 startete für die TeilnehmerInnen die Eingliederungsinitiative „Aktive Selbstbestimmung“ mit theoretischen und praktischen Trainingsinhalten, Persönlichkeitsbildung, Gesundheit und der Möglichkeit zur individuellen Schwerpunktsetzung in den Bereichen Soziales/Gesundheit/Pflege oder Dienstleistungsberufe. Nach erfolgreicher Schulung im gewählten Fachschwerpunkt soll mit einem sicheren Auftreten der Weg in eine erfolversprechende Zukunft geebnet sein.

Im Additionalitätsprogramm:

- Ausbildungen nach dem Jugendausbildungssicherungsgesetz bzw. Bundesausbildungsgesetz: Das Ziel der verschiedenen Maßnahmen ist einerseits die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen von mehreren Lehrberufen im 1., 2. und 3. Lehrjahr und andererseits die rasche Vermittlung auf einen Arbeitsplatz oder Lehrplatz.

im Aktionsfeld 2.2 Maßnahmen für behinderte, sozial benachteiligte und arbeitsmarktferne Personen:

Aktivität 2: Maßnahmen für behinderte, sozial benachteiligte und arbeitsmarktferne Personen (SozialhilfebezieherInnen, MigrantInnen, Angehörige von Minderheiten).

Es wurden im Berichtszeitraum 2 Projekte empfohlen. Die Finanzierung setzt sich aus ESF-Mitteln (130.100 Euro) und nationalen Mitteln (43.400 Euro) zusammen.

- Migrantinnen – informiert – aktiviert – integriert in Eisenstadt: Viele Migrantinnen sind aufgrund ihrer kulturellen und familiären Gegebenheiten oft kaum in der Lage, sich in ihrer neuen Umgebung einzuleben. Problemfelder: Eingeschränkt bleiben auf das eigene familiäre Umfeld und den Kreis anderer MigrantInnen bedeutet nicht zuletzt persönliche Isolation, kaum Partizipation am wirtschaftlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Leben in Österreich. Maßnahmenziele sind: Aktivierung, Orientierung und Motivierung der Teilnehmerinnen - Verringerung, Bewältigung, Beseitigung bestehender Vermittlungshemmnisse - Initiieren und Optimieren des Integrationsprozesses.
- Umfassende Integration – Spracherwerb mit Ausbildung zur Metalltechnik-Hilfskraft mit SchweißerInnenzertifizierung: Zielgruppe sind Personen mit nichtdeutscher Muttersprache, deren Chancen zur Integration in den Arbeitsmarkt erhöht werden sollen, durch Vermittlung von Sprachkenntnissen in Deutsch inkl. fachlicher Ausbildung im Bereich Metall-Schweißen. Projektinhalt: Sprachausbildung bis zum A2-Deutsch Niveau kombiniert mit Ausbildung zur Metalltechnikhilfskraft mit SchweißerInnenzertifizierung. Bewerbungstraining mit EDV-Basiskenntnissen und aktive Arbeitssuche runden die Ausbildung ab.

Priorität 3: Supportstrukturen, Wissenszugang und Wissenstransfer

im Aktionsfeld 3.1 Stärkung des Humankapitals

Aktivität 2: Spezielle Fortbildung und Weiterbildung von LehrerInnen.

Hier wird durch die Pädagogische Hochschule in Eisenstadt die Maßnahme "Neue Lernkultur und LMS" durchgeführt. Das Gesamtkostenvolumen der Maßnahme liegt bei 250.000 Euro und wird durch ESF-Mittel in der Höhe von 187.500 Euro und Bundesmittel in der Höhe von 62.500 Euro gefördert.

Die Pädagogische Hochschule Burgenland widmet sich in ihrem Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot dem Schwerpunkt "Neue Lernkultur" – kennenlernen, entwickeln, einsetzen und nachhaltige Implementierung von methodischen Werkzeugen für eine neue Lernkultur. Wesentliche Initiative ist der Einsatz eines Lernmanagementsystems LMS. Dieses stellt eine den Schultyp übergreifende, innovative Lernplattform dar, welche nun durch didaktisch-methodische Konzepte sinnvoll im Unterricht implementiert werden soll, um Nachhaltigkeit zu erzielen.

im Aktionsfeld 3.2 Nationale, regionale und lokale Arbeitsmarktpartnerschaften:

Aktivität 1: Burgenländischer Beschäftigungspakt (TEP)

Die Fortführung der Paktkoordination durch zwei PaktkoordinatorInnen wird auch in dieser Periode gefördert (550.000 Euro).

Zur Betreuung des Paktes soll wie in der vergangenen Förderperiode eine Paktkoordination bereitgestellt werden, um zu gewährleisten, dass durch die Projekte und die Zusammenarbeit zwischen den VertreterInnen der Paktpartner sowohl struktur-, beschäftigungs- als auch arbeitsmarktpolitische Wirkungen in gegenseitiger Abstimmung der Politiken erzielt werden. Aufgaben sind: unterstützende Tätigkeiten für den Lenkungsausschuss und die Steuerungsgruppe, Netzwerkfunktion, Projektkoordination, Öffentlichkeitsarbeit, jährliches Berichtswesen.

Im Aktivitätenbudget sind am Ende des Jahres 2012 bereits 318.500 Euro für folgende 18 Projekte gebunden:

- Malworkshop für benachteiligte Jugendliche
- Jugendliche mit Vermittlungshemmnissen (Bedürfnisse, Hindernisse, notwendige Hilfen)
- Berufsorientierungswochen (2x)
- Mentoring für Maturantinnen
- Quo Vadis
- Kunst/Entwicklung, Arbeit
- Beschäftigungsprojekt im Weitwanderweg
- Karenz und Wiedereinstieg
- Perspektivenwerkstatt mit Blick auf den sanften Tourismus
- Spurensuche – Lebensorientierung für Mädchen und Burschen
- Action Naturnahe Waldpädagogik zur Persönlichkeitsbildung
- GEMA – gesundheitsfördernde und persönlichkeitsbildende Maßnahmen für arbeitsmarktferne Personen
- Entwicklung eines Prozesshandbuchs für ein optimales Betreuungs- und Beratungssystem für Jugendliche
- BI² - Bildungs-, Berufs- und Integrationsberatung für Jugendliche und junge MigrantInnen und deren Eltern im Bezirk Mattersburg
- Suchtkrankheit und Erwerbsfähigkeit - Menschen mit Suchtproblematik
- eine Herausforderung für AMS BeraterInnen in der Vermittlung
- Karrierewege in die Pflege
- Talente tauschen - meisterlich bleiben - meisterlich werden

Durch Landesmittel finanzierte arbeitsmarktrelevante Projekte:

Projekt „Lehre mit Matura“:

Im Burgenland wurde im Jahr 2008 von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Wirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte, des Wirtschaftsförderungsinstitutes, des Berufsförderungsinstitutes, des Burgenländischen Schulungszentrums, des Landesschulrates und des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ein Modell für die Umsetzung des Projektes „Lehre mit Matura“ erarbeitet. Seit 2009 ist es nunmehr für Lehrlinge mit Hauptwohnsitz und/oder Ausbildungsplatz im Burgenland möglich, neben der Berufsausbildung kostenlos die Reifeprüfung abzulegen.

Primäre Zielgruppe sind Lehrlinge im ersten Lehrjahr, aber auch Lehrlingen im zweiten oder dritten Lehrjahr soll der Einstieg in das Modell „Lehre mit Matura“ ermöglicht werden.

Mit Dezember 2012 kann die TeilnehmerInnenanzahl wie folgt dargestellt werden:

	Start 2009		Start 2010		Start 2011		Start 2012	
Standort	weibl	männl	weibl	männl	weibl	männl	weibl	männl
Eisenstadt	10	20	7	11	10	11	9	12
Neutal	5	11	0	0	0	0	0	0
Oberwart	2	13	6	8	8	7	3	19
Summen	17	44	13	19	18	18	12	31
Gesamt	61		32		36		43	

Interessierte Lehrlinge, die in einem Aufnahmegespräch (ohne Benotung) auf ihre Eignung getestet wurden, können an einem Tag pro Woche (Freitag) den Unterricht besuchen. Alternativ dazu kann die Reifeprüfung in den genannten Bildungsinstituten auch in Abendkursen abgelegt werden. Die Lehrzeit kann um sechs Monate verlängert werden. Insgesamt haben die Lehrlinge 900 Unterrichtsstunden, auf vier Jahre verteilt, zu besuchen. Unterrichtet werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und ein Fachbereich (in Abstimmung mit den zuständigen Berufsschulen) wie z.B. EDV oder Buchhaltung. Angeboten wird der Unterricht zunächst an drei Standorten: Eisenstadt (WIFI), Neutal (BUZ) und Oberwart (BFI).

Mit der positiven Ablegung der kommissionellen Reifeprüfung erlangen die Lehrlinge die Berechtigung zum Besuch von Kollegs, Akademien, Fachhochschul-Studiengängen, Hochschulen und Universitäten.

Die Teilnahme für die Jugendlichen ist kostenlos, zusätzlich erhalten burgenländische Unternehmungen, die den angehenden Facharbeitern die Teilnahme an Lehre mit Matura ermöglichen, Förderungen von bis zu 2.500 Euro pro Lehrling. Die Finanzierung erfolgt durch Land und Bund.

Landesförderungen bisher an Unternehmen: 319.500 Euro – an Bildungsinstitute: 524.000 Euro (diese Aufwendungen wurden vom Bund refundiert).

Projekt „Facharbeiterintensivausbildungen“:

Mit vom Land Burgenland zur Verfügung gestellten Landesmitteln werden verschiedene Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitssuchende sowie ArbeitnehmerInnen umgesetzt.

Von Oktober 2009 bis August 2011 wurden insgesamt neun Einzelmaßnahmen (→Tab. 18.2) durchgeführt. Die Ausbildungsdauer beträgt 18 Monate, pro Maßnahme sind 12 Teilnehmer im Alter zwischen 18 bis 25 Jahren vorgesehen. Die operative Umsetzung dieser vom Land selbst durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen ist von privaten Bildungseinrichtungen übernommen worden.

Landesausgaben: ca. 1,6 Mio. Euro.

Es werden neun Einzelmaßnahmen „Facharbeiterintensivausbildungen“ in allen Bezirken im Berichtszeitraum abgeschlossen (→ Tab. 18.2).

Bezirk	Kurse	Teilnehmer weibl.	Teilnehmer männl.
Neusiedl am See	Kosmetik und Fußpflege für Frauen	12	0
Eisenstadt	Versicherungskauffrau bzw. Versicherungskaufmann	11	5
Eisenstadt	Tourismus	4	8
Mattersburg	Sanitär- und Klimatechnik Schwerpunkt Ökoenergie	0	12
Oberpullendorf	Metall, Elektro, Installateur & verwandte Berufe	1	15
Oberwart	Mediendesign	6	6
Oberwart	Form- und Farbgestaltung	3	10
Güssing	Kosmetik/Fußpflege	8	0
Jennersdorf	Mechatronic	1	11
		46	67

Tabelle 18.2

Projekt „Arbeitsstiftungen“:

Mit Unterstützung durch die Arbeitsstiftung Burgenland GmbH wurde mit der Umsetzung von 4 Arbeitsstiftungen begonnen.

Die Teilfinanzierung der Ausbildungen für folgende Arbeitsstiftungen wurde beschlossen:

- Arbeitsplatznahe Qualifizierung Versicherungskauffrau
- Delphi Packard Outplacement
- Blue Chip Energy Insolvenzstiftung
- Enercon Implacmentstiftung

Für die Organisation und Abwicklung der Ausbildungen sind verschiedene Stiftungsträger zuständig.

Projekt „Bildungskarenz“:

Das Land Burgenland gewährte Unternehmen, welche auch während wirtschaftlich schwieriger Zeiten Arbeitskräfte im Unternehmen halten und beruflich weiterbilden, für Ausbildungsmaßnahmen eine Förderung unter dem Titel „Bildungskarenz“.

Die „Bildungskarenz“ wurde zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn im Gesamtausmaß von höchstens einem Jahr abgeschlossen. Das Dienstverhältnis wurde während der „Bildungskarenz“ nicht gelöst. Die ArbeitnehmerInnen erwerben allgemeine Qualifikationen, die ihnen und dem Unternehmen zugutekommen.

Im Jahr 2012 wurde aufgrund der Schließung des Leitbetriebes „Therme Lutzmannsburg“ in Zusammenarbeit mit dem AMS Burgenland eine weitere Förderaktion durchgeführt. Die Förderaktion war auf jene Betriebe im Bezirk Oberpullendorf beschränkt, welche durch die vorübergehende Schließung des Leitbetriebes „Therme Lutzmannsburg“ einen nachweislichen Nächtigungsrückgang oder Umsatzrückgang erlitten haben und deren Rückgang der Nächtigungszahlen in den Monaten April, Mai und Juni 2012 im Vergleich zu den Monaten April, Mai und Juni des Vorjahres insgesamt mehr als 50% betrug oder ein Umsatzrückgang von insgesamt mehr als 30% in den Monaten April, Mai und Juni 2012 im Vergleich zu den Monaten April, Mai und Juni des Vorjahres zu verzeichnen war. 57 Personen nahmen diese Bildungskarenz im Zeitraum April, Mai und Juni 2012 in Anspruch.

19 Sonstige soziale Dienste, Einrichtungen und Projekte

Soziale Dienste sind sowohl im Bgl. Sozialhilfegesetz 2000 (LGBl. Nr.5/2000 i.d.g.F.) als auch im Bgl. Jugendwohlfahrtsgesetz (LGBl. Nr. 32/1992 i.d.g.F.) verankert – einige davon wurden in den vergangenen Kapiteln bereits detaillierter behandelt (z.B. die ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste, verschiedene Dienste und Einrichtungen im Bereich der Jugendwohlfahrt und der Behindertenhilfe).

Auf die Angebote der sozialen Dienste besteht zwar kein genereller Rechtsanspruch, aber dafür sind sie auch für solche Personen zugänglich, welche die Anspruchsvoraussetzungen (z.B. finanzielle Bedürftigkeit) für den Bezug von Pflichtleistungen der Sozialhilfe nicht erfüllen.

Durchgeführt werden diese Dienste zum größten Teil von privaten Institutionen und Wohlfahrtsorganisationen (zu „Public Private Partnership“ → Kap. 2), wobei die öffentliche Hand deren Finanzierung sicherstellt; aber auch Dienststellen von Land und Gemeinden (z.B. Essen auf Rädern) stellen soziale Dienste bereit.

Einige landesweit bedeutsame Dienste und Einrichtungen werden im Folgenden kurz dargestellt, einige davon sind im Grenzbereich zwischen Sozial- und Gesundheitswesen tätig, insbesondere der Psychosoziale Dienst. Auf die zum Frauen- und Familienressort (Frauen- und Familienberatung, Schuldnerberatung) zählenden sozialen Dienste wird hier nicht näher eingegangen.

Psychosozialer Dienst Burgenland (PSD)

Um alkoholkranken Menschen eine ambulante Behandlungsmöglichkeit zu eröffnen, wurde bereits im Jahr 1959 der „Bgl. Verband zur Fürsorge für Suchtkranke“ gegründet – als frühes Modell einer Public Private Partnership zwischen Land, Caritas, Rotem Kreuz, Volkshilfe – und damit erstmals in Österreich der Versuch einer nachgehenden Betreuung von alkoholkranken Menschen unternommen. 1968 wurde das Aufgabengebiet auf psychische Erkrankungen und in den 80er-Jahren auch auf Drogenberatung ausgedehnt und der damalige unpraktisch-holprige Name „Bgl. Verband zur Fürsorge und Rehabilitation psychisch Behinderter“ in „Bgl. Verband - Psychosozialer Dienst“ (kurz: PSD) umbenannt. Schließlich wurden die seit 1959 bestehenden Vereinsstrukturen Anfang 2002 in eine GmbH übergeführt, die nun den Namen „Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH“ trägt und eine Tochtergesellschaft der Bgl. Krankenanstalten-Gesellschaft KRAGES ist.

Der PSD bietet ambulante psychosoziale Leistungen für Menschen mit Suchterkrankungen sowie psychiatrischen Erkrankungen und Krisen bzw. mit durch solche bedingten Problemen und Behinderungen. Diese Angebote sind für die KlientInnen kostenlos und im ganzen Land verfügbar.

Eine enge Kooperation besteht mit den niedergelassenen ÄrztInnen, dem Land und den Gemeinden und allen anderen Anbietern im psychosozialen Bereich. Darüber hinaus stehen die MitarbeiterInnen des PSD in ständigem Kontakt mit verschiedenen stationären Einrichtungen im Burgenland (z.B. Wohnheimen für psychisch Kranke) sowie mit den lokalen Krankenhäusern. Weiters besteht eine enge Zusammenarbeit mit psychiatrischen Krankenhäusern in den benachbarten Bundesländern.

Durch eine zügige Umstrukturierung unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Karl Dantendorfer konnten in allen Regionen des Landes komplette multi-professionelle MitarbeiterInnen-Teams etabliert werden, die über Beratungskompetenz in den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie, Psychotherapie und Psychiatrie verfügen. Beratungszentren wurden in allen sieben Bezirksvororten installiert. Die fachärztlichen Beratungen erfolgten nicht mehr von Wien aus, sondern Konsiliarärzte aus dem Burgenland übernahmen die Behandlungen. Auch die Frequenz der fachärztlichen Beratungen wurde erhöht und um die Möglichkeit fachärztlicher Hausbesuche erweitert, um die Patienten auch innerhalb ihres sozialen Umfeldes kennen zu lernen und zu behandeln. Im Sinne einer multiprofessionellen Zusammenarbeit, wurden nun vermehrt Psychologen und Krankenpflegepersonal in den PSD aufgenommen. Das besondere im PSD Burgenland ist, dass die angebotenen Leistungen auch im Rahmen der nachgehenden Betreuung (Modell Burgenland) als Hausbesuche angeboten werden.

Die psychiatrische Ambulanz am Krankenhaus Oberwart ist als eigenständige Ambulanz ebenfalls eine Einrichtung des PSD. Sie ist personell eng mit den PSD-Behandlungszentren vernetzt und es gibt in allen Bereichen eine enge Kooperation.

Ziel des PSD war und ist es, der Stigmatisierung von psychisch Kranken in der Gesellschaft entgegenzutreten und diesen ein gleichwertiges Versorgungsangebot, wie es körperlich Kranke haben, zu bieten. Zusätzlich zu den Betreuungsaufgaben engagiert sich der PSD auch in der Krankheits-Prävention und der Gesundheits-Promotion, welche das gesamte Spektrum psychiatrischer Erkrankungen umfassen, von Angststörungen über Depressionen und Psychosen bis hin zu Suchterkrankungen. Auch Selbsthilfegruppen von Patienten und Angehörigen werden gefördert, betreut bzw. moderiert. Enge Kontakte bestehen in diesem Zusammenhang zu folgenden burgenländischen Vereinen, die auch vom Land finanziell gefördert werden:

- „HPE“ - Hilfe für Angehörige psychisch Erkrankter;
- „Helping friends“ - Verein zur Förderung der Selbsthilfe von Psychiatrie-erfahrenen und psychisch erkrankten Personen, einer von Betroffenen gegründeten und autonom geleiteten Organisation zur Vertretung der Interessen von Menschen mit psychischen Erkrankungen;
- „pro mente Burgenland“ – ein Verein mit dem Ziel die Anliegen und Bedürfnisse von Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie ein vorurteilsfreies und nicht

diskriminierendes Umfeld zu fördern – pro mente tritt auch als Träger verschiedener Projekte auf (z.B. Sozialbegleitung, Kreativcafe, Vorträge,...) und als Betreiber von Wohneinrichtungen mit Tagesstruktur in Lackenbach und Kohfidisch.

Ab 2004 wurde die Angebotspalette des PSD um das Projekt „Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen“ erweitert, welches aus Sozialhilfemitteln finanziert wird. Damit wird diesem Personenkreis selbstständiges Wohnen mit Unterstützung durch mobile BetreuerInnen ermöglicht. 2012 wurden 125 Personen betreut – mit 4.890 Kontaktaufnahmen (2011: 146 Personen – 4.745 Kontakte). Seit 2007 erfolgt eine pauschale Leistungsabgeltung auf Grund einer Vereinbarung zwischen Land und PSD (für 2012: 555.256 Euro inkl. USt.).

Der Ausbau der nachgehenden Leistungen stellte einen wichtigen Entwicklungsschritt der psychosozialen Versorgung des Landes dar. Durch die flächendeckende Einführung des Betreuten Einzelwohnens und die Entwicklung am Wohnsektor konnte auf diesem Gebiet eine solide Basisversorgung für das ganze Burgenland sichergestellt werden.

Im Sommer 2007 wurde das „Zentrum für Seelische Gesundheit“ in Eisenstadt eröffnet. Hier sind der PSD, der Verein pro mente und die Fachstelle für Suchtprävention unter einem Dach untergebracht. Überdies wurde ein Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie neu geschaffen. Mit der „Übernahme“ des Heilpädagogischen Zentrums in Rust (→ Kap. 8) durch den PSD wurde das Angebot für Minderjährige um den stationären Bereich erweitert.

Im Dezember 2007 wurde schließlich in Oberpullendorf das 1. Sozialpsychiatrische Ambulatorium des PSD eröffnet. In den neuen repräsentativen Räumlichkeiten der Bezirkshauptmannschaft ist diese sozialpsychiatrische Einrichtung Anlauf- und Koordinationsstelle bei psychischen Problemen. Durch den Kassenvertrag mit der Burgenländischen Gebietskrankenkasse ist keine Überweisung notwendig, die Behandlung ist für die betroffenen Personen kostenlos, die Abrechnung erfolgt über die E-Card. Dies gilt auch für die 6 übrigen früheren PSD-Beratungsstellen, die nun alle „Zentren für seelische Gesundheit“ heißen.

Im Jahr 2009 wurde die Geschäftsführung von Univ.Prof. Dr. Karl Dantendorfer an Ing. Mag. Karl Helm übergeben, die Chefarztfunktion übernahmen Dr. Brigitte Schmidl-Mohl für den PSD Nord und Dr. Gerhard Miksch für den PSD Süd.

2009 wurde dem PSD auch die Landeskoordination für die Hospiz- und Palliativversorgung übertragen, die vom Land gesondert gefördert wird.

Personal: Ende 2012 waren in den Kernbereichen des PSD (ohne HPZ Rust und ohne Hospiz- und Palliativdienste) 64 Personen beschäftigt:

8 Fachärzte, 22 PsychologInnen, 10 SozialarbeiterInnen, 9 KrankenpflegerInnen, 2 PsychotherapeutInnen, 13 Personen in der Verwaltung.

Im Jahr 2012 betrug die Förderung des Landes für den PSD (ohne Betreutes Wohnen und ohne Hospiz- und Palliativversorgung) 840.000 Euro zuzüglich einer Subvention für Personal im Wert von 254.582 Euro – insgesamt also: 1.094.582 Euro (2011: $1.040.000 + 244.082 = 1.284.082$ Euro).

Landespsychologischer Dienst:

Fünf PsychologInnen des Amtes der burgenländischen Landesregierung mit Zusatzausbildungen in klinischer Gesundheitspsychologie bzw. Psychotherapie erteilen unentgeltlich und landesweit psychologische und psychotherapeutische Unterstützung bei Erziehungsproblemen, familiären oder persönlichen Krisen bzw. bei Behinderung eines Familienmitgliedes. Fachkundige Beratung erfolgt auch hinsichtlich der Inanspruchnahme der vielfältigen Unterstützungsangebote. Daneben üben die MitarbeiterInnen eine umfangreiche Gutachtertätigkeit in den Bereichen Jugendwohlfahrt und Behindertenhilfe aus und arbeiten eng mit allen einschlägigen Institutionen zusammen. Ihr Zuständigkeitsbereich ist bezirksweise aufgeteilt.

Aufgaben nach dem Sozialhilfegesetz (Sozialhilfe, Behindertenhilfe): Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen, Beratung der Betroffenen und/oder deren Angehörigen, Erteilen von Auskünften, Unterstützung von Einrichtungen (Förderwerkstätten, Wohngemeinschaften, Heime) bei der Arbeit mit KlientInnen und ihren Angehörigen, Sachverständigentätigkeit bei Bewilligung u. Kontrolle von Einrichtungen.

Aufgaben nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz: Begutachtung von Kindern/Jugendlichen und Abfassung von Gutachten, psychologische Beratung von Eltern und Angehörigen, therapeutische Begleitung von Kindern/Jugendlichen und/oder deren Eltern, fallbezogene Beratung/Intervision und allgemeine Fallbesprechungen mit dem Jugendwohlfahrtspersonal der Bezirksverwaltungsbehörden, Begutachtung im Pflegeelternauswahlverfahren, Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen (PSD, Caritas, Rettet das Kind, Arbeitsassistenten,...) und mit anderen Institutionen (Gerichten, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern,...), psychologische Beratung von Einrichtungen der Jugendwohlfahrt. Die MitarbeiterInnen des landespsychologischen Dienstes machen Begutachtungen bei Obsorge- und Besuchsrechtsregelungen nach Scheidungen, bei Fremdunterbringungen und damit einhergehenden Besuchsrechtsregelungen und bei Fragestellungen, welche Maßnahmen die zielführendsten bei Kindern mit Problemstellungen sind. Mit den Begutachtungen sind therapeutisch angelegte Gespräche mit allen Beteiligten verbunden, die darauf abzielen, eine möglichst hohe Akzeptanz zu erreichen, um damit die Belastung der betroffenen Kinder so gering wie möglich zu halten. In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Scheidungen im ländlichen Raum stark gestiegen, entsprechend zugenommen hat auch der Umfang der diesbezüglichen Gutachtertätigkeit. Auch die Problemstellungen mit Kindern in „funktionierenden“ Familienverbänden – vor allem in Zusammenhang mit der Pubertät – nehmen immer mehr zu.

Sonstige Tätigkeiten: Mitwirkung bei Projektplanungen in der Jugendwohlfahrt und Behindertenarbeit, Gutachtertätigkeit für die Objektivierungskommission.

Bgl. Gesundheits-, PatientInnen-, und Behindertenanwaltschaft (GPBA):

Die gesetzliche Grundlage für die „Bgl. Gesundheits-, PatientInnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ findet sich im LGBl. Nr. 51/2000 in der Fassung des LGBl. Nr. 11/2009. Zur Wahrung der Rechte und Interessen von PatientInnen, BewohnerInnen von Heimen und behinderten Menschen (= neue Agenden seit 2009) wurde beim Amt der Bgl. Landesregierung eine Bgl. GPBA eingerichtet, der u.a. folgende Aufgaben zukommen:

- Entgegennahme und Beantwortung von Beschwerden über behauptete Mängel hinsichtlich
 - der Unterbringung, Versorgung und Betreuung in Altenwohn- und Pflegeheimen und Behinderteneinrichtungen im Burgenland;
 - der Tätigkeit des Hauskrankenpflegepersonals;
- Entgegennahme und Prüfung von Anregungen und Verbesserungsvorschlägen;
- Beratung, Information und Hilfestellung;
- Empfehlungen an die zuständigen Personen, Organe oder Einrichtungen.

Was den Sozialbereich anbelangt, gab es im Jahr 2012 zwei Beschwerden über Pflegeheime (2011: 1) und 12 Beschwerden sowie 80 konkrete Anfragen von Personen mit Behinderungen (2011: 11 Beschwerden; 70 Anfragen).

Sozial- und Frauenhaus:

Der Verein „Die Treppe“ betreibt ein Sozialhaus in Oberwart und ein Frauenhaus in Eisenstadt.

Das Sozialhaus Burgenland besteht am Standort Oberwart seit den 80er-Jahren und bietet Frauen (mit Kindern) und Familien in Krisensituationen bei massiven Partnerschaftsstörungen und Wohnungsnot neben der kostenlosen Bereitstellung einer vorübergehenden Wohnmöglichkeit auch anonyme Beratung, Betreuung und Krisenintervention sowie Unterstützung bei Behördenwegen, bei Wohnungs- und Arbeitssuche.

Im Jahr 2012 fanden im Sozialhaus 113 Personen Hilfe und Unterstützung: 6 Paare mit 13 Kindern und 23 Frauen mit 47 Kindern. Mit 5.561 Aufenthaltstagen lag die Auslastung bei 55%.

Das Frauenhaus Burgenland in Eisenstadt ist durch Umstrukturierung aus dem vorher bereits seit über 20 Jahren bestehenden Sozialhaus hervorgegangen; nach einem Neubau wurde es Anfang Jänner 2004 in Betrieb genommen. Im Unterschied zum Sozialhaus sind hier die Sicherheitsvorkehrungen wesentlich verstärkt.

Das Frauenhaus ist ausschließlich eine Schutz- und Hilfseinrichtung für Frauen und Kinder, die von physischer und/oder psychischer Gewalt betroffen sind, misshandelt und/oder bedroht wurden. Der Einzug erfolgt meist in einer Akutsituation, die eine Krisenintervention erforderlich macht. Die Frauen finden hier Schutz und Hilfe, können angstfrei und selbstbestimmt in einem sicheren Umfeld leben und werden nach dem Grundsatz „Hilfe zu Selbsthilfe“ sozialpädagogisch und therapeutisch betreut. Durch professionelle Unterstützung sollen sie Wege aus der Gewalt- und Missbrauchsbeziehung finden und realisieren können.

Das Frauenhaus ist rund um die Uhr telefonisch erreichbar, um eine Aufnahme jederzeit zu garantieren. Daneben dient das Notruftelefon auch als erste Anlaufstelle bei Krisen und Problemen. Frauen, die nicht im Frauenhaus wohnen, können kostenlos und anonym Beratungsgespräche in Anspruch nehmen. Oft geht es dabei um eine erste Abklärung, Einholen von Information oder Weiterverweisung an eine andere Stelle. Ziel des Frauenhauses ist es auch, der sozialen Isolation der von Gewalt betroffenen Frauen im Burgenland entgegenzuwirken und diese in der Öffentlichkeit zu thematisieren.

Im Jahr 2012 fanden im Frauenhaus Burgenland 34 Frauen und 58 Kinder Schutz und Unterkunft, dabei wurden 4.786 Aufenthaltstage gezählt. Die Auslastung lag im Jahresdurchschnitt bei 60%. Außerdem gab es 235 Beratungskontakte mit Frauen, die nicht (bzw. nicht mehr) im Frauenhaus wohnten.

Finanzielle Unterstützung:

2012 wurde der Verein „Die Treppe“ vom Land für den Betrieb der beiden Einrichtungen mit einem Betrag von 346.740 Euro (2011: 345.724 Euro) unterstützt.

Entlassungsmanagement und Case Management:

Zur Bewältigung des Schnittstellenproblems beim Übergang von der Spitalspflege in den ambulanten Bereich wurden bereits im Jahr 2000 in Oberwart und im Jahr 2001 in Eisenstadt leicht unterschiedliche Modelle eingerichtet.

Ziel dieser sogenannten „Überleitungspflege“ im Krankenhaus war es, durch Intensivierung der Kommunikation – innerbetrieblich sowie zu den Angehörigen – und durch eine umfassende, im Idealfall bereits nach der Aufnahme einsetzende Entlassungsvorbereitung eine nahtlose Pflegeüberleitung über die Zeit des Spitalaufenthalts hinaus sicherzustellen, somit einen Brückenschlag zwischen Krankenhaus und ambulanter Versorgung zu vollziehen und den gefürchteten „Drehtüreffekt“ verhindern zu helfen: Wiedereinweisungen in Folge nachstationärer Versorgungseinbrüche sollen ebenso vermieden bzw. reduziert werden wie zu frühe Einweisungen in Pflegeheime. Da sich diese Institution sehr gut bewährt hat, gab es schon bald Bestrebungen, sie in allen Krankenhäusern zu etablieren.

Als in Umsetzung der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (LGBl. Nr. 70/2006 und LGBl. Nr. 61/2008) mit 1.1. 2006 das Bgl. Gesundheitswesengesetz (LGBl. Nr. 5/2006 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2009) in Kraft trat, wurde damit auch der Burgenländische Gesundheitsfonds (BURGEF) eingerichtet. Gleichzeitig wurde zur Förderung von Projekten, welche auf Landesebene Leistungsverschiebungen vom intra- zum extramuralen Bereich zur Folge haben, ein sogenannter „Reformpool“ geschaffen und entsprechend dotiert.

Im Einvernehmen zwischen Land und Sozialversicherungsträgern wurde dann ein Reformpoolprojekt „Entlassungsmanagement und Case Management“ entwickelt und vom zuständigen Gremium, der Gesundheitsplattform, genehmigt. Damit wurde ab 2009 im gesamten Burgenland ein gut funktionierendes Entlassungsmanagement (KRAGES, Konvent der Barmherzigen Brüder) sowie Case Management (organisiert von den Krankenversicherungsträgern) eingerichtet. Zusätzlich zu den bereits tätigen EntlassungsmanagerInnen (3,5 Dienstposten) wurden noch weitere 7 Dienstposten im Entlassungsmanagement genehmigt. Der Personalberechnung wurde die Bettenanzahl der Einrichtungen zugrunde gelegt (Schlüssel 1:120). Damit sind in allen Krankenanstalten des Burgenlandes seit 1.1.2009 insgesamt 11 EntlassungsmanagerInnen tätig.

Das Entlassungsmanagement (EM) zielt auf die reibungslose integrierte Organisation von Versorgungsleistungen durch den Aufbau und die Etablierung von Netzwerken ab, auf die dann im Einzelfall zurückgegriffen werden kann. Dadurch werden Abläufe verbessert, Beteiligte vernetzt, Kooperationen gefördert und somit die Kontinuität der Versorgung und die Effektivität der Leistungen sichergestellt.

Insbesondere werden folgende Projektziele angestrebt:

- Senkung der Anzahl der stationären Wiederaufnahmen;
- Optimierung der Verweildauer des stationären Aufenthaltes;
- optimierte Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln;
- Steigerung der Patientenzufriedenheit, die mit einer Steigerung der Lebensqualität einhergeht (Verbesserung der Versorgungskontinuität);
- Steigerung der Effizienz sowie Effektivität des Nahtstellenmanagements (verbesserter Informationsfluss sowie verbesserte Kommunikation zwischen den einzelnen Schnittstellen);
- die Effektivität (Qualitätskriterium, Versorgungskriterium) sowie die Effizienz (Kostenwirtschaftlichkeit – Vorteile für Land und Sozialversicherung) des Gesundheitswesens zu erhöhen.

Nach einem standardisierten Auswahlverfahren werden schon bei der Aufnahme jene PatientInnen ermittelt, die dann von den EntlassungsmanagerInnen kontaktiert werden. Dadurch hat sich die Zahl der Kontakte im ersten Projektjahr gegenüber 2008 verdreifacht (→ Abb. 19.1) und sie nimmt weiter zu. Allerdings nehmen viele dieser Personen die angebotene Hilfestellung nicht in Anspruch.

Die weitere Betreuung (→ Abb. 19.2) erfolgte im Jahr 2012 bei 1.095 Personen (2011: 1.186 Personen) durch die Hauskrankenpflege, 745 PatientInnen wurden an die CasemanagerInnen vermittelt (2011: 766 Personen) und 974 Personen (2011: 942 Personen) wurden in einem Pflegeheim untergebracht.



Abbildung 19.1

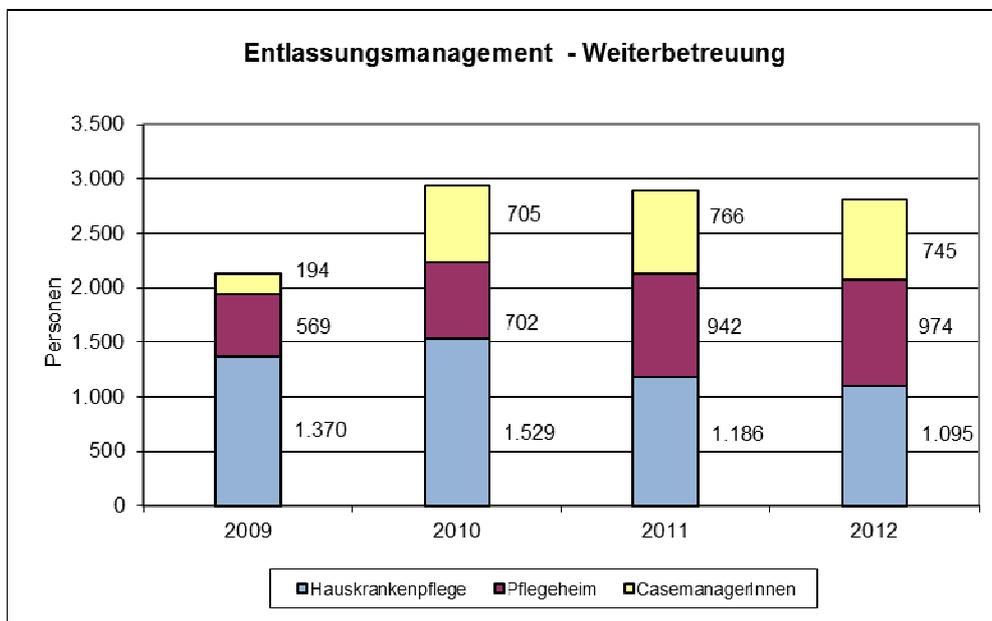


Abbildung 19.2

Die/Der Case ManagerIn (CM) ist beim Krankenversicherungsträger angesiedelt und fungiert als Verbindungsglied zwischen EntlassungsmanagerIn, PatientInnen (Angehörigen), LeistungsanbieterInnen (medizinischen und psychologischen Diensten) und VertragspartnerInnen und leistet unter anderem Hilfestellung bei Behördengängen,

bei Kontakten zu Sozialeinrichtungen, sowie bei der Genehmigung und Organisation von Heilbehelfen und Hilfsmitteln.

2008 wurde vom BFI ein Ausbildungslehrgang für Case- und Care Management (160 Unterrichtseinheiten) organisiert, den 16 Personen (EM und CM) absolvierten.

Im Berichtszeitraum waren 7 Personen im Bereich des Casemanagement tätig (BGKK: 5 – SVA Gew.: 1 – BVA: 1). Im Jahr 2012 wurden 815 Personen bzw. auch deren Angehörige betreut und begleitet

Multiprofessionelles (mobiles) Demenzteam der Volkshilfe:

Im Burgenland leiden über 4.000 Menschen an Demenz, einer Erkrankung, die derzeit zwar nicht geheilt, deren Verlauf aber durch ein rechtzeitiges diagnostisches und therapeutisches Vorgehen entscheidend beeinflusst werden kann. Da der Anteil der hochaltrigen Bevölkerung im Burgenland besonders groß ist, wurde es vom BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als Modellregion für die Durchführung eines Pilotprojektes ausgewählt: dadurch sollen die Versorgungsangebote für Demenzkranke vernetzt, ausgebaut und neue Angebote geschaffen werden. Dieses vom Bund finanzierte einjährige Pilotprojekt „Multiprofessionelles Demenzteam der Volkshilfe“ startete im 2. Quartal 2008 mit drei Gerontopsychologinnen als Demenzkoordinatorinnen in allen Regionen des Landes und geschulten Fachkräften der Hauskrankenpflege, ergänzt durch Honorarkräfte mit Spezialausbildungen (wie Biografiearbeit, Validation,...) aus unterschiedlichen Berufsfeldern (Ergotherapie, Sozialarbeit, Mal- und Gestalttherapie,...). Es hatte zum Ziel, bestehende Strukturen zu nutzen, eine stärkere Vernetzung zwischen bestehenden Angeboten und Berufsgruppen zu bewerkstelligen, die allgemeine Aufklärungsarbeit für die Bevölkerung zu forcieren, eine Enttabuisierung des Themas Demenz zu erreichen, die familiären und nachbarschaftlichen Netze zu stützen, aber auch flexible und individuelle Betreuungsangebote zu schaffen. Im jeweiligen Einzelfall erfolgte eine Zusammenarbeit mit dem behandelnden ärztlichen Personal.

Das mobile Demenzteam konnte mit Unterstützung des Bundes über das erste Projektjahr hinaus weitergeführt werden. Ab 2010 leistete dann das Land den überwiegenden Teil der Finanzierung (2010: 88.500 Euro – 2011: 50.000 Euro – 2012: 50.000 Euro); es mussten aber auch Kostenbeiträge von den betreuten Personen eingefordert werden.

Als bewusstseinsbildende Maßnahme wurden von 2008 bis 2012 in 23 Gemeinden Informationsveranstaltungen mit ca. 730 TeilnehmerInnen durchgeführt. Neben Informationen zur Krankheit Demenz wurden ebenso Filmsequenzen mit typischen Situationen von betroffenen Demenzkranken und deren familiärem Umfeld vorgeführt. Im Anschluss bzw. während der Vorträge ergaben sich rege Diskussionen bzw. Nachfragen zu spezifischen Problemsituationen im Umgang mit an Demenz erkrankten

Personen. In einigen Fällen wurden in weiterer Folge Hausbesuche zur Demenztestung in Anspruch genommen.

Im Projektverlauf konnten bis Ende 2012 knapp 340 Ersthausbesuche mit einer Demenztestung und nachfolgenden Befundbesprechungen durchgeführt werden. In einigen Fällen waren weitere Interventionsbesuche durch das angestellte regionale KoordinatorInnenteam erforderlich, um zusätzliche Bewusstseins- und Aufklärungsarbeit in den betroffenen Familien-Settings zu leisten.

In weiterer Folge konnten im Anschluss an Demenzdiagnostik und Befundbesprechung 7.891 beschäftigungstherapeutische Hausbesuche mit 8.549 Betreuungseinheiten bei an Demenz erkrankten Personen geleistet werden. Die im Jahr 2009 bei ca. 50 Familienangehörigen durchgeführte telefonische Evaluation bestätigte die förderliche Wirkung der Hausbesuche. Vielfach konnten eindeutig positive emotionale wie psychische Änderungen bei den betroffenen Personen wahrgenommen werden. In einigen Fällen wurden die Hausbesuche auf ein zweites Mal pro Woche ausgeweitet. 2009 waren über 20 TherapeutInnen als Honorarkräfte im Einsatz. Ab Nov. 2009 musste aufgrund der reduzierten Projektmittel ein Selbstbehalt von 10 Euro pro Betreuungseinheit eingeführt und in der Folge ständig angepasst werden (2010: 15 Euro; 2011: 17 Euro; 2012: 27 Euro; 2013: 29 Euro), wobei seit 2012 ein Zuschuss aus dem Demenzfonds der Volkshilfe beantragt werden kann.

Im Jahr 2011 wurden durch das mobile Demenzteam 1.388 Hausbesuche mit 1.461 Betreuungseinheiten bei knapp 40 Personen erbracht; 2012 waren es 1.017 Hausbesuche mit 1.097 Betreuungseinheiten bei knapp 30 Personen.

Ab Sept. 2008 wurden in Kooperation mit Gemeinden und den örtlichen Pensionistenverbänden Gedächtnistrainingsgruppen – in Anlehnung an das Konzept SimA („Selbstständig im Alter“ von Professor Oswald von der Universität Erlangen) – mit jeweils 10 Trainingseinheiten zu 2 Stunden in einem Zeitraum von 10 Wochen durchgeführt. Ab September 2008 wurden 36 Gedächtnistrainingsgruppen in Mattersburg (2x), Pöttsching (7x), Minihof-Liebau (9x), Gattendorf (2x), Parndorf, Horitschon, Baumgarten, Sigless (2x), Stegersbach und Riedlingsdorf (7x) und Eisenstadt (3x) mit insgesamt ca. 480 TeilnehmerInnen durchgeführt. Viele weitere Gemeinden wollen dieses niederschwellig präventive Angebot nutzen. 2011 fanden 7 Trainingsgruppen statt, im Jahr 2012 waren es 8 Gedächtnistrainingsgruppen.

20 Entwicklung der Finanzen

In der Haushaltsrechnung des Landes werden Ausgaben und Einnahmen getrennt voneinander dargestellt, jeweils untergliedert in Gruppen, Abschnitte, Unterabschnitte, Teilabschnitte, Ansätze mit Posten und Untergliederungen. Die sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergebenden Beiträge der Gemeinden zu den einzelnen Bereichen des Sozialwesens (Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Pflegegeld und Jugendwohlfahrt) scheinen dabei als Einnahmenansätze auf. Außerdem werden in jeder Zeile die verschiedenen buchhalterisch relevanten Phasen des Zahlungsverkehrs in mehreren Spalten nebeneinander genau abgebildet: *anfänglicher Zahlungsrückstand, Summe des vorgeschriebenen Betrags-SOLL, Gesamt-SOLL, Summe des abgestatteten Betrags-IST, schließlicher Zahlungsrückstand, ...*

Da diese Darstellungsform eine einfache Beurteilung der tatsächlichen finanziellen Belastung der öffentlichen Hand durch das Sozialwesen nur schwer ermöglicht, werden im Folgenden die wesentlichen Inhalte der Haushaltsrechnung zusammengeführt, Ausgaben den sachlich entsprechenden Einnahmen gegenübergestellt und auch die jeweiligen Beiträge der Gemeinden hervorgehoben. Dadurch werden die relevanten Netto-Ausgaben der öffentlichen Hand (von Land und Gemeinden) in allen Teilbereichen des Sozialwesens klar ersichtlich.

Der Aufteilungsschlüssel der Nettoausgaben für die Bereiche Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Pflegegeld und Jugendwohlfahrt zwischen Land und Gemeinden wurde ab 1998 in drei Jahresetappen geändert: hatten die Gemeinden vorher für Sozialhilfe und Jugendwohlfahrt je 75%, für Behindertenhilfe und Pflegegeld je 50% der Ausgaben zu bestreiten, so beträgt der Gemeindeanteil ab dem Jahr 2000 in allen Bereichen einheitlich 50%.

Die Ausgaben des Sozialwesens betreffen in erster Linie Pflichtausgaben, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen entstehen und deren Umfang seitens der Landesverwaltung nur in geringem Ausmaß beeinflusst werden kann. Daneben spielen die sogenannten „Ermessensausgaben“ (z.B. Subventionen) im Verhältnis zum gesamten Sozialbudget eine betragsmäßig sehr geringe Rolle.

Das sprunghafte Ansteigen von Ausgaben in Teilbereichen von einem Jahr auf das andere oder aber plötzliche geringfügige Ausgabenrückgänge müssen nicht im Zusammenhang mit den tatsächlich erbrachten Leistungen stehen. Bei der Interpretation sind immer auch die strenge Bindung der Mittelverwendung an den Voranschlag sowie die Eigenart des kameralistischen Buchhaltungssystems ins Kalkül zu ziehen. **Demzufolge können die Zahlen des Landesrechnungsabschlusses mangels einer Jahresabgrenzung oft nicht die tatsächlichen Jahresergebnisse abbilden, wie dies im Wirtschaftsleben sonst üblich ist, denn Leistungs- und Verrechnungsjahr sind nicht identisch:**

- Einerseits werden ab Mitte Jänner vorgelegte Rechnungen über vorjährige Leistungen bereits im laufenden Jahr verbucht, andererseits kann sich – bei ausgeschöpftem Voranschlagsrahmen – die Begleichung vorliegender Rechnungen über die Jahreswende hinaus verzögern.
- Durch die Rücklagenzuführung bzw. -entnahme kann sich nicht bloß ein verzerrtes Bild der Absolutbeträge von leistungsbezogenen Ausgaben und Einnahmen ergeben, sondern bei einem starken Ungleichgewicht zwischen Dotierung und Entnahme kann auch die Darstellung der echten Nettoausgaben wesentlich beeinträchtigt werden: dies traf zuletzt in den Jahren 2005 und 2007 bis 2010 in der Größenordnung von 2,3 bis 4,5 Mio. Euro ein.
- Eine weitere Verzerrung der Nettoausgaben rührt daher, dass einnahmenseitig dem Land zustehende Beitragszahlungen (z.B. vom Bund, von den Krankenkassen, vom Bgl. Gesundheitsfonds BURGEF,...) manchmal erst in den Folgejahren vereinnahmt werden können: so überwies etwa im Jahr 2007 der Bund für die Grundversorgung über 2 Mio. Euro zu Gunsten von Vorjahren und der BURGEF für die Hauskrankenpflege 1,2 Mio. Euro für das Jahr 2006.
- Schließlich verzeichnet die Sozialhilfe hohe Einnahmen aus Strafgeldern, die in den vergangenen Jahren jedoch in einer Bandbreite von 3 Mio. Euro schwankten.

Dies führt im Sozialbereich immer wieder zu erheblichen Schwankungen der Jahresergebnisse, welche mit der tatsächlichen Leistungsentwicklung in keinem Zusammenhang stehen und damit eine Analyse der Sozialausgaben wesentlich erschweren.

Die Ausgaben enthalten teilweise auch Umsatzsteuer, die gemäß Beihilfengesetz 1996 dem Landeshaushalt einnahmenseitig wieder zugeführt wird. Auch fließt ein Teil der Nettoausgaben von Land und Gemeinden für Pflegegeld (etwa 16%) in Form von Kostenersätzen für Maßnahmen der Sozial- und Behindertenhilfe wieder an das Land zurück.

Gliederung des Sozialbudgets

Die Gruppe 4 des Landeshaushaltes umfasst „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“, davon betreffen die Abschnitte 41 bis 46 (= Aufgabenbereich 22 des Voranschlages) die „Soziale Wohlfahrt“.

Die wesentlichsten Untergliederungen davon sind:

41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt

- 411 Allgemeine Sozialhilfe
- 413 Behindertenhilfe
- 417 Pflegegeld

42 Freie Wohlfahrt

426 Grundversorgung für Fremde,
aber auch Seniorenförderung und Subventionen für versch.
Institutionen

43 Jugendwohlfahrt**44 Behebung von Notständen**

(dzt. nur eine Subvention für den Fonds für HIV-infizierte Bluter)

45 Sozialpolitische Maßnahmen

(insbes. Arbeitnehmerförderung)

46 Familienpolitische Maßnahmen

(insbes. Familien- und Frauenförderung, die in das Ressort von Frau
Landesrätin Verena Dunst fallen)

Eine Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen dieser Abschnitte sowie der Gemeindebeiträge für die Jahre 2008 bis 2012 findet sich in der *Tabelle 20.1*, die Entwicklung der Gemeindebeiträge zeigt *Abbildung 20.2*.

Im Berichtszeitraum 2011/2012 ist erstmals der Fall eingetreten, dass der Landesrechnungsabschluss im Abschnitt „Allgemeine öffentliche Wohlfahrt“ nicht die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse abbildet. Einerseits fiel ab 2012 die Darstellung der Ausgaben für das Pflegegeld weg, welches zwar in die Kompetenz des Bundes übergang, aber Land und Gemeinden haben dafür weiterhin einen erheblichen Fixbetrag von 12.752.000 Euro pro Jahr zu leisten, der allerdings von den Ertragsanteilen vorweg abgezogen wird (→ *Kap. 5*); andererseits erhalten Land und Gemeinden seit 2011 jährliche Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds, deren Landesanteil aber an anderer Stelle des Rechnungsabschlusses als Einnahme verbucht wird.

Um Verzerrungen zu vermeiden wurden diese Ausgaben und Einnahmen bei den folgenden Zusammenstellungen der finanziellen Auswirkungen des Sozialwesens jedoch mitberücksichtigt.

Der Anteil der (um die Rücklagenzuführungen bereinigten) Sozialausgaben an den Gesamtausgaben des Landes im ordentlichen Haushalt steigt kontinuierlich an (→ *Abb.20.1*). Dabei dürfen „Ausreißer“ nicht überinterpretiert werden, weil die Werte stark von den in manchen Jahren aus besonderen Gründen „außergewöhnlichen“ Gesamtausgaben abhängen.

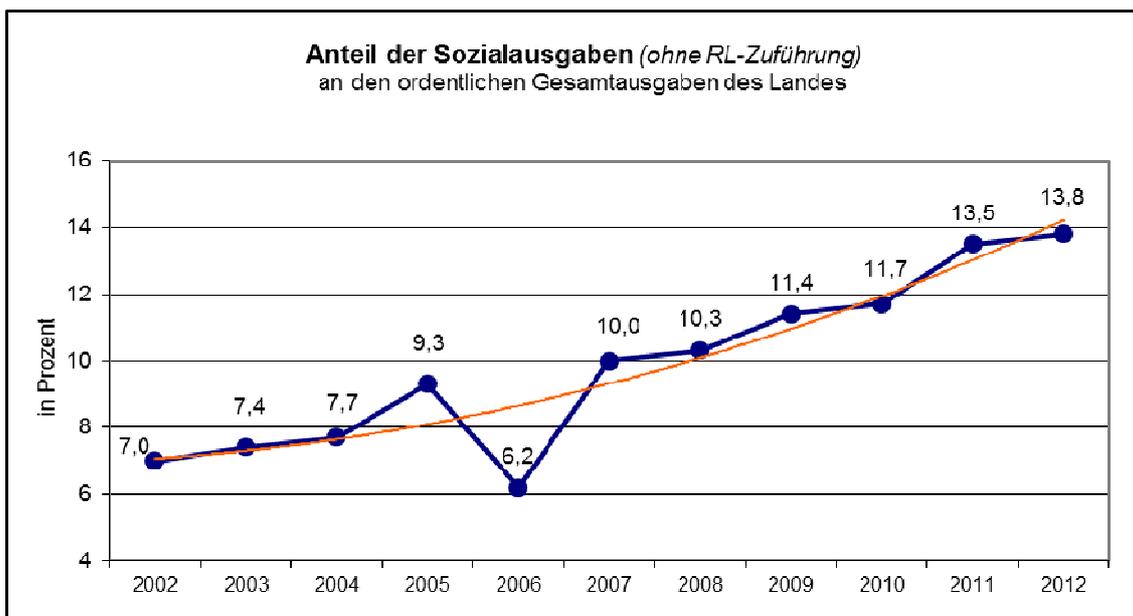


Abbildung 20.1

Im Zeitraum 2005 – 2012 haben sich die Nettoausgaben für die Soziale Wohlfahrt verdoppelt und 2012 erstmals die 100-Millionen-Euro-Marke erreicht. Die Wachstumsraten der Nettoausgaben von Land und Gemeinden für den gesamten Aufgabebereich Soziale Wohlfahrt sind allerdings rückläufig: sie betragen in den Jahren 2010: +10%, 2011: +8,2% und 2012: +5,8% zum jeweiligen Vorjahr (→ Abb.20.2).

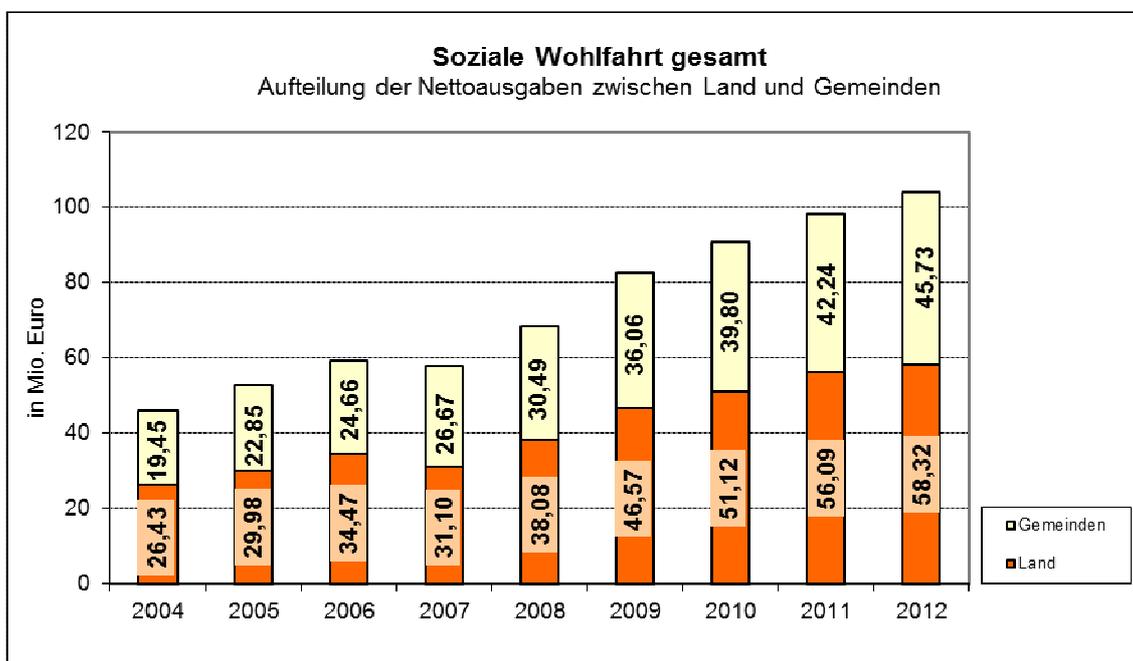


Abbildung 20.2

(in Mio. Euro)	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Land	26,43	29,98	34,47	31,10	38,08	46,57	51,12	56,09	58,32
Gemeinden	19,45	22,85	24,66	26,67	30,49	36,06	39,80	42,24	45,73
Nettoausgaben	45,88	52,82	59,13	57,76	68,57	82,63	90,92	98,33	104,04

Wie sich die Gemeindebeiträge auf die einzelnen Aufgabenbereiche aufteilen, geht aus *Abbildung 20.3* hervor.

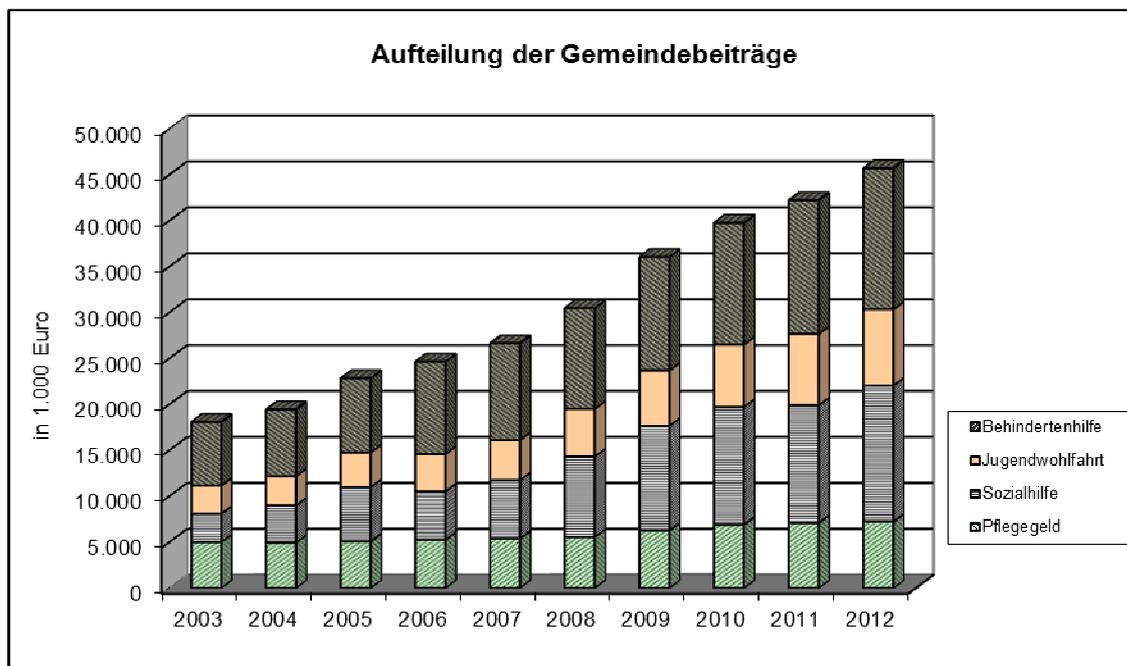


Abbildung 20.3

Im Jahr 2005 wurde zur Abdeckung von Sozialhilfe-Mehrausgaben ein Betrag von 4.620.600 Euro der Rücklage entnommen und somit im Rechnungsabschluss als Einnahme ausgewiesen. Eigentlich handelt es sich jedoch bei der Entnahme aus der Rücklage ebenso wenig um eine echte Einnahme wie die Zuweisung zur Rücklage eine echte Ausgabe darstellt. In den Jahren 2007 bis 2010 kam es dagegen zu einem starken Überhang von Rücklagenzuweisungen.

Die echte Belastung des Landeshaushalts durch die Sozialausgaben lag 2005 um rund 18% höher als die Differenz zwischen Ausgaben- und Einnahmehöhen des LRA, während sie 2007 und 2008 um jeweils rund 9% geringer ausfiel. Daher erschien es sinnvoll, hinsichtlich der Rücklagenentnahme und -zuweisung generell eine Bereinigung der in den *Tabellen 20.1 und 20.2* zusammengestellten „tatsächlichen Nettoausgaben“ der öffentlichen Hand (Land + Gemeinden) für die Jahre 2008 bis 2012 vorzunehmen.

Aufgabenbereich SOZIALE WOHLFAHRT		2012		2011		2010		2009		2008	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Abschnitt	Bezeichnung										
4 1	Allgemeine öffentliche Wohlfahrt	84.909	123.229	82.953	117.957	75.573	109.703	66.961	98.291	60.115	87.431
	<i>Saldo:</i>	<i>38.320</i>		<i>35.003</i>		<i>34.129</i>		<i>31.330</i>		<i>27.316</i>	
4 2	Freie Wohlfahrt (inkl. Grundversorgung)	2.890	4.885	2.992	4.414	4.563	4.717	3.190	5.685	4.178	6.083
	<i>Saldo:</i>	<i>1.996</i>		<i>1.422</i>		<i>154</i>		<i>2.495</i>		<i>1.905</i>	
4 3	Jugendwohlfahrt	9.938	18.387	9.301	17.198	8.203	15.137	7.351	13.539	6.372	11.692
	<i>Saldo:</i>	<i>8.450</i>		<i>7.897</i>		<i>6.934</i>		<i>6.188</i>		<i>5.321</i>	
4 4	Behebung v. Notständen		7		7		9		9		9
	<i>Saldo:</i>		<i>7</i>		<i>7</i>		<i>9</i>		<i>9</i>		<i>9</i>
4 5	Sozialpol. Maßnahmen (Arbeitnehmerförderung)	3.165	7.042	4.219	7.398	2.117	8.306		6.016		5.274
	<i>Saldo:</i>	<i>3.877</i>		<i>3.179</i>		<i>6.189</i>		<i>6.016</i>		<i>5.274</i>	
4 6	Familienpol. Maßnahmen (Familienförderung)	1.871	7.657	2.232	8.032	1.184	7.216	591	4.012	303	2.412
	<i>Saldo:</i>	<i>5.786</i>		<i>5.800</i>		<i>6.032</i>		<i>3.420</i>		<i>2.108</i>	
	LRA - SUMMEN	102.772	161.208	101.696	155.005	91.641	145.088	78.093	127.551	70.967	112.901
	<i>davon Rücklagenentnahme bzw. -zuweisung</i>	5.075	5.196	6.876	4.096	3.869	6.196	736	3.620	348	4.198
	tatsächl. Belastung für Land:		58.315		56.090		51.120		46.573		38.083
	Gemeindebeiträge:	45.727		42.240		39.795		36.059		30.490	
	Einnahmen von Dritten:	51.970		52.580		47.977		41.298		40.129	
	Nettoausgaben öffentl. Hand:	104.041		98.330		90.915		82.632		68.573	
	<i>Einnahmen-Deckungsgrad:</i>		33,3%		34,8%		34,5%		33,3%		36,9%

Tabelle 20.1

Der ausgabenrelevante Kernbereich des Sozialwesens,
aus dem 96% der Nettogesamtausgaben resultieren, umfasst:

1. allgemeine Sozialhilfe
2. Behindertenhilfe
3. Pflegegeld
4. 24-Stunden-Betreuung
5. Jugendwohlfahrt
6. Grundversorgung für Fremde
7. Arbeitnehmerförderung

Die folgende *Tabelle 20.2* enthält dazu eine detaillierte Darstellung der (um die Rücklagenzuführung und -entnahme bereinigten) Ausgaben und Einnahmen der Jahre 2008 bis 2012.

Ausgaben im Sozialbereich 2008 - 2012

(in 1.000 Euro)

ohne Berücksichtigung der Rücklagendotierung bzw. -entnahme

Tabelle 20.2

1. SOZIALHILFE	RA 2008	RA 2009	RA 2010	RA 2011	RA 2012
1.1. Offene Sozialhilfe (Lebensunterhalt, HibL, u.a.)	4.635,0	5.109,2	5.277,0	6.497,7	7.092,8
1.2. Heimunterbringung (Pflege- heime, Sozial- u. Frauenhaus)	34.830,3	41.006,9	46.818,5	51.566,2	56.422,4
1.3. Ambulante Dienste ¹⁾	5.306,5	5.638,3	6.481,3	6.676,0	6.531,7
1.4. Gesamtausgaben (LRA 1/411)	44.771,8	51.754,4	58.576,77	64.739,9	70.046,9
1.5. Einnahmen (ohne Gemeindebeiträge)	27.269,3	28.937,6	32.926,64	35.720,3	36.591,5
1.6. Nettoausgaben (Land+Gem.)	17.502,5	22.816,8	25.650,13	29.019,6	33.455,4

¹⁾ ab 2008 inkl. Seniorentagesbetreuung

2. BEHINDERTENHILFE					
2.1. Eingliederungsmaßnahmen	4.972,4	5.813,2	6.662,8	7.537,1	7.503,7
2.2. Beschäftigungstherapie und Wohnen	21.632,9	23.481,0	25.140,9	26.075,3	26.900,3
2.3. Geschützte Arbeit	456,8	550,8	451,1	652,0	641,8
2.4. Lebensunterhalt, persönl. Hilfen, Sonstiges	1.612,6	1.775,8	2.186,0	2.472,8	2.550,1
2.5. Gesamtausgaben (LRA 1/413)	28.674,7	31.620,8	34.440,8	36.737,2	37.595,9
2.6. Einnahmen (ohne Gemeindebeiträge)	6.715,9	6.918,6	7.891,7	7.621,2	6.856,0
2.7. Nettoausgaben (Land+Gem.)	21.958,8	24.702,2	26.549,1	29.116,0	30.739,9

3. PFLEGEgeld	RA 2008	RA 2009	RA 2010	RA 2011	RA 2012
3.1. Pflegegeld	11.935,4	13.174,15	13.771,45	13.935,0	12.800,0
3.2. Gerichts- und Gutachterkosten	25,3	25,68	24,77	22,7	12,5
3.3. Gesamtausgaben	11.960,7	13.199,8	13.796,22	13.957,7	12.812,5
3.4. Einnahmen (ohne Gemeindebeiträge)	810,0	951,7	1.018,76	1.134,5	1,5
3.5. Nettoausgaben (Land+Gem.)	11.150,7	12.248,1	12.777,46	12.823,2	12.811,0

4. 24-STUNDEN-BETREUUNG					
4.1. Förderung, Sonstiges – Netto		290,2	1.049,8	1.386,1	1.665,6

5. JUGENDWOHLFAHRT					
5.1. Stationäre Unterbringung	8.780,0	9.635,4	10.149,0	11.690,3	12.383,9
5.2. Pflegekinder	564,1	597,9	691,0	802,4	791,9
5.3. Unterstützung der Erziehung und Hilfen zur Erziehung	2.196,0	3.146,7	4.141,0	4.570,5	5.050,6
5.4. Sonstiges	97,2	118,3	112,7	133,0	142,8
5.5. Gesamtausgaben (LRA 1/43)	11.637,3	13.498,3	15.093,7	17.196,2	18.369,2
5.6. Einnahmen (ohne Gemeindebeiträge)	1.171,0	1.319,4	1.417,8	1.537,4	1.638,6
5.7. Nettoausgaben (Land+Gem.)	10.466,3	12.178,9	13.675,9	15.658,8	16.730,6

6. GRUNDVERSORGUNG	RA 2008	RA 2009	RA 2010	RA 2011	RA 2012
6.1. Ausgaben (LRA 1/426)	5.661,9	5.237,2	4.074,6	3.880,8	4.354,4
6.2. Einnahmen ²⁾	4.127,9	3.136,8	4.563,3	2.991,6	2.889,5
6.3. Nettoausgaben	1.534,0	2.100,4	- 488,7	889,2	1.464,9

²⁾ der Bundesanteil wurde jeweils zeitlich verzögert refundiert (Akonto + Endabrechnungen; → Kap. 9)

7. ARBEITNEHMERFÖRDERUNG					
7.1. Lehrlingsförderung	1.531,6	1.666,5	1.754,2	1.723,6	1.695,2
7.2. Qualifikationsförderung	523,1	545,3	646,3	665,6	590,7
7.3. Fahrtkostenzuschuss	594,9	671,0	694,1	684,1	724,1
7.4. Sonstiges	400,0 ³⁾	474,8	611,3	607,7	603,6
7.5. Gesamtausgaben (1/45901)	3.049,6	3.357,6	3.705,9	3.681,0	3.613,6
7.6. Einnahmen	0	0	117,1	154,5	165,3
7.7. Nettoausgaben	3.049,6	3.357,6	3.588,8	3.526,5	3.448,3

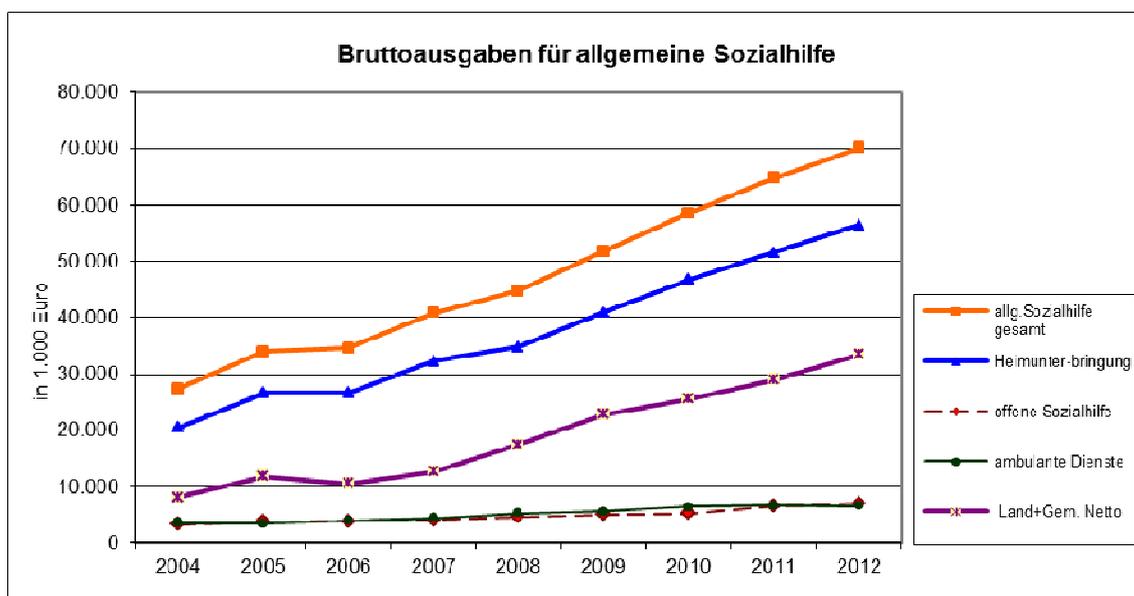
³⁾ ab 2008 inkl. Semesterticket und „anderer Qualifikationsmaßnahmen“

8. GESAMT					
8.1. Ausgaben	105.756,0	118.958,3	130.737,8	141.578,9	148.458,1
8.2. Einnahmen (ohne Gemeindebeiträge)	40.094,1	41.264,1	47.935,3	49.159,5	48.142,4
8.3. Nettoausgaben (Land+Gem.)	65.661,9	77.694,2	82.802,5	92.419,4	100.315,7

Tabelle 20.2

Der größte Einzelposten der Bruttoausgaben des gesamten Sozialbudgets betrifft die Altenwohn- und Pflegeheime – er machte im Jahr 2012 mit rund 56 Mio. Euro 80% der Ausgaben der allgemeinen Sozialhilfe aus – dem stehen allerdings auch hohe Einnahmen gegenüber. Dies ergibt sich aus der Verwaltungspraxis: Wenn jemand die Kosten der Unterbringung nicht zur Gänze aus Eigenmitteln (inkl. Pflegegeld) bestreiten kann und daher um Sozialhilfe-Unterstützung ansucht, dann werden seitens der Bezirksverwaltungsbehörde zunächst die Gesamtkosten übernommen und dann von der pflegebedürftigen Person Kostenersätze eingehoben (ab 2009 müssen Kinder aus Ihrem Einkommen keinen Beitrag mehr leisten).

Konnten im Jahr 2006 noch 69% der Ausgaben der allgemeinen Sozialhilfe (→ Abb. 20.4 und 20.10) durch Einnahmen von dritter Seite abgedeckt werden, sank dieser Wert 2012 auf 52% – bei der Behindertenhilfe lag der Deckungsgrad bei 18%, bei der Jugendwohlfahrt lediglich bei 9%. Die Nettoausgaben von Land und Gemeinden in der allgemeinen Sozialhilfe haben sich seit 2006 mehr als verdreifacht.



(in 1.000 Euro)	Bruttoausgaben				Land+Gem. Netto
	allg. Sozialhilfe gesamt	Heimunterbringung	offene Sozialhilfe	ambulante Dienste ¹⁾	
2004	27.391	20.505	3.341	3.545	8.093
2005	33.975	26.710	3.761	3.504	11.833
2006	34.627	26.673	3.921	4.032	10.527
2007	40.884	32.324	4.156	4.404	12.734
2008	44.772	34.830	4.635	5.306	17.503
2009	51.754	41.007	5.109	5.638	22.817
2010	58.577	46.818	5.277	6.481	25.650
2011	64.740	51.566	6.498	6.676	29.020
2012	70.047	56.422	7.093	6.532	33.455

Abbildung 20.4 ¹⁾ ab 2007 mit Senioren-Tagesbetreuung

Bei der Jahresverlaufsanalyse der Ausgaben in den einzelnen Bereichen muss nochmals betont werden, dass es durch die fehlende Jahresabgrenzung zu erheblichen Verzerrungen kommen kann. Zur Verdeutlichung dieser Problematik wird in den folgenden *Abbildungen 20.5 bis 20.8* die Entwicklung der Bruttoausgaben für Heimunterbringung, ambulante Pflege- und Betreuungsdienste und die verschiedenen Bereiche der Behindertenhilfe dargestellt und mittels einer Trendkurve angedeutet, wie der um die fehlende Jahresabgrenzung bereinigte Verlauf ungefähr aussehen könnte. Gleichzeitig wird die mögliche Ausgabenentwicklung bis 2015 extrapoliert.

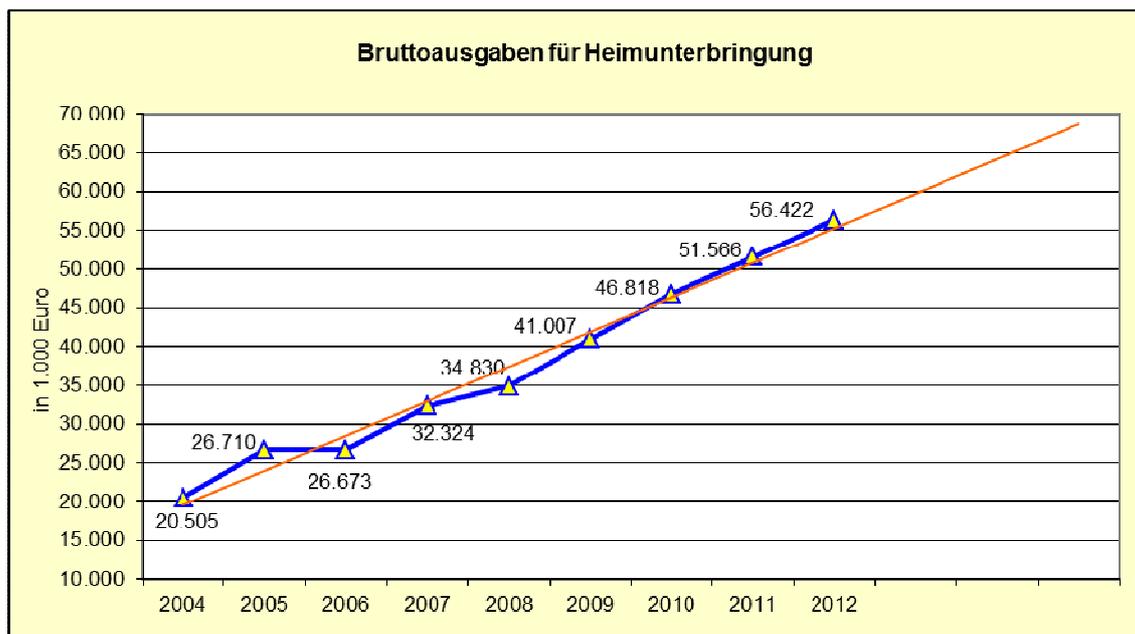


Abbildung 20.5

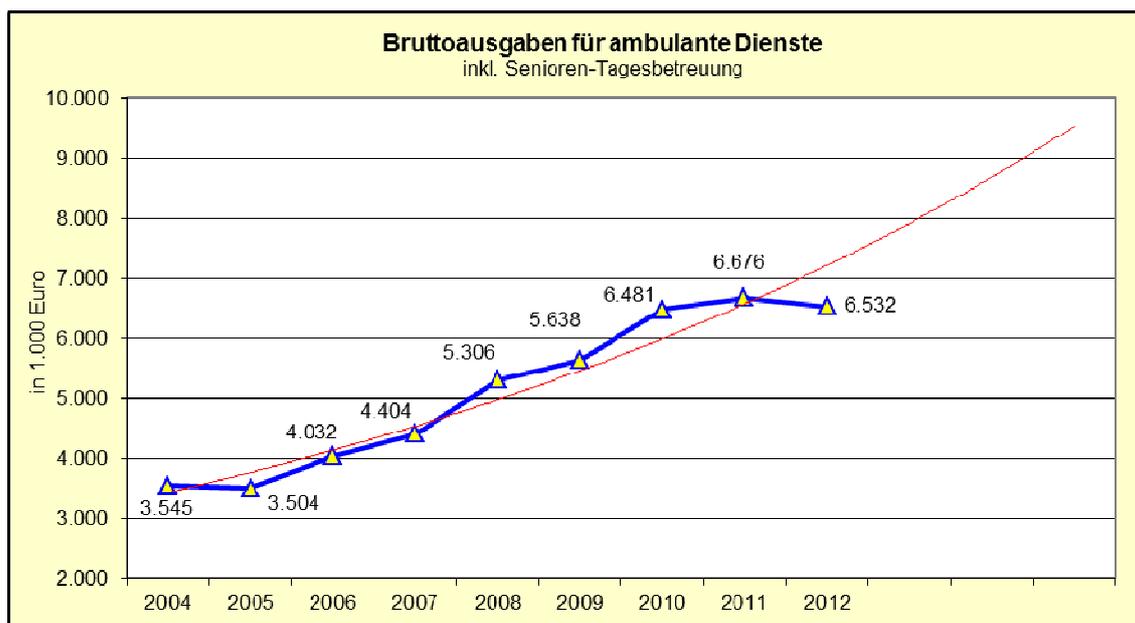


Abbildung 20.6

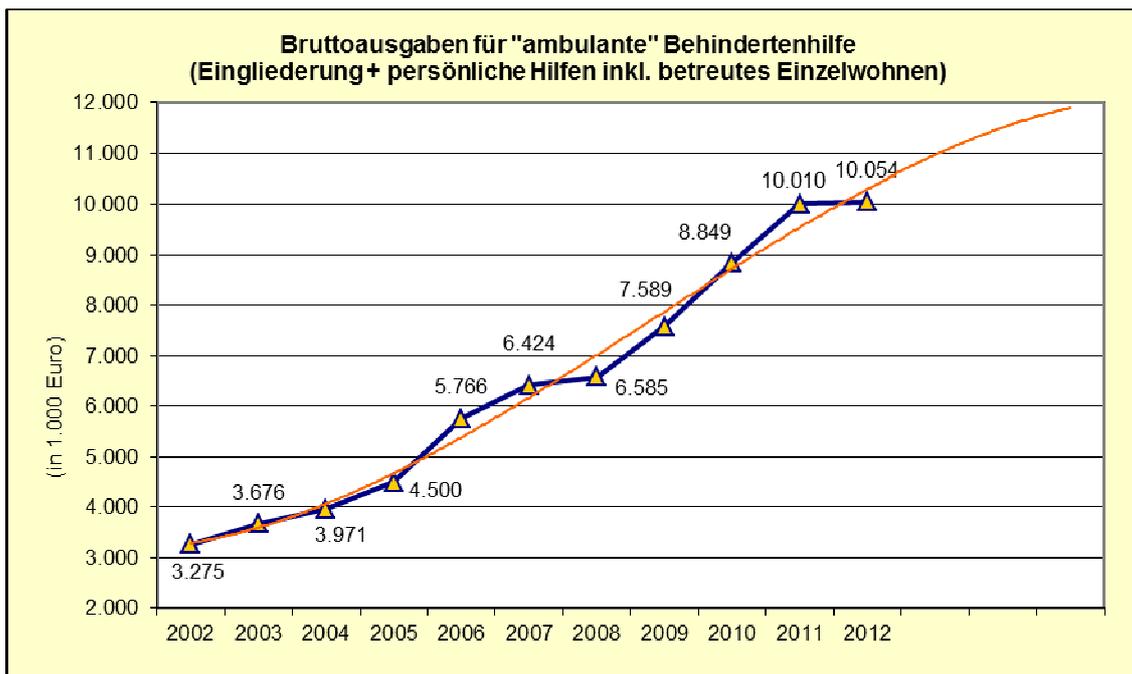


Abbildung 20.7

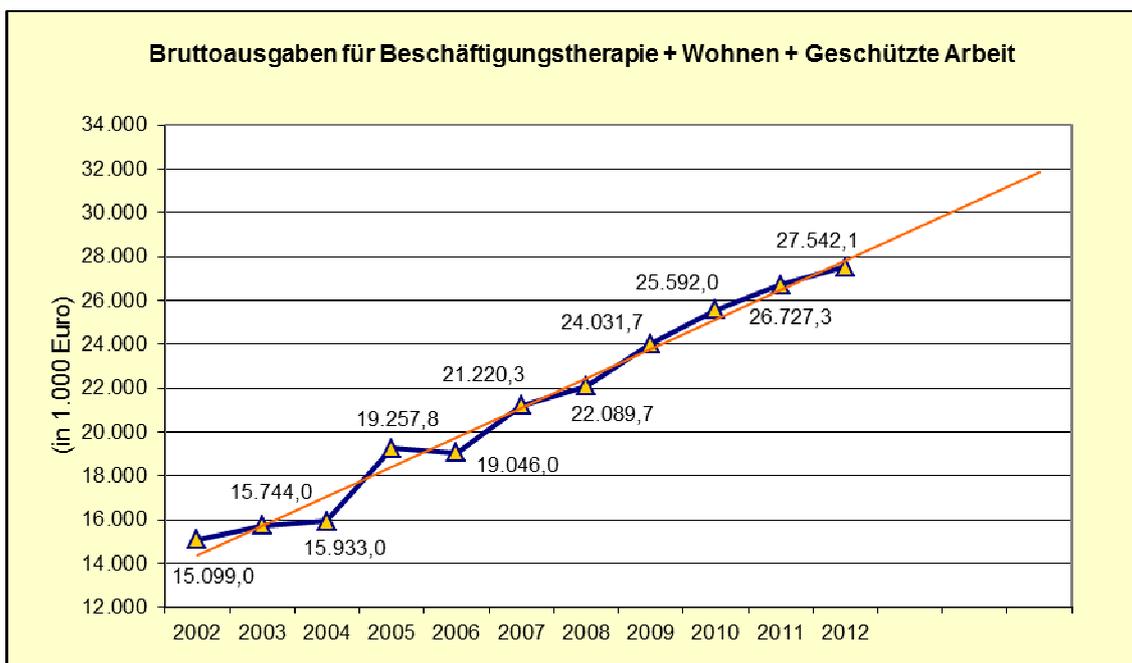


Abbildung 20.8

In keinem Leistungszusammenhang mit der Sozialhilfe stehen die erheblichen Einnahmen aus Strafgeldern in der Größenordnung von 3 bis nahezu 6 Mio. Euro; nach einer starken Zunahme 2005 – 2007 kam es zu einem Rückgang auf einen Wert um 3.500 Euro (→ Abb. 20.9).

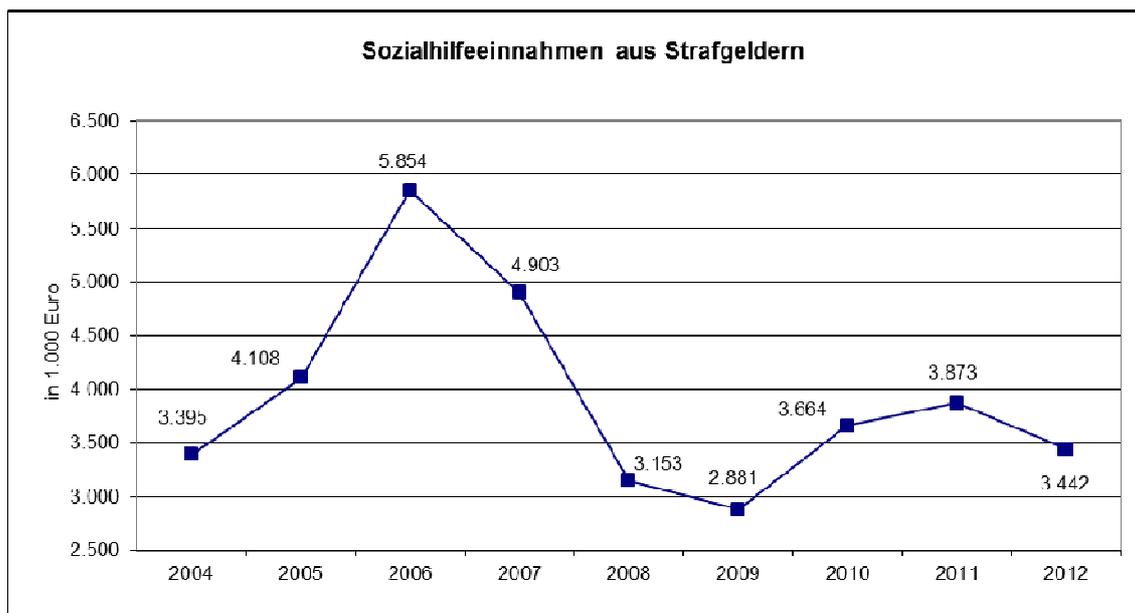


Abbildung 20.9

Gegenüber den Jahren 2006 bis 2007 hat sich die Ausgabendynamik ab 2008 sehr deutlich vom Behindertenbereich wieder zur Sozialhilfe verschoben mit einer Steigerung der Nettoausgaben von 2007 auf 2012 um 163% (Behinderte: + 46%), aber auch zum Bereich Jugendwohlfahrt (+ 90%) (→ Abb. 20.10 bis 20.13).

Nochmals hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die bereits mehrfach erwähnten Interpretationsprobleme wegen der fehlenden Jahresabgrenzung.

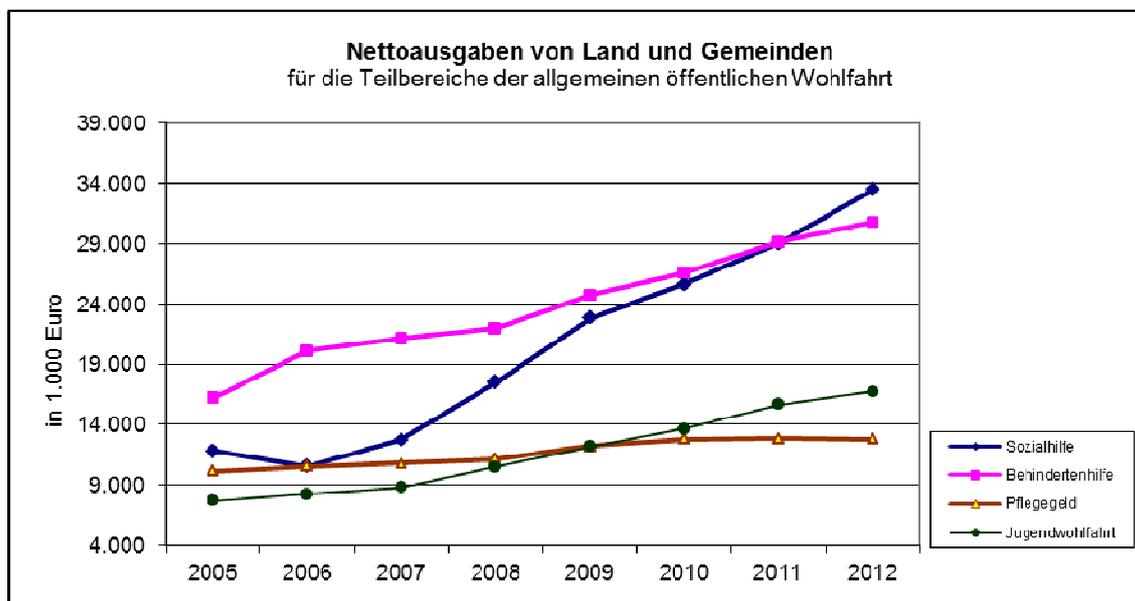


Abbildung 20.10

(in 1.000 Euro)	Sozialhilfe	Behinderte	Pflegegeld	Jugendwohlf.
2005	11.833	16.146	10.150	7.697
2006	10.527	20.124	10.561	8.241
2007	12.734	21.120	10.790	8.783
2008	17.503	21.959	11.151	10.466
2009	22.817	24.702	12.248	12.179
2010	25.650	26.549	12.777	13.676
2011	29.020	29.116	12.823	15.659
2012	33.455	30.740	12.811	16.731

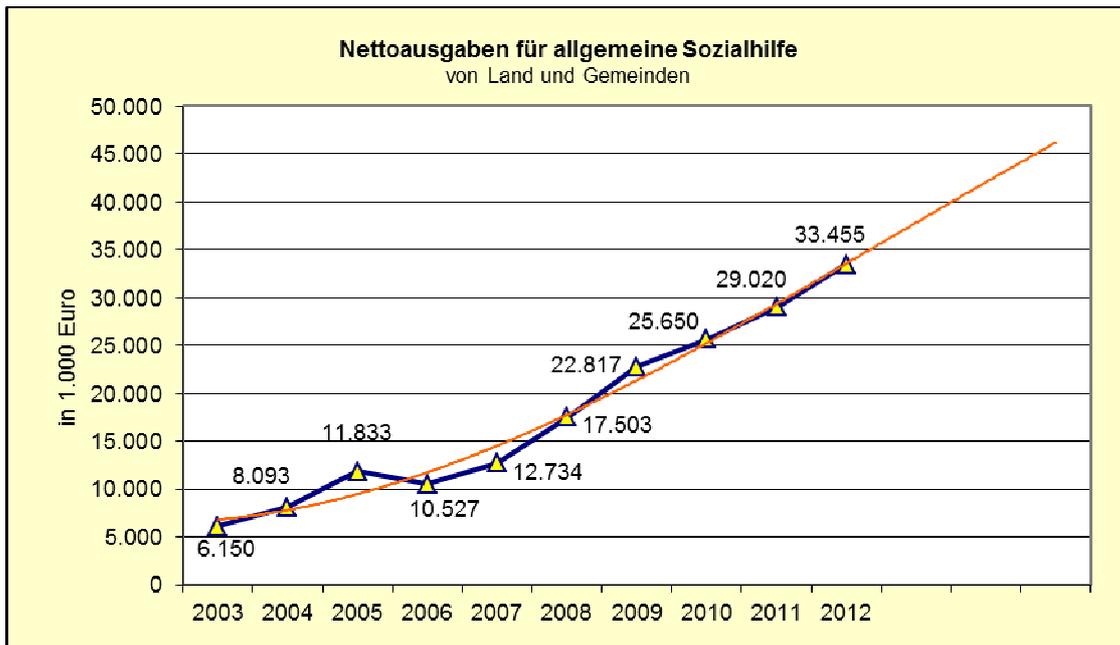


Abbildung 20.11

Bei den Maßnahmen der Behindertenhilfe betragen die Ausgabensteigerungen von 2006 bis 2012 für Beschäftigungstherapie und Wohnen + 33%, für Eingliederungshilfen + 61% und für „persönliche Hilfen“ + 114%, dazu gehört auch das zuletzt forcierte „Betreute Einzelwohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen“ (→ Kap. 4 und 19).

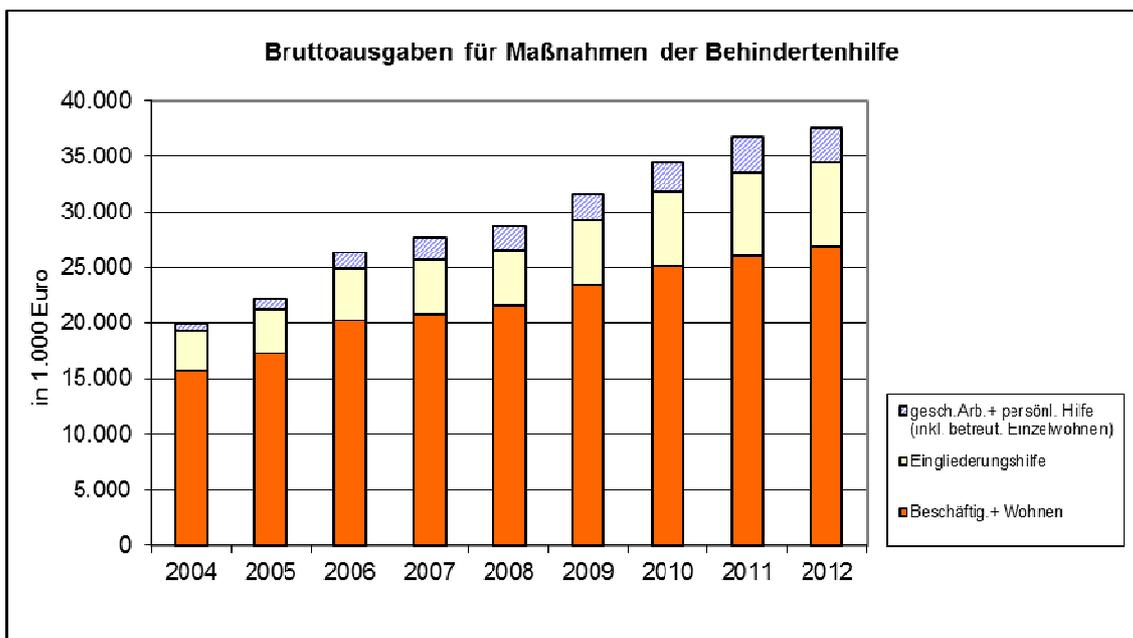


Abbildung 20.12

Für den Kostenanstieg in der Jugendwohlfahrt sind in erster Linie die Ausgaben für die Unterbringung in stationären Einrichtungen ausschlaggebend, welche 2012 zwei Drittel der Gesamtausgaben ausmachten; den stärksten Anstieg weisen aber die Unterstützung der Erziehung und Hilfen zur Erziehung wegen der kontinuierlichen Ausweitung der ambulanten Dienste auf (von 2008 bis 2012: + 130% → Kap. 8).

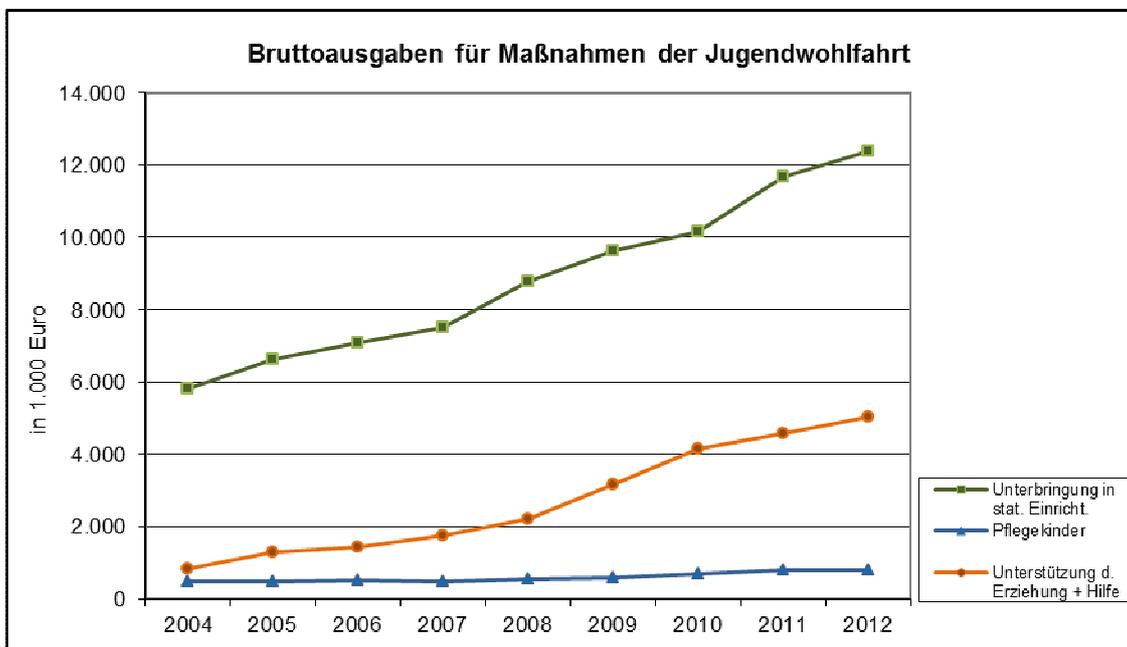


Abbildung 20.13

(in 1.000 Euro)	Unterbringung in stationären Einricht.	Pflegekinder	Unterstützung d. Erziehung + Hilfen zur Erz.
2004	5.813	486	751
2005	6.629	466	1.148
2006	7.083	513	1.253
2007	7.508	478	1.743
2008	8.780	564	2.196
2009	9.635	598	3.147
2010	10.149	691	4.141
2011	11.690	802	4.570
2012	12.384	792	5.051

A N H A N G

Tabelle A 1:	Wohnbevölkerung pro Bezirk 2006 - 2012 ab 60 Jahren in 5-Jahresgruppen	198
Abbild. A 1:	Bevölkerung mit 80 und mehr Jahren Burgenland 2004 - 2016	
Tabelle A 2:	Wohnbevölkerung pro Bezirk am 1.1.2012 nach Alter und Geschlecht	203
Tabelle A 3:	Wohnbevölkerung am 1.1.2012 pro Gemeinde nach breiten Altersgruppen	206
Tabelle A 4:	Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1.1.2012 im Bundesländervergleich	209
Tabelle A 5:	Bevölkerungsprognose 2011 - 2016 für Bgl. gesamt nach Alter und Geschlecht ...	210
Abbild. A 2:	Entwicklung der Bevölkerung mit 75 bzw. 80 und mehr Jahren von 2009 - 2030	211
Abbild. A 3:	Bevölkerungspyramide 1.1.2012	212
Tabelle A 6:	Verzeichnis der Einrichtungen und Dienste nach Bezirken	213

Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1. Jänner 2006 - 2012**Burgenland**

Alter	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
60 - 65	13.466	12.720	13.816	15.051	16.221	18.001	19.132
65 - 70	15.949	16.365	16.225	16.145	15.001	13.170	12.461
70 - 75	13.046	13.000	12.735	12.739	13.900	14.957	15.449
75 - 80	11.540	11.396	11.484	11.411	11.294	11.313	11.385
80 - 85	9.158	9.154	9.075	9.035	8.920	8.918	8.880
85+	4.672	5.324	5.791	6.300	6.859	7.301	7.666
80+	13.830	14.478	14.866	15.335	15.779	16.219	16.546
75+	25.370	25.874	26.350	26.746	27.073	27.532	27.931
65+	54.365	55.239	55.310	55.630	55.974	55.659	55.841
60+	67.831	67.959	69.126	70.681	72.195	73.660	74.973

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A1(1)

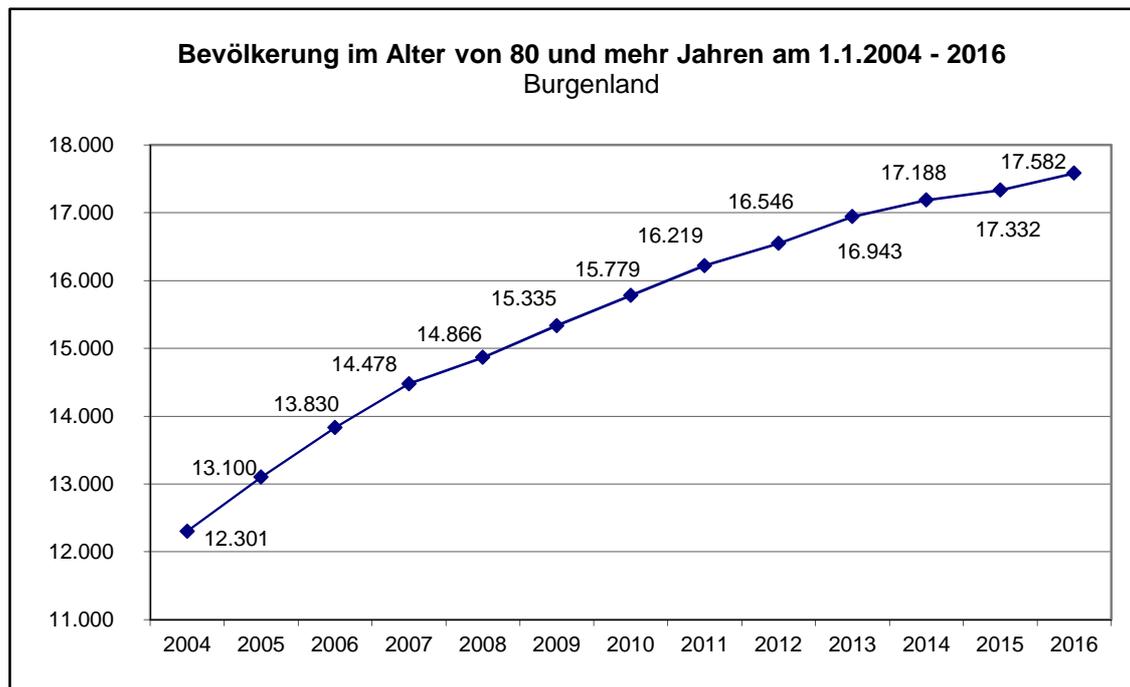


Abbildung A1

Quelle: POPREG und Bevölkerungsprognose der Statistik Austria vom 4.9.2012

Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1. Jänner 2006 - 2012**Bezirk Eisenstadt Umgebung + Städte**

Alter	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
60 - 65	2.763	2.661	2.861	3.071	3.241	3.550	3.774
65 - 70	3.013	3.084	3.155	3.202	3.022	2.710	2.608
70 - 75	2.322	2.346	2.291	2.364	2.618	2.835	2.938
75 - 80	2.074	2.031	2.073	2.056	2.045	2.051	2.087
80 - 85	1.695	1.656	1.629	1.622	1.603	1.615	1.625
85+	913	1.018	1.104	1.216	1.307	1.381	1.422
80+	2.608	2.674	2.733	2.838	2.910	2.996	3.047
75+	4.682	4.705	4.806	4.894	4.955	5.047	5.134
65+	10.017	10.135	10.252	10.460	10.595	10.592	10.680
60+	12.780	12.796	13.113	13.531	13.836	14.142	14.454

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A1(2)

Bezirk Güssing

Alter	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
60 - 65	1.303	1.259	1.425	1.489	1.594	1.826	1.932
65 - 70	1.661	1.668	1.580	1.595	1.467	1.285	1.245
70 - 75	1.441	1.421	1.419	1.396	1.477	1.548	1.554
75 - 80	1.181	1.210	1.243	1.217	1.221	1.241	1.233
80 - 85	920	915	903	910	917	923	941
85+	454	516	561	617	667	725	741
80+	1.374	1.431	1.464	1.527	1.584	1.648	1.682
75+	2.555	2.641	2.707	2.744	2.805	2.889	2.915
65+	5.657	5.730	5.706	5.735	5.749	5.722	5.714
60+	6.960	6.989	7.131	7.224	7.343	7.548	7.646

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A1(3)

Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1. Jänner 2006 - 2012**Bezirk Jennersdorf**

Alter	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
60 - 65	857	791	822	920	979	1.088	1.113
65 - 70	1.072	1.093	1.066	1.014	943	825	774
70 - 75	866	871	873	882	942	1.012	1.045
75 - 80	745	731	735	739	714	721	728
80 - 85	625	623	613	593	559	543	554
85+	311	347	376	432	473	497	504
80+	936	970	989	1.025	1.032	1.040	1.058
75+	1.681	1.701	1.724	1.764	1.746	1.761	1.786
65+	3.619	3.665	3.663	3.660	3.631	3.598	3.605
60+	4.476	4.456	4.485	4.580	4.610	4.686	4.718

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A1(4)

Bezirk Mattersburg

Alter	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
60 - 65	1.849	1.711	1.869	2.015	2.115	2.348	2.530
65 - 70	2.058	2.134	2.152	2.184	2.049	1.789	1.641
70 - 75	1.559	1.583	1.548	1.550	1.746	1.932	2.019
75 - 80	1.437	1.409	1.413	1.403	1.385	1.358	1.390
80 - 85	1.187	1.171	1.143	1.136	1.121	1.117	1.106
85+	603	729	790	833	914	970	1.022
80+	1.790	1.900	1.933	1.969	2.035	2.087	2.128
75+	3.227	3.309	3.346	3.372	3.420	3.445	3.518
65+	6.844	7.026	7.046	7.106	7.215	7.166	7.178
60+	8.693	8.737	8.915	9.121	9.330	9.514	9.708

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A1(5)

Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1. Jänner 2006 - 2012**Bezirk Neusiedl**

Alter	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
60 - 65	2.446	2.232	2.449	2.650	2.923	3.180	3.450
65 - 70	3.000	3.078	3.011	2.965	2.701	2.405	2.200
70 - 75	2.533	2.531	2.453	2.413	2.654	2.825	2.902
75 - 80	2.151	2.133	2.137	2.210	2.194	2.225	2.257
80 - 85	1.613	1.631	1.670	1.659	1.655	1.683	1.662
85+	838	949	1.044	1.124	1.219	1.306	1.410
80+	2.451	2.580	2.714	2.783	2.874	2.989	3.072
75+	4.602	4.713	4.851	4.993	5.068	5.214	5.329
65+	10.135	10.322	10.315	10.371	10.423	10.444	10.431
60+	12.581	12.554	12.764	13.021	13.346	13.624	13.881

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A1(6)

Bezirk Oberpullendorf

Alter	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
60 - 65	1.706	1.592	1.772	2.008	2.167	2.433	2.597
65 - 70	2.293	2.324	2.265	2.210	2.011	1.698	1.583
70 - 75	1.897	1.879	1.824	1.815	1.994	2.164	2.207
75 - 80	1.766	1.710	1.739	1.693	1.658	1.638	1.636
80 - 85	1.392	1.418	1.379	1.395	1.390	1.371	1.344
85+	662	773	844	898	970	1.056	1.150
80+	2.054	2.191	2.223	2.293	2.360	2.427	2.494
75+	3.820	3.901	3.962	3.986	4.018	4.065	4.130
65+	8.010	8.104	8.051	8.011	8.023	7.927	7.920
60+	9.716	9.696	9.823	10.019	10.190	10.360	10.517

Quelle: POPREG Statistik Austria

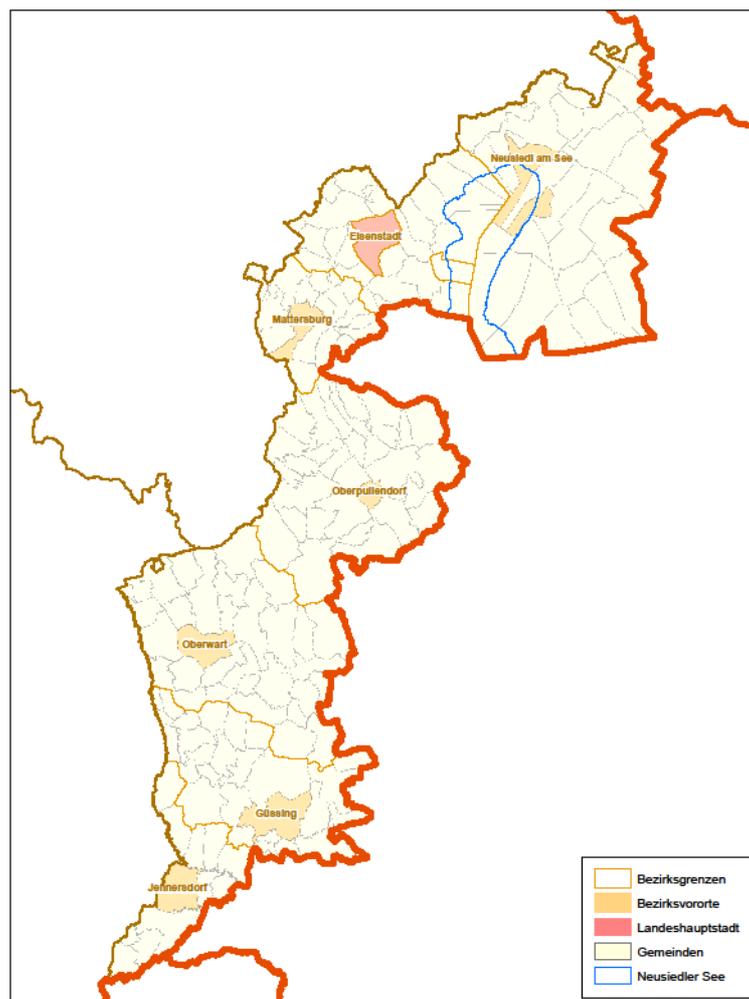
Tabelle A1(7)

Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1. Jänner 2006 - 2012**Bezirk Oberwart**

Alter	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
60 - 65	2.542	2.474	2.618	2.898	3.202	3.576	3.736
65 - 70	2.852	2.984	2.996	2.975	2.808	2.458	2.410
70 - 75	2.428	2.369	2.327	2.319	2.469	2.641	2.784
75 - 80	2.186	2.172	2.144	2.093	2.077	2.079	2.054
80 - 85	1.726	1.740	1.738	1.720	1.675	1.666	1.648
85+	891	992	1.072	1.180	1.309	1.366	1.417
80+	2.617	2.732	2.810	2.900	2.984	3.032	3.065
75+	4.803	4.904	4.954	4.993	5.061	5.111	5.119
65+	10.083	10.257	10.277	10.287	10.338	10.210	10.313
60+	12.625	12.731	12.895	13.185	13.540	13.786	14.049

Quelle: POPREG Statistik Austria

Tabelle A1(8)

Verwaltungsgrenzen
BurgenlandGIS
BurgenlandQuelle:
BEV - Bundesamt für Eich- und
Vermessungswesen
Verwaltungsgrenzen_Bglid.mxd, Version 1.0
9. August 2006

Wohnbevölkerung pro Bezirk am 1.1.2012 nach Alter und Geschlecht

Insgesamt

Altersgruppen*)	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bgl
0-5	2.409	997	614	1.656	2.324	1.465	2.173	11.638
5-10	2.535	1.017	701	1.855	2.535	1.544	2.481	12.668
10-15	2.703	1.154	753	2.063	2.514	1.762	2.630	13.579
15-20	2.919	1.296	985	2.239	2.855	1.918	2.950	15.162
20-25	2.998	1.345	870	2.198	3.006	1.944	2.899	15.260
25-30	3.142	1.448	979	2.171	3.122	2.030	3.042	15.934
30-35	3.383	1.574	1.023	2.294	3.441	2.144	3.111	16.970
35-40	3.807	1.696	1.136	2.634	3.866	2.446	3.605	19.190
40-45	4.559	1.982	1.413	3.116	4.503	2.791	4.170	22.534
45-50	4.762	2.297	1.587	3.340	4.854	3.128	4.434	24.402
50-55	4.525	2.163	1.599	3.129	4.674	3.059	4.226	23.375
55-60	3.857	2.021	1.265	2.772	3.916	2.839	3.860	20.530
60-65	3.774	1.932	1.113	2.530	3.450	2.597	3.736	19.132
65-70	2.608	1.245	774	1.641	2.200	1.583	2.410	12.461
70-75	2.938	1.554	1.045	2.019	2.902	2.207	2.784	15.449
75-80	2.087	1.233	728	1.390	2.257	1.636	2.054	11.385
80-85	1.625	941	554	1.106	1.662	1.344	1.648	8.880
85-90	1.045	564	371	735	1.035	857	1.067	5.674
90-95	316	149	115	244	327	272	311	1.734
95 und mehr	61	28	18	43	48	21	39	258
Summen	56.053	26.636	17.643	39.175	55.491	37.587	53.630	286.215

	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bgl	Bev.anteil
60+	14.454	7.646	4.718	9.708	13.881	10.517	14.049	74.973	26,19%
65+	10.680	5.714	3.605	7.178	10.431	7.920	10.313	55.841	19,51%
70+	8.072	4.469	2.831	5.537	8.231	6.337	7.903	43.380	15,16%
75+	5.134	2.915	1.786	3.518	5.329	4.130	5.119	27.931	9,76%
80+	3.047	1.682	1.058	2.128	3.072	2.494	3.065	16.546	5,78%
85+	1.422	741	504	1.022	1.410	1.150	1.417	7.666	2,68%

Tabelle A2(1)

*) Die Altersgruppen beginnen mit dem jeweiligen Geburtstag (z.B. 60 - 65 betrifft Personen ab dem 60.Geburtstag bis zum Tag vor dem 65.Geburtstag)

Quelle: POPREG Statistik Austria

Wohnbevölkerung pro Bezirk am 1.1.2012 nach Alter und Geschlecht

Frauen

Altersgruppen*)	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bgl. d
0-5	1.170	500	311	805	1.136	741	1.073	5.736
5-10	1.243	495	342	927	1.228	747	1.216	6.198
10-15	1.356	566	362	998	1.194	872	1.270	6.618
15-20	1.430	635	475	1.091	1.406	937	1.445	7.419
20-25	1.406	636	392	1.064	1.474	958	1.416	7.346
25-30	1.566	707	441	1.070	1.606	1.018	1.491	7.899
30-35	1.741	790	502	1.134	1.759	1.062	1.593	8.581
35-40	1.970	797	562	1.384	1.967	1.205	1.835	9.720
40-45	2.253	981	712	1.537	2.276	1.379	2.065	11.203
45-50	2.400	1.163	776	1.655	2.339	1.490	2.183	12.006
50-55	2.267	1.067	773	1.547	2.250	1.488	2.129	11.521
55-60	1.943	1.001	602	1.333	1.922	1.383	1.925	10.109
60-65	1.883	971	548	1.297	1.683	1.310	1.909	9.601
65-70	1.309	614	402	825	1.175	799	1.230	6.354
70-75	1.542	821	548	1.052	1.559	1.163	1.512	8.197
75-80	1.189	721	440	806	1.300	963	1.200	6.619
80-85	1.011	608	357	680	1.048	829	1.059	5.592
85-90	784	390	276	535	729	625	781	4.120
90-95	238	119	86	179	248	209	242	1.321
95 und mehr	53	25	16	39	43	15	35	226
Summen	28.754	13.607	8.923	19.958	28.342	19.193	27.609	146.386

	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bgl. d	Bev.anteil
60+	8.009	4.269	2.673	5.413	7.785	5.913	7.968	42.030	28,71%
65+	6.126	3.298	2.125	4.116	6.102	4.603	6.059	32.429	22,15%
70+	4.817	2.684	1.723	3.291	4.927	3.804	4.829	26.075	17,81%
75+	3.275	1.863	1.175	2.239	3.368	2.641	3.317	17.878	12,21%
80+	2.086	1.142	735	1.433	2.068	1.678	2.117	11.259	7,69%
85+	1.075	534	378	753	1.020	849	1.058	5.667	3,87%

Tabelle A2(2)

*) Die Altersgruppen beginnen mit dem jeweiligen Geburtstag (z.B. 60 - 65 betrifft Personen ab dem 60. Geburtstag bis zum Tag vor dem 65. Geburtstag)

Quelle: POPREG Statistik Austria

Wohnbevölkerung pro Bezirk am 1.1.2012 nach Alter und Geschlecht

Männer

Altersgruppen*)	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bgl. d
0-5	1.239	497	303	851	1.188	724	1.100	5.902
5-10	1.292	522	359	928	1.307	797	1.265	6.470
10-15	1.347	588	391	1.065	1.320	890	1.360	6.961
15-20	1.489	661	510	1.148	1.449	981	1.505	7.743
20-25	1.592	709	478	1.134	1.532	986	1.483	7.914
25-30	1.576	741	538	1.101	1.516	1.012	1.551	8.035
30-35	1.642	784	521	1.160	1.682	1.082	1.518	8.389
35-40	1.837	899	574	1.250	1.899	1.241	1.770	9.470
40-45	2.306	1.001	701	1.579	2.227	1.412	2.105	11.331
45-50	2.362	1.134	811	1.685	2.515	1.638	2.251	12.396
50-55	2.258	1.096	826	1.582	2.424	1.571	2.097	11.854
55-60	1.914	1.020	663	1.439	1.994	1.456	1.935	10.421
60-65	1.891	961	565	1.233	1.767	1.287	1.827	9.531
65-70	1.299	631	372	816	1.025	784	1.180	6.107
70-75	1.396	733	497	967	1.343	1.044	1.272	7.252
75-80	898	512	288	584	957	673	854	4.766
80-85	614	333	197	426	614	515	589	3.288
85-90	261	174	95	200	306	232	286	1.554
90-95	78	30	29	65	79	63	69	413
95 und mehr	8	3	2	4	5	6	4	32
Summen	27.299	13.029	8.720	19.217	27.149	18.394	26.021	139.829

	EU+E+R	GS	JE	MA	ND	OP	OW	Bgl. d	Bev.anteil
60+	6.445	3.377	2.045	4.295	6.096	4.604	6.081	32.943	23,56%
65+	4.554	2.416	1.480	3.062	4.329	3.317	4.254	23.412	16,74%
70+	3.255	1.785	1.108	2.246	3.304	2.533	3.074	17.305	12,38%
75+	1.859	1.052	611	1.279	1.961	1.489	1.802	10.053	7,19%
80+	961	540	323	695	1.004	816	948	5.287	3,78%
85+	347	207	126	269	390	301	359	1.999	1,43%

Tabelle A2(3)

*) Die Altersgruppen beginnen mit dem jeweiligen Geburtstag (z.B. 60 - 65 betrifft Personen ab dem 60. Geburtstag bis zum Tag vor dem 65. Geburtstag)

Quelle: POPREG Statistik Austria

Wohnbevölkerung nach breiten Altersgruppen – Gemeinden

Bezeichnung	insgesamt	0-15	15-65	65 und mehr	75 und mehr	80 und mehr	90 und mehr
Burgenland	286.215	37.885	192.489	55.841	27.931	16.546	1.992
Bezirk Eisenstadt-Umgebung + Städte							
Freistadt Eisenstadt	13.165	1.814	8.962	2.389	1.204	763	117
Freistadt Rust	1.892	263	1.215	414	229	137	12
Breitenbrunn am Neusiedler See	1.907	236	1.248	423	163	88	10
Donnerskirchen	1.745	214	1.180	351	198	111	11
Großhöflein	1.940	246	1.365	329	153	84	9
Hornstein	2.769	362	1.839	568	245	159	13
Klingenbach	1.167	121	833	213	114	64	8
Leithaprodersdorf	1.159	184	795	180	98	57	4
Mörbisch am See	2.322	335	1.469	518	279	163	22
Müllendorf	1.326	185	888	253	103	58	6
Neufeld an der Leitha	3.187	503	2.089	595	265	165	25
Oggau am Neusiedler See	1.807	221	1.230	356	164	93	11
Oslip	1.279	168	862	249	131	70	6
Purbach am Neusiedler See	2.701	331	1.822	548	286	150	12
Sankt Margarethen im Burgenland	2.711	320	1.887	504	235	142	17
Schützen am Gebirge	1.400	205	921	274	156	93	9
Siegendorf	2.959	419	1.968	572	261	169	19
Steinbrunn	2.370	381	1.523	466	179	95	10
Trausdorf an der Wulka	1.908	247	1.259	402	146	78	13
Wimpassing an der Leitha	1.265	186	909	170	66	43	7
Wulkaprodersdorf	1.886	271	1.300	315	164	102	14
Loretto	463	60	305	98	43	21	2
Stotzing	805	117	551	137	59	29	5
Zillingtal	926	126	657	143	75	42	5
Zagersdorf	994	132	649	213	118	71	10
Bezirk Güssing							
Bocksdorf	800	108	500	192	99	53	4
Burgenberg-Neudauberg	1.375	205	908	262	109	61	9
Eberau	1.004	116	638	250	118	69	9
Gerersdorf-Sulz	1.044	125	685	234	111	69	6
Güssing	3.798	456	2.505	837	443	273	30
Güttenbach	938	72	623	243	133	79	7
Heiligenbrunn	837	83	592	162	87	46	8
Kukmirn	2.011	251	1.338	422	219	133	14
Neuberg im Burgenland	1.020	101	721	198	91	39	8
Neustift bei Güssing	507	42	332	133	54	31	3
Olbendorf	1.408	144	926	338	193	120	5
Ollersdorf im Burgenland	975	100	673	202	98	53	3
Sankt Michael im Burgenland	1.018	105	674	239	119	70	9
Stegersbach	2.558	354	1.686	518	266	159	16
Stinatz	1.412	206	968	238	122	56	2
Strem	928	88	596	244	137	89	14
Tobaj	1.393	160	998	235	129	69	7
Hackerberg	363	45	245	73	37	16	2
Wörterberg	505	81	328	96	56	35	2
Großmürbisch	262	24	187	51	19	6	1
Inzenhof	328	43	221	64	36	20	1
Kleinmürbisch	250	35	164	51	27	14	1
Tschanigraben	72	8	45	19	7	3	1
Heugraben	222	24	144	54	18	9	2
Rohr im Burgenland	382	44	258	80	37	21	4
Bildein	361	41	221	99	51	32	4
Rauchwart	458	57	312	89	45	22	1
Moschendorf	407	50	266	91	54	35	4

Tabelle A3(1)

Quelle: POPREG Statistik Austria

	insgesamt	0-15	15-65	65 und mehr	75 und mehr	80 und mehr	90 und mehr
Bezirk Jennersdorf							
Deutsch Kaltenbrunn	1.765	201	1.199	365	179	104	12
Eltendorf	981	103	667	211	110	64	3
Heiligenkreuz im Lafnitztal	1.289	146	852	291	136	75	5
Jennersdorf	4.215	477	2.904	834	445	270	41
Minihof-Liebau	1.128	131	760	237	113	58	5
Mogersdorf	1.184	144	794	246	122	81	14
Neuhaus am Klausenbach	957	114	638	205	103	61	9
Rudersdorf	2.191	287	1.493	411	201	126	17
Sankt Martin an der Raab	2.066	259	1.378	429	205	130	18
Weichselbaum	725	75	496	154	82	39	5
Königsdorf	727	86	490	151	59	32	4
Mühlgraben	415	45	299	71	31	18	0
Bezirk Mattersburg							
Draßburg	1.141	140	752	249	138	93	12
Forchtenstein	2.806	432	1.841	533	250	139	13
Hirm	953	122	664	167	88	50	5
Loipersbach im Burgenland	1.253	178	822	253	122	68	9
Marz	1.983	282	1.373	328	176	109	17
Mattersburg	7.106	1.052	4.918	1.136	537	351	53
Neudörfel	4.295	661	2.895	739	375	221	41
Pöttelsdorf	693	96	464	133	75	47	5
Pöttsching	2.898	437	1.893	568	275	178	25
Rohrbach bei Mattersburg	2.712	383	1.828	501	235	131	10
Bad Sauerbrunn	2.148	333	1.390	425	187	115	17
Schattendorf	2.445	306	1.640	499	263	157	17
Sieggaben	1.293	152	909	232	123	71	7
Sigleß	1.124	141	746	237	89	53	9
Wiesen	2.787	375	1.880	532	258	148	23
Antau	771	105	531	135	74	46	6
Baumgarten	899	103	609	187	80	47	5
Zemendorf-Stöttera	1.276	178	864	234	119	70	7
Krensdorf	592	98	404	90	54	34	6
Bezirk Neusiedl am See							
Andau	2.366	229	1.607	530	275	141	17
Apetlon	1.804	182	1.195	427	219	118	13
Bruckneudorf	2.889	432	2.113	344	141	66	5
Deutsch Jahndorf	597	80	382	135	67	40	7
Frauenkirchen	2.833	335	1.906	592	329	199	26
Gattendorf	1.213	182	838	193	90	49	8
Gols	3.744	517	2.537	690	371	222	30
Halbturn	1.885	248	1.207	430	232	130	12
Illmitz	2.416	241	1.629	546	310	168	21
Jois	1.438	212	967	259	121	67	7
Kittsee	2.310	341	1.499	470	238	147	29
Mönchhof	2.276	304	1.517	455	270	141	12
Neusiedl am See	7.127	1.103	5.031	993	450	295	38
Nickelsdorf	1.643	199	1.097	347	177	108	14
Pama	1.090	150	720	220	110	60	4
Pamhagen	1.661	197	1.120	344	189	112	16
Parndorf	4.214	718	2.971	525	241	142	15
Podersdorf am See	2.098	248	1.394	456	232	149	17
Sankt Andrä am Zicksee	1.372	154	916	302	165	88	9
Tadten	1.254	139	810	305	159	82	5
Wallern im Burgenland	1.789	187	1.208	394	193	122	13
Weiden am See	2.255	280	1.542	433	229	145	18
Winden am See	1.281	178	858	245	117	63	6
Zurndorf	2.062	276	1.402	384	194	100	14
Neudorf	715	89	458	168	98	57	8
Potzneusiedl	527	66	337	124	60	34	6
Edelstal	632	86	426	120	52	27	5

Tabelle A3(2)

	insgesamt	0-15	15-65	65 und mehr	75 und mehr	80 und mehr	90 und mehr
Bezirk Oberpullendorf							
Deutschkreutz	3.126	372	2.058	696	396	234	26
Draßmarkt	1.376	181	907	288	161	98	9
Frankenau-Unterpullendorf	1.179	113	782	284	154	87	9
Großwarasdorf	1.452	152	909	391	193	116	14
Horitschon	1.881	222	1.335	324	161	93	8
Kaisersdorf	610	96	371	143	71	41	0
Kobersdorf	1.928	293	1.289	346	184	111	11
Lackenbach	1.112	152	740	220	129	76	11
Lockenhaus	2.011	249	1.322	440	228	150	17
Lutzmannsburg	885	97	588	200	100	63	8
Mannersdorf an der Rabnitz	1.804	210	1.217	377	206	146	10
Markt Sankt Martin	1.175	156	772	247	120	67	9
Neckenmarkt	1.695	249	1.141	305	157	89	9
Neutal	1.055	139	699	217	102	63	6
Nikitsch	1.424	138	856	430	238	139	18
Oberpullendorf	3.029	394	2.062	573	285	179	26
Pilgersdorf	1.661	214	1.106	341	169	90	9
Piringsdorf	863	108	584	171	104	60	7
Raiding	815	96	501	218	126	81	11
Ritzing	916	124	570	222	108	57	7
Steinberg-Dörfel	1.259	140	838	281	131	75	9
Stoob	1.466	207	999	260	115	73	10
Weppersdorf	1.838	305	1.165	368	198	127	28
Lackendorf	570	55	387	128	64	43	6
Unterfrauenhaid	665	74	484	107	56	32	4
Unterrabnitz-Schwendgraben	650	110	438	102	51	31	3
Weingraben	362	36	241	85	33	19	2
Oberloisdorf	780	89	535	156	90	54	6
Bezirk Oberwart							
Bad Tatzmannsdorf	1.376	165	905	306	128	78	13
Bernstein	2.231	250	1.473	508	250	161	22
Deutsch Schützen-Eisenberg	1.104	99	718	287	136	81	11
Grafenschachen	1.254	180	881	193	97	62	5
Großpetersdorf	3.537	449	2.407	681	312	199	17
Hannersdorf	785	81	496	208	108	62	4
Kemetten	1.526	193	1.055	278	146	82	2
Kohfidisch	1.449	168	965	316	152	96	16
Litzelsdorf	1.129	152	762	215	100	60	5
Loipersdorf-Kitzladen	1.278	228	901	149	69	36	2
Mariasdorf	1.197	149	809	239	126	78	13
Markt Allhau	1.857	282	1.254	321	142	77	3
Markt Neuhodis	678	83	457	138	57	31	2
Mischendorf	1.691	187	1.138	366	186	108	11
Oberdorf im Burgenland	1.036	137	705	194	89	37	2
Oberschützen	2.407	379	1.523	505	242	148	22
Oberwart	7.166	1.018	4.900	1.248	611	373	45
Pinkafeld	5.531	821	3.694	1.016	534	338	50
Rechnitz	3.115	423	2.010	682	392	248	34
Riedlingsdorf	1.679	253	1.127	299	153	78	7
Rotenturm an der Pinka	1.427	195	984	248	117	58	9
Schachendorf	777	104	496	177	93	59	5
Stadtschlaining	2.081	269	1.407	405	196	119	11
Unterkohlstätten	1.027	139	691	197	105	63	6
Unterwart	909	126	624	159	86	42	4
Weiden bei Rechnitz	833	104	546	183	82	53	4
Wiesfleck	1.118	159	769	190	94	54	7
Wolfau	1.369	208	938	223	108	61	7
Neustift an der Lafnitz	748	129	531	88	50	29	2
Jabing	734	90	491	153	74	47	6
Badersdorf	291	38	192	61	37	22	2
Schandorf	290	26	184	80	47	25	1

Tabelle A3(3)

Wohnbevölkerung ab 60 Jahren am 1.1.2012 im Bundesländervergleich

	Österreich	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesamtbevölkerung	8.443.018	286.215	557.773	1.617.455	1.416.772	534.122	1.213.255	714.449	371.741	1.731.236
60+ Bev.anteil	1.979.284 23,4%	74.973 26,2%	142.763 25,6%	399.122 24,7%	321.702 22,7%	120.698 22,6%	298.930 24,6%	156.496 21,9%	78.256 21,1%	386.344 22,3%
65+ Bev.anteil	1.498.904 17,8%	55.841 19,5%	109.033 19,5%	303.033 18,7%	244.293 17,2%	90.036 16,9%	229.609 18,9%	117.780 16,5%	58.276 15,7%	291.003 16,8%
70+ Bev.anteil	1.095.131 13,0%	43.380 15,2%	80.619 14,5%	224.588 13,9%	181.528 12,8%	63.969 12,0%	170.892 14,1%	84.614 11,8%	41.837 11,3%	203.704 11,8%
75+ Bev.anteil	679.743 8,1%	27.931 9,8%	51.044 9,2%	137.766 8,5%	114.236 8,1%	39.091 7,3%	108.167 8,9%	52.089 7,3%	25.753 6,9%	123.666 7,1%
80+ Bev.anteil	417.554 4,9%	16.546 5,8%	31.966 5,7%	83.045 5,1%	68.457 4,8%	23.839 4,5%	66.990 5,5%	31.208 4,4%	14.929 4,0%	80.574 4,7%
85+ Bev.anteil	199.510 2,4%	7.666 2,7%	15.116 2,7%	38.546 2,4%	32.084 2,3%	11.233 2,1%	31.716 2,6%	14.431 2,0%	6.936 1,9%	41.782 2,4%

Quelle: Statistik Austria

Tabelle A4

Bevölkerungsprognose (zum Jahresende nach Alter und Geschlecht – Hauptszenario)

	Alter	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Zusammen	0-4	11.638	11.656	11.661	11.735	11.770	11.832
	5-9	12.668	12.687	12.655	12.540	12.556	12.573
	10-14	13.579	13.338	13.241	13.310	13.318	13.286
	15-19	15.162	14.946	14.567	14.199	13.955	13.750
	20-24	15.260	15.191	15.172	15.040	14.817	14.502
	25-29	15.934	15.608	15.546	15.432	15.390	15.464
	30-34	16.970	17.152	17.121	17.196	17.074	16.863
	35-39	19.190	18.522	18.120	17.740	17.696	17.905
	40-44	22.534	22.185	21.517	21.066	20.531	19.783
	45-49	24.402	24.100	23.847	23.499	23.206	22.834
	50-54	23.375	23.867	24.400	24.580	24.578	24.735
	55-59	20.530	21.044	21.718	22.505	23.114	23.518
	60-64	19.132	19.353	19.278	19.371	19.733	20.403
	65-69	12.461	13.513	14.654	15.708	17.339	18.380
	70-74	15.449	15.319	15.227	14.203	12.543	11.869
	75-79	11.385	11.228	11.281	12.381	13.357	13.823
	80-84	8.880	9.012	9.001	8.954	9.027	9.096
	85-89	5.674	5.694	5.696	5.660	5.691	5.706
	90-94	1.734	2.003	2.275	2.438	2.509	2.544
95+	258	234	216	280	355	422	
Burgenland	GESAMT	286.215	286.652	287.193	287.837	288.559	289.288
	60+	74.973	76.356	77.628	78.995	80.554	82.243
	75+	27.931	28.171	28.469	29.713	30.939	31.591
	80+	16.546	16.943	17.188	17.332	17.582	17.768
	85+	7.666	7.931	8.187	8.378	8.555	8.672

Männer	Alter	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Männer	0-4	5.902	5.899	5.943	6.000	6.026	6.072
	5-9	6.470	6.485	6.456	6.392	6.394	6.440
	10-14	6.961	6.857	6.802	6.862	6.856	6.793
	15-19	7.743	7.660	7.460	7.261	7.187	7.114
	20-24	7.914	7.824	7.805	7.769	7.641	7.448
	25-29	8.035	7.909	7.892	7.810	7.771	7.801
	30-34	8.389	8.509	8.469	8.474	8.418	8.328
	35-39	9.470	9.051	8.881	8.654	8.668	8.825
	40-44	11.331	11.139	10.717	10.526	10.205	9.736
	45-49	12.396	12.240	12.115	11.846	11.661	11.440
	50-54	11.854	12.090	12.329	12.396	12.422	12.507
	55-59	10.421	10.608	10.932	11.406	11.637	11.834
	60-64	9.531	9.711	9.702	9.731	9.886	10.225
	65-69	6.107	6.591	7.152	7.659	8.520	8.968
	70-74	7.252	7.250	7.209	6.734	5.940	5.669
	75-79	4.766	4.730	4.842	5.396	5.923	6.201
	80-84	3.288	3.425	3.456	3.485	3.512	3.561
	85-89	1.554	1.625	1.707	1.771	1.859	1.908
	90-94	413	448	489	537	565	601
95+	32	30	31	41	57	68	
Männer insgesamt	insgesamt	139.829	140.081	140.389	140.750	141.148	141.539
	60+	32.943	33.810	34.588	35.354	36.262	37.201
	75+	10.053	10.258	10.525	11.230	11.916	12.339
	80+	5.287	5.528	5.683	5.834	5.993	6.138
	85+	1.999	2.103	2.227	2.349	2.481	2.577

Tabelle A5(1)

Bevölkerungsprognose (zum Jahresende nach Alter und Geschlecht – Hauptszenario)

	Alter	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Frauen	0-4	5.736	5.757	5.718	5.735	5.744	5.760
	5-9	6.198	6.202	6.199	6.148	6.162	6.133
	10-14	6.618	6.481	6.439	6.448	6.462	6.493
	15-19	7.419	7.286	7.107	6.938	6.768	6.636
	20-24	7.346	7.367	7.367	7.271	7.176	7.054
	25-29	7.899	7.699	7.654	7.622	7.619	7.663
	30-34	8.581	8.643	8.652	8.722	8.656	8.535
	35-39	9.720	9.471	9.239	9.086	9.028	9.080
	40-44	11.203	11.046	10.800	10.540	10.326	10.047
	45-49	12.006	11.860	11.732	11.653	11.545	11.394
	50-54	11.521	11.777	12.071	12.184	12.156	12.228
	55-59	10.109	10.436	10.786	11.099	11.477	11.684
	60-64	9.601	9.642	9.576	9.640	9.847	10.178
	65-69	6.354	6.922	7.502	8.049	8.819	9.412
	70-74	8.197	8.069	8.018	7.469	6.603	6.200
75-79	6.619	6.498	6.439	6.985	7.434	7.622	
80-84	5.592	5.587	5.545	5.469	5.515	5.535	
85-89	4.120	4.069	3.989	3.889	3.832	3.798	
90-94	1.321	1.555	1.786	1.901	1.944	1.943	
95+	226	204	185	239	298	354	
Frauen insgesamt		146.386	146.571	146.804	147.087	147.411	147.749
	60+	42.030	42.546	43.040	43.641	44.292	45.042
	75+	17.878	17.913	17.944	18.483	19.023	19.252
	80+	11.259	11.415	11.505	11.498	11.589	11.630
	85+	5.667	5.828	5.960	6.029	6.074	6.095

Tabelle A5(2)

Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Bevölkerungsprognose 2012, Hauptvariante; erstellt am 4.9.2012

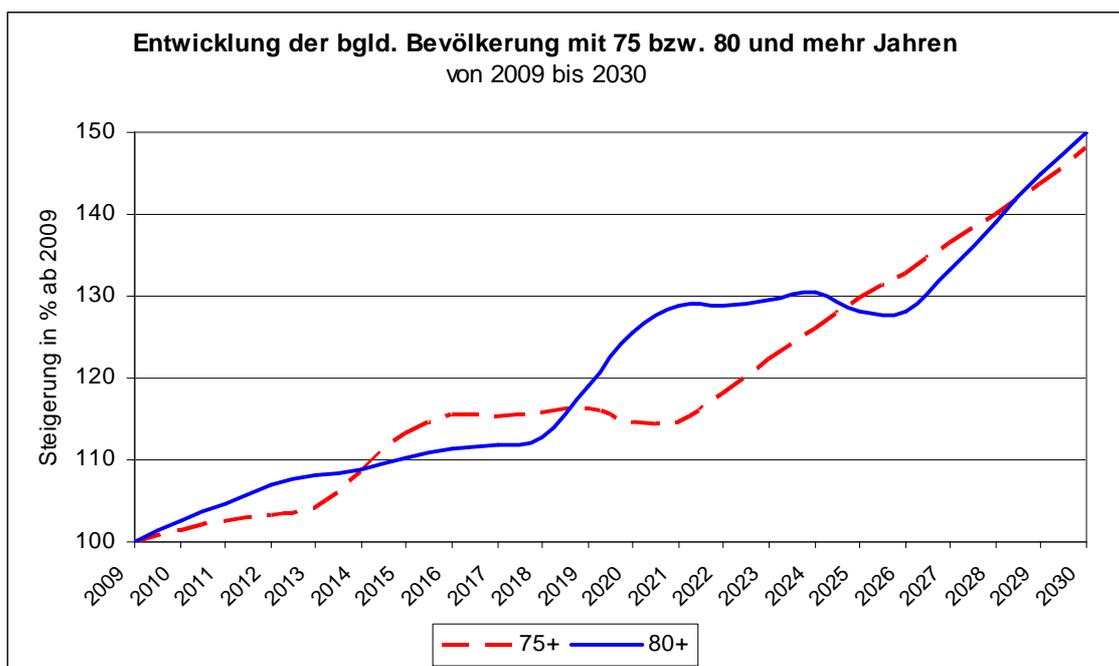


Abbildung A2

Bevölkerungspyramide

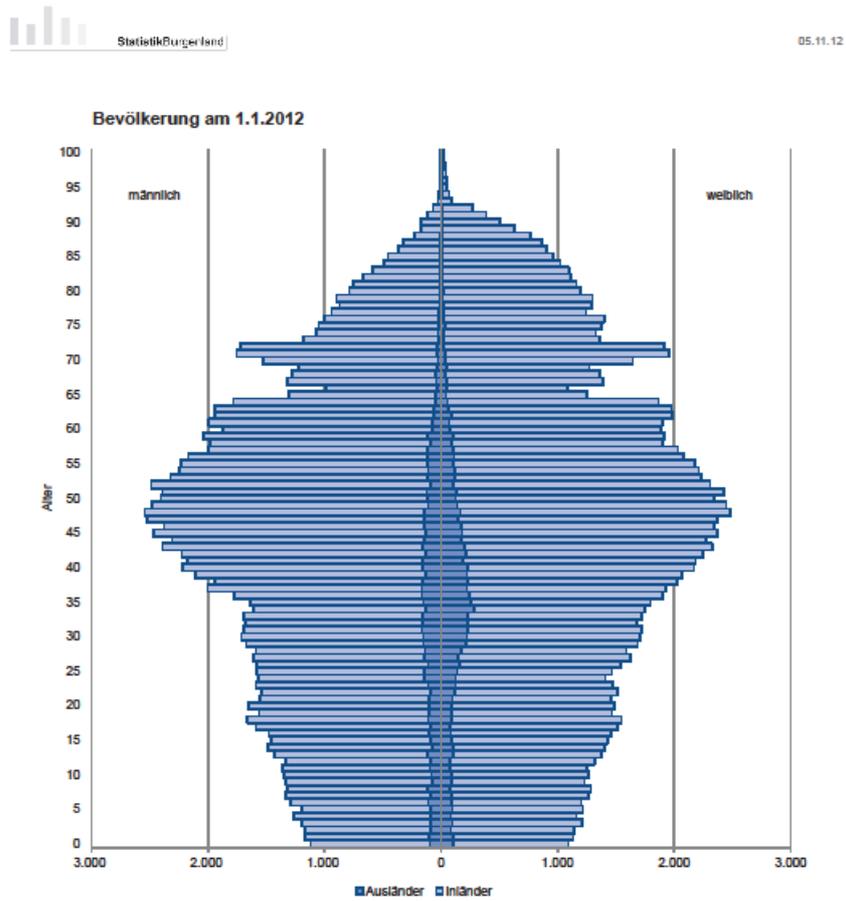


Abbildung A3

Tabelle A6

Verzeichnis der Einrichtungen und Dienste (nach Bezirken geordnet)

Zeichenerklärung:

Bezirk		Fachbereich	Einrichtungstyp
B	Bgl. Zentrale	AWP = Altenwohn-u. Pflegeheim	WHT = Wohnen + Tagesstruktur
ND	Neusiedl am See	ATZ = Tagesbetreuung Senioren	WOH = nur Wohnen
EU	Eisenstadt-Umg.	APD = Hauskrankenpflege	TGS = nur Tagesstruktur
E	Eisenstadt-Stadt	BEH = Behinderteneinrichtung	
MA	Mattersburg	PSY = Einricht. f. Psych.Kranke/ Beh.	
OP	Oberpullendorf	JWF = Jugendwohlfahrtseinrichtung	
OW	Oberwart	SOZ = sonstige soziale Dienste	
GS	Güssing	DIV = Diverses	
JE	Jennersdorf		

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
B	APD	Kinderpflege	MOKI Bgl. p.A. DKKS Spalek Doris	7100	Neusiedl am See	Oberer Sauerbrunn 20
B	APD		Bgl. Hilfswerk	7000	Eisenstadt	Robert-Graf-Platz 1
B	APD		Caritas der Diözese Eisenstadt	7000	Eisenstadt	St.Rochusstr. 15
B	APD		Österr.Rotes Kreuz, LV Burgenland	7000	Eisenstadt	Henri Dunantstr. 4
B	APD		Volkshilfe Burgenland	7000	Eisenstadt	Permayerstr. 2
B	APD		Landeskoordination Hospiz- u. Palliativversorgung	7000	Eisenstadt	Franz Liszt-Gasse 1
B	BEH		Rettet das Kind - Landesgeschäftsstelle	7000	Eisenstadt	Neusiedlerstr. 60
B	BEH		Bundessozialamt Landesstelle Burgenland (BSA)	7000	Eisenstadt	Neusiedlerstr. 46
B	DIV		Arbeitsmarktservice Burgenland Landesgeschäftsstelle	7000	Eisenstadt	J.Permayerstr. 10
B	DIV		Gewaltschutzzentrum Burgenland	7400	Oberwart	Steinamangererstraße 4/ 1.Stock
B	DIV		Bgl. Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft	7000	Eisenstadt	Europaplatz 1
B	JWF		Projekt Tagesmütter Burgenland	7000	Eisenstadt	Hartlsteig 2
B	JWF		Kinder- u. Jugendanwaltschaft Bgl.	7000	Eisenstadt	Europaplatz 1
B	PSY		pro mente Burgenland	7000	Eisenstadt	Franz Liszt-Gasse 1
B	PSY-a		Psychosozialer Dienst Burgenland	7000	Eisenstadt	Franz Liszt-Gasse 1
B	SOZ		Verein für Sachwalterschaft und Patienten-anwaltschaft	7000	Eisenstadt	Josef Reichlgasse 16

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
B	SOZ		Schuldenberatung Burgenland	7000	Eisenstadt	Hartlsteig 2
E	AWP		Altenwohn- u. Pflegezentrum Haus St. Martin	7000	Eisenstadt	Gregor Joseph Wernerstraße 3
E	AWP		Senioren Pension Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Ing. Alois Schwarz-Platz 3
E	BEH	DIV	Integrative Ausbildung für Mädchen	7000	Eisenstadt	Haydngasse 31
E	BEH	DIV	Österr. Zivilinvalidenverband, LV Burgenland (ÖZIV)	7000	Eisenstadt	Marktstr. 3, Technologiezentrum
E	BEH	DIV	ÖZIV Support Burgenland	7000	Eisenstadt	Marktstr. 3, Technologiezentrum
E	BEH	TGS	Förderwerkstätte Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Neusiedlerstraße 60
E	BEH	WOH	Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung	7000	Eisenstadt	J.S. Bachgasse 3/Stg. 1/2. St./9
E	SOZ		Frauenhaus Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Tel.: 02682/61280
E	JWF		Kinderschutzzentrum	7000	Eisenstadt	Joseph Haydngasse 2/3/12
E, EU	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Eisenstadt	7000	Eisenstadt	Franz Liszt-Gasse 1
EU	AWH		Pflegezentrum Rust	7071	Rust	Turnerweg 8
EU	AWP		Altenwohn- und Pflegeheim Klikovits	7011	Zagersdorf	Waldgasse 1
EU	AWP		Pflegekompetenzzentrum Neufeld	2491	Neufeld	Hauptstr. 7
EU	AWP		Wohnen und Pflegen daHeim Steinbrunn	7035	Steinbrunn	Bachzeile 4
EU	AWP		Senioren Pension Purbach	7083	Purbach	Schulgasse 19

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
EU	AWP		Altenwohn- und Pflegeheim Haus Laminger	7062	St. Margarethen	Mühlweg 13
EU	AWP		Pflegekompetenzzentrum Siegendorf	7011	Siegendorf	Badgasse 3
EU	BEH	WHT	Wohnheim und Tagesheimstätte für schwerstbehinderte Menschen	7062	St. Margarethen	Eisenstädterstraße 17
EU	BEH	TGS	Förderwerkstätte Siegendorf, Außengruppe der Förderwerkstätte Eisenstadt	7011	Siegendorf	Fabriksgelände 15
EU	BEH	WHT	Behinderten- und Pflegeheim Wimpassing/Leitha	2485	Wimpassing/Leitha	Kirchengasse 17
EU	JWF		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Breitenbrunn	7091	Breitenbrunn	Spitalgasse 1
EU	JWF		Heilpädagogisches Zentrum Rust	7071	Rust	Baumgartengasse 15a
EU	JWF		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft des Vereins zur Förderung von Kindern und Jugendlichen	2491	Neufeld/L.	Alois Blumauergasse 5
EU+E	APD		KH Eisenstadt - Hauskrankenpflege	7000	Eisenstadt	Johannes von Gott-Platz 1
GS	AWP		Altenwohn- und Pflegeheim Haus St. Franziskus	7540	Güssing	Schulstraße 4
GS	AWP		Senioren pension Güttenbach	7535	Güttenbach	Nr.104
GS	AWP		Senioren pension Limbach	7535	Limbach	Nr.36
GS	AWP		SeneCura Sozialzentrum Stegersbach	7551	Stegersbach	Teichgasse 13
GS	AWP ATZ		Pflegekompetenzzentrum Strem	7522	Strem	Kapellenstraße 24
GS	AWP		Pflegekompetenzzentrum Olbendorf	7534	Olbendorf	Dorf 731
GS	APD		Olbendorfer Sozialwerk	7534	Olbendorf	Dorf 1

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
GS	ATZ		Seniorentagesbetreuung	7540	Dt.Tschantschendorf	Nr.157
GS	BEH	TGS	Förderwerkstätte Stegersbach	7551	Stegersbach	Feldgasse 1
GS	JWF		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Heidlmair	7512	Eberau	Am Anger 6
GS	JWF		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Haus St.Martin	7551	Stegersbach	Pro Juventutegasse 4
GS	JWF		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft MUG e.V. Kroatisch Tschantschendorf	7540	Tobaj	Kroatisch Tschantschendorf 34
GS	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Güssing	7540	Güssing	Dammstraße 4
JE	ATZ		Seniorentageszentrum Jennersdorf	8380	Jennersdorf	Technologiepark 5
JE	AWP		Altenwohn-u. Pflegeheim Petra Wagner	7571	Rudersdorf	Neckamgasse 6
JE	AWP		Pflegeheim Mutter-Teresa-Haus Neuhaus	8385	Neuhaus a.K.	Pfaffengraben 9
JE	AWP		Pflegeheim Mutter-Teresa-Haus Jennersdorf	8380	Jennersdorf	Eisenstädter Straße 3
JE	BEH	DIV	Anlernwerkstätte der Mutter Teresa Vereinigung	8380	Jennersdorf	Eisenstädter Straße 3
JE	BEH	TGS	Förderwerkstätte Jennersdorf	8380	Jennersdorf	Hauptstraße 46
JE	BEH	TGS	Beschäftigungstherapiewerkstätte Windisch-Minihof - Verein "Vamos"	8384	Windisch-Minihof	Nr. 146
JE	BEH	WHT	"Elisabethheim" Jennersdorf - Wohnheim und Tagesheimstätte für schwerstbehinderte Menschen	8380	Jennersdorf	Angerstraße 6
JE	JWF		Wohngruppen Heidlmair NÖ/Bgl.	8382	Mogersdorf	Nr. 244
JE	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Jennersdorf	8380	Jennersdorf	Hans Ponstingl-Gasse 11

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
MA	APD		Hauskrankenpflege Pötsching	7033	Pötsching	Gemeindeamt
MA	APD		Soziale Dienste Schattendorf - Umgebung	7022	Schattendorf	Fabriksgasse 44
MA	APD		Sozialer Dienst Krensdorf	7031	Krensdorf	Hauptplatz 1
MA	APD		Sozialstation Neudörf	7202	Bad Sauerbrunn	Lichtenwörth 74a
MA	AWP		Senioren Pension Kapler	7202	Bad Sauerbrunn	Eisenstädter Straße 3
MA	AWP		Seniorenresidenz Rosengarten	7202	Bad Sauerbrunn	Kirchengasse 6
MA	AWP		Altenwohn- und Pflegeheim Linhardt	7221	Marz	Ruymantelgasse 12
MA	AWP ATZ		Villa Martini Sozialzentrum	7210	Mattersburg	Michael-Koch-Straße 43
MA	AWP		Pflegeheim Neudörf	7201	Neudörf	Hauptstraße 150
MA	AWP		Altenheim Pension Wallner	7222	Rohrbach	Berggasse 57
MA	AWP		Pflegekompetenzzentrum Draßburg	7021	Draßburg	Sportplatzgasse 19
MA	BEH	TGS	Förderwerkstätte Walbersdorf	7210	Walbersdorf	Hauptstraße 75
MA	JWF		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche	7212	Forchtenstein	Rupert Sauerzapf-Straße 22
MA	JWF		Sozialpädagogische Pflegestelle "Kinderhaus Tschirk"	7201	Neudörf	W.A. Mozartgasse 11
MA	JWF		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft "Fühl dich wohl"	7221	Marz	Ambrosius-Salzer-Platz 9
MA	JWF		Kinderdorf Pötsching	7033	Pötsching	Kinderdorfstraße 1

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
MA	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Mattersburg	7210	Mattersburg	Angergasse 1
ND	AWP		Pflegeheim Frauenkirchen	7132	Frauenkirchen	Mühlteich 6
ND	AWP		Altenwohn- und Pflegeheim Haus Katharina	7141	Podersdorf	Krautgartengasse 4
ND	AWP		Seniorenzentrum Kittsee	2421	Kittsee	Hauptplatz 4
ND	AWP ATZ		Pflegeheim und Tageszentrum Haus St. Nikolaus	7100	Neusiedl am See	Kardinal König-Platz 1
ND	AWP		Diakoniezentrum Gols	7122	Gols	Mühlgasse 51
ND	BEH	PSY- WHT	Betreutes Wohnen+Tagesstruktur Gols	7122	Gols	Brunnengasse 2
ND	BEH	PSY- WHT	Betreutes Wohnen samt Tagesstruktur	2424	Zurndorf	Römerstraße 2 und 3 und 40
ND	BEH	TGS	Tagesheimstätte Neusiedl/See	7100	Neusiedl/See	Mexikosiedlung 4
ND	BEH	TGS	Tagesheimstätte Zurndorf	2424	Zurndorf	Untere Hauptstraße 58
ND	BEH	TGS	Tagesheimstätte für (schwerst-)behinderte Menschen Frauenkirchen	7132	Frauenkirchen	Siedlergasse 1
ND	BEH	TGS	Außenstelle der beschäftigungstherapeutischen Tagesheimstätte Frauenkirchen	7132	Frauenkirchen	Mühlteich 6
ND	BEH	WOH	Behindertenwohngemeinschaft Illmitz	7142	Illmitz	Rosaliagasse 1
ND	BEH	WOH	Behindertenwohnheim Andau	7163	Andau	Söllnergasse 6
ND	BEH	WOH	Behindertenwohnheim Frauenkirchen	7132	Frauenkirchen	Mühlteich 6
ND	JWF		„Villa mia“ Sozialpädagogische Wohngruppe für Kinder und Jugendliche	7122	Gols	Untere Quergasse 27

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
ND	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Neusiedl	7100	Neusiedl am See	Kardinal König-Platz 1
OP	AWP		Pflegeheim Oberpullendorf St.Peter	7350	Oberpullendorf	Spitalstraße 32
OP	AWP		Pflegezentrum Raiding	7321	Raiding	Neugasse 6
OP	AWP		Senioren Pension Lockenhaus	7442	Lockenhaus	Schulgasse 1
OP	AWP		Senioren Pension Draßmarkt	7372	Draßmarkt	Augasse 9
OP	AWP		SeneCura Sozialzentrum Nikitsch	7302	Nikitsch	Hauptstraße 92-94
OP	AWP		Pflegekompetenzzentrum Weppersdorf	7331	Weppersdorf	Hauptstraße 57
OP	AWP		Pflegekompetenzzentrum Lackenbach	7322	Lackenbach	Lisztgasse 2
OP	AWP ATZ		Sozialzentrum „Haus Lisa“	7301	Deutschkreutz	Lisaweg
OP	BEH	WHT	Sozialzentrum „Haus Lisa“	7301	Deutschkreutz	Lisaweg
OP	BEH	PSY- WHT	Wohnheim und Tageszentrum für psychisch Kranke Lackenbach	7322	Lackenbach	Wiener Straße 1
OP	BEH	TGS	Förderwerkstätte Oberpullendorf	7350	Oberpullendorf	Bahnstraße 23 a
OP	BEH	WHT	Behindertenwohnheim "Haus St.Stephan" Oberpullendorf	7350	Oberpullendorf	Schlossplatz 4
OP	BEH	ATZ	Senioren-Tagesbetreuung für ältere behinderte Menschen	7350	Oberpullendorf	Schlossplatz 4
OP	JWF		Sozialpädagogische Wohngruppe Pilgersdorf	7441	Pilgersdorf	Kirchschlagerstraße 22
OP	JWF		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche „WoGeJuKi“	7323	Ritzing	Hauptstraße 30

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
OP	JWF		Projekt Kinderhaus - Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7304	Großwarasdorf	Parkgasse 22
OP	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Oberpullendorf	7350	Oberpullendorf	Hauptstraße 56
OW	APD		Evang. Diakonieverein Burgenland	7423	Pinkafeld	Kirchengasse 10
OW	APD		Diakonie Oberwart	7400	Oberwart	Evang. Kirchengasse 8-10
OW	APD		Sozialinitiative Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Rathaus
OW	AWP		Seniorenwohn- und Pflegeheim Bernstein	7434	Bernstein	Marktgasse 14
OW	AWP		Altenwohn- und Pflegeheim der Diakonie Oberwart	7400	Oberwart	Evang. Kirchengasse 8 - 10
OW	AWP ATZ		Pflegeheim Haus St. Vinzenz	7423	Pinkafeld	Schütznerstraße 15
OW	AWP		Pflegeheim DIZ Burgenlandhaus	7423	Pinkafeld	Kirchengasse 6 -10
OW	AWP		Pflegezentrum am Schloßpark	7471	Rechnitz	Schulgasse 11
OW	AWP		Altenwohn- u. Pflegezentrum Haus Elisabeth	7471	Rechnitz	Klostergasse 1 - 3
OW	ATZ		Seniorengarten Oberwart	7400	Oberwart	Dr.Emmerich Gyenge-Platz 8
OW	BEH	PSY- WHT	Wohnheim für Menschen mit psychischen Erkrankungen - Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Güssingerstraße 45
OW	BEH	PSY- WHT	Wohnheim und Tageszentrum für psychisch Kranke Kohfidisch	7512	Kohfidisch	Untere Hauptstraße 6
OW	BEH	TGS	Förderwerkstätte Großpetersdorf	7503	Großpetersdorf	Hauptstraße 82
OW	BEH	TGS	Beschäftigungstherapie-Tagesheimstätte Markt Allhau	7411	Markt Allhau	Gemeindestraße 35

Bezirk	Fachbereich	Einricht.-typ	Name der Einrichtung	PLZ	Ort	Straße
OW	BEH	WHT	Wohnheim und Tagesheimstätte "Haus Gabriel I" Riedlingsdorf	7422	Riedlingsdorf	Obere Hauptstraße 78 und 80
OW	BEH	WHT	Wohnheim und Tagesheimstätte "Haus Gabriel II" Riedlingsdorf	7422	Riedlingsdorf	Obere Hauptstraße 44
OW	BEH		Mobiler Beratungsdienst des BSA, Außenstelle OW	7400	Oberwart	Röntgengasse 28/12
OW	JWF		Streetwork-Haus	7400	Oberwart	Reichlgasse 1
OW	JWF		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft	7532	Litzelsdorf	Nr.355
OW	JWF		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft	7423	Pinkafeld	Hochart Nr. 80
OW	JWF		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Spitzzicken	7501	Rotenturm a.d.P.	Spitzzicken 83
OW	JWF		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Lärchenhof	7422	Riedlingsdorf	Kalvarienberggasse 6
OW	JWF		Sozialpädagogische Kinder- und Jugendwohngemeinschaft Kids	7434	Bernstein	Hauptstraße 86
OW	JWF		Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft Pronegg	7511	Kotezicken	Neudörfel 4
OW	JWF		Jugendhaus Pinkafeld	7423	Pinkafeld	Siemensstraße 13
OW	JWF		SOS-Kinderdorf Burgenland	7423	Pinkafeld	Hermann Gmeiner Straße 6
OW	JWF		Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Oberschützen	7432	Oberschützen	Willersdorferstraße 29
OW	PSY-a		Psychosozialer Dienst Behandlungszentrum Oberwart	7400	Oberwart	Wienerstraße 40
OW	PSY	WHT	Behindertenwohnheim und Tagesheimstätte "Kastell Dornau"	7503	Neumarkt im Tauchental	Nr. 87
OW	SOZ		Schuldenberatung Außenstelle Süd	7400	Oberwart	Hauptplatz 1
OW	SOZ		Sozialhaus Oberwart	7400	Oberwart	Tel.: 03352/32575